Geizen

Das

Volks-Schulwesen

in

Oberfranken.

Geschichtliche Darstellung

der

Entstehung und Entwicklung desselben bis auf die Gegenwart.

Im Auftrage des oberfränkischen Lehrervereins bearbeitet

von

S. Hagen,

Schullehrer in Bayreuth.

Bayreuth 1871.

Im Verlage des oberfränkischen Lehrervereins.

Druck von Höreth in Bayreuth.

Vorwort.

Das vorliegende Werk verdankt seinen Ursprung Ausschußberathungen des oberfränkischen Kreislehrervereins im Jahre 1865. Dasselbe ward mit guten Hoffnungen im guten Zeichen begonnen — die königliche Staatsregierung bereitete damals ein den Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Schulgesetz vor; aber auf die Vollendung fiel ein trüber Schatten — die betreffende Regierungsvorlage wurde von der Reichsrathskammer verworfen.

Ob aber darum nicht gerade die gegenwärtige Zeit, die wir gerne als ein Interim ansehen möchten, während dessen die königliche Staatsregierung ihre segensreichen Reformpläne vertagt hat, einen Rückblick in die Schulentwicklung der Vergangenheit heischt?

Freilich ist derselbe bezüglich der vorliegenden Arbeit nur ein partieller, vielleicht aber gerade deshalb ein genauer, nicht bloß längst bekannte Allgemeinheiten im verblaßten Bilde wiedergebender.

Als Quellen der Darstellung standen dem Verfasser zunächst die im Auftrage der königlichen Kreisregierung von den oberfränkischen Lehrern eingesendeten Special-Schulgeschichten zu Gebote. Diese selbst basiren auf Schulnotizen, Ortschroniken,

alten Steuer-, Zins- und Lehenbüchern, Stiftungsurkunden, Inschriften auf Denkmälern, Gemeinde- und Kirchenstiftungsrechnungen, Gerichts- und Rathsakten, Tagebüchern von Lehrern früherer Zeit, hauptsächlich aber auf Pfarrbeschreibungen, Kirchenmatrikeln und andern Aktenstücken der Pfarregistraturen.

Das wesentlichste Ergebniß der Special-Schulgeschichten wurde in Form localgeschichtlicher Notizen dem Texte eingeschaltet.

Im weitern Verlaufe der Darstellung wurden die in der Schulverordnungssammlung für Oberfranken befindlichen staatlichen Erlasse und im Zusammenhange damit die einschlägigen Akten der königlichen Kreisregierung benützt.[1])

Bezüglich der anderweitigen Geschichtsquellen gibt nachstehendes Verzeichniß Aufschluß.

Zum Schlusse kann Verfasser nicht unerwähnt lassen, daß ihm bei seiner Arbeit seine beiden sehr verehrten Freunde, Herr Professor Dr. Spandau und Herr Lehrer Vogler, mit ihrem Beirathe freundlichst zur Seite standen.

Bayreuth, im Februar 1871.

Der Verfasser.

---

[1]) Herrn Regierungs-Registrator Bauer sei hiemit für seine unermüdete Bereitwilligkeit im Hervorsuchen alles Zweckdienlichen aus der großen Menge der seiner Obhut anvertrauten Akten öffentlich gebührender Dank gesagt; ingleichen auch allen denjenigen Herren Geistlichen, welche ihren Lehrern behufs Herstellung der Special-Schulgeschichten die Akten der Pfarregistratur bereitwilligst zur Verfügung stellten.

Geschichtsquellen

a) ungedruckte:

Ueber 600 oberfränkische Special-Schulgeschichten.

Akten der k. Regierung von Oberfranken K. d. J.

Scherber, Geschichte des Kirchenlamitzer Schulwesens, 1793.

b) Druckschriften:

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken; Jahrgänge 1831—1869.

Scherber, Bayreuthische Vaterlandsgeschichte, Theil I. und II.; Hof 1796.

Fickenscher, Landesgeschichte des Fürstenthums Bayreuth; Nürnberg 1807.

Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, Theil I—III.; Göttingen 1798.

Holle, Alte Geschichte der Stadt Bayreuth; Bayreuth 1833.

Heinritz, Geschichte von Bayreuth; Bayreuth 1823.

Longolius, Sichere Nachrichten von Brandenburg-Kulmbach oder dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges; Band I—X.; Hof 1751.

Fries, Geschichte der Studienanstalt Bayreuth.

Haas, Geschichte des Slavenlandes an der Aisch und dem Ebrach-Flüßchen; Theil I. und II.; Bamberg 1819.

Jäck, Allgemeine Geschichte Bambergs; 1811.

Wirth, Chronik der Stadt Hof.

Heerwagen, Ueber ältere und neuere Geistlichkeit und das Schulwesen in Kulmbach.

Fickenscher, Versuch einer Geschichte des Alumneums zu Kulmbach; Bayreuth 1799.

Layritz, Aelteste Polizeigesetze der Stadt Wunsiedel; Bayreuth 1801.

Stöhr, Geschichte der Stadt Kronach.

Lehmus, Geschichte von Gräfenberg; 1847.

Layritz, Geschichte von Goldkronach.

Benker, Geschichte der Stadt Helmbrechts; 1856.

Dr. Hübsch, Gesees und seine Umgebung; 1842.

Dr. Kraußold, Geschichte der evang. Kirche im Fürstenthume Bayreuth; 1860.

Dr. Hohn, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern; 1840.

Homann, Karte des Fürstenthums Bamberg mit dem größten Theile des Fürstenthums Bayreuth; aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Bavaria, Band III., Oberfranken.
Ludwig, Selbstbiographie; 1840.
Ludwig, Grundsätze und Lehren vorzüglicher Pädagogiker; Band I. 1853.
Böhm, Geschichte der Pädagogik; Nürnberg 1870.
Pfitzer, Luthers Leben.
Palmer, Evangelische Pädagogik; Stuttgart 1853.
Schellhorn, Das Volksschulwesen in Bayern (Verordnungen im Auszug); Erlangen 1813.
Schulverordnungssammlung für Oberfranken mit drei Nachträgen.
Systematische Zusammenstellung der in Bayern (besonders in Oberfranken) geltenden Verordnungen für die deutschen Schulen; Nürnberg 1864.
Schematismen über die oberfränkischen Schulen von 1855 und 1860.
Kreisamts- und Intelligenzblätter von Oberfranken.
Jahresberichte resp. Rechnungen der oberfränkischen Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt.
Schulkalender aus Franken vom Jahrgange 1861 an.
Jahrbücher des bayerischen Volksschulwesens; sämmtliche vorhandenen Jahrgänge.
Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Bayern; 1867.
Bayerische Schulzeitung.
Bayerische Lehrerzeitung.
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Aeltere Geschichte
von 800 bis 1780.

Seite.

Einleitung.

I. Abschnitt.
Das oberfränkische Schulwesen
bis zur Reformation (800—1517).

II. Abschnitt.
Das oberfränkische Schulwesen von der Reformation
bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges
(1518—1618).

III. Abschnitt.

Das oberfränkische Schulwesen vom Beginne des dreißigjährigen Kriegs bis 1780, beziehungsweise bis 1800.

Neuere Geschichte
von 1780 – 1870.

IV. Abschnitt.
Das oberfränkische Schulwesen
von 1780 – 1802, beziehungsweise bis 1810.

V. Abschnitt.
Das Schulwesen in Bayern und resp. im Mainkreise
von 1800 – 1810.

VI. Abschnitt.

Das Schulwesen in Oberfranken,

resp. in Bayern von 1810—1825.

VII. Abschnitt.

Das Schulwesen in Oberfranken,

resp. in Bayern von 1826—1870.

Aeltere Geschichte

von 800—1780.

Einleitung.

A. Zusammensetzung des oberfränkischen Gebiets.

Das heutige Oberfranken ist zusammengesetzt aus dem ehemaligen Markgrafthume oder Fürstenthume Bayreuth und dem größten Theile des früheren Hochstiftes Bamberg.[1]) Diesen wurde noch zugefügt: das vormals Nürnberger Amt Gräfenberg mit Hiltpoltstein und Betzenstein; die einst koburgischen Orte Gleusen, Schleifenhan, Buch am Forst, Herreth; die würzburgischen Aemter Seßlach und Gunzendorf; die östreichische Enclave Mkt. Redwitz (1819); die mittelbaren Güter der vormaligen Reichsritterschaft, sowie die aufgehobenen Stifte und Klöster und in neuerer Zeit das Landgericht Herzogenaurach.[2])

Zieht man auf der Karte von Oberfranken eine gerade Linie über Nordhalben nach Erlangen, so bildet dieselbe im Allgemeinen die Grenzlinie zwischen dem Bayreuther und Bamberger Gebiete. Unterbrochen wird sie jedoch von zwei Einschiebungen des Bamberger Landes gegen Osten. Durch die nördliche fallen letzterem noch zu: Grafengehaig, Enchenreuth, Mkt. Leugast, Mkt. Schorgast, Kupferberg, Stadtsteinach und Pressek; durch die südliche: Hollfeld, Waischenfeld, Trockau, Pottenstein.[3])

---

[1]) Die Scheidung des Bamberger und des Bayreuther Territoriums vollzog sich schon sehr frühe. Nachdem Kaiser Ludwig das Kind den das ganze Gebiet beherrschenden Markgrafen Adalbert von Bamberg im Lager von Theres 902 hatte enthaupten lassen, wurden die Gegenden von Neustadt a. A., Kulmbach, Bayreuth, Hof ꝛc. abgetrennt, kamen durch Heirath an die bayerischen Grafen von Andechs (nachmalige Herzoge von Meran) und später an die Burggrafen von Nürnberg, bis durch eine Landesvertheilung unter die beiden Söhne des Burggrafen Friedrich V. im Jahre 1385 ein eigenes Fürstenthum Kulmbach oder Bayreuth geschaffen wurde, das sich bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt. Das Bamberger Land wurde von Fürstbischöfen regiert. (Scherber, bayreuthische Vaterlandsgeschichte.)

[2]) Geogr.-hist. Handbuch von Bayern v. Dr. Hohn. Nürnberg, 1840.

[3]) Vergl. Homann, Karte des Fürstenthums Bamberg; aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Das Fürstenthum Bamberg, zu welchem (1800) auch die Aemter Lauenstein, Forchheim und Schweinfurt gehörten, war zu jener Zeit 65 □ Meilen groß und zählte 200,000 Einwohner, darunter 50,000 Protestanten. Die Seelenzahl der Stadt Bamberg betrug 20,000.

Das Fürstenthum Bayreuth, 80 □ Meilen groß, hatte um das Jahr 1800 gegen 230,000 Einwohner und zerfiel in das Bayreuther Ober- und Unterland. Das Oberland, von Böhmen, Sachsen und der heutigen Oberpfalz begrenzt, reichte bis Erlangen. Das Nürnberger Gebiet (Gräfenberg, Hiltpoltstein und Betzenstein) bildete die Südostgrenze. Zum Oberlande gehörten auch Neustadt a. C. und Wirbenz. Das Unterland, vom Oberlande durch das bambergische Amt Herzogenaurach getrennt und südlich längs des Aurachflusses vom Fürstenthume Ansbach begrenzt, nahm seine Ausdehnung links und rechts der Aisch. Seine beiden Hauptorte waren Erlangen und Neustadt a. d. A. — Bayreuth zählte um das Jahr 1800 10,000, Hof 5,000 Einwohner.[1])

B. Abstammung der Bevölkerung von Oberfranken.

Die Bevölkerung Oberfrankens ist theils rein deutschen Ursprungs, theils mit slavischen Elementen vermischt. Die Einwanderung der Slaven und Wenden geschah von 642 an.[2]) Urkunden aus dem 9. Jahrhunderte sprechen von slavischen Ansitzen in Oberfranken. Dieselben sind aber nicht allein im nördlichen und östlichen Theile des Kreises zu suchen, sondern lassen sich auch aus den Landgerichtsbezirken Ebermannstadt, Pottenstein, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Burgebrach, Bamberg I. und II., Scheßlitz und Seßlach nachweisen.

Mit der Stiftung des Bisthums Bamberg (1007) drang deutsche Bildung ein; das Slavische mußte, wenn auch langsam und mit Widerwillen, weichen. Die Deutschen wurden die Herren des Landes, die Slaven die Unterdrückten;[3]) ihre Sprache starb nach und nach aus und hat sich nur erhalten in den Namen der Orte, welche sie gegründet und in den Namen der Berge, Flüsse 2c., welche sie gegeben hatten.

[1]) Nach Angaben von Dr. Paulus und Professor Mannert (1809).

[2]) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Jahrg. 1838 pag. 5. — Im Archive von 1863 pag. 5 wird die Einwanderung der Wenden auf die Mitte des 5. Jahrhunderts gesetzt.

[3]) Karl der Große brach den Widerstand der Slaven, indem er mittelst dreier Heereszüge 805 durch das Bayreuther Land über die Sala bis zur Agara vordrang. Bav. III. 511.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts war der Unterschied zwischen Slaven und Franken noch sichtbar. Letztere hatten schon frühe einzelne feste Plätze im Slavenlande wie Creußen und Crana (Kronach), von welchen aus sie ohne Zweifel die Slaven im Gehorsam hielten und die deutschen Ansiedler schützten. Frankenansiedlungen waren unter andern: Frankenhaag, Frankenberg, Franken, Frankenreuth, Frankendorf.

Karl der Große verpflanzte auch Sachsen in das Gebiet des heutigen Oberfrankens. Für sächsische Niederlassungen hält man: Sachsendorf, Sachsenreuth, Sassanfahrt 2c.

Als die Franken und Sachsen die Oberhand gewannen, sonderten sich öfters die Slaven von den Deutschen ab und lebten in besondern Dörfern; als solche werden gerechnet: Slavendorf, Slavenreuth, Zeckendorf 2c.

Seit der Stiftung des Bisthums Bamberg verschwindet der Name „Slavenland" in den Urkunden; es gehörte dasselbe nunmehr zum Radenzgau.

Die Zahl der slavischen Ortsnamen ist eine sehr große, es mögen daher nur einige hier Platz finden und zwar aus verschiedenen Landgerichtsbezirken Oberfrankens.

Bayreuth: Zettlitz, Seulbitz, Creez, Görizen, Bindlach, Theta, Lessa (les, las, lub, loibe = Forste und Wälder), Stocka, Gosen, Harloth, Tennig, Destuben, Truppach, Trebgast 2c.; Weidenberg: Görschnitz, Döberschütz, Wolgatha, Heslach, Döhla (= Vertiefung), Göra (= gerawa = aufwärts) 2c.; Kulmbach: Pörbitsch, Ködnitz, Fölschnitz, Schlömen, Tennach, Leucha, Lösa, Pölz 2c.; Berneck: Fleisnitz, Zoppaten, Falls, Schorgast 2c.; Thurnau: Treunitz, Heubsch, Peesten 2c.; Pegnitz: Pegnitz, Seidwitz, Zips, Creußen, Schwürz, Plech, Losa, Voita 2c.; Münchberg: Selbitz, Ahornis, Absang, Lehsten, Berles 2c.; Hof: Feilitzsch, Jodiz, Ködiz, Tauperlitz, Isaar, Osseck,[1] Trogen 2c.; Naila: Naila, Culmitz (= steiler Höhenpunkt), Döbra (= gut), Issiga, Kemlas 2c.; Ludwigsstadt: Teuschnitz, Thetta, Haslach, Pressig 2c.; Rehau: Regnitzlosa, Fattiga, Förba, Prex 2c.; Selb: Selb, Vielitz, Dürlas 2c.; Kirchenlamitz: Lamitz, Wendern, Habnith, Hebanz, Leuthen, Rösla 2c.; Hollfeld: Löhlitz, Meuschlitz, Zwernitz, Schurein (Schirradarf), Polenze (Hohenpölz) 2c.; Gräfenberg: Schosseritz, Löhlitz 2c.[2]) —

[1]) Osseck von ozek, oss, osch = Vater, Donnergott, oder von ossag = steil; davon abgeleitet: Ossa, Oschenberg, Ochsenkopf.

[2]) Aus „Archiv von Oberfr." Jahrg. 1840 pag. 76 ff.

C. Christianisirung
der oberfränkischen Bevölkerung.

Die Culturentwicklung und die Einführung des Christenthums nahm in Oberfranken den Weg von Westen nach Osten und schritt bei dem hartnäckigen Widerstande der Slaven gegen Alles, was christlich hieß, nur sehr langsam voran. Um die Ausbreitung des Christenthums zu fördern, ließ Kaiser Karl der Große 15 Kirchen, die s. g. Slavenkirchen, erbauen, zu welchen gerechnet werden: die Martinskirche in Bamberg, die Kirchen in Baunach, Bruck, Erlangen, Geiselwind, Hallstadt, Höchstadt a. A., Lonnerstadt, Mühlhausen, Oberhaid, Schlüsselfeld, Forchheim und Wachenrode. — Auch in Etzelskirchen wurde schon um 900 ein Gotteshaus erbaut.

Nach der 1007 durch Kaiser Heinrich II. erfolgten Stiftung des Bisthums Bamberg entstanden allmählich, sich immer weiter vordrängend, eine Reihe von Stiften und Klöstern als erste Pflanzstätten der Cultur, von denen aus Pfarreien errichtet und Kirchen erbaut wurden.

Solche Stifte und Klöster waren in der Stadt Bamberg in großer Anzahl vorhanden, als: die Collegiatstifte zu St. Gangolph (1063), St. Stephan, St. Jakob, die Benediktiner-Abtei auf dem Michelsberge, ein Dominikaner- und ein Franziskanerkloster (1157), ein Kloster für Clarissinnen. Weiter entstanden: die Benediktiner-Abtei Banz (1069), die, weil sie sich wieder auflöste, 1114 neu errichtet wurde; die Klöster Weißenohe, Ebrach (1126), Langheim (1132), Schlüsselau (1260), Himmelkron (1280), Hof (Franziskanerkloster 1292, Nonnenkloster 1348), Marienweiher, Kronach, Neunkirchen am Brand (1314), Kulmbach (1340), St. Jobst bei Bayreuth (1514), Münchaurach ꝛc.

Das allmähliche Vordringen des Christenthums ist ferner ersichtlich aus der Entstehung von Pfarreien und der Erbauung von Kirchen in folgenden Orten: Amlingstadt und Seußling (Pfarreien 1007 vorhanden); Königsfeld 1008; Eggolsheim; Kersbach; Hollfeld; Scheßlitz; Altenkunstadt; Kirchehrenbach; Wallsdorf; Kapelle „zu den Stäben" zu Mangersreuth (Meingesreit) 1091; um dieselbe Zeit Mistelbach (Misselbog vom slav. mysli weky = zur Jagd gehörig, Bav. III. 587); Kapelle ad nates Mariae zu Gesezze (Gesees); Banz 1069 (Kirche vorhanden); Gerendenrode (Gärtenroth) 1108; Scoregast (Mkt. Schorgast) 1109; Büchenbach 1119; Bothenstein (Pottenstein) 1120; Drunes-

dorf (Trumsdorf) 1124; Luidrachard (Lindenhardt) 1125; Sigiboltestorf (Seubelsdorf) 1126; Preteveld (Pretzfeld) 1145; Culminaha (Kulmbach) 1174; Bintloke (Bindlach) 1178; Kranach (Kronach) 1180 (wahrscheinlich schon älter); Tuschnicze (Teuschnitz) 1190 (in diesem Jahre wurde die zerstörte Kirche wieder aufgebaut); Bayreuth Altstadt, 1194 urkundlich genannt;[1]) Trebegast (Trebgast) nach 1200. Rekkenze (Hof) erscheint urkundlich 1214 (der erste Pfarrer wird 1293 genannt); Nedemarestorf (Nemmersdorf, 1241 ein Pfarrer genannt); Creußen (nach Haas, Geschichte des Slavenlandes I. 37 im Jahre 1123 „Crutshare“ genannt) urkundlich 1003; über die Entstehung der Pfarrei ist nichts bekannt; dieselbe fällt jedoch sicherlich in sehr frühe Zeit.

Die Ostspitze von Oberfranken gehörte zum Bisthume Regensburg; die Pfarreien Wunsiedel, Arzberg, Selb, Kirchenlamitz, Weißenstadt erscheinen erst im 14. Jahrhunderte urkundlich.

Gräfenberg mit Umgebung gehörte zum Bisthume Eichstädt und war schon vor 1000 zum Christenthume bekehrt worden. Kirchrüsselbach war schon im 10. Jahrhunderte eine Pfarrei; Trubach hatte 1134 eine Kapelle. (Archiv für Geschichte von Oberfranken Jahrgang 1853.)

---

[1]) Manche Geschichtsforscher nehmen an, daß diese Stadt schon seit 1024 jedoch unter einem andern Namen vorhanden gewesen sei, so z. B. Strauß.

I. Abschnitt.

Das oberfränkische Schulwesen

vor der Reformation, von 800 — 1517.

Von Volksschulen im heutigen Sinne war in den ältesten christlichen Zeiten und bis ins Mittelalter in keinem Lande die Rede. Wenn in jener Zeit Schulen hie und da erwähnt werden, so waren dies Anstalten, welche der Kirche dienten, insofern sie die Kleriker für ihren Beruf heranbildeten.[1])

Die erste Spur von Volksbildungsanstalten fällt in die Zeit Karls des Großen. Derselbe befahl, daß die Geistlichen in der Landessprache predigen sollten, und das Mainzer Concil (813) verordnete: „Das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser zu lernen, müssen die Priester immer erinnern, und die, welche darin nachlässig sind, sollen durch Fasten und andere Züchtigungen gestraft werden. Auch sollten die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken, entweder in die Klöster oder außerhalb derselben zu den Presbytern, damit sie den katholischen Glauben und das Vaterunser recht lernen und es zu Hause andern lehren können; wer es nicht anders kann, mag es in seiner Muttersprache lernen".

Allein diese Anordnungen wurden schon bei Lebzeiten Kaiser Karls wenig, und unter seinen Nachfolgern gar nicht mehr befolgt. Welt- und Klostergeistliche entzogen sich den Verpflichtungen des Jugendunterrichtes und unterwiesen nur solche Knaben, welche sich zur Besorgung des niedern Kirchendienstes herbeiließen. So blieb es Jahrhunderte hindurch.

Der Nachweis über das Vorhandensein von Volksschulen in Oberfranken beginnt erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und

---

[1]) Daß noch im Mittelalter an eine Bildung der Massen nicht gedacht wurde, läßt sich schon daraus entnehmen, daß sogar manche Minnesänger des 12. Jahrhunderts des Schreibens unkundig waren; daß selbst ein Pfalzgraf, Otto von Wittelsbach, den ihm vom Kaiser übergebenen Empfehlungsbrief nicht lesen konnte. —

Lampert, der Mönch von Hersfeld, erzählt in seinen Jahrbüchern ad annum 1075, daß der Bischof Herimann von Bamberg (1066—1076) von dem Domkapitel in Rom verklagt worden sei, weil er der Schrift völlig unkundig wäre. Bav. III. 480.

zwar treten dieselben theils als Parochial- oder Pfarrschulen, theils als städtische Schulanstalten auf. Doch ist auch einer dritten, schon länger vorhanden gewesenen Art von Schulen nicht zu vergessen; es sind dies

A. die Kloster- und Stiftsschulen.

Wenn auch dieselben allerdings nur die Bildung von Klerikern bezweckten, so verdienen sie doch in einer Geschichte des oberfränkischen Volksschulwesens der Erwähnung, weil sie, wie es in der „Bavaria" heißt, „nebenher jenen Gemeindegliedern, welche, ohne dem Laienstande zu entsagen, nach geistiger Ausrüstung verlangten, Gelegenheit gaben, sich im Lesen, Schreiben, Singen und in der Grammatik etliche Kenntnisse zu erwerben". — „In diesen Schulen wurden bis ins 12. Jahrhundert nicht blos die freien (Trivium und Quadrivium,[1]) sondern auch die mechanischen Künste fast ausschließlich betrieben; und wenn wir die mönchische Thätigkeit nur nach dem Einen, nach dem Eifer, womit sie sich auf die Schreibkunst verlegten, zu würdigen hätten, so müßten wir dem allein schon ungewöhnliches Verdienst beimessen." „Neben den klösterlichen Bildungsanstalten entfalteten die Dom- und Stiftsschulen unter der Führung der Kanoniker ihre Wirksamkeit."

Die Stiftsschule zu St. Gangolph in **Bamberg** bestand schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts und hatte von 1260—1303 den durch seinen „Renner"[2]) berühmten Hugo von Trimberg als weltlichen Schulmeister. In späterer Zeit lief sie in eine niedere Schule aus; denn 1670 wird Johann Frank als Schulmeister und Kirchner, 1677 J. Ch. May als Schulmeister und Organist genannt.

Ueber die Stiftsschule in dem Benediktinerkloster auf dem Michelsberge in Bamberg schreibt Jäck in seiner Geschichte dieses Klosters: „Der im Jahre 1020 zum Abte erwählte Conventual Heinrich ist der Stifter der durch mehrere Jahrhunderte berühmt gewordenen Schreibschule", welche eine Zeit lang in Abnahme gekommen zu sein scheint, denn: „Erst Wolfram I. (1112) stellte die berühmte Schreibschule wieder her und ließ durch seinen Prior eine Büchersammlung anlegen".

---

[1]) Trivium = Grammatik, Rhetorik und Dialektik nebst den geistlichen Wissenschaften. Zur Zeit Karls des Großen wurde das Quadrivium beigefügt: Musik, Geometrie, Arithmetik und Astronomie (= die 7 freien Künste).

[2]) Das Gedicht „der Renner" ist ein poetisches Zeitgemälde über Zustände und örtliche Verhältnisse des damaligen Volkslebens. Vom historischen Vereine in Bamberg wurde es in den Jahren 1833—1836 neu herausgegeben.

Zu Banz war schon 1554 eine Gelehrtenschule vorhanden;[1]) desgleichen noch früher im Kloster zu **Neunkirchen am Brand**. Letztere war auch als Schreibschule berühmt. Als das Kloster 1455 aufgelöst wurde, stellte der Fürstbischof zu Bamberg „für fähig erachtete Männer" in Neunkirchen zum Unterrichte der Jugend auf.

Zum Zwecke der Heranbildung von Klerikern bestand in Bamberg schon in frühester Zeit auch eine „hohe Schule", an welcher 1066 Wilram als Lehrer wirkte, der sich später auch in Paris als solcher auszeichnete.[2]) 1364 war Ulrich von Tummenvelt „Domherr und oberster Schulmeister in Bamberg".[3])

Ueber Klosterschulen aus späterer Zeit ist noch Folgendes zu erwähnen: Im St. Clara-Frauenkloster zu Hof bestand eine Mädchenschule bis zur Auflösung desselben 1574.[4]) — Mit dem Kloster zu **Himmelkron** war eine Erziehungsanstalt für Waisenknaben und Mädchen verbunden bis 1578. Um 1570 waren 15 Kostgängerinnen, worunter 9 adelige, vorhanden; die meisten waren Waisen. Die Knaben wurden meistens ans der Ansbacher Gegend genommen und lernten in der Regel ein Handwerk.[5])

Im Kloster zu Banz bestand seit Anfang des 17. Jahrhunderts eine eigene Schule, welche jedoch nur für die Kinder der Pfarrei bestimmt war; indessen besuchten dieselbe auch Jünglinge aus entfernteren Orten. In den älteren Zeiten hatte der Prior des Convents den täglichen Schulunterricht zu ertheilen, später nahm man einen weltlichen Lehrer an. Zum erstenmal wird ein solcher 1736 erwähnt. Der Unterricht war unentgeltlich; auch erhielten die Kinder alle Schulbedürfnisse umsonst, sowie täglich ohngefähr $1^1/_2$ Pfund Brod und wöchentlich 2—3 mal warmes Essen. Dafür hatten sie aber die Verpflichtung, bei stillen Messen am Altare zu dienen. Die Zahl der Knaben belief sich incl. der auswärtigen immer auf 10—12. Die geschickteren wurden zur Erlernung der Musik angeleitet; auch ließ man sie auf Rechnung des Klosters Handwerke lernen oder sich den Studien widmen. Mit der Aufhebung des Klosters ging 1806 auch die Schule ein und die vorhandenen Knaben wurden nach Unnersdorf verwiesen.

---

[1]) Durch Abt Alex. v. Rotenhan gestiftet. Bav. III. 486.

[2]) Jäck, Geschichte von Bamberg, p. 31.

[3]) Archiv für Oberfranken 1855 p. 103.

[4]) Bavaria III. 1087.

[5]) Lang, Geschichte des Fürstenthums Bayreuth II. pag. 219.

B. Parochialschulen.

Um Knaben für den Chor- und niedern Kirchendienst heranzubilden, sowie der Jugend die Gebote, den Glauben und das Vaterunser beizubringen, entstanden schon in früher Zeit Parochial- oder Pfarrschulen. Die Ertheilung des Unterrichts lag den Geistlichen ob. Diese benützten aber sehr bald hiezu die Meßner,[1]) die durch Vorsagen und Nachsagenlassen sich ihrer Aufgabe entledigten. An einen geregelten Unterricht, sowie an die Theilnahme aller Kinder der Pfarrei an demselben ist jedoch nicht zu denken. Derselbe wurde, wie es auch anderwärts der Fall war, nur an den Sonntagsnachmittagen in der Kirche ertheilt.

Das Vorhandensein von Pfarrschulen, auch Meßner- oder Küsterschulen[2]) genannt, geht aus folgenden Thatsachen hervor:

1376 wurde **Schlüsselfeld** zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Haas sagt in seiner Geschichte des Slavenlandes Th. I. p. 274: „Es ist aber kein Zweifel, daß schon früher (d. i. vor 1563) eine Schule, jedoch ohne eigenen Fond, zu Schlüsselfeld vorhanden war. Man findet nämlich in den Jahresstiftungen, welche in die Zeit der Entstehung der Pfarrei zurückgehen, auch des Schulmeisters gedacht.“ Pag. 283 ist aus den Urkunden über die Jahresstiftungen der Schluß gezogen, „daß die Aufstellung eines Schulmeisters gleichzeitig mit dem Entstehen der Pfarrei — vielleicht älter sei“.

1379 **Höchstadt a. d. A.** s. „Städtische Schulen“ im nächsten Artikel.

1393 bestand in **Steinfeld** (bei Scheßlitz) eine Pfarrei und eine Schule. Burkhard von Auffees machte am 22. April 1393 eine Stiftung, „daß am ersten Donnerstag nach Walburgi der Pfarrer einen Gesellen halten und am Morgen eine Seelenmesse für den Stifter und seine Hausfrau Katharina und der andere de beata virgine singen und am Vorabend das Vigil halten soll. In dem Verzeichnisse der gestifteten Gottesdienste findet sich für diesen Jahrstag die Bemerkung, daß der edle Stifter 1 fl. 50 kr. für weißes Brod bestimmt habe, welches jährlich nach gehaltenem Jahrestage an die Schulkinder mit der Bedingung zu vertheilen war, daß sie in der Kirche einen sechsgesetzigen Rosenkranz für die Seele des verstorbenen Gutthäters beteten und nach jedem Gesetz den Lobspruch „„Ehre sei Gott ꝛc.““ mit dem Anhange „„Herr, gib ihm die ewige Ruh!““ sprachen.“

---

[1]) Die Zahl der Priester um 1002 war in Bamberg so gering, daß jeder in mehreren Kirchen täglich Messe lesen mußte. Der ganze Gottesdienst und Glaubensunterricht beschränkte sich nur auf kirchliche Ceremonien. (Jäck, Gesch. v. Bamberg p. 34.)

[2]) Küster von custos, Kirchenhüter, Kirchner.

1400 soll in Scheßlitz laut Pfarrakten eine Schule vorhanden gewesen sein.[1])

1418 trifft Nassach, Canoniker bei St. Stephan in Bamberg, testamentarisch Vorsorge für das Schulgebäude in Breitengüßbach.

1427 erhielt der Pfarrer in Stöckach vom Kapitel des Klosters in Neunkirchen a. Br. den Auftrag, „einen frommen Meßner, der zugleich Schulmeister wäre, zu bestellen, der sein und der Kirche treulich warte mit allem dem, was zu einer Messe, Altar und Pfarrei gehört, damit sie ihn förderlich sollen versehen".

1429 war in Unterleiterbach eine Schule, aber kein eigenes Schulhaus vorhanden (laut Akten des dortigen Patrimonialgerichts).

1436 wird ein Lehrer, Namens Mullner, in Hemmersdorf genannt.

1436. Alte Rechnungen von Waischenfeld weisen nach, daß um dieses Jahr ein Schulmeister daselbst vorhanden gewesen ist, welcher zugleich Meßner und Chorregent war und dem später ein Gehilfe, Kantor, beigegeben wurde.

Aus dem Jahre 1453 kommt in einem alten, defekten Manuscripte im Bezug auf Himmelkron (früher Pretzendorf genannt) der Ausdruck „Closder cantor" vor.

1456 heißt es in einer Rechnung von Herzogenaurach: „Dem Schulmeister Opfergeld" und in den Rechnungen von 1458 und 1461 „dem Schulmeister Sidlon".

1470 wird in Tonnerstadt ein Schulhaus erbaut und zwar wahrscheinlich aus Gotteshausmitteln, weil der Kirchenstiftung noch jetzt die Baulast obliegt.

1470 am 22. Mai wurde in Rehau eine eigene Pfarrei errichtet und um diese Zeit auch ein Schulmeister aufgestellt, der zugleich Meßdiener und Gehilfe des Geistlichen war.

1481 soll Ebing eine Schule gehabt haben, die 1618 wieder einging.

1483. Thiersheim wurde 1433 eine selbstständige Pfarrei. Der Frühmesser daselbst hatte 1483 „jährlich dem Gotteshause acht Groschen zu geben und einem Schulmeister alle Jahr vierzehn Schwertgroschen zu Lohn, daß er ihm zur Frühmeß läute und zum Altar diene".[2])

1493 wird in Ludwigsstadt ein Schulhaus erbaut. Um das Jahr 1500 wird in Burgebrach ein „ewiger jährlicher Jahrstag" gestiftet und des Schulmeisters gedacht, der sechs Pfennige für seine Dienstleistung bei diesem Gottesdienste erhält.[3]) — Von 1511 anfangend werden in Gesees die Schulmeister, welche zugleich Kirchner waren, aufgezählt.

Die Schul- und Meßnersstelle in Peesten wurde bereits im 15. Jahrhunderte von der gräflichen Familie von Giech besetzt.

---

[1]) Special-Schulgeschichte.

[2]) Archiv für Oberfranken 1853 p. 119.

[3]) Haas, Geschichte des Slavenlandes II. p. 65.

C. Städtische Schulanstalten.

In dem Maße, als das Gemeindewesen erstarkte, und der zunehmende Handel und Verkehr das Bedürfniß besserer Bildung erkennen ließ,[1]) erhielten die ursprünglich von den Klerikern gegründeten Parochialschulen in den Städten durch die Theilnahme der Magistrate an der Schulleitung einen Aufschwung. Palmer sagt in seiner „evangelischen Pädagogik" Thl. II. p. 27: „Es genügte den Städten nicht mehr, daß nur, wer Geistlicher werden wollte, sollte Ordentliches lernen können,[2]) sondern sie verlangten auch für ihre Söhne bessere Bildungsanstalten und setzten solche oft gegen den Klerus mit Hilfe adeliger Patrone, ja mitunter durch die Gunst des Pabstes durch." Der Magistrat schloß mit einem Kleriker oder in späterer Zeit mit einem dem weltlichen Stande angehörigen Individuum einen meist auf ein Jahr giltigen Kontrakt ab, und nahm solches als Schulmeister an. Gewöhnlich hatte letzterer auch die Stadt= und Gerichtsschreiberei mit zu besorgen.

So entstanden im 14. und 15. Jahrhunderte in allen größern und in vielen kleinern Städten Schulen, die einerseits als Vorschulen für die Universität dienten und anderseits der nicht studirenden Jugend, soweit sich dieselbe betheiligen mochte, nach Maßgabe der Zeitverhältnisse das erforderliche Quantum des Wissens und Könnens vermittelten.

Weil in diesen Schulen neben dem Lesen und der lateinischen Grammatik auch das Schreiben gelehrt wurde, so kann man sie zu den Schreibschulen („Schriefscholen") rechnen. Zu denselben zählen auch die Bacchantenschulen, welche, obgleich specielle Nachweise über ihr Vorhandensein in Oberfranken nicht vorliegen, doch der Erwähnung verdienen. Palmer schreibt in seiner „evangelischen Pädagogik" darüber

---

[1]) Als sehr wesentliches Moment, welches das Verlangen nach besserer Bildung hervorrief, sind die zu jener Zeit entstandenen Universitäten zu erkennen, welche als Herde der Bildung überallhin ein wohlthätiges Licht ausstrahlten. Unter den im „Archiv für Oberfranken," Jahrgang 1832 p. 55 ff. aufgeführten Ausländern, welche von 1367—1408 auf der 1348 zu Prag errichteten Universität studirten, war eine beträchtliche Anzahl aus dem Gebiete des heutigen Oberfrankens.

[3]) Pabst Bonifazius verordnete 1375, daß nur Fürsten, Herzoge, Grafen und Edelleute in die Domkapitel aufzunehmen seien. Bavaria III. 479. — Der Eintritt ins Kloster Michelsberg in Bamberg war nur adeligen Jünglingen gestattet. — „Während man in den Klosterschulen alsogleich bei der Zulassung zum Unterrichte dafür sorgte, daß dem bürgerlichen Elemente keine Ansprüche über Gebühr erwuchsen, gewährten die seit 1348 gestifteten Universitäten auch dem Laien alle Zugänge zur Wissenschaft und befreiten diesen von den klerikalen Schranken." Bavaria III. 481.

Folgendes: „Im 15. und 16. Jahrhundert zogen gewisse Lehrmeister (Bacchanten) von Stadt zu Stadt, schlugen eine Schule auf, wie der Krämer eine Bude, luden männiglich durch einen Aushängschild ein,[1] „„uß dem allerkürtzesten grund den jemand erdenken kann Dütsch schriben und läsen zu lernen““. — Rentirte das Geschäft nicht mehr, so zogen sie weiter. Oft folgten zugleich die Schüler mit von Ort zu Ort (daher fahrende Schüler genannt), ergaben sich der Bettelei und dem Stehlen (= dem „Schießen“ nach ihrer Ausdrucksweise, woher der Name ABC-Schütz) und wurden eine wahre Landplage.“

Palmer will den Ursprung der deutschen Schulen von diesen Bacchantenschulen ableiten.

Ueber städtische Schulanstalten aus der Zeit vor 1517 sind folgende Specialia zu registriren:

In **Bamberg** bestand außer der Stiftsschule bei Sct. Gangolph in der obern Vorstadt, Teuerstadt, eine Schule, die dem Bürgermeister und Rathe unterstellt war. Die Zeit der Gründung ist unbekannt; erst 1419 ist in einer Bamberger Schulordnung[2]) von „einem deutschen Schulmeister und Schulfrau“ die Rede. Diese Schule scheint schon lange vorher bestanden zu haben. 1453 sprechen die Baumeister Jobst Swabe und Meister Hanns Vorchheimer in einer Baurechnung von des „Lorenzen Schulhaus“. Es waren Auslagen zu decken für Frauen und ein „Maydlein, die von des Feuers wegen, in des Lorenzen-Schulhaus eingelegt, gefangen saßen“.

1382 am Samstag nach Gertraud wurde vom Bischofe Lambrecht der Bürgerrath zu **Höchstadt a. d. A.** constituirt. In der Urkunde hierüber wird dem Rathe unter Anderm auch das Recht eingeräumt, die Schulmeister anzunehmen und zu entlassen. Schon vorher (1379) hatte Gerhaus Hopfnerin ihr Gut hergeschenkt, daß man „tzwein kapplan vnd eim schulmeister Newn schilling geben soll“. 1420 wurde die s. g. Bitterleidenandacht gestiftet. In der Stiftungsurkunde war bestimmt, daß der Pfarrer 2, ein Kaplan 1, der Schulmeister 2 und der Kirchner auch 2 Pfennige erhalten sollte.[3]) Schulmeister werden ferner erwähnt 1507 und 1517;[4]) der Kirchner wird immer besonders genannt. 1519 wird außer dem Schulmeister auch ein Succentor namhaft gemacht.[5])

1393 wird in **Kulmbach** eines Schulmeisters unter dem Titel „Rector“ und eines Kantors gedacht, denen noch ein Locat oder Bacca-

---

[1]) Zwei solcher Aushängschilde von 1516 befinden sich in der Basler Bibliothek.

[2]) Siehe Beilage Nr. 2.

[3]) Haas, Geschichte des Slavenlandes I. 151.

[4]) Derselbe I. 52.

[5]) Derselbe I. 156.

laureus beigegeben war.[1]) 1518 war Joh. Eck Schulmeister; derselbe wurde 1523 Kaplan in Kulmbach.

1410 hatte **Weißenstadt** einen Schulmeister, der zugleich die Stadtschreiberei und Kirchnerei besorgte. Derselbe erhielt jährlich 15 Groschen von den Pflegern zu einem neuen Rocke. Fürs Uhrrichten hatte er die Nutznießung der „Uhr- oder Schulwiese“ und erhielt später noch einen Weiher und eine Wiese am Grubbach zugelegt. Bis zur Reformation mußte er „in der Kirche mit zu Chor stehen“.

1450 war in **Hof** bereits eine Lateinschule vorhanden, die von Knaben aus nah und fern besucht wurde und ihre Zöglinge direkt auf die hohe Schule in Leipzig sendete. Die Errichtung der Universität Leipzig (1409) scheint überhaupt fördernd auf das Hofer Schulwesen eingewirkt zu haben.[2])

1426 wird eines Schulmeisters in **Wunsiedel** gedacht, der zugleich Stadt- und Gerichtsschreiber war.

1489 war Conradus B a r t b e c k Schulmeister in **Bayreuth**. Da hier die Schule bereits 1464 in vier Klassen getheilt war, so läßt sich schließen, daß sie schon lange vorher bestanden habe; aus letzterem Jahre datirt auch die Bayreuther Schulordnung. Der Schulmeister, zugleich Stadtschreiber, wählte sich seine Gehilfen (Jungmeister, Kantoren, Locaten) aus den ältern Schülern aus.[3])

---

[1]) Heerwagen, Nachrichten vom Kulmbacher Schulwesen p. 5.

[2]) Longolius VII. 25 ff.

[3]) Heinritz, Geschichte von Bayreuth p. 57.

II. Abschnitt.

Das oberfränkische Schulwesen

von der Reformation bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges (1518—1618).

A. Fortgang des Schulwesens in den Städten.

In einem großen Theile des heutigen Oberfrankens fand die Reformation bald Eingang,[1]) und wo dies der Fall war, machten die Reformatoren direct oder indirect ihren Einfluß auf die Magistrate geltend behufs der Errichtung neuer, oder der Verbesserung vorhandener Schulen, weil man in der bessern Bildung des Volkes die sicherste Gewähr für das Gedeihen der neuen Lehre erkannte.

Freilich hatten die Reformatoren zunächst lateinische Schulen im Sinne; der Gedanke, deutsche Schulen zu gründen, lag ihnen ferne, wie dies aus verschiedenen Sendschreiben Luthers hervorgeht.

So schrieb er an die Christen zu Riga: „Ich habe nun viel gepredigt und geschrieben, daß man in Städten solle gute Schulen aufrichten, damit man gelehrte Männer und Weiber aufzöge, daraus

---

[1]) Im Fürstenthume Bayreuth geschah die Einführung der neuen Lehre durch Markgrafen Georg den Frommen im Jahre 1528. —

Auch in der Stadt und Diöcese Bamberg fand die neue Lehre viele Anhänger. Pabst Adrian forderte 1522 die Bamberger Bürgerschaft auf, dieselbe von sich zu weisen. Aber selbst Bischof Georg zeigte sich der Reformation günstig, und eine Anzahl von ausgezeichneten, damals in Bamberg lebenden Männern trat zum Protestantismus über. (Bav. III. 661.) — „Vom Landklerus der Bamberger Diöcese wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine so namhafte Zahl lutherisch, daß der glaubenseifrige Bischof Neithard († 1599) eine schwere Mühe hatte, sie alle „„auszurotten““ und das Bisthum wieder katholisch seinem Nachfolger zu hinterlassen.“ (Bav. III. 485.) — Der dem Reformator und der Reformation holdgesinnte Bischof Laur. v. Bibra in Würzburg schrieb an den Kurfürsten von Sachsen: „Eure Liebe wolle ja den frommen Mann, Dr. Martinus, nicht wegziehen lassen (zum Reichstage), denn es geschähe ihm Unrecht.“ (Kraußold, Geschichte der evangel. Kirche p. 17.)

christliche, gute Pfarrer und Prediger würden und das Wort Gottes reichlich im Schwange bliebe."[1])

In dem Sermon, daß man die Kinder zur Schule halten solle, erklärt Luther: „Ich halte aber, daß auch die Obrigkeit schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten; denn sie ist wahrlich schuldig, die Aemter und Stände zu erhalten, daß Prediger, Juristen, Pfarrherren, Schreiber, Aerzte, Schulmeister und dergl. bleiben, denn man kann ihrer nicht entbehren".

In einem Schreiben Luthers an den Markgrafen Georg zu Plassenburg vom 18. Juli 1529 heißt es unter Anderm: „Er achte fürs Best, man soll die Klöster so hin bleiben lassen, bis sie aussterben. Indeß soll man die neuen Ordnungen in den Kinderschulen und Pfarrkirchen anrichten. Es würde sehr fein sein, wenn der Markgraf in seinem Fürstenthum Ein oder ein paar hohe Schulen anrichtete. Dazu sollte der Klöster Stiftung und Erbzins verordnet sein. Zwei Theologi, zwei Juristen, ein Medicus, 1 Mathematicus, 4 oder 5 Lehrer pro Grammatica, Dialectica, Rhetorica würden hinreichen. Wo ein gut Studium sein solle, da müßten nicht ledige Kreuzgänge sein oder leere Klosterkirchen, sondern eine Stadt, darin viele zusammenkommen, sich üben, reizen und treiben. Einsame Studien thätens nicht. In allen Städten und Flecken müßten aber nebenbei gute Kinderschulen sein. Kämen nun der gemeinen Leut Söhne wieder zu Diensten und Aemtern, so würden die Eltern schon selber gern ihre Kinder was lernen lassen." [2])

Auch Melanchthon kannte keinen andern Zweck der Schulen, als den der Heranbildung von Predigern, Beamten, Aerzten 2c.

Ja, Luther nimmt gegen die vorhandenen deutschen Schulen, die freilich erbärmlich genug gewesen sein mögen, sogar eine feindliche Stellung ein, wenn er sagt: „Kehre dich nichts daran, daß jetzt der gemeine Geizwanzt die Kunst so hoch verachtet, und sprechen: Ha! wenn mein Sohn deutsch schreiben, lesen und rechnen kann, so kann er genug, ich will ihn zum Kaufmann thun. Sie sollten in Kürze so dürr werden, daß sie einen Gelehrten gern aus der Erde mit den Fingern 10 Fuß tief grüben; denn der Kaufmann soll mir nicht lange Kaufmann sein, wo die Predigt und das Recht fallen." — Ferner: „Weil die Städte nicht wollen nähren noch halten fromme, ehrliche, züchtige Schulmeister und Lehrer, so sollen sie dafür kriegen Locaten, Bacchanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nichts anderes lehren, denn eitel Esel sein." —

Wie Herzog Ulrich von Württemberg Luthers Idee aufgefaßt hatte, beweist eine Verordnung von 1546, nach welcher die deutschen Schulen in kleinen Städten geradezu abgeschafft werden sollten, „weil durch sie die lateinischen verderbt und die Knaben, so zu Latein lernen und also zu der Ehre Gottes, auch Verwaltung eines gemeinen Nutzens geschickt, versombt werden, und aber ein jeder lateinischer Schüler im

[1]) de Wette II. p. 595.

[2]) Lang, Geschichte des Fürstenthums Bayreuth II. p. 23.

Latein das deutsch Schreiben und Lesen ergreift". — Herzog Christoph von Württemberg stellte aber dieser Verordnung wieder eine andere entgegen, welche die Meßner verpflichtete, die Kinder im Beten, Katechismus, Lesen, Schreiben und im Kirchengesange zu unterrichten.

Die durch die Reformatoren gegebene Anregung war in der That in allen Städten des Fürstenthums Bayreuth von beßtem Erfolge. Die vorhandenen Lateinschulen wurden vervollkommnet und in kleinen Städten von den Magistraten academisch gebildete Lehrer, in der Mehrzahl Theologen, aufgestellt, welchen, als sie mit der Zeit Gehilfen, Kantoren, erhielten, zur Auszeichnung häufig der Titel „Rektor" zuerkannt wurde. Bildete in diesen Schulen immerhin der Unterricht in der Religion und im Lesen die Hauptsache, so wurde doch für die fähigen Köpfe in der Oberklasse auch lateinische Grammatik gelehrt. Man könnte diese Anstalten im Gegensatze zu den wirklichen Lateinschulen der größeren Städte am beßten als „Bürgerschulen" bezeichnen. Verpflichtung zum Schulbesuche bestand nicht.

Eine Verbesserung des Schulwesens in den Städten des Bamberger Gebiets läßt sich blos von **Kronach** und **Lichtenfels** registriren, welche beide zum Protestantismus übergetreten gewesen zu sein scheinen. Letzteres läßt sich schließen aus der den protestantischen Städten conformen Einrichtung des Schulwesens, sowie bei Lichtenfels noch besonders aus dem Titel und der Heimath der 1577 dort angestellten Lehrer: Magister Schellhammer aus Neustadt an der Orla, Joh. Wenglein aus Marienwerder und Weigand aus Erfurt.

Als Belege für die Entwicklung des städtischen Schulwesens mögen folgende Notizen dienen:

1513 wurde vom Markgrafen in Kulmbach Christian Nicol. Theodorici als Rektor in **Weißenstadt** ernannt, der 1547 einen Kantor als Gehilfen erhielt. Schulmeister Gronauer (1588) kam als Pfarrer nach Goldkronach.

1522 war Heinrich Bauernschmied Schulmeister und Stadtschreiber in **Creußen** und kam später als Rektor nach Kulmbach.[1]) Von 1556 an sind von Creußen die Kantoren, von 1560 an die Rektoren und von 1590 an die deutschen Lehrer verzeichnet. 1620 wurde ein Alumneum errichtet. Die Rektoren waren Theologen und gingen später auf Pfarrstellen über.

1526 scheint in **Ludwigsstadt** ein II. Lehrer aufgestellt worden zu sein, von dem es heißt: „Der Schulmeister hat die Mädchen sammt den kleinen Knaben zu informiren und beläuft sich das Einkommen nur auf 30 fl. Wannenhero meist Handwerks- oder solche Leute dazu be-

1) Dr. Hübsch, Gesees p. 80.

stellt werden, die eigne Güter und Vermögen haben." 1564 kam Schulmeister Goller als Diacon nach Lobenstein.

1530 ca. wurden in **Kulmbach** die Besoldungen des Schulmeisters, Kantors, Locaten und des Kirchners aus erledigten Pfründen durch den Markgrafen Georg aufgebessert.[1]) 1567 wurde die deutsche Schule von der lateinischen getrennt.[2]) 1600 waren zwei deutsche Schulen vorhanden für Knaben und Mädchen; der Magistrat erließ eine eigne Schulordnung. (Bavaria.)

1530 wird in **Wunsiedel** ein Tertius angestellt und die „deutsche Ordinärschule" einem besondern Lehrer übergeben. 1534 erhalten der Schulmeister und der Kirchner bedeutende Besoldungsaufbesserung.[3]) 1607 wurde dem deutschen Schulmeister eine Wohnung im Rathhause angewiesen. Derselbe hatte Knaben und Mädchen zu unterrichten und erstere für die Lateinschule vorzubereiten.

1530 wird in **Rehau** ein gut gebildeter Schulmeister aufgestellt. Joh. Perner, Schulmeister und Gerichtsschreiber, stirbt als späterer Spitalprediger in Hof 1569. Der Schule wird ein Grundstück zugetheilt, welches vorher zur Frühmeßnerei gehörte.

1531 war in **Gräfenberg** eine Schule vorhanden. 1681 wird von einer II. Schule gesprochen.

1534 war der Schulmeister in **Selb** zugleich Gerichtsschreiber.

1538 gewährte der Stadtrath in **Bayreuth** Bürgerssöhnen Stipendien zum Studiren auf der Universität Wittenberg, wogegen diese sich verpflichten mußten, „vor allem Andern sich zu Schul-, Kirchen- und gemeiner Stadtdiensten brauchen zu lassen". So wurden 1538 Schindlein und Trautner Schulmeister und Apel Stadtschreiber.[4]) 1550 war Friedrich Apel Schulmeister, Joh. Sambstag Kantor, Friedr. Mann Baccalaureus. 1571 wurde die (Latein-)Schule „besser begründet". Von 1599 an wurden die Lehrer der Stadtschule bei Uebernahme ihrer Stelle förmlich verpflichtet. — 1549 wird Lorenz Stengel als „Teutscher Schulmeister" genannt. Dessen Vorfahrer, Joh. Poll, „welcher die Jugend fleißig unterwiesen, starb jähen Todes 1549".[5]) Der Bayreuther Schulordnung nach zu schließen, scheint schon 1464 eine besondere deutsche Schule bestanden zu haben. 1560 wurde dem deutschen Schulmeister ein eigenes Haus eingeräumt, „um in 2 Zimmern die Knaben und Mädchen im Lesen und Schreiben zu unterrichten".

1539 „am Donnerstag nach Purificationis ist Hannß von Saherr hinauf gen **Pegnitz** gezogen und daselbst Stadtschreiber und Schulmeister worden".[6]) Von 1570 an ertheilte der Schulmeister in Nachstunden auch Unterricht im Latein.

---

[1]) Archiv für Oberfranken 1832 p. 49.

[2]) Kraußold, Gesch. der evang. Kirche p. 171.

[3]) Layritz, älteste Polizei-Gesetze der Stadt Wunsiedel p. 44.

[4]) Heinritz, Gesch. v. Bayreuth p. 57.

[5]) Archiv f. Oberfranken 1859 p. 62 und 63.

[6]) Archiv f. Oberfranken 1859 p. 56.

1540 wurde ein Theil des Gotteshausvermögens in **Thiersheim** der Schule daselbst zugewendet, desgleichen

1540 ein Theil der Engelmesse in **Münchberg** [1]) der dortigen Schule.

1542 war der Schulmeister in **Berneck** zugleich Stadtschreiber; auch geschieht um diese Zeit eines Schulhauses Erwähnung. Barth. Wolschendorf, Kantor in Berneck, kam 1557 als II. Pfarrer nach Gesees.[2])

1542 war Wolfgang Brenner Schulmeister in **Arzberg**.[3])

1542 werden Joh. Schlemmer als Schulmeister (Rektor) und Andr. Brehm als Kantor in **Hof** genannt. Schlemmer, ein geborner Würzburger, war von Melanchthon empfohlen worden. Er brachte das Hofer Schulwesen zu großer Blüthe.[4]) Im Jahre 1546 entstand mit Uebersiedlung der „alten Schule" in das ehemalige Franziskanerkloster eine „feine Schule", an welcher 1548 Streitberger als Rektor, Schlemmer als Conrektor, Sturio als Tertius, Bruschmann als Quartus, Hartweg als Kantor wirkten. Markgraf Albrecht setzte im Jahre 1543 zum Unterhalte der Schuldiener einen seither zum Gotteshause St. Michael gehörigen halben Hof aus.[5]) 1561 kam Hans Leonhard von Eger als deutscher Schulmeister nach Hof.

1552 kam Konr. Bauernschmied, seitheriger Lehrer in **Kronach**, als Diacon nach Weismain und 1555 als erster Pfarrer nach Gesees.[6]) 1568 hatte Kronach drei Schulen, deren oberster ein Baccalaureus vorstand, welcher Anfangsunterricht im Latein ertheilte. In letzterem Jahre stiftete Fürstbischof Veit zur Besoldung des II. und III. Lehrers die Pfründen St. Fabian und St. Katharina. Der II. Lehrer war zugleich Organist. 1629 werden ein Rektor, Kantor und Succentor genannt. (cf. pag. 19.)

1550 ca. wurde in **Thurnau** nach Annahme der Augsburger Confession eine Lateinschule mit einem Rektor uud einem Kantor errichtet; beide waren auch in der Folgezeit Theologen. Von 1588 an werden besondere Organisten aufgezählt, welche täglich zwei Stunden Schulunterricht zu geben hatten. „War aber der Organist nicht zugleich Lehrer," so hatte der dem Handwerkerstande angehörende Kirchner Knaben und Mädchen zu unterrichten.

1557 war Erh. Fleischmann Amtmann in **Kasendorf**. Da er weder lesen noch schreiben konnte, so wurde er vom Markgrafen seiner Stelle entsetzt. Der Rath in Kasendorf verwendete sich für ihn, indem er unter Anderm angab: „Wenn Sachen zum lesen und schreiben kommen, kann man ja den Schulmeister nehmen;" [7]) — es muß also

---

[1]) Lang, Gesch. II. 41.

[2]) Dr. Hübsch, Gesees p. 96.

~~[3]) Lang, Gesch. d. F. B. II. p. 204.~~

[4]) Scherber, bayreuthische Vaterlandsgeschichte II. p. 154.

[5]) Longolius V. 259.

[6]) Dr. Hübsch, Gesees p. 80.

[7]) Lang III. p. 165.

ein gebildeter Lehrer daselbst vorhanden gewesen sein. 1686 wird der Name eines Lehrers genannt.

1572 wird der Tod des Rektors Erh. Püttner in **Naila** gemeldet. Die Rektoren und Kantoren waren meist Theologen.

1575 hatte **Goldkronach** zwei Lehrer, einen Schulmeister, der zugleich Stadtschreiber[1]) war, und einen Kantor. Verschiedene Kantoren rückten auf Pfarrstellen vor. 1613 wird der Bau eines „Rektorhauses" erwähnt. Die Lehrer von Goldkronach waren studirte Leute bis in die neueste Zeit herauf.[2])

1577 hatte **Lichtenfels** drei Lehrer (cf. S. 19). Der Oberknabenlehrer, später Rektor genannt, ertheilte auch Unterricht im Latein.

1579 geschieht eines Kantors in **Gefrees** Erwähnung. Alle folgenden, die später den Titel Rektor erhielten, waren Theologen bis zum Jahre 1825. 1580 fungirte der zweite Lehrer daselbst zugleich als Kirchner, Organist und Stadtschreiber.

1581 war in **Kirchenlamitz** ein Kantor und ein Schulmeister vorhanden; letzterer war zugleich Raths- und Gerichtsschreiber und Kirchendiener. Rektor Sieger kam 1789 als Pfarrer nach Sparneck.[3]) Schon 1533 war auf der abgebrannten Hofstätte der ehemaligen Frühmesse ein Schulhaus erbaut worden. Kostenbetrag excl. Frohn = 42 fl. rhnl. Die Abtretung des Bauplatzes geschah mit Genehmigung „des Hauptmanns (Statthalters) auf dem Gebürg Christophens von Wiesenthau".

1582 müssen in **Ebermannstadt** zwei Lehrer gewesen sein, denn in einer Stiftungsrechnung von diesem Jahre heißt es: „viij (= 8) fl. dem Schulmeister geben wegen eines Kantors Auß Bewilligung eines Erbaren Rathes Allhier".

1589 kam Andreas Günther, Schulmeister in **Weismain**, nach bestandener Prüfung und nach vollzogener Ordination als Pfarrer nach Schney.

1589 errichtete Bischof Ernst von Mengersdorf ein Gymnasium in **Bamberg**. Von

1600 anfangend sind in **Schauenstein** die Lehrer verzeichnet. Weitere Notizen fehlen, da die Akten verbrannten.

1612 wird auf Bitten des Mkt. Redwitzer Raths von dem Egerer Stadtrathe die Anstellung eines gewissen Fabricius als Stadtschreiber und Schulmeister in **Mkt. Redwitz** gebilligt.

1618 ca. kam „Joh. Hofmann, Diacon in Berg, weil er sehr gestammelt als Schulmeister nach **Selb**;" 1644 kam Rektor Seitz von Selb als II. Pfarrer nach Gesees,[4]) 1670 Kantor Wilh. Dietrich von Selb als Diacon nach Berg.[5])

---

[1]) 1717 wurde ein besonderer Stadtschreiber aufgestellt.

[2]) Layritz, Gesch. von Goldkronach.

[3]) Archiv f. Oberfr. 1865 p. 36.

[4]) Longolius X. 155 u. 156.

[5]) Dr. Hübsch, Gesees p. 100.

B. Fortgang des Schulwesens auf den Dörfern.

Durch die Thätigkeit der Reformatoren wurde nicht nur die Einwohnerschaft der Städte, sondern auch die der Dörfer aus ihrer Lethargie aufgerüttelt und die Wißbegierde derselben erregt. Bildungsstoff lag durch die Bibelübersetzung, durch die Katechismen und die andern zahlreichen Schriften Luthers in reichem Maße vor. Die Meßner- oder Küsterschulen gewannen jetzt an Bedeutung; denn sollte das Werk der Reformatoren von nachhaltiger Wirkung sein, so mußte schon die Jugend in den Grundsätzen der neuen Lehre unterrichtet werden. Die vorhandenen Schulen wurden verbessert, indem man nun auch an Werktagen Unterricht ertheilte. Um in der Bibel selbstständig forschen und am Choralgesange sich betheiligen zu können, machte sich bei den Protestanten das Bedürfniß des Lesenlernens geltend. Die Ertheilung des Lese- und Gesangunterrichtes fiel den Kirchnern zu. Können auch die Resultate nur verhältnißmäßig sehr geringe gewesen sein,[1]) so war doch der Anfang gemacht, der Landbevölkerung in größerer Masse ein gewisses Maß von Schulbildung zu vermitteln. Die Kirchner hatten auch die Aufgabe, die Jugend für den Katechumenen-Unterricht vorzubereiten, d. i. den sogenannten Präparanden-Unterricht zu ertheilen. In Geroldsgrün und Bindlach erhielt sich diese Sitte bis in die neuere Zeit herauf. — Eine von der v. Künßberg'schen Patronatsherrschaft für den Lehrer von Veitlahm verabfaßte Amtsinstruktion aus dem Jahre 1677 bestimmte sub Nr. 5: „Solle Er (der Schulmeister) der gewöhnlichen Kinderlehre beiwohnen und die Kinder mit fragen helfen". [2]) Schule wurde daselbst noch besonders gehalten, „wenn Schuler vorhanden".

Ueber die Obliegenheiten der Kirchner geben die sogenannten sächsischen Generalartikel vom Jahre 1577 Aufschluß (s. Anh. Nr. 4), nach deren Prinzipien auch im Bayreuther Lande verfahren wurde.

---

[1]) cf. Abschn. III. C. 4.

[2]) Die Sitte, daß bei den Sonntagschristenlehren der Lehrer sich am Unterrichte betheiligte, reicht bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts. Rektor Scherber von Kirchenlamitz schreibt 1790: „Die öffentlichen Kinderlehren werden von Ostern bis Michaelis an den Sonn- und Festtagen anstatt der s. g. Vesperlection gehalten. Die Confirmanden werden von beeden Geistlichen wechselsweise unterrichtet, die übrige Schuljugend aber von den Lehrern, und zwar die Mädchen vom Kantor und die Knaben vom Rektor. Er stellt diese katechetischen Uebungen auf dem Chor, hinter der Orgel an, an einem sehr engen, finstern und unbequemen Winkel, weshalb diese Stunden auch sehr schlecht besucht werden." (Scherber, Manuscript.)

Das Vorgehen der Protestanten erweckte auch katholischerseits Nachahmung.[1]) Nachdem schon durch das tridentinische Concil den Bischöfen auferlegt worden war, dafür zu sorgen, daß in den Pfarren die Kinder wenigstens an den Sonn- und Feiertagen in den Grundwahrheiten des Glaubens unterrichtet werden sollten, wurde auf der Provinzial-Synode zu Cöln 1536 die Erhaltung und Vermehrung der Pfarrschulen empfohlen. Ebenso wurde in der zu Salzburg 1569 abgehaltenen Synode neben den Lateinschulen auch der Volksschulen gedacht, indem es unter Anderm heißt: „In ihnen soll gleichfalls Ordnung und Sitte herrschen; die Knaben sind von den Mädchen abzusondern und beide an heilige Scham zu gewöhnen".

Schon seit Jahren hatten die Jesuiten in Forchheim durch Predigten und Christenlehren auf das Volk gewirkt. Am Schlusse des 16. Jahrhunderts machte sich der Einfluß dieses mächtigen Instituts auf Erziehung und Bildung im ganzen Hochstifte Bamberg geltend. 1610 wurden diesem Orden sämmtliche Lehrstühle des Ernestinischen Gymnasiums und Seminars in Bamberg eingeräumt und ihm damit die ganze Bildung der reifern Jugend übergeben. Um die Nothwendigkeit des Studirens auf auswärtigen Universitäten zu beseitigen, gründeten die Jesuiten 1648 eine eigene Academie in Bamberg. Der Einfluß der ersteren erstreckte sich auch auf die Volksschule. Ihr eigner, oder der nach ihrer Anleitung ertheilte Unterricht war aber mehr geisttödtender Art; denn „Formalismus und Aeußerlichkeit gingen ihnen über wahre Vernunftbildung, unbedingter Gehorsam und Verleugnung alles Selbstgefühls über wahre Zucht und sittlich ernstes Streben".[2])

Vom Bischofe Neithard von Thüngen († 1598) wurde in der Stadt und in der Diöcese Bamberg der von dem Jesuiten Canisius verfaßte Katechismus eingeführt. Für Lesematerial war übrigens durch eine ziemliche Anzahl von Bibelauszügen, die in der Zeit von 1453 bis 1523 in Bamberg gedruckt wurden, hinreichend gesorgt. (Vergl. Abschn. III. C. 5. Schulbücher.)

Ueber das Vorhandensein oder die Entstehung von Landschulen zwischen 1517—1618 sind folgende Nachweise vorhanden:

1520 war in **Arnstein** eine Pfarrei und „wahrscheinlich auch eine Schule" vorhanden.

1526 war in **Bischofgrün** Paulus Schmauß Schulmeister.

1528 wurde in **Gleußen** vom sächsischen Churfürsten Johannes eine Schule gegründet.

---

[1]) Palmer, evang. Pädagogik.

[2]) Bavaria III. 498.

1528 wird die Schule in **Münchaurach** aus den Mitteln des 1528 aufgehobenen Klosters dotirt, aber erst 1612 ein Lehrer genannt.

1529 war in **Hutschdorf** ein „Schulmeister und Orgelbediensteter" vorhanden. Von

1530 anfangend sind in **Schönbrunn** bei Wunsiedel die Lehrer verzeichnet.

1532 ist Leupold von Steuer in **Neunkirchen** a. Br. als Schulmeister aufgezeichnet. Von

1540 anfangend sind in **Trebgast** die Lehrer verzeichnet; von

1545 anfangend desgleichen in **Kirchrüsselbach**.

1549 wird in Stiftungsrechnungen von **Neudrossenfeld** ein Schulhaus erwähnt. In einem Bittgesuche des damaligen Geistlichen an den Markgrafen bezüglich der Erbauung eines neuen Schulhauses heißt es: „Dieweil das alte Schulhaus vor undenklichen Zeiten erbaut ꝛc." 1668 wurde neu gebaut und das Bauholz vom Markgrafen Ernst unentgeldlich abgelassen. Baukosten: 296 fl. 22½ kr. -- Von

1550 anfangend sind in **St. Johannis**, früher Altentrebgast genannt, die Schulmeister und zugleich Kirchner verzeichnet.

1550 ca.[1]) traten die Einwohner von **Stöckach**[2]) bis auf sieben Familien zum Protestantismus über und errichteten neben der katholischen Schule auch eine protestantische. Die Kirche, unter dem Patronate des Bischofs in Bamberg stehend, verblieb den Katholiken. 1650 wurde der katholische Lehrer von den Protestanten aus dem Schulhause vertrieben und dasselbe von der protestantischen Schule bezogen. Zugleich trat der protestantische Lehrer in den Genuß der Schuldienstgründe und der Stolgebühren, während sein katholischer College, nunmehr in einem Winkel des Pfarrhauses wohnend und Schule haltend, auf schmale Kost gesetzt war. Dieses Verhältniß blieb, bis im Jahre 1824 der darüber entstandene langwierige Prozeß auf dem Vergleichswege dahin zum Austrage kam, daß die Katholiken zwar das Schulhaus und ¼ Tagwerk von den Dienstgründen zurückerhielten, sich aber verpflichteten, zum Bau eines protestantischen Schulhauses 600 fl. beizusteuern. So entstand für die s. g. sieben Dörfer 1825 das Schulhaus in **Affalterbach**. Noch heute besteht das eigenthümliche Verhältniß, daß die mit Ausnahme von drei Familien dem Protestantismus zuzählenden Einwohner von Stöckach nach Igensdorf[3]) gepfarrt sind, während sich die Pfarrkirche der zu drei Viertheilen der katholischen Confession angehörigen Bewohner von Igens-

---

[1]) Im Pfarrbuche zu Igensdorf sind vor 1649 sechs aufeinanderfolgende protestantische Lehrer von Stöckach verzeichnet.

[2]) Vergl. p. 13.

[3]) Als die Mehrzahl der einst protestantischen Einwohner von Igensdorf in Folge des Einwirkens des Bischofs zu Bamberg, sowie der Klöster Neunkirchen a. Br. und Weißenohe zum katholischen Bekenntnisse zurückkehrte, gelang es unter dem Schutze Nürnbergs den Protestanten der Parochie, Kirche, Pfarr- und Schulhaus für ihren Cultus zu erhalten.

dorf in Stöckach und die Schule in Weißenohe befindet. — (Als Seitenstück hiezu vergl. Abschn. III. B. b. Schule Kaltenbrunn 1690.)

1550 war Seb. Peck Schulmeister in **Bindlach**.

1550 hatte **Poppendorf** eine Schule; vor der Reformation bildete es eine selbstständige Pfarrei. Von

1552 an sind die Lehrer von **Betzenstein** verzeichnet.

1554 scheint in **Kirchleus** eine Schule bestanden zu haben. Das Verzeichniß der Lehrer beginnt mit 1575.

1555 wird in **Mistelbach** ein Schulmeister genannt.

1555 soll die Schule in **Hetzlas** vom Pfarrer Diez errichtet worden sein.

1556 wird in **Oberkotzau** (wo schon 920 [?] das Christenthum Platz gegriffen haben soll, da Brenno von Kotzau den ersten Kreuzzug mitmachte) ein Kantor genannt und die Stelle später von einem Herrn von Müffing, genannt Weiß, mit Grundstücken, Getreide und Holz so dotirt, „daß ein Kantor ordentlich leben könne". Die Kantoren waren zugleich Gerichtsschreiber.

1558 war in **Schwarzenbach a. W.** eine Schule vorhanden.

1560 wird ein Kantor und Schulmeister in **Teupoldsgrün** erwähnt.

1563 erhält die Schule in **Schlüsselfeld** durch Einziehung der Mittelmesse ihre Dotation. Der Lehrer war zugleich Stadtschreiber und Kirchendiener.

1563 war Hans Hofmann Schulmeister in **Wonsees**. 1355 wurde Wonsees vom Kaiser Karl IV. mit dem Stadtrechtsprivilegium beglückt und als „fein angebauter Ort" bezeichnet; es läßt sich deshalb vermuthen, daß die Schule lange vor 1563 bestanden habe. Durch neunmaliges Abbrennen verarmte der Ort.

1564 wird in **Buchau** bei Thurnau der erste Lehrer genannt. Die Schulstelle wurde von der gräflichen Familie von Giech größtentheils dotirt. Von

1564 an werden in **Tehenthal** die Schulmeister aufgezählt.

1565 wird in **Weißenbrunn** ein Schulmeister genannt;

1565 desgleichen ein „Kirchendiener" in **Röttenbach**.

1566 war in **Veitlahm** ein Schulmeister vorhanden. In dortigen Akten heißt es: „1608 starb Jak. Krönlein, welcher in die 42 Jar allhie zu Veitlahm Schulmeister gewesen".

1570 ist in den Pfarrakten in **Bußbach** von einem Schulmeister, Schulhause und von Schulbänken die Rede.

1573 wird erwähnt, daß der „Schuldiener" in **Weißdorf** die dortigen Kirchenbücher einband.

1575 starb der erste bekannte Schulmeister von **Emtmannsberg**, Hans Herell. Die Herren von Künsberg und dann die von Stein übten das Patronatsrecht aus, welches mit dem Aussterben der letzteren 1739 erlosch.

1576 läßt der Schulmeister in **Töpen** taufen. Von

1576 an sind die Schulmeister von **Melkendorf** verzeichnet. Die Schule ist jedenfalls viel älter, da die Pfarrei seit 1377 besteht.

1577 ist in **Gattendorf** der Name des Schulmeisters aufgezeichnet.

1579 wird ein Schulmeister und Organist in **Streitau** genannt. 1642 stiftet Ursula von Wallenrodt ihr Haus zum Schulzwecke, da das alte Schulhaus im Kriege abgebrannt war. Von

1579 an sind die Lehrer von **Schwarzach** verzeichnet. Freiherr von Künsberg zu Schmeilsdorf dotirte die Schule.

1579 wird in **Timmersdorf** ein Lehrer genannt. Von

1580 an sind in **Schottenstein** die Lehrer verzeichnet. Durch die Gebrüder Jakob, Veit und Wilhelm von Lichtenstein wurde die Schule dotirt und 1703 durch den Gutsherrn Franz Josias von Hendrich neu organisirt. Von

1581 an sind in **Sparneck** die Lehrer verzeichnet.

1581 wird in **Schnabelwaid** ein Lehrer genannt, Die Schule wurde durch die Herren von Künsberg gegründet und dotirt.

1582. Vom Schulmeister Val. Hartmann in **Küps** ist ein Einnahmeregister vorhanden.

1583 ist in **Volsbach** ein Schulhaus vorhanden und wird der Lehrer genannt. Die Herren von Groß zu Trockau und von Loschwitz in Glashütten werden als große Wohlthäter der Schule bezeichnet.

1583 hatte **Muggendorf** einen Schulmeister.

1583 fordert Pfarrer Deubelius in **Puschendorf** die Eltern auf, ihre Kinder zu ihm in die Schule zu schicken. Von

1588 an sind die Lehrer in **Tanzendorf** verzeichnet. Als Stifter der Schule gelten die von Wirsberg. Im Lehenbuche des adeligen Geschlechts von Wirsberg auf Wildenstein heißt es 1575: „Ein jeder schulmaister soll sich an den Eltisten von Wirsberg vermannen. Auch gebürlichs gehorsambs verhalten und gibt demselben ein fasnachthennen".

1588 wurde **Haag** zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben und mit dem Pfarrhause zugleich auch das Schulhaus erbaut.[1]) Die Lehrer sind von 1646 an verzeichnet.

1588 wird ein Schullehrer und Kantor zu **Grafengehaig** genannt. Von

1589 an sind die Lehrer in **Wirsberg** verzeichnet.

1590 war in **Nordhalben** ein Kirchner und Kantor angestellt; von 1740 an werden die Lehrer namentlich aufgeführt. Von

1591 an werden in **Harsdorf** die „Schuldiener" genannt. Von

1592 an sind die Lehrer von **Bernstein** bei Wunsiedel verzeichnet.

1593 werden in **Ermreuth** bei einem Brande Schloß, Schul- und Pfarrhaus gerettet. Von

1594 an werden in **Breitengüßbach** die Lehrer genannt.

1595 war in **Kairlindach** die Schulstelle auf 10 fl. fatirt.

1595 heißt es in einem alten Pfarrbuche von **Neukenroth**: „1595 haben die schüler dem Salve fleißig beigewohnt, Und darum für 2 ℔ 3 ₰ Pretzen in der Charwoche bekommen".

---

[1]) Holle, Gesch. v. Bayreuth p. 196.

1599 wird in **Berndorf** ein Weber als Lehrer genannt.

1599 hatte der Schulmeister in **Seußling** 8 fl. zum halben Jahreslohn.[1])

1600 hatte **Enchenreuth** eine Schule.

1600 werden $^3/_2$ Tagw. Feld und Wiesen als zum Schuldienste in **Stockau** gehörig erwähnt.

1600 überläßt der Fürstbischof Joh. Philipp der Schule in **Windheim** 2 Tagw. Land, die Gereum-Wiese.

1601 brannten in **Alladorf** 23 Häuser nebst Kirche und Schulhaus ab.

1602 läßt Schulmeister Hans Söhnlein in **Weißendorf** taufen.

1603 war in **Hiltpoltstein** ein Lehrer vorhanden. Die Schulstelle wurde vom Rathe zu Nürnberg dotirt.

1604 wird in **Geroldsgrün** ein neues Pfarrhaus gebaut und das alte zum Schulhause eingeräumt. 1615 stirbt Kantor und Schulmeister Braun. Von

1604 an sind in **Peesten** die Lehrer verzeichnet.

1606 wohnte in **Wachenroth** der Schulmeister im Hause des Frühmeßners.

1608 wird in **Unterrodach** ein Schulmeister erwähnt.

1610 war in **Mkt. Schorgast** ein Kantor vorhanden.

1610 hatte **Kugendorf** eine Schule.

1610 läßt Peter Schönfelder, Abt zu Kloster Langheim, in **Altenkunstadt** ein Pfarr- und ein Schulhaus erbauen.

1611 wurde in **Obertrubach** eine Schule errichtet;

1613 ca. desgleichen in **Neundorf**, auf Veranlassung des Fürstbischofs Gottfried von Aschhausen in Bamberg, der auch in diesem Jahre die Pfarrei gründete. Von

1613 an sind in **Egloffstein** die Lehrer verzeichnet.

1613 wird in **Neuhaus** (Herzogenaurach) ein Kirchner und Schulmeister genannt.

1615 ist in **Steinberg** ein Lehrer genannt. Von

1616 an sind in **Cottenau** die Lehrer verzeichnet.

1617. Bei einer durch den Bischof Gottfried von Aschhausen vollzogenen Glockentaufe in Seußling waren die Pfarrer von **Hirschaid** und **Buttenheim** mit ihren Schulmeistern anwesend.[2])

1618 werden dem Schulmeister zu **Pinzberg** für's Aufziehen und Richten der Thurmuhr jährlich 10 Pfund (Geld) zugesprochen, sowie 1 Ort für's Einschreiben der Hochzeiten und Taufen.

---

[1]) Haas, Gesch. d. Sl. I. 242.

[2]) Haas, Gesch. d. Sl. I. 242.

III. Abschnitt.

Das oberfränkische Schulwesen

vom Beginne des dreißigjährigen Krieges bis zum Jahre 1780, beziehungsweise bis 1800.

A. Schlimmer Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf das Schulwesen.

Wie anderwärts, so verursachte der dreißigjährige Krieg auch in Oberfranken unsägliches Unheil und Elend.[1] An allen Orten wurde

[1]) 1632 brachen die Croaten in die s. g. sechs Aemter ein; viele Einwohner wurden niedergeschossen, Alles geplündert und viele Dörfer niedergebrannt. Die Forderungen an Brandschatzungen und Proviantlieferungen überschritten alle Grenzen der Möglichkeit. **Wunsiedel** bezahlte gleich Anfangs 3250 Rthlr., um seine Einäscherung zu verhüten, mußte sich aber trotzdem eine Plünderung gefallen lassen, die einen Schaden von 15,000 Rthlrn. verursachte. **Hof** wurde 1633 bereits zum 30. Male geplündert. **Gefrees**, **Münchberg** litten unter der Zügellosigkeit der Croaten furchtbar. **Kasendorf**, **Schwarzach**, **Wernstein**, **Schmeilsdorf**, **Untersteinach**, **Wirsberg** lagen in Asche. **Ebrach**, **Berneck**, **Creußen**, **Schnabelwaid**, **Arzberg**, **Lichtenberg**, **Steben**, **Tauenstein**, **Köditz**, **Thiersheim**, **Wonsees**, **Neustadt a. d. A.**, **Streitberg**, **Muggendorf** rc. rc. waren theilweise oder ganz zerstört. Was die Kriegsfurie verschonte, raffte die Pest hinweg. **Bayreuth**, 1621 gänzlich abgebrannt, wurde 1632 trotz des Wüthens der Pest in der Stadt rein ausgeplündert und mit einer Brandschatzung von 12,000 Thlrn. belegt. Da diese Summe nicht aufzutreiben war, so wurden 23 von den angesehensten Einwohnern, darunter Superintendent M. Stumpf, als Geiseln mit fortgeschleppt. 1634 erfolgte abermalige Plünderung und eine Brandschatzung von 6000 Thalern. 1927 Personen starben in diesem Jahre an der Pest. — **Culmbach** verlor durch Plünderung einen Werth von etlichen Tonnen Goldes und war gänzlich ruinirt.

Auch das Unterland, **Burgbernheim**, **Neustadt a. d. A.**, litt furchtbar. Allenthalben war große Theuerung. Der Jammer vermehrte sich noch, als Markgraf Christian sich von den Schweden lossagte (1640). Das Land wimmelte von Kriegsvölkern; Freund und Feind raubten und plünderten. Fast jeden Tag wurden neue Contributionen auferlegt. Die Einwohner waren beständig auf der Flucht und im Verstecke. Hunger und Pest rafften Tausende von Opfern dahin. In vielen Dörfern war keine lebendige Seele mehr vorhanden. Die Todten blieben unbegraben liegen. Im großen Amte Neustadt a. d. A. waren nach dem Kriege

gebrandschatzt und geplündert; viele Städte und Dörfer wurden in Schutt- und Aschenhaufen verwandelt. Wohl der größte Theil der Einwohner erlag dem Schwerte, dem Hunger und der Pest und die am Leben gebliebenen verwilderten. Die Schulen waren meistens geschlossen und viele Lehrer kamen theils im allgemeinen Elende mit um, theils folgten sie der Trommel. — In Burgbernheim kamen häufig Knechte und Bauernsöhne zum Pfarrer Arzberger und baten ihn, sie lesen zu lehren und ihnen den Katechismus zu erklären. (Archiv f. Oberfr. 1849 p. 49.)

An speciellen Vorfällen, die auf die Schule und auf die Lehrer Bezug haben, können folgende bezeichnet werden:

---

noch 32, in Wunsiedel 1637 noch 12, im Amte Thiersheim 1635 noch 7, im Klosteramte Langheim und Langenzenn noch je ein Mann am Leben. Beim gänzlichen Mangel an Zugvieh mußten sich die Menschen vor den Wagen und den Pflug spannen, und oft konnte man, um einen Acker zu bestellen, in 2—3 Dörfern nicht so viel Personen zusammenbringen, als zum Ziehen eines Pfluges nöthig waren. Die Pfarrer in Burgbernheim, Gesees und Münchberg mußten ihr Getreide selbst auf Karren heimfahren. Die Felder blieben unbebaut liegen. In ganz Burgbernheim waren 1639 noch an Thieren vorhanden: 8 Hühner, 4 Ziegen, 1 Kuh und etliche abgemergelte Pferde. (Scherber, Bayreuther Vaterlandsgesch.; Heinritz, Gesch. von Bayreuth; Kraußold, Gesch. der evang. Kirche in Oberfr.)

Auch das Bamberger Fürstenthum hatte schrecklich zu leiden und zwar nicht allein von den Schweden und Franzosen, sondern hauptsächlich auch von den befreundeten Kaiserlichen. Höchstadt wurde 1633 von den Schweden ganz abgebrannt und die Bevölkerung niedergemacht. Auch das schon von den Hussiten heimgesuchte Hollfeld, sowie Burgbernheim wurden ein Raub der Flammen. Am Ende des Krieges waren im ganzen Hochstifte gänzlich oder theilweise verwüstet: 8 Städte, 6 Marktflecken, 65 Dörfer und 7 Schlösser. Der größte Theil der Bevölkerung war dem Schwerte, dem Hunger oder der Pest erlegen. (Haas', Geschichte des Sl. II. 182 ff.)

In unserem Franken, das, in der Mitte Deutschlands liegend, die meisten Truppendurchzüge zu erleiden hatte, war die Noth und Entvölkerung bis zu einem solchen Grade gekommen, daß die fränkische Kreisversammlung zu Nürnberg mit Zustimmung der geistlichen Fürsten ohne alle Rücksicht auf die Religion am 15. Februar 1650 den merkwürdigen Beschluß faßte: „Sollen hinfüro innerhalb der nächsten 10 Jahre von junger Mannschaft, so noch unter 60 Jahren seyen, in die Klöster aufzunehmen verboten — denen Priestern, Pfarrern, so nicht Ordensleute oder auf den Stiften, sich gleich zu verheyrathen — jeden Mannspersonen zwei Weiber zu heirathen erlaubt sein, dabei doch jeder sich gebührender Discretion und Vorsorg befleiße, damit er nicht allein beide Ehefrauen nothwendig versorge, sondern auch unter ihnen allen Unwillen verhüte." — Diese sonderbare Maßregel scheint aber keinen großen Anklang im Volke gefunden zu haben, wenigstens ist nicht bekannt, daß sie befolgt worden sei. (Archiv f. Oberfr. 1863 p. 234.)

In **Creußen** war nach der Zerstörung der Stadt durch die Bayern (1628) das Rektorat über 57 Jahre unbesetzt.

1631 wurde in **Mitwitz** der protestantische Lehrer sammt dem Pfarrer von den Kronachern vertrieben und seines Dienstes entsetzt. Gleiches Schicksal theilten auch die protestantischen Pfarrer und Lehrer der Umgegend, z. B. in **Schmölz**; Pfarrer und Lehrer flohen 1631 in den koburgischen Ort Göstingshausen und die Jugend von Schmölz ging hierauf längere Zeit dorthin zum Unterrichte.

Mistelbach wurde 1632 durch die Croaten geplündert und in Brand gesteckt, wobei Kirche, Pfarr= und Schulhaus mit zu Grunde gingen; das Beinhäuslein wurde nun zum Schulhäuslein eingerichtet.

Im alten Pfarrbuche von **Zeyern** heißt es: „Ist unter anderm in einer von Coburg und Kulmbach aus beschehenen Belagerung der Stadt Kronach Freitag am 4. Maius zuvor als im Jahre Christi 1632 allbereit geplündert und in Brand gesteckt, folgendes ganz und gar sammt Kirche, Pfarrhaus und Schule verzehrt und in Asche gelegt worden, also daß mehr nicht als 4 Häuser bestanden".

In **Berneck** ist 1632 die ganze Stadt incl. Kirche, Pfarr= und Schulhaus in Asche gelegt worden. Erst 1655 scheint das Schulhaus wieder aufgebaut worden zu sein.

In **Pegnitz** wurden 1632 Pfarr= und Schulhaus sammt 60 Bürgers=häusern weggebrannt. Das Schulhaus konnte bei der großen Armuth der Einwohner erst 1652 wieder erbaut werden.

1632 wurden in **Arzberg** 54 Bürgerhäuser sammt Kaplanei, Rath= und Schulhaus weggebrannt.

1632 flüchteten sich die abgebrannten **Wonseeser** mit ihrem Kaplane M. Albinus und dem Schulmeister Beck nach Zwernitz (Sanspareil); die Schule blieb bis 1632 dortselbst. (Archiv f. Oberfr, 1835 p. 58.)

In **Ahornberg** zeigt man noch heute die Stelle, wo 1633 Pfarrer und Schulmeister, beide eisgraue Männer, nebst 64 andern Personen des Ortes von den Croaten niedergesäbelt wurden.

Zu **Weißdorf** mußte 1633 der Pfarrer auf drei Monate flüchten. Der unerschrockene Schulmeister blieb bei der Gemeinde und stand ihr mit Rath und That bei.

In **Bußbach** starben 1634 die beiden Lehrer Krauß (Vater und Sohn) an der Pest.

Der Cantor Faber in **Schauenstein**, seit 1600 daselbst angestellt, mußte in Folge des Krieges seinen Dienst verlassen.

Laut Kirchenrechnung von 1634 „liefen in **Hirschaid** Pfarrer und Schulmeister aus Mangel an Besoldung davon". Der Ort war 31 Jahre ohne Pfarrer und Lehrer.

1634 zerstörten die Croaten **Heiligenstadt**, wobei auch Kirche, Pfarr- und Schulhaus zu Grunde gingen.

Schottenstein wurde 1634 von den Schweden niedergebrannt, 1637 der Schulmeister von den „Kriegsvölkern" ausgeplündert, mißhandelt und verjagt, die Schule war bis 1640 ganz eingestellt.

1634 brannte in **Altendorf** das Schulhaus sammt den übrigen Häusern des Dorfes ab. Die katholischen Einwohner von Weismain hatten nach geschehener Plünderung den Ort in Brand gesteckt. Erst 1683 wurde das Schulhaus wieder erbaut.

In **Neukenroth** wurde der Schulmeister von den Schweden gefangen und übel zugerichtet.

In **Münchaurach** löste sich während des dreißigjährigen Krieges die Schule ganz auf; erst in viel späterer Zeit wird wieder einer solchen dortselbst Erwähnung gethan.

In **Thurnau** starb 1634 der dortige Lehrer und Organist an der Pest und war die Stelle 17 Jahre lang unbesetzt.

In **Selb** wurde 1635 Kantor Keßler erschossen.[1])

Wunsiedel war durch die unaufhörlichen Plünderungen so verarmt, daß 1637 die Beamten, Pfarrer und Schullehrer schon seit drei Jahren keine Besoldung mehr erhalten hatten.[2])

In **Ebing** ging die Schule gleich mit Anfang des Krieges ein und wurde erst 1737 wieder errichtet.

Zu **Gesees** wurden dem Schulmeister Gebhardt 1635 sechs Gulden Besoldung aus dem Gotteshause gestrichen, „weil solche in guten Jahren, als das Gotzhaus in guten Werden gestanden, einem Schulmeister umb der Jugend und Schulhaltens willen zu seinem Dienst geschlagen, jetzt in den Drangsalen böser Zeit aber keine Schule gehalten wird".

In den Sterbematrikeln zu **Geroldsgrün** heißt es, daß 1637 der Kantor und Schulmeister Hofmann von einem bösen Buben unschuldigerweise erschossen worden sei".[3])

---

[1]) Archiv f. Oberfr. 1849 p. 51.

[2]) Archiv f. Oberfr. 1849 p. 64.

[3]) Das Archiv f. Oberfr. besagt, daß 1633 in Geroldsgrün der Schulmeister nebst fünf andern Personen erschossen wurde.

1643 mußten sich der Pfarrer und Schulmeister zu **Mistendorf** vor dem Feinde flüchten und sich versteckt halten.

In **Streitau** erschlugen die Croaten den Schulmeister Hans Sachs.[1])

In **Selb** wurde Kantor Georg Keßler von den Kaiserlichen erschossen.[2])

1646. „Zu **Thünfeld** konnte bald nach den Stürmen der Schwedenzeit ein eigner Schullehrer nicht wieder angestellt werden; man übertrug die Versehung des Chores dem Schullehrer zu Schlüsselfeld. Nach 1670 wurde die Schulstelle wieder besetzt, jedoch mit einem musikunkundigen Subjekte.“[3])

Diese wenigen Notizen lassen schließen, wie es auch in andern Orten, von denen keine geschichtlichen Nachweise vorliegen, zugegangen sein mag.

B. Fortgang des oberfränkischen Schulwesens

a) in Städten.

Nachdem 1648 endlich der längst ersehnte Friede zu Stande gekommen war, gab es für den Staat und für die Kirche Arbeit in Hülle und Fülle. Für jenen, um den gänzlich verschwundenen Wohlstand wieder zu heben; für diese, um der eingerissenen Sittenlosigkeit und Verwilderung Schranken zu setzen.

Im Volke fühlte man selbst das Bedürfniß besserer Bildung mehr als früher. Mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Besserwerden der materiellen Lage derselben entstiegen allmählich die niedergebrannten Schulhäuser der Asche. Die vorhandenen ausschließlichen Lateinschulen in Bayreuth, Hof, Wunsiedel, Kulmbach,[4]) Thurnau und Bamberg erfreuten sich wieder einer bessern Frequentirung. **Bayreuth** erhielt 1664 durch Markgraf Christian Ernst ein Gymnasium und die Lateinschule in **Wunsiedel** wurde zum Lyceum erhoben. Alle diese Gelehrtenschulen, selbst **Thurnau**, schickten ihre Zöglinge direct auf die Universitäten.

Als weitere Studienanstalt im Bayreuther Lande ist die vom Markgrafen Georg Friedrich 1582 gestiftete, gut dotirte und stark

---

1) Archiv f. Oberfr. 1849 p. 38.

2) Desgl. 1849 p. 51.

3) Haas, Gesch. d. Sl. I. 284.

4) Die Lateinschule (Lyceum) in Kulmbach wurde übrigens auch während des dreißigjährigen Krieges verhältnißmaßig stark besucht. (Fikenscher, Landesgesch. v. Bayreuth p. 124).

frequentirte Fürstenschule zu Heilsbronn zu erwähnen. Dieselbe wurde zwar 1736 vom Markgrafen Friedrich wieder aufgehoben, dagegen 1743 die Universität Erlangen errichtet.

In Bamberg wurde 1648 eine Universität eröffnet.

Die kleineren Städte und die Marktflecken des Bayreuther Gebiets stellten ihr Schulwesen theils in der frühern, theils in verbesserter Form wieder her. Auch da, wo es früher nicht der Fall war, wurden mehrere Lehrer angenommen, deren erster die älteren Knaben während der gewöhnlichen Schul- oder in Nachstunden in der lateinischen Grammatik unterwies. Die Städte des Bamberger Landes gingen in ähnlicher Weise vor. Von den katholischen Rektoren wurde zwar nicht der Nachweis academischer Bildung verlangt, doch mußten sie im Stande sein, Grammatik zu lehren. Wie weit sie ihrer Aufgabe gewachsen waren, ist nicht erweislich; charakteristisch ist aber, daß „1793 die Professoren des Bamberger Gymnasiums sämmtlichen Lateinschullehrern des Landes Vorlesungen über die nöthigen Elementarkenntnisse halten mußten".[1])

Eine eigentliche katholische Lateinschule mit Gymnasium bestand nur in Bamberg und war in den Händen der Jesuiten.

Dem Unterrichte der Mädchen wurde in den Städten größere Aufmerksamkeit geschenkt. (S. Art. „Mädchenschulen" Abschn. III. 6 c.)

Bezüglich der städtischen Schulverhältnisse sind speciell folgende Fakta zu verzeichnen:

1629 wird der aus Erbendorf vertriebene Pfarrer Erh. Köhler Kantor in Lichtenberg und erhält 1639 die Pfarrei Bernstein a. W.;[2]) 1634 bekam Rektor Völkel, da das Schulhaus abgebrannt war, 3 fl. Miethzinsentschädigung. Die Schule wurde im Rathhause gehalten, bis 1653 ein neues Schulhaus erbaut war.[3]) 1650 wurde J. N. Martius von Asch Kantor in Lichtenberg und 1654 Pfarrer in Geroldsgrün.[4]) 1781 wird Rektor F. W. Hagen Pfarrer in Haag.

1633 nahm der Schulmeister von **Pegnitz** einen Kantor an, der anfangs in der Schule nichts zu thun hatte (also blos für den Kirchendienst).

1633 sprechen die Rathsakten von **Höchstadt a. d. A.** von einem Rektor und einem Kantor. Ersterer wurde alter Observanz gemäß alljährlich am dritten Weihnachtsfeiertage vom Bürgerrathe neu bestätigt

[1]) Bavaria III. p. 500.
[2]) Longolius X. 157.
[3]) Archiv f. Oberfr. 1849 p. 33.
[4]) Longolius X. 152.

oder entlassen. Von 1667 an werden die Rektoren und von 1669 an die Kantoren in ununterbrochener Reihe aufgeführt. Von

1639 an waren die Schulmeister von **Wirsberg** gut gebildete Männer, theilweise Theologen. Dem ersten, Val. Eulner 1639—1656, ist das Prädikat beigelegt: „ein kunstreicher Mahler“. Von 1654 an wurde dem Schulmeister ein Kantor „als Organist und Collaborator beigegeben“. Die Schule stand als „Marktschule“ in der zweiten Hälfte des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts in gutem Rufe. Von

1647 an werden in **Helmbrechts** verschiedene Schulmeister genannt, welche zugleich Stadtschreiber waren. Das Verzeichniß der Kantoren beginnt von 1652 und das der studirten Rektoren von 1700 an. Letztere übernahmen später in der Regel Pfarrstellen. 1726 wurde an die Stelle des abgebrannten Schulhauses ein neues erbaut, in welchem Rektor und Kantor zugleich ihre Wohnungen hatten.

1649 hatte **Mkt. Redwitz** zwei evangelische Schulmeister, Schuhmann und Haug, und einen Kantor Namens Weiß, der zugleich Organist war.[1]) 1657 waren ein Rektor, ein Kantor und ein Tertius vorhanden. Der Rektor unterrichtete nur die fähigen Knaben und zwar hauptsächlich im Latein; die meisten Rektoren waren Theologen. Der Kantor hatte die mittleren und die für die Klasse des Rektors untauglichen älteren Knaben und begann den Unterricht im Latein. Dem Tertius war die Unterklasse übergeben. Für die Mädchen bestand seit 1657 eine gesonderte s. g. deutsche Schule.

1650 wurde die Schulstelle in **Burgebrach** „ordentlich“ besetzt. In der Gemeinderechnung von 1656 heißt es: „den 31. Dezember ist vom Bürgermeister und Rath im Beisein des Herrn Pfarrers Steppert, welcher hiezu berufen und ein solches ohne Präjudiz ehrsammen Rathes sein solle, Hans Steinfelder auf ein Jahr lang zu einem Schulmeister angenommen worden, dergestalt, daß er einen Cantorem neben halten, solchem die Kost und Liegerstatt geben solle, damit die Jugend nicht allein im Deutschen, sondern auch im Lateinischen desto besser mit Schreiben und Lesen instruiret werden möge.“[2]) Der Schulmeister, in den Pfarrakten auch Rektor genannt, war zugleich Gerichtsschreiber.

1653 bestand in **Scheßlitz** neben der gewöhnlichen Schule auch eine Winkelschule, wie aus Nachstehendem hervorgeht. Am 20. März 1653 beschwerte sich der Schulmeister Joh. Brunner schriftlich bei Bürgermeister und Rath gegen den Bürger und Rothgerbermeister Hanß Hollfelder „wegen für sich selbst angenommenen Schulhaltens“ und sagt, „er könne seit der kürzlich erfolgten Errichtung einer deutschen — neben einer Lateinschule — sich nicht nähren, da dermalen nur noch 10—12 Schüler vorhanden seien und diese ihm bei ertheilten Strafen antworteten, sie wollten seiner Schule gute Nacht sagen und der neuen zulaufen“. 1714 weisen die Rathsakten die Präsentation des Kantors G. Seltsam von Staffelstein als „Chor- und Schulrektor“ in Scheß-

[1]) Archiv für Oberfranken 1848 p. 21.

[2]) Haas, Gesch. d. Sl. II. 82. f.

litz nach. Eine ähnliche Präsentation erfolgte 1768 als „Rektor und lateinischer Schulmeister“.

1657 „hatte der Organist Joh. Lutzner in **Münchberg** mit Zunahme der Kinder daselbst mit zu informiren“. 1660 folgte ihm der Schuldiener und Organist Jak. Barthel von Weißdorf als „Organist und Tertius an der lateinischen Schule in Münchberg“. 1706 werden Rektor, Kantor und Tertius, letzterer zugleich Organist, genannt. 1815 wurden unter Auflösung der Lateinschule vier deutsche Schulen errichtet. Die Rektoren und Kantoren waren meist Theologen.

1657 war in **Berneck** ein Kantor und ein Schulmeister angestellt. Der gewöhnlichen Sitte entgegen war der Kantor der studirte Lehrer. 1727 wurde die Stadtschreiberei vom Kantors- und Organistendienste getrennt. 1756 wird ein Rektor („homo literatus“) genannt und dem Kantor der Titel Schulmeister beigelegt. Ein dritter Lehrer (der Kirchner) ist seit 1818 vorhanden.

1658 wurde in **Herzogenaurach** ein Schulmeister angenommen, „weil er in der Musik, Latinität und im Rechnen erfahren war“. Auch schon früher hatte man bei der Wahl der Schulmeister darauf Rücksicht genommen, daß sie im Stande waren, im Latein zu unterrichten. 1706 wurde dem Schulmeister auferlegt, „sich einen Cantorem beizugesellen, der die Jugend in der lateinischen Sprache und sonst Tugenden unterweisen solle“.

1660 waren in **Neunkirchen am Brand** ein Rektor und ein Kantor vorhanden. Ersterer unterrichtete nebenbei im Latein; letzterer — gleichfalls des Lateins kundig — lehrte die Mädchen und jedenfalls auch die kleinen Knaben.

1665 starb der erste bekannte Rektor von **Teuschnitz**. Die Rektoren hatten den Knaben die Anfangsgründe im Latein beizubringen und nahmen sich ihre Gehilfen beliebig an. Der letzte Rektor, Joh. Jungkunz (bis 1828), war „ein gelehrter Theologe, guter Lateiner und gewandter Organist“.

1682 kam Rektor Joh. Biedermann von **Weißenstadt** als Diacon nach Berg.[1]) Es wurde in diesem Jahre ein besonderer Kirchner aufgestellt, der in der spätern Zeit den „Eintrittsschülern“ das A B C während der Wintermonate zu lehren hatte. Vor 1682 war der Kirchendienst mit dem Rektorate verbunden.

1689 wurde dem Schulmeister in **Ludwigsstadt** vom Consistorium der Titel Rektor beigelegt. Studirte Rektoren waren bis 1820 vorhanden. Der zweite Lehrer (Kantor) hatte die kleinen Knaben und die Mädchen zu informiren und den Organistendienst zu versehen. Der Kantor von 1650 war zugleich Bäcker und der von 1738 Tischler.

1700 war in **Weidenberg** der Lehrer der großen Knaben (Kantor) zugleich Gerichtsschreiber und Kirchendiener. Die meisten Kantoren waren Theologen und hatten laut einer Stiftungsurkunde von 1735 für den Zinsengenuß aus einem Kapitale von 625 fl. „sechs dürftige Knaben

---

[1]) Longolius X. 156.

in der Gottesfurcht, Latinität, im Rechnen und Schreiben, vornehmlich aber im Singen gründlich zu unterrichten". Der zweite Lehrer war Organist.

1700 wurde in Selbach ein zweiter Lehrer (Kantor) aufgestellt. Der Rektor hatte die Oberknaben- und Obermädchenklasse, der Kantor die Unterklassen. Die großen Knaben erhielten auch Unterricht im Latein.

1711 wurde in der seit 1702 angelegten Stadt Sct. Georgen vom Markgrafen Georg Wilhelm eine Schule gegründet und dem dortigen Magistrate das Präsentationsrecht eingeräumt. Die Lehrer waren bis 1765 Theologen. — 1711 hatte die Jägerstraße in Bayreuth eine eigne Schule mit einem examinirten Lehrer; zugleich waren aber auch zwei Winkelschulen vorhanden. 1770 wurde der Maurergeselle und vormalige Schulhalter von Oberwaiz, J. Heusinger, durch den Superintendenten Silchmüller als Schulmeister in der Altstadt-Bayreuth aufgestellt.

1725 bestand in Thierstein eine Schule, deren Lehrer sich Kantoren nannten und zugleich den Organisten- und Kirchnersdienst besorgten. So lange der Sitz des Amtsrichters in Thierstein war, lag dem Kantor auch die Raths- und Gerichtsschreiberei ob. — 1395 erhielt der Ort Marktrecht und 1558 wurde der erste protestantische Geistliche daselbst angestellt; es läßt sich daher auf ein hohes Alter der Schule schließen. Die Lehrer waren theils Theologen, theils hatten sie nur ein Lyceum oder ein Gymnasium absolvirt. (Bei einem Brande [1725] ging Pfarr- und Gemeinderegistratur zu Grunde.)

1729 wurde in Wunsiedel eine zweite deutsche Schule errichtet. In beiden deutschen Schulen waren die Geschlechter vereinigt.

1732 nahm der Schulmeister in Arzberg den Titel „Rektor" an. Seine Gehilfen wählte er selbst aus und übertrug ihnen gegen Ablassung eines Theils der Stolgebühren die Kirchnerei. In den Wintermonaten mußten sie ihn im Schulhalten unterstützen. Bald wurden besondere Kantoren als Collaboratoren und Organisten aufgestellt. Ein Theil der Rektoren waren Theologen. In den vorhandenen Rathsakten werden von 1642 bis 1788 acht Pfarrer mit dem Beisatze namhaft gemacht, daß sie mehr oder minder tüchtige Lehrer waren; vom letzten heißt es: „Endlich kam Pfarrer Vogel von Rehau hieher (1788) als Pfarrer und Lehrer, welcher ein friedliches Leben mit seinem Collegen, dem hiesigen Schullehrer führte". (Es scheint also, daß der II. Pfarrer von Arzberg zugleich Rektor war.) 1632 brannte das Schulhaus ab, 1640 wurde es wieder erbaut.

1743—1815 hatte Rehau studirte Rektoren neben Kantoren und Adjunkten. Auch schon früher waren etliche studirte Schulmeister vorhanden. „Joh. Sal. Jahreis aus Schwarzenbach a. d. S. zog den 9. Dez. 1712 von dem Kantorate Rehau als Pfarrer nach Dölau." [1])

---

[1]) Longolius IV. 244.

1745 „waren die (nicht studirten) I. Schulmeister von **Hollfeld** Chorrektoren".

1747 wurde laut einer Stiftungsurkunde von 1747 [1]) in **Plech**, wenn auch nur privatim, Latein gelehrt. 1751 war der Lehrer ein Theologe. Schon 1677 wird ein Lehrer genannt, der zugleich Organist und Meßner war.

1750 ca. hatte **Bamberg** sechs Stadtschulen: a. bei St. Martin; b. hinter der Garküche; c. im Zinkenwörth; d. im Steinweg; e. im Sand; f. in der Hölle. Außerdem waren gegen das Jahr 1780 noch folgende Stiftsschulen vorhanden: a. die Domschule, eine Freischule für Arme; b. die Schule bei St. Stephan; c. die bei St. Jakob; d. die bei St. Gangolph; e. die auf dem Michelsberge und f. die in der Wunderburg.

1750 wirkten in **Thurnau** an der lateinischen und an der deutschen Schule je zwei Lehrer und zwar an letzterer der Kirchner und der Organist. Die Lateinschule hatte vier Klassen, in deren oberster auch Griechisch getrieben wurde und von welcher aus die Schüler die Universität bezogen. In der untersten saßen die A B C-Schüler.

1758 wurde in **Burgkundstadt** ein Rektor aufgestellt; ein Kantor „leistete ihm gegen ein Honorar von jährlich 8 fl. Hilfe". Die Fortschritte im Latein unter dem ersten Rektor werden sehr gerühmt.

1764 kam Laur. Kaufmann aus dem fuldaischen Gebiete als Chor- und Schulrektor nach **Waischenfeld**. Er starb 1807 „als der letzte Rektor".

1766 war in **Weismain** ein Rektor und ein Kantor vorhanden. Beide unterrichteten zu gleicher Zeit in demselben Schulzimmer, ersterer auch im Latein. Die Resultate des Unterrichts werden als „kläglich" bezeichnet. 1769 wurden die Mädchen in einer Winkelschule unterrichtet.

1790 (jedenfalls schon früher) waren in **Staffelstein** drei Lehrer angestellt, ein Rektor für die Ober-, ein Kantor für die Unterknabenklasse und ein deutscher Lehrer für die Mädchen. Der Rektor unterwies im Latein. (Vergl. p. 35 Scheßlitz 1653, Kantor Seltsam.)

b) auf Dörfern.

(1618–1780.)

Auch auf dem Lande zeigte sich nach dem dreißigjährigen Kriege wieder ein regeres Leben. Sogar in den Nebendörfern nahm man theilweise schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts Schulhalter an, welche während der Wintermonate den Kindern den nöthigsten religiösen Memorirstoff und später, soweit als möglich, auch das Lesen beizubringen hatten. In manchen Pfarreien mußten die älteren Kinder aus den Nebendörfern behufs der Vorbereitung zur Confirmation einen oder zwei Winter die Hauptschule im Pfarrorte besuchen. Konnten auch bei dem

[1]) Vergl. Art. „Besoldung" in Abschn. III.

Mangel an geeigneten Lehrkräften und Lehrbüchern die Resultate des Unterrichts nur sehr klägliche sein, so tritt doch deutlich hervor, daß der intelligentere Theil des Volks von dem Wunsche nach einer bessern Bildung beseelt war;[1]) aber weder von Seite des Staats noch der Kirche wurde ernstlich helfend und fördernd eingegriffen. Die verschiedenen markgräflichen Verordnungen von 1704, 1714, 1747 und 1766,[2]) welche hauptsächlich bessern Schulbesuch anriethen, waren nicht geeigenschaftet, wirklich bessere Verhältnisse herbeizuführen und ebensowenig die fürstbischöflichen aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche ausschließlich kirchlich-religiöse Erziehung und Gewöhnung im Auge hatten. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Säculums wurde es durch die Thätigkeit aufgeklärter Fürstbischöfe besser.

Im Einzelnen läßt sich über das Vorhandensein und über das Neuentstehen von Schulen außer den bereits angeführten Folgendes nachweisen:

1622 wird in **Seibelsdorf** ein Schulmeister genannt, der zugleich Gerichtsschreiber war.

1622—1630. Eine Pfarrbeschreibung von **Joditz** von 1750 sagt: „Zwischen 1622 und 30 muß hier der erste Schulmeister gesetzt worden sein. Die drei ersten Pfarrer allhier versahen diesen Dienst selbst. Der dritte Pfarrer, Faßold, des Schulhaltens müde, nahm den ersten Schulmeister an 1635."

1623 „gründete Ernst Christoph von Reitzenstein Kirche und Schulhaus zu **Bernstein a. W.**; die Pfarrei, Kantors- und Schulstelle wurde von demselben mit den dazugehörigen Grundstücken, der Holz- und einiger Getreidebesoldung dotirt".[3]) Von

1623 an sind in **Neunkirchen** bei Bayreuth die Lehrer verzeichnet.

1624. Bald nach dieser Zeit erhält der Kirchner in **Tiefenstürmig** von der hochfürstlichen Regierung die Erlaubniß, die Anfangsschüler im

---

[1]) Dieses beweist die große Zahl der zwischen 1620 und 1780 entstandenen Schulen in Pfarr- und Nebenorten, sowie der starke Besuch der in fast allen Städten vorhandenen Winkel- oder Heckschulen, — sobald an denselben bessere Lehrkräfte wirkten, als an der Hauptschule. Nicht minder zeugen die ziemlich häufig auftretenden Klagen der Gemeinden über die zu geringen Leistungen in den Schulen hiefür. So verlangte 1718 die Gemeinde **Weingartsgreuth**, deren Schule schon eine geraume Zeit vorher bestanden hatte, einen Schulmeister, der „die unerzogenen Kinder, die wie die wilden Thiere aufwachsen, den lieben Gott fürchten und lieben lehre". Noch bezeichnender ist das Gesuch der Gemeinde **Unterleiterbach** von 1753, in welchem statt des bisherigen Schulmeisters, der während des Schulunterrichts zugleich am Webstuhle arbeitete, um einen ordentlichen Lehrer gebeten wird. (Vergl. Art. „Lehrgegenstände u. Methode" am Schluß des III. Abschnitts.)

[2]) S. Anhang Nr. 5.

[3]) Archiv f. Oberfr. 1867. p. 75 u. 83.

Lesen zu unterrichten. (Die größeren Kinder mußten nach Drügendorf in die Schule gehen.)

1624 wird die Schule Förbau von dem hochfürstlich brandenburgischen Kanzler und Lehenrichter Urban Kaspar von Feilitzsch gestiftet und dotirt. Die Gutsherrschaft hat noch jetzt das Patronatsrecht.

1625 kommt in Lauenstein ein Lehrer vor.

1626 wird Rupp als Lehrer in Guttenberg genannt.

1626 werden vom Bischofe Georg der protestantische Pfarrer und Lehrer aus Rothenkirchen vertrieben. Von

1627 an sind die Lehrer von Birk (bei Weidenberg) verzeichnet.

1628 ca. wird der aus Teusingen in Böhmen vertriebene Diaconus Sam. Apel Kantor in Issigau.

1628 war in Döringstadt eine Schule vorhanden; auch sind von diesem Jahre an die Lehrer aufgezählt.

1631 wird Schulmeister Wedel in Penk als Collekteur bei dem Kirchen- und Pfarrhausbau daselbst genannt. Beide Gebäude waren abgebrannt.

1631 ist in einer alten Kirchenrechnung von einem Schulmeister und Schulgebäude in Oberröslau die Rede. Die Schule wurde von den Herren von Schirnding gegründet; 1634 stirbt der Lehrer Reißner.

1631 wurde in Mitwitz der evangelische Pfarrer sammt dem Lehrer von den Kronachern vertrieben.

1631 war in Schmölz eine Schule vorhanden.

1632 wird in Mistelgau ein Schulmeister genannt.

1632 brannte das Schulhaus in Zeyern weg. Von

1633 an werden die Lehrer von Steinbach a. d. H. genannt. 1635 werden Schankungen zur Reparatur des Schulhauses gemacht.

1634 ist in Atzendorf das Schulhaus abgebrannt; erst 1683 wurde es wie er aufgebaut.

1634 befand sich in Steben ein Schulhaus.

1636 wird in Mistendorf eine Schule erwähnt. Dem Lehrer werden mit der Bemerkung, „wie's von alter her ist kummen", Bezüge zugewiesen, welche schon seit 1585 für den Kirchner bestimmt waren.

1636. Niklas Gebhardt, gewesener Schulmeister in Trumsdorf, kommt in gleicher Eigenschaft „nach wohlbestandenem Probesingen" als Lehrer nach Neudroßenfeld. Die Schule in Trumsdorf ist jedenfalls viel älter, da die Pfarrei schon seit 1109 besteht.

1636 beginnt in Neufang das Verzeichniß der Lehrer.

1637 wurde Röbersdorf, Herrnsdorf und Schlüsselau zu einer Pfarrei vereinigt. „Neben den Gebäuden, welche vorher außer dem Kloster vorhanden waren, entstand eine Försterswohnung, eine Schule und mehrere Bauernwohnungen und so endlich das jetzige Dorf."[1])

1638 wird der geringen Besoldung des Lehrers in Thüngfeld Erwähnung gethan.

1638 beginnt das Verzeichniß der Lehrer in Obernsees.

---

[1]) Haas I. 355.

1640 wird in **Marlesreuth** Joh. Kießling als Lehrer genannt; es sind auch seine Nachfolger verzeichnet.

1641 war in **Marktleuthen** ein Schulhaus vorhanden.

1641 wird in **Eggolsheim** ein Schulmeister genannt, der „zeitweise einen Kantor (Gehilfen) hatte".

1642 bestand in **Spielberg** eine Schule;

1642 in **Trunstadt** desgleichen; ebenso

1642 in **Neukenroth**. Von

1643 an sind in **Geisfeld** und von

1644 an in **Birnbaum** (Nordhalben) die Lehrer verzeichnet.

1644 stand zu **Trogen** „das alte Schulhäuslein", das heute noch vorhanden ist. Von

1646 an sind in **Eckersdorf** die Lehrer verzeichnet.

1646 kommt in der Stiftungsrechnung zu **Hetzelsdorf** ein Schulmeister vor. Das Verzeichniß der Lehrer beginnt mit 1650.

1647 wird in der Gemeinderechnung zu **Buch a. F.** ein Schulmeister erwähnt.

1648 bestanden in **Redwitz** (Wunsiedel) bereits mehrere Schulen.

1648 erhielt nach den Gemeindeakten der Lehrer von **Ebensfeld** 10 fl. Bestallung und 5 fl. fürs Orgelschlagen.

1650 wird in den Taufmatrikeln zu **Kunreuth** ein Schulmeister genannt, der Schreiber war. Die Schule wurde wahrscheinlich von dem adeligen Geschlechte von Egloffstein dotirt.

1650 war in **Kairlindach** ein Schullehrer und Kirchner vorhanden.

1650 war in **Oberhaid** ein „zeitlicher Lehrer" unter der Oberaufsicht des ständigen Lehrers aufgestellt. Pfarrer Knortz sagt 1664, „daß sich kein Schuldiener auf dem Dienst allein ernähren könne, er sei denn ein Handwerker daneben, wie denn dieser ein Bader". Von

1650 an sind in **Hohenmirsberg** die Lehrer bekannt. Von

1650 befindet sich in den Rathsakten zu **Burgkundstadt** eine Aufforderung der fürstbischöflichen Regierung, einen Schulmeister aufzustellen.

1650 wird vom Lehrer in **Mengersdorf** erwähnt, daß er „das Crucifix, damit man die Leichen besinget, renoviren ließ".

In **Röbersdorf** bei Bamberg wird kurz nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges das Schulhaus errichtet.

1652. „Seit langer Zeit befand sich zu **Pettstadt** eine Schule; der erste Schullehrer nach dem 30jährigen Kriege war Joh. Schutz 1652." (Haas II. 123.) Des Kirchners zu Pettstadt wird schon 1497 in einer die Stiftung eines Jahrstags betreffenden Urkunde Erwähnung gethan.[1])

Von 1652 an werden die Organisten und Schuldiener von **Heiligenstadt** aufgezählt; (es war aber schon früher eine Schule vorhanden). Die Chronik meldet, daß 1634 Heiligenstadt durch die Croaten eingeäschert wurde, wobei Kirche, Pfarr- und Schulhaus zu Grunde gingen.

1654 geschieht eines Kirchners und Schulmeisters von **Thuisbrunn** Erwähnung.

---

1) Haas, Gesch. d. Slavenlandes II. 120.

1654 wird in **Gärtenroth** eines Lehrers gedacht. Die Schule ist jedenfalls viel älter, da die Pfarrei seit 1108 bestehen soll.

1656 bestand in **Drosendorf** (Ebermannstadt) eine Schule. In der Gotteshausrechnung pro 1656 sind 3 fl. als Ausgabeposten an den Schulmeister aufgeführt.

1656 wurde Heinrich Widder Schulmeister in **Tettau** und starb nach 50jähriger Diensteslеistung 1706. Von

1657 an war J. V. Stark Schulmeister in **Walkersbrunn**; seine Nachfolger sind verzeichnet. Ein Meßner war laut Kirchenbuch schon 1558 angestellt; es heißt: „Item bei der Kirche zu Gräbern hat es ein Meßner oder Bruderhaus, gehört zu der Kirche, darinnen der Bruder oder Meßner Wohnung hat; den Meßner nimbt die Gemein Pfarr Meng auf mit Wissen und Willen des Pflegers zu Grävenberg, dem er soll Gelübt thun und von Ihrer Herrschafft (Nürnbergisch) wegen vermahnt seyn." Jedenfalls wurde der Meßner schon sehr frühe mit zum Jugendunterrichte verwendet.

1658 war in **Friesen** ein Lehrer vorhanden.

1659. Die Gotteshausrechnung von **Rothmannsthal** spricht von der Besoldung des Schulmeisters.

1660 ist in einem Schreiben des Pfarrers zu **Niederfellendorf** (jetzt Streitberg) von Streitigkeiten zwischen den Schullehrern von Muggendorf und Niederfellendorf die Rede. Der Schulmeister in Niederfellendorf konnte nicht Orgel spielen; denn in der Kirchenrechnung von 1672 heißt es: „3 fl. dem Schulmeister zu Muggendorf wegen Schlagens der Orgel".

1660 war eine Schule in **Büchenbach** (Herzogenaurach) vorhanden.

1660. Die Gemeinde **Döbra** wählte einen vom Diaconus in Schauenstein empfohlenen Schulmeister und schickte ihre Kinder zu ihm, „daß sie das Beten lerneten".

1662 wird in **Seidwitz** von der v. Arnim'schen Gutsherrschaft das Schulhaus erbaut und in baulichen Würden erhalten. Die Gutsherrschaft übte das Patronatsrecht aus. Die Lehrer sind bekannt seit 1750.

1663 wird in **Tangenau** ein Lehrer genannt.

1665 war in **Eggenbach** der Schulmeister zugleich Kirchner und Schmied.

1665. „Als sich in diesem Jahre Pfarrer Piccart nach Aufseß meldete, schlug er einen Bürger aus Lucka in Sachsen, der Büttner war, zum Schul- und Kantorsdienst in **Aufseß** vor." [1])

1666 wird in einem Schreiben des Pfarrers von **Steppach** erwähnt, daß das Kirchenbuch in des Schulmeisters Wohnung verbrannt sei.

1669 heißt es in der Gemeinderechnung von **Burgwindheim**: „26 Pf. für zwei Maas Wein und Brod dem Schulmeister zahlt, als er vom Herrn Pfarrer wiederumb gedingt worden". [2])

1670 wird zuerst in **Schnaid** (Forchheim) ein Lehrer genannt; dessen Nachfolger war ein Schneider. Von

---

[1]) Historische Entwickelung der kirchl. Verhältnisse zu Aufseß von Hans v. Aufseß.

[2]) Haas, Gesch. d. Sl. II. 37.

1671 an sind in Herreth die Lehrer aufgeführt.

1672 wird in Großengsee zugleich mit der Pfarrei eine Schule gegründet und zwar auf Veranlassung des Freiherrl. Geschlechts v. Tucher, welches noch heute das Präsentationsrecht ausübt. Von dieser Patronatsherrschaft erhielten die Lehrer an Geld und Naturalien so viel, „daß sie zur Nothdurft ihr Leben ehrlich hinbringen konnten". Als erster Lehrer wird 1674 Konrad Kastner genannt.

1674 wird in Effelter ein Schulhaus erbaut; die Lehrer werden von 1694 an genannt. Von

1675 an sind in Hallerndorf die Lehrer verzeichnet. Bis

1677 war in Marienweiher der Kirchner zugleich Lehrer; derselbe hielt abwechselnd in Markt Leugast und in Marienweiher Winterschule.

1678 geht der Schulmeister und zugleich Gerichtsschreiber in Wartenfels mit Tod ab. Von

1679 an sind die Lehrer von Brand aufgeführt. Die Schule bestand der Wahrscheinlichkeit nach schon vor der Reformation.

1679. „Der Schulmeister in Gremsdorf, sonsten ein Kirchner, wird von der Gemeinde mit Zuziehung des Pfarrherrn angenommen, weilen die Gemeinde das Schulhaus in baulichen Würden erhalten und versteuern muß." [1]) Von

1680 an werden in Modschiedel die Lehrer genannt.

1680 hatte das Filial Oberreichenbach einen Lehrer.

1687 wird in Burggrub bei Kronach der erste Schulmeister genannt.

1682 erhält der Schulmeister in Heroldsbach Salair für einen Jahrstag. Von

1684 an sind die Lehrer von Hegnabrunn und von Lindenhardt verzeichnet. In letzterem Orte bestand schon viel früher eine eigene Pfarrei und jedenfalls auch eine Schule. (1581 wurde Schnabelwaid ausgepfarrt.)

1685 war in Ahendorf ein Lehrer vorhanden. Die Grafen von Giech übten das Präsentationsrecht aus; wahrscheinlich haben dieselben die Schule großentheils dotirt.

1685 wurde in Lauenhain eine Schule errichtet und im Hirtenhause untergebracht. 1688 wurde ein Schulhaus gebaut.

1686 wurde zu Giech ein Schulhaus gebaut und ist von dieser Zeit an die Reihenfolge der Lehrer bekannt. Von

1687 an sind in Strößendorf und Krögelstein die Lehrer aufgezählt. Die Schule in letzterem Orte wurde von den Grafen von Giech mit einem Holzbezuge und wahrscheinlich auch mit Grundstücken dotirt. Das gräfliche Haus übte das Präsentationsrecht bis 1848 aus.

1688 wird von Neuenmarkt der Tod des Schulmeisters J. Röder gemeldet.

1688 war in Döhlau bei Hof eine Schule; denn „dem Schneidermeister und Schulmeister Hans Friedel dortselbst wurde ein Töchterlein geboren". Die Schule wurde angeblich von der Gutsherrschaft gestiftet.

---

[1]) Haas, Gesch. d. Slavenlandes II. 275.

1689 heißt es im Pfarrbuche zu **Heuchelheim.** „Den 6. September 1689 ist auf Ansuchen des damaligen Pfarrers ein Schulmeister nach Heuchelheim gesetzt worden.“ Im nächsten Jahre wurde das Schulhaus neu gebaut. [1])

1690 kam nach **Elsendorf** ein neuer Schulmeister. Er legte vorher im Pfarrhofe zu Schlüsselfeld seine Pflicht ab, „getreu und fleißig zu sein“.

1690 circa erhielt **Kaltenbrunn** eine Schule, die 1743 durch das gräfliche Haus von Rotenhan besser dotirt wurde. Als Seitenstück zu den pag. 25 geschilderten Verhältnissen in Stöckach und Igensdorf ist von Kaltenbrunn Folgendes zu erwähnen. Die Schule war von jeher katholisch, obgleich 1750 nur 3—4 katholische, dagegen 46—47 protestantische Familien im Schulorte vorhanden waren. Die protestantischen Kinder besuchten zeitweise die katholische Schule; dazwischen hatten sie wieder Schulhalter. Seit 1816 gingen sie in die protestantische Schule zu Merzbach, bis endlich mit der Einpfarrung zugleich die Einschulung in Gleußen erfolgte. Bis zu diesem Zeitpunkte (1824) hatte die protestantische Bevölkerung in Kaltenbruun die ganze Baulast für die dortige katholische Schule zu tragen! (Spec.-Schulgesch.)

1691 wird der Schulhausbau in **Hohenberg** bei Selb erwähnt. Von

1692 an sind in **Presseck** die Lehrer aufgezeichnet.

1694 wird in **Effeltrich** ein Schulhaus gebaut.

1694 ist als das Sterbejahr des Schulmeisters und Cantors Bibern in **Zell** eingetragen.

1696 wird die Schule zu **Netzleinsdorf** durch die Freiherrn Kreß von Kreßenstein gegründet.

1697 wurde die Kantors- und Meßnerswohnung in **Igensdorf** neu aufgeführt. Die Schule bestand schon viel früher. 1456 wurde eine selbstständige Pfarrei errichtet. (Vergl. p. 25.)

1698 soll die Schule in **Reuth** bei Forchheim errichtet worden sein. Von

1698 an sind in **Oberleiterbach**, von

1698 an in **Kirchschletten** die Lehrer verzeichnet.

1700 war in **Schönwald** eine Schule vorhanden; auch sind von diesem Jahre an die Lehrer von **Nedensdorf**, **Witzmannsberg** und von **Hain** aufgezählt. Um

1700 war in **Burgellern** ein Schulhaus vorhanden. Die Schule wurde wahrscheinlich von den Dompröbsten von Schönborn und von Hutten gegründet.

1700 war in **Wallenfels** eine Schule vorhanden.

1700 hatte **Almbranz** eine Wanderschule, welche bis 1827 als solche verblieb.

1701 errichtete und dotirte der Domprobst Voit v. Rieneck in Bamberg die katholische Schule zn **Presseck**. Das Dotations-Kapital

[1]) **Haas, Gesch. d. Sl. I. 286.**

wurde von dem späteren Grafen Voit Fr. Ludwig wieder eingezogen; nur 1200 fl. konnten 1830 im Vergleichswege wieder zurückerhalten werden.

1701 heißt es im Kirchenbuche zu **Michelau**: „Joh. Konr. Jo, dermaliger Gemeinde- und Schuldiener ꝛc.“ Von

1703 an sind in **Unnersdorf** die Lehrer verzeichnet; 1733 wird ein Schulhaus erwähnt.

1705. Superintendent Seidel in Bayreuth schreibt ans Pfarramt Weidenberg: „Hans Caspar Wanderer, ein Steinacher Kind, der in der Prob wohl bestand, ist für **Warmensteinach** in Pflicht genommen worden.“

1706 werden Schulhalter in **Brücklein**, **Rauschensteig** und **Unterröslau** erwähnt.

1707. Von Tauf (b. Scheßlitz) heißt es in der Stiftungsrechnung: „6 fl. dem Schulmeister zu lauf für seine Jahrbestallung be Zahld“. In diesem Jahre zog ein neuer Lehrer auf.

1713 wird ein Schulhaus in **Timbach** erbaut; ein Lehrer war jedenfalls viel früher da. Von

1714 an sind in **Mainroth** die Lehrer verzeichnet.

1716 wurde die Schule in **Strößendorf** besser organisirt.

1716 war in **Mistelfeld** ein Lehrer vorhanden.

1716 wird im Gemeindebuche von **Kleinweisach** eines Schulmeisters gedacht, der zugleich Krämer war. (Patronatsstelle derer v. Castell.)

1716 wurde in **Weingartsgreuth** eine Schule gegründet und durch Marschalk v. Ebneth dotirt. (Jetzt noch Patronatsstelle.)

1716 wird Häßler als Lehrer in **Ebersdorf** genannt.

1716 bestand laut der vorhandenen Schulakten in **Weißendorf** eine katholische Schule; das Unterrichtslokal befand sich in dem herrschaftlichen Gebäude.

1717 wurde in **Hohengüßbach** von den Jesuiten die Kirche erbaut und wahrscheinlich zu gleicher Zeit eine Schule errichtet. Bis heute haben dort 16 Lehrer gewirkt.

1717 kommen **Bug** und **Höfen** bei Bamberg als Schulorte vor.

1721 wurde in **Mangersreuth** eine Schule errichtet und sind die seitherigen Lehrer verzeichnet.

1726 brannte in **Ahornberg** das Schulhaus ab.

1729 wurde in **Oberelldorf** vom Bischofe zu Bamberg ein Schul- und Kirchendiener angestellt; vorher waren Schulhalter vorhanden.

1730 war in **Blaich** eine Wanderschule. Von

1730 an sind von **Weiden** (bei Weismain) die Lehrer verzeichnet; auch ist ein Verzeichniß des Schuldiensterträgnisses aus jener Zeit vorhanden.

1732 wurde in **Kirchenpingarten** ein Schulhaus erbaut.

1733 wurde in **Kirchahorn** eine protestantische Schule errichtet. Das Schulhaus ließ größtentheils Ritterhauptmann v. Rabenstein erbauen. Die 25 Tagw. Land, welche zum Schuldienste gehören, sind wahrscheinlich auch ein Geschenk desselben.

1735 stiftete und dotirte die Freih. v. Stauffenberg'sche Gutsherrschaft die Schule in **Burggrub** (bei Ebermannstadt). Die Gutsherrschaft verabreicht jetzt noch im Winter an eingeschulte Kinder „Rumford'sche Suppen" und unterhält mit Ausnahme eines geringen Schulgeldes Schule und Schulhaus. Von

1736 an sind die Lehrer in **Altenbanz** aufgezählt; schon während des 30jährigen Krieges brannte ein Schulhaus ab.

1737 wurde in **Ebing** die eingegangene Schule wieder hergestellt und besser organisirt. Von

1737 an sind die Lehrer von **Ludwag** verzeichnet.

1737 kommt ein Schulhalter in **Gössenreuth** vor, seiner Profession nach ein Maurer.

1737 wurde in **Buchbach** ein Schulhaus gebaut und die Schule errichtet.

1738 brannte in **Kirchenbirkig** nebst den meisten übrigen Häusern des Dorfes auch das Schulhaus ab; 1739 wurde das gegenwärtige Schulhaus erbaut. Die Schule soll seit circa 1700 bestehen.

1739 bekam **Markt Leugast** eine eigene Schule.

1739 wurde in **Ebensfeld** durch Pfarrer Venos die Schule daselbst besser organisirt.

1739 wurde in **Medlitz** eine Schule errichtet und ein zweistöckiges Schulhaus erbaut.

1740 schreibt der erste Lehrer von **Glashütten**: „1740 hat man mich nach Glashütten gesetzt, allwo eine Evangelische Schul und Gottesdienst hergerichtet werden soll."

1740 hatte **Bischberg** eine Schule.

1743 wurde die Schule zu **Ebneth** auf Antrieb und unter Beihilfe des Freiherrn von Seckendorf gegründet und von demselben theilweise dotirt.

In **Hemhofen** gründete Winkler von Mohrenfels eine Schule. Von

1750 an sind von **Unterlangenstadt** die Lehrer verzeichnet; von

1750 an in **Neustädtlein** desgleichen.

1750 war in **Burghaig** eine Schule vorhanden.

1750 wird in **Königsfeld** zuerst ein Schulmeister genannt.

1757 wurde in **Gößweinstein** eine Mädchenschule errichtet; vorher bestand nur eine einzige Schule für die gesammte Jugend daselbst.

1758 ist in **Alladorf** der Tod des ersten bekannten Lehrers im Kirchenbuche eingetragen.

1759 gründet und dotirt Carl Sigmund v. Holzschuher die Schule zu **Vestenbergsgreuth**.

1761 wird vom Kloster Langheim ein Lehrer in **Modschiedel** angestellt.

1764 stiftete und dotirte Freiherr Marschalk von Ostheim die Schule in **Trabelsdorf**.

1764 befand sich in **Neundorf** eine Schule.

1766 wurde in Neudrossenfeld ein neues Pfarrhaus erbaut und die Schule ins alte Pfarrhaus verlegt.

1770 war in Mainleus eine Schule vorhanden.

1770 wird in Sassendorf eine Schule gegründet und bis 1794 ganz aus dem hochfürstlichen Spitale in Bamberg unterhalten. Anfangs wurde sie mit Schulhaltern, seit 1794 mit einem ständigen Lehrer besetzt.

1771 wurde in Redwitz (Lichtenfels) von einem Exjesuiten die katholische Schule gegründet.

1772 wird das Schulhaus von Zentbechhofen erwähnt.

1773 wird in Unterbrunn ein Schulmeister genannt. Diese Schule wurde später mit der zu Oberbrunn vereinigt.

1774 wird in Neuhaus (Selb) von Herrn von Schirnding und von der Gemeinde eine Schule errichtet.

1777 wurde in Oberköst von Hugo Graf v. Schönborn ein Lehrer präsentirt und die Schulstelle mit Getreid und Holz dotirt.

1777. Wiesen erhält durch den Domprobst Freih. v. Hutten den ersten ständigen Lehrer.

1780 wird in Würgau ein Lehrer genannt.

1780. In Windischenhaig errichtet die Gemeinde eine Schule und besetzt sie mit einem Schulhalter.

1780 circa war in Stadelhofen eine Schule vorhanden.

1780 wurde in Höfles auf Veranlassung des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal eine Schule errichtet.

C. Schulverhältnisse

während der Zeit von 800—1780, resp. bis 1800.

1. Lehrer-Personal:

a) in den Städten.

Die Vermittler der Bildung waren zur Zeit der Einführung des Christenthums ausschließlich die Geistlichen, welche ihr Wissen und Können selbst wieder vorzugsweise den Klöstern verdankten. Auch die im 13. und 14. Jahrhunderte von den Städten aufgestellten Schulmeister können anfangs nur Kleriker gewesen sein. In den Schulen zu Bayreuth, Hof, Wunsiedel und Kulmbach wählte sich vor und nach 1500 der Schulmeister seine Gehilfen (Gesellen, Kantoren) aus der Zahl seiner fähigsten Schüler aus. Den städtischen Schulen entwuchsen aber bald Leute, welche ihren Lehrmeistern, den Geistlichen, Concurrenz machten, indem sie ebenfalls Lehrstellen übernahmen, und zwar gewann die Aufstellung von Laien-Schulmeistern in demselben Grade Ausdehnung, in welchem

sich mit der Zeit das städtische Schulwesen hob.[1]) Zu dieser Art von Lehrern sind auch die Bacchanten[2]) zu zählen, obgleich die Annahme nicht abzuweisen ist, daß manche derselben Kleriker waren.

Tüchtige Lehrer waren in den vorigen Jahrhunderten schwer ausfindig zu machen. Haas berichtet: „In **Burgebrach** hatte man 1661 Noth, einen Schulmeister aufzutreiben; es finden sich in der Gemeinderechnung Löhne für Boten nach Eltmann, Scheßlitz, Schlüsselfeld um einen Schulmeister."[3])

Als nach der Reformation in den Schulen der kleineren protestantischen Städte und der Märkte auf den Unterricht im Latein und in der heiligen Schrift vorzugsweise Gewicht gelegt wurde, nahm man meistentheils Theologen zu Schulmeistern an, denen, wie schon erwähnt, später zur Auszeichnung, als studirten Männern, der Titel „Rektor" beigelegt wurde. Diese wählten sich ebenso, wie es ursprünglich in den oben genannten größeren Städten geschah, Gehilfen, Kantoren, welche in der Regel den musikalischen Theil des Unterrichts und des Gottesdienstes zu besorgen hatten, bald aber auch beim übrigen Unterrichte den Rektor unterstützten. In späterer Zeit erhielten die Kantoren gleichfalls Selbstständigkeit,[4]) und man findet nun vielfach auch die Kantorsstellen mit Theologen besetzt, die wie die Rektoren später Pfarrstellen annahmen. Die Gewohnheit, daß die protestantischen Theologen im 17. und 18. Jahrhunderte erst eine Reihe von Jahren Schule hielten, bevor sie sich ihrem eigentlichen Berufe widmeten, mag auf einen Ausspruch Luthers zurückzuführen sein. Derselbe sagt in seinen Tischreden: „Es ist soviel in einer Stadt am Schulmeister gelegen als am Pfarrherrn." — „Wenn einer Prediger werden will, soll er 10 Jahre vorher Schule gehalten haben; dann mag er mit gutem Gewissen davon lassen; denn die Arbeit ist ja groß und man hält sie geringe."

Die Rektoren besorgten zugleich den niedern Kirchendienst. Erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurden sie desselben überdrüssig, weshalb sie ihn unter gleichzeitiger Abtretung eines Theils der hieraus fließenden Einnahmen an Personen aus dem Handwerkerstande vergaben, welche zugleich im Winter den Eintrittsschülern das A B C zu lehren hatten. Hievon schreibt sich's, daß in vielen kleineren Städten heute noch der III. Lehrer zugleich Kirchner ist. In manchen Orten war der

---

1) Vergl. p. 14.

2) Vergl. p. 14.

3) Haas II. 82.

4) Vergl. Art. „Anstellung der Lehrer" in Abschn. III.

Kantor der studirte Mann; der andere — unstudirte — Lehrer wurde Schulmeister genannt. So geschah es in Weidenberg, Kasendorf, Berneck um 1700 ꝛc.

Oft mußten die studirten Lehrer den Parochus im Predigen und bei Casualien unterstützen.

So wird von **Weidenberg** berichtet, daß die Kantoren an den Sonntagsnachmittagen, an den zweiten und dritten Feier-, sowie an Aposteltagen zu predigen hatten. Hiefür bekamen sie vom Ortspfarrer Mahlzeiten, welche später in das Reichniß von 1¾ Metzen Korn und ebensoviel Weizen umgewandelt wurden. Erst seit 1859 verlor die I. Schulstelle diesen Besoldungstheil.

In **Kasendorf** war von 1738—1764 der Kantor Theolog und rückte in letzterem Jahre als Diacon in demselben Orte vor. Pfarrer Silchmüller daselbst stellte beim Consistorium den Antrag, den erledigten Kantorsdienst wieder „mit einem Literato zu besetzen, da die Gemeinde groß und der Casual-Predigten und Verrichtungen öfters viele zusammenkommen, daß man manchmal eine Sublevation brauchet. Ueberdies können auch der honoratiorum Kinder durch einen Literatum weiter gebracht werden, als durch einen unstudirten". (Das Gesuch wurde abschläglich beschieden.) — In **Ludwigsstadt** waren 1709 bis 1736 und 1759—1762 die Rektoren zugleich Pfarradjunkten. Aehnliches wird auch von **Creußen**, **Berneck** und **Helmbrechts** berichtet. — Rektor Scherber von **Kirchenlamitz** schreibt 1793: „Wenn ein Geistlicher aus der Superintendur Wonsiedel stirbt und Vacanzpredigten ausgeschrieben werden, so werden nach der Capitel-Ordnung auch die Rektoren und Candidaten des Predigtamtes beigezogen." — — Ferner: „Außerdem fiel dem Rektor ein großer Theil Arbeiten im Predigtamte, besonders bei der hiesigen Gemeinde zu, welche ihm nicht nur die einem Schullehrer so nöthigen Stunden der Erholung und Muße raubten, sondern auch einen Theil seiner Gesundheit kosteten, ohne einen andern Gewinn dadurch gemacht zu haben, als daß er sich bewußt ist, seine Zeit und Kräfte zum Besten seiner Mitmenschen verwendet zu haben."

In katholischen Städten blieb man bei der frühern Ordnung, als I. Lehrer Laien aufzustellen, welche im Stande waren, den Anfangsunterricht im Latein zu ertheilen.

Landtagsabgeordneter Dekan Neubauer sagte bei den Kammerverhandlungen von 1819: „Bambergs Fürsten, von der Wichtigkeit einer zweckmäßigen Erziehung überzeugt, besetzten die Schulen in Landstädten und ansehnlichen Märkten mit Männern, die wenigstens die Gymnasial-

schule rühmlich zurückgelegt und zugleich in der Musik Proben abgelegt hatten. Auf diese Weise entstand das Institut der Rektorate." [1]) (Neubauer hatte die Bamberger Fürsten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Auge.)

Die III. Lehrer, gewöhnlich als „deutsche Lehrer" bezeichnet, gehörten fast ausnahmslos dem Handwerkerstande an und unterrichteten, wie schon erwähnt, die Eintrittsklasse von beiden Geschlechtern. Die Mädchen verblieben in der deutschen Schule; öfters war letztere ausschließlich Mädchenschule z. B. in **Münchberg** 1693, **Mkt. Redwitz** 1657, **Staffelstein** 1790. — Bezüglich des deutschen Lehrers heißt es in den Rathsprotokollen zu **Lichtenfels** vom Jahre 1577 also: „Herr Bürgermeister proponirt: Herr Georg Liebermann melde sich um den hiesigen deutschen Schulmeistersdienst; es ist nun zu entscheiden, ob man diesen oder Hans Bayer, Leinweber annehmen wolle." — Beschluß: „Weil ein gemeiner Schulmeister keine Besoldung von gemeiner Stadt bekommt, außer daß er bürgerlicher Wach und Frohn befreit ist, als soll beiden Theilen freistehen Schule zu halten. Aber jeder Bürger mag seine Kinger hinschicken, zu welchem er wolle." 1697 war Paulus Müller, Bürger und Schreiner, und 1720 ebenfalls ein Schreiner deutscher Schulmeister.

In **Bayreuth** waren unter den deutschen Schulmeistern vortreffliche Männer. Berühmt machte sich besonders Creta, ein geborner Bayreuther, der vom Schreiber zum Sekretär und Kammerdiener avancirte und im Dienste bei verschiedenen Herren innerhalb dreizehn Jahren große Reisen in's Ausland machte, bis er endlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts die deutsche Schulmeisterstelle in Bayreuth übernahm, welche er 36 Jahre lang bekleidete. Er starb 1732.

Von **Bamberg** wird berichtet: „Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Lehrer an den deutschen Schulen nicht eigens für das Schulfach vorbereitet; gewöhnlich waren es wenig begabte, oft sogar nicht unbescholtene Leute aus dem Handwerkerstande und aus der Klasse unfähiger Studenten, bloß durch Noth zur Schulmeisterei getrieben." Nach einer fürstbischöflichen Schulverordnung von 1755 „sollte ein Schulmeister der Stadt Bamberg in der Rechenkunst wohl bewandert sein, eine gute Kanzleischrift führen, recht und ordentlich buchstabiren und deutlich lesen

---

[1]) Merkwürdig erscheint es, daß auch nicht ein einziges Beispiel verzeichnet ist, nach welchem sich seit 1520 katholische Geistliche in ähnlicher Weise, wie die protestantischen am Schulhalten betheiligt hätten.

können; sonderlich aber sollte er im Katechismus gründlich belehrt und auch von christlich ehrbarer und frommer Sitte sein".

1749 wurde in **Wunsiedel** der stud. theol. Stephan Börner auf sein Ansuchen als Lehrer an der deutschen Schule und als städtischer Wagmeister „im Namen der heil. Dreieinigkeit" angestellt, „weil sich zur Zeit kein anderes geschickteres Subjektivum darum gemeldet hatte".

b) auf Dörfern.

In einer Anzahl von Pfarrdörfern waren

α) Theologen

als Schulmeister aufgestellt. Vor Allem verdienen in dieser Hinsicht der rühmlichsten Erwähnung eine Reihe von Geistlichen in Puschendorf, Jobitz und Wüstenstein. Als im Jahre 1583 **Puschendorf** zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben wurde, forderte Pfarrer Deubelius daselbst, die in seiner Gemeinde herrschende „enorme Unwissenheit" wahrnehmend, die Eltern auf, ihm ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken. Ein Zimmer im Pfarrhause diente als Schullokal. Hier lehrte nun Deubelius während der Wintermonate in täglich 2—3 Stunden Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen (?). Dieses rühmliche Beginnen wurde von 30 Amtsnachfolgern getreulich fortgesetzt, bis endlich im Jahre 1792 Pfarrer Degen dem dortigen Schneider und Todtengräber Rammler die Schule übertrug und als Schullokal die beschränkte Kirchnerswohnung bestimmte. — Nach der Pfarrbeschreibung von **Jobitz** aus dem Jahre 1750 errichtete Pfarrer Nic. Hohenberger 1554 eine Schule in diesem Orte, welcher er selbst als Lehrer vorstand. Seine Dienstleistung in letzterer Eigenschaft wurde von der Gemeinde und der Gutsherrschaft besonders honorirt. Der Amtsnachfolger ahmte das gute Beispiel seines Vorgängers nach (1584 bis 1620). Pfarrer Aegidius Salomon nahm aber, des Schulhaltens müde, gleich nach 1620 einen besondern Schulmeister an. — In **Wüstenstein** ertheilten die Schloßprediger und Hofmeister der Gutsherrschaft seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts den Ortskindern Schulunterricht; erst 1820 wurde ein besonderer Lehrer aufgestellt.

Außer den vorstehenden sind aber auch solche Fälle zu registriren, in denen junge Theologen Dorfschulstellen annahmen und von diesen aus auf Pfarrstellen übergingen. In **Ermreuth** war dies der Fall seit 1617; die Lehrer nannten sich ludi magistri oder ludi moderatores. — „Martin Sillen, welcher vorher in die sieben Jahre Schulmeister

und Gerichtsschreiber in **Bernstein a. W.** gewesen, war nur ein halb Jahr Pfarrer daselbst († 1687)." [1])

Ferner wirkten junge Theologen als Schulmeister in **Küps** 1671; **Neudrossenfeld** 1747—1818; **Plech** 1751—1820; in **Schönbrunn** bei Wunsiedel 1735—1780; in **Tanzendorf** „Joh. Lutz, gewesener Diacon in Schauenstein" 1632 (derselbe vertauschte also in den Drangsalen des 30 jährigen Krieges die Kanzel mit dem Katheder); in **Mangersreuth** 1735—40; **Seibelsdorf** 1740; **Muggendorf** 1620. Auch scheinen zwei dortige Lehrer zwischen 1723 und 1742 Theologen gewesen zu sein, da sie der Pfarrer als Adjunkten benennt. Beide starben in Muggendorf als Lehrer.

Die Dorflehrer recrutirten sich ferner

β) **aus Zöglingen der Lateinschulen (Alumnen) und aus Schreibern.**

In einem Berichte des Superintendenten Haberstumpf zu Kulmbach d. d. 24. Febr. 1804 heißt es unter Anderm, daß „junge Leute, welche sich als arme Stadtkinder dem Schulstande widmen wollen, ins Alumneum zu Kulmbach treten, wo sie auf der lateinischen Schule in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, im Rechnen, Schreiben, Singen und Klavierspielen die beßte Anweisung haben". Ferner heißt es: „Bei der hiesigen Lateinschule sind seit mehreren Jahrhunderten stets 12 arme Schüler angestellt (Alumnen), welche meistens zum Landschulstand adspiriren. Diese sind mehrentheils von dürftigen Eltern, zum Theil Schulmeisterssöhne vom Lande." [2])

Eine markgräfliche Verordnung vom 7. Juni 1775 tadelt den zu großen Andrang besonders der minderbegabten Landeskinder zu den Studien, „da erstere, die aus Mangel hinlänglicher Naturgaben oder aus Unfleiß etwas rechtschaffenes nicht zu erlernen vermögen", keine Anstellung finden können. Es wird angerathen, Ackerbau, Handwerke oder Künste zu erlernen, um sich damit wohl fortbringen zu können. Die Beamten werden ernsthaft ermahnet, „Niemand zur Erlernung der Schreiberei zu admittiren, er habe denn zuvorhero einen guten Grund in den Principiis humaniorum auf einer inländischen Schule geleget, und seye deshalb mit einem glaubwürdigen Zeugniß versehen; allermassen diejenigen, welche um deswillen, weilen sie wegen ihrer Untüchtigkeit und Unfähigkeit auf der Schreiberei nicht fortkommen können, um eine oder

[1]) Longolius X. 158.
[2]) Rep.=Akten d. k. Reg. v. Oberfr.

eine andere niedere Schulstelle auf dem Lande nachzusuchen vermeinen, sich ferner nicht zu versprechen haben, auf diese Weise zum offenbaren Schaden der Jugend etwa noch ihre Unterkunft und Versorgung zu finden". [1])

Kulmbach deckte seinen Bedarf an deutschen Lehrern aus dem dortigen Alumneum bis 1819. Ebenso wirkte in **Harsdorf** von 1783—1831 ein in demselben gebildeter Lehrer; desgleichen in **Kasendorf** von 1765 an; in **Nemmersdorf** Lehrer Müller von 1818 an. — 1779 kam ein gewisser Bauer als Lehrer nach **Himmelkron**, nachdem er fast neun Jahre Lateinschule und Gymnasium in Bayreuth besucht hatte. Wegen seines vortrefflichen Wirkens steht er noch heute in Himmelkron im beßten Andenken. Außer dem schon oben erwähnten Falle nannten sich auch in andern Orten die Lehrer ludi moderatores z. B. in **Veitlahm** seit 1635 und in **Weißdorf** seit 1650; letztere mit dem Zusatze: „et Organici"; in **Tauenstein** 1765. Diese Männer hatten ohne Zweifel Gymnasialbildung. — Als sonst bemerkenswerth dürfte vielleicht noch anzuführen sein, daß in **Seibelsdorf** 1712 der Schulmeister und Gerichtsschreiber J. G. Koffer zum Amtsvogt avancirte, sowie daß sich um den erledigten Schuldienst in **Heiligenstadt** 1703 sogar ein öffentlicher kaiserlicher Notar bewarb, jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg.

Faßt man Alles zusammen, so waren es doch nur verhältnißmäßig sehr wenige Pfarrschulen, denen für immer oder auch nur zeitweilig genügend gebildete Lehrer vorstanden. In den übrigen, besonders aber in den Nebenschulen besorgten

γ) Personen aus dem Handwerkerstande

das Lehrgeschäft und die Kirchnerei. [2]) Ein Aufgeben des bislang ausgeübten Handwerks war bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und in vielen Nebenschulen sogar bis in die neuste Zeit herauf durch Ueber-

[1]) Rep.-Akten der k. Regierung von Oberfranken.

[2]) In **Muggendorf** wurde 1650 die Kirchnerei von einem Gemeindegliede versehen. In **Herzogenaurach** war der Chorrektor Kantor und Organist, aber nicht Kirchner. In **Selb** wurde erst 1806, in **Hiltpoltstein** 1836 dem Lehrer der Kirchnersdienst übertragen. In **Goldkronach** wollte man 1841 zur bessern Dotirung der neuerrichteten III. Schule dem Lehrer derselben den von einem Gemeindegliede versehenen Kirchnersdienst übertragen. Allein, obgleich die Gemeinde zur Durchsetzung ihres Planes sich sogar bei den höchsten Landesstellen verwendete, so siegte doch die Beharrlichkeit des damaligen Geistlichen, der behauptete, „daß sich der niedere Kirchendienst mit der Würde des Lehrers nicht ohne Nachtheil für dieselbe vereinigen lasse".

nahme des Schuldienstes nicht bedingt, ja bei der vielfach erbärmlichen Besoldung der Lehrer nicht einmal thunlich. Die Lehrer gingen nicht nur in der schulfreien Sommerszeit, sondern häufig auch während des Winters ihrer Handarbeit nach und sehr oft betrieben sie dieselbe sogar während des Unterrichts. So lange diese Verhältnisse bestanden, konnte man auch nicht von einem Lehrerstande sprechen, wenigstens nicht in Bezug auf die Dorfschullehrer. (Lehrer der Nebenschulen s. III. C. 6. b.)

Um speciell zu zeigen, welche Berufsklassen sich mit Jugendunterricht befaßten, möge folgende Zusammenstellung hier Platz finden. Es finden sich als Lehrer vertreten:[1])

Bauern: in Harsdorf 1665—1688; Neuenmarkt 1812—1818; Gelbsreuth 1800 und 1840; Heubsch 1800; Hegnabrunn 1812—1818; Wilmersreuth 1809—1832; Birkenbühl; Neuhaus bei Selb.

Bader: in Streitau 1597; Oberhaid 1664.

Bediente: in Ilmenau ein pensionirter Diener des Klosters Ebrach; in Unterlangenstadt die Diener der v. Redwitz'schen Gutsherrschaft seit 1750; in Schney ein vormals v. Brockdorf'scher Kammerdiener 1785—1811; in Weißenohe die Klosterdiener.

Bäcker: in Ludwigsstadt 1650 (II. Lehrer); Birkenbühl; Lauenstein 1774—1833.

Bergleute: in Eisenbühl.

Bettler: in Horbach der s. g. Bettel-Andreas; Förbau 1745—1762 „ein Betteljunge, der tüchtig lesen, schreiben und rechnen konnte"; Reichenbach bei Stadtsteinach: „die Schulhalter waren nur während des Winters in Nahrung gesetzt; im Sommer machten sie Landstreicher, Bettelmusikanten, Köhler, Schatzgräber, Pfannenflicker, Sägefeiler, Geisterbeschwörer &c."

Büttner: in Hetzlas, und zwar gehörten die dortigen Lehrer meistens dieser Profession an; Haag 1646; Buchbach 1737.

Dienstknechte: in Gössenreuth 1814—1840.

Drahtzieher: in Oberwarmensteinach.

Feldprediger: in Gesees ein vormaliger Augustinermönch aus Cöln 1714.

Gastwirth: in Kirchenlamitz 1695.

Häfnermeister: in Görschnitz.

Hirten: für diese hatte man allenthalben besondere Vorliebe; es fanden sich solche in Wüstenselbitz, Göpfersgrün, Groß-

---

[1]) Von 1790—1794 unterhielt Jean Paul in Schwarzenbach a. d. S. eine Art Privatschule. Mehrere angesehene Schwarzenbacher Freunde nahmen sich des in sehr bedrängten Verhältnissen lebenden Dichters an, indem sie demselben ihre Kinder — sieben an der Zahl, im Alter von 7—15 Jahren — zum Unterrichten übergaben. Jean Paul stand damals im 28. Lebensjahre und hatte bereits seine „Grönländischen Processe" und die „Teufelspapiere" veröffentlicht.

wendern, Grub, Ruppertsgrün, Birkenbühl, im ganzen Kirchenlamitzer Bezirk.
Holzhauer: in Vordorf.
Holzschnitzer: in Kairlindach, Ilmenau.
Hutmacher: in Eisenbühl, Horbach.
Knopfmacher: in Windischenlaibach, Kairlindach 1773.
Krämer: in Neuhaus bei Selb, Kleinweisach 1716.
Maurer: in Wasserknoden, Vordorf, Birkenbühl, Altstadt Bayreuth 1770, Gössenreuth 1737.
Metzger: in Mkt. Redwitz: Hans Dannhorn, Mägdleinsschulmeister 1678; Oberrodach: „wenn der Vater aufs Schlachten ging, hielten Frau und Tochter die Schule (1780)".
Müller: in Birk bei Weidenberg.
Musikanten: in Berndorf 1800 (der Lehrer spielte bei Tanzmusiken auf); Hetzlas, Wickendorf, Vordorf, Windischenhaig, Breitengüßbach um 1700.
Nachtwächter: im Kirchenlamitzer Bezirk; Unfriedsdorf.
Soldaten: in Hegnabrunn 1765—1790 ein aus Mainz gebürtiger, durch den siebenjährigen Krieg dahin gekommener Mann; Cottenau bis 1685 J. Werst aus Sternberg in Meklenburg, „vormals wohlversuchter Corporal unter Churbrandenburg, Keyserlichen, auch Schweden starb 1685 alt 73 Jahre, gerührt mit einem Schläglein"; Unterrodach um 1760.
Schmiede: in Birkenbühl, Eggenbach 1665.
Schneider: in Maineck, die Schneidersfamilie Fuß besorgte lange Zeit das Lehrgeschäft und noch heute besteht für die Nachkommen derselben der Volksname „Schulschneider"; Teuchatz 1760, ein vielgereister Schneidergeselle; Hohenpölz; Schirradorf; Neudorf b. Ebrach; Aufseß 1772; Lauenhain 1685—1710; Weißendorf 1787; Schnaid 1670.
Schuhmacher: in Ilmenau; Lauenhain 1710—1735; Mkt. Leugast 1739.
Schieferbrecher: in Eisenbühl.
Schreiber: in Gesees 1748; Ebneth 1755—1770; der Gutsherr Freiherr v. Seckendorf wollte 1743 für die neuerrichtete Schule anstatt eines vorgeschlagenen, verhältnißmäßig gut gebildeten Mannes aus Koburg „einen Kerl als Lehrer, der sich auch mit der Hand forthelfen kann, als einen Schneider, Schreiner u. dgl."
Schreiner: in Ludwigsstadt 1738; Lichtenfels 1697 und 1720; Walkersbrunn; hier verfertigte der Lehrer zugleich die Särge, 1715—1800.
Stricker: in Wüstenstein; Wülfersreuth; Förstenreuth.
Spinner: in Dörflas 1800 (spann auch während der Schulstunden).
Strumpfwirker: in Metzlersreuth 1775—1814, (betrieb nebenbei sein Handwerk in ziemlich ausgedehntem Maße).

Tüncher: in Helmbrechts („1670. Fr. Prendel aus Bayreuth, von hier translocirt nach Helmbrechts, jedoch ohne Abschied"; derselbe war demnach schon vorher in Bayreuth Lehrer).

Todtengräber: in Gesees, denn in der Fassion von 1511 heißt es: „An Accidenzien: 24 kr. von einer Leich mit einem Sarg zu graben, zu läuten und singen; 12 kr. von einer Kinderleich zu graben und zu besingen". Neuhaus bei Herzogenaurach; Pfarrer Girbert schreibt 1710: „Nach altem Herkommen wurden die Gräber allezeit von den Schulmeistern, die keine Organisten, sondern schlichte Männer gewesen, gemacht. Jetzo aber, da die heutigen Organisten sich schämen, sie selbst zu machen und sie machen zu lassen, bestellen sie bald diesen, bald jenen Taglöhner, der nicht in der Gewohnheit ist und entweder zu groß oder zu klein arbeitet." Puschendorf 1792. In Volsbach und in Poppendorf wurden die Lehrer erst 1804 auf ihre Bitte von der Landesdirektion Bamberg von der Verpflichtung, das Todtengräbergeschäft zu besorgen, entbunden. Von Walkersbrunn wird berichtet: „daß die Meßner dahier zugleich Todtengräber waren, darf mit Sicherheit angenommen werden".

Tuchscherer: in Kairlindach 1680.

Taglöhner: in Neuhaus bei Herzogenaurach; „der neuhausische Kirchner und Schulmeister Hans Schiller von 1632—1674 arbeitete laut Taglohnsregister bei der v. Crailsheim'schen Guts- und zugleich Patronatsherrschaft als Taglöhner;" daselbst waren auch Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Weber als Lehrer aufgestellt. Wasserknoden; Windischenhaig; Unterröslau 1787.

Wagner: in Wickendorf.

Waldaufseher („Holzförster"): in Cottenau; Retzleindorf; Weißenohe.

Weber: in Heubsch 1800; Haag 1673; Lauenhain; Kirchschletten 1806 (zugleich auch Aufschläger); Reichenbach; Windischenhaig; Muggendorf 1583.

Zimmerleute: in Gundlitz 1800; Birkenbühl.

Ziegler: in Zettlitz.

Diese Musterkarte von Lehrern läßt sich mit vielleicht geringer Ausnahme auf alle Dorfschulen der vorigen Jahrhunderte anwenden und es ist derselben nur noch beizufügen, daß auch Frauen unterrichteten, indem sie theils ihre Männer unterstützten, theils aber auch eigne Schulen errichteten. Waren in einem Orte mehrere Lehrer, so stand es ganz im Belieben der Eltern, von welchem sie ihre Kinder unterrichten lassen wollten.

c) Erbseßhaftigkeit mancher Lehrer.

In verschiedenen Orten waren die Lehrersfamilien, so zu sagen, erbseßhaft, indem der Schuldienst immer vom Vater auf den Sohn überging. — In Steben lehrte die Familie Weiß in vier Generationen hindurch von 1662—1751. In Tschirn soll die Familie Schuelein das Lehrgeschäft über 300 Jahre, nämlich bis zum Jahre 1788 besorgt haben. In Höchstädt lehrte die Familie Welzel von 1660—1829; in Kirchenbirkig die Familie Herlitz von 1700—1835; in Herzogenaurach die Familie Förtsch während des 18. Jahrhunderts; in Pommersfelden die Familie Zeisinger von 1708—1818; in Bußbach die Familie Krauß von 1600—1855; in Großengsee die Familie Böhm von 1699—1820; in Steinberg die Familie Beetz von 1744 bis 1834; in Maineck die Familie Fuß bis 1799; in Hetzlas die Familie Rauh während des 18. Jahrhunderts; in Haag die Familie Helm in drei Generationen von 1741—1823; in Walkersbrunn die aus Sachsen abgestammte Familie Kunst 1715—1837; in Mengersdorf die Familie Friedrich 1793 bis heute; in Wülfersreuth erbte sich der Schuldienst in der Familie Schwärder fort.

d) Lehrerbildung.[1])

Besondere Lehrerbildungsanstalten waren bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts nicht vorhanden. So lange bloß das Memoriren des religiösen Stoffes als Zweck der Schule galt, konnte es genügen, daß die Meßner sich aus dem Religionsunterrichte des Geistlichen die nöthigsten Kenntnisse erholten. Aber anders war es, als sich nach der Reformation das Bedürfniß des Lesenlernens fühlbar machte; man mußte nun auf Aufstellung des Lesens kundiger Lehrer Bedacht nehmen. Solche konnte man aber anfangs nur in Städten finden. Es mochte anfangs auch nicht selten der Fall eingetreten sein, daß Geistliche, sofern sie selbst fähig genug waren,[2]) sich der Mühe unterzogen, den Kirchnern das Lesen und in späterer Zeit auch das Schreiben beizubringen. Immerhin schritt die Gewinnung besserer Lehrkräfte sehr langsam voran. — Allmählich bildete sich auf dem Lande eine Praxis heraus, die in den Städten schon länger bestand; die Schulmeister nahmen nämlich Adjunkten an, welche, indem sie erstere beim Unterrichten beobachteten und unterstützten, sich selbst für das Lehrfach vorbereiteten und dann später auf Schulstellen

[1]) Als Ergänzung des Seite 47 ff. Dargelegten.

[2]) Siehe „Ueberblick" Abschnitt III. C. 7. Luthers Urtheil 1527 und Aufstellung von Gewerbtreibenden als Geistliche.

vorrückten. Analog den Gewerbtreibenden unterschied man Meister und Gesellen; die Lehrer wurden hie und da zünftig, wie es in besonders auffallender Weise von Nürnberg bekannt ist.[1]) Der Schuladspirant erhielt vom Schulmeister keinen andern directen Unterricht, als den im Singen und Orgelspielen.[2]) War, wie es oft vorkam, der Schulmeister des Orgelspiels unkundig, so mußte er sich einen musikalisch gebildeten Adjunkten halten. So hatten, um einige bestimmte Beispiele namhaft zu machen, in **Neudroßenfeld** die Schulmeister 1643 und gegen 1700 besondere Assistenten, welche das Orgelspiel besorgten und erstere im Schulhalten unterstützten. Einer derselben trat nach dem Tode des Schulmeisters als dessen Amtsnachfolger ein. — In **Harsdorf** besorgte 1698—1738 zuerst ein junger Mensch aus Lehen bei Bindlach und hernach der Wirthssohn J. Schirmer von Harsdorf gegen ein jährliches Honorar von 8 fl. 30 kr. das Orgelspiel. — Aehnlich war es in **Wirsberg** 1666—1790; **Gesees** 1714; **Steben**. — Nach 1650 hatten mehrere Ludimagistri et Organici in **Weißdorf** Adjunkten. — 1754 rückte der Adjunkt J. Vogel in **Tanzendorf** als Schulmeister daselbst vor. — In **Haag** waren 1721 und 1730 Adjunkten vorhanden, welche in beiden Fällen später die Schulstelle erhielten. — In **Langenau** wird 1683 ein solcher genannt; Schulmeister Scherf († 1778) hatte seinen Sohn 18 Jahre lang als adjunctum cum spe succedendi bei sich. — Der Schuladjunkt G. Straubel von **Steinbach a. d. H.** kam 1792 als Schulmeister nach Langenau.

Daß die auf bezeichnete Weise erworbene Lehrerbildung nur eine höchst mangelhafte sein konnte, bedarf kaum der Erwähnung. Sie bestand eigentlich nur in einigen dem Lehrmeister abgelauschten Kunstgriffen oder, richtiger gesagt, Handwerksvortheilen. Schreiben und Rechnen reducirte sich in der Regel auf ein Minimum, — brauchte man es ja

[1]) Scherber berichtet 1790: „Die Schulmeister haben in Nürnberg eine förmliche Zunft, wie die Handwerksleute. Die Anzahl derselben wurde auf 48 gesetzt. Gegenwärtig sind davon 20 Schüler. Jeder Schulmeister muß als Lehrjunge lernen, als Gesell arbeiten und endlich zum Meister gesprochen werden. Es besteht ein Zunftzwang gegen Pfuscher. Die Lehrzeit ist jetzt 4 Jahre. Diese Einrichtung hat die böse Folge, daß alt gewordene Fehler in der Methode fortgepflanzt werden; doch werden die Wittwen der Lehrer durch diese Einrichtung meistens versorgt, denn diese können auf ähnliche Weise einen Gesellen halten, wie eine Handwerkerwittwe. Mancher Schullehrergesell nimmt dann auch wohl die Wittwe zur Frau, wenn sie noch jung ist. Dagegen ist die Art, wie die Schullehrergesellen Meister werden, schlecht. Sie werden weder in der Theorie des Schulwesens examinirt, noch durch angestellte praktische Uebungen deren Fertigkeiten im Schulhalten ausgeforscht."

[2]) Palmer, evangelische Pädagogik II. 88.

nicht zu lehren. Pädagogik und Methodik als Wissenschaft kannte man noch nicht, und wozu hätte es überhaupt beim ABC-Lehren nach dortmaligen Begriffen einer bessern allgemeinen Bildung bedurft? Von einem Eingreifen des Staats oder der Kirche behufs der Lehrerbildung läßt sich nirgends eine Spur entdecken, wenn man nicht die kleine Prüfung erwähnen will, welcher sich im 18. Jahrhunderte die Schulamtscandidaten beim Superintendenten oder sonst einem Geistlichen direct vor der Anstellung zu unterziehen hatten. Man wird aber kaum irre gehen, wenn bezüglich derselben auf Oberfranken angewendet wird, was Palmer in seiner „evang. Pädagogik" Thl. II. p. 88 sagt: „die Lehrprobe war oft blos ein roth oder schwarz gedruckter, verschnörkelter Büchertitel, und wenn der junge Mensch dem Examinator zusagte, so war der Provisor fertig".

Aus einem an die Lehrer der Diöcese Bayreuth gerichteten Sendschreiben des Superintendenten Küneth von Bayreuth aus dem Jahre 1786 geht hervor, daß seit ohngefähr 1600 s. g. Schullehrer-Convente in Bayreuth und wahrscheinlich auch in den übrigen Bezirken des Bayreuther Landes bestanden. Das Weitere besagt das Anschreiben selbst, welches in seinem diesbezüglichen Theile also lautet:

„Ich füge noch, meine Freunde, kürzlich die letzte Absicht dieses Circularschreibens hinzu: Ich zeige nämlich allen und jedem meiner Inspection anvertrauten Schullehrern und Kirchendienern hierdurch an, daß der bereits vorm Jahr gefällig gewesene, aber übler Witterung wegen aufgeschobene, Schullehrer-Convent in der hiesigen Superintendur am künftigen 8. und 10. November gehalten werden soll. Es werden also hiezu und zwar auf den ersten Tag als Mittwoch den 8. November die sämmtlichen Herrn Rectores, Cantores und Collaboratores; auf den nächst darauf folgenden Freitag den 10. November aber alle Organisten, Schul- und Kirchendiener dieser Diözes, wie beigehende Vorschrift besagt, andurch ein- und vorgeladen, mit der Weisung, daß ein Jeder zur bestimmten Zeit und in gehöriger Kleidung früh um 7 Uhr in der Sakristey der hiesigen Stadt- und Hauptkirche persönlich sich einfinden, dem Frühgottesdienst mit Andacht beiwohnen und nach geendigter Kirche sich mit mir, unter Begleitung zweier Herren Senioren, in das Kapitelszimmer begeben sollen, allwo nach einer gehaltenen, kurzen Rede über die Geschichte und Einführung der katechetischen Lehrbücher im Fürstenthum Bayreuth, die zweckmäßige Uebung und Prüfung mit den anwesenden Praezeptoren unter Gottes Beistand vorgenommen werden wird. Jeder gewissenhafte Schulmann wird nach den hauptsächlichen Erforderungen seines Berufes und Amtes gar leicht ermessen können, auf welche Classen der Erkenntnisse und Fähigkeiten sich diese praktische Prüfung und Lehrübung ausbreite und einschränke, mithin wozu sich ein Jeder vorzubereiten habe? Und weil denn die ziemlich starke Anzahl

der Conventualen nicht zugleich auf eine- sondern zweierlei Versammlung vorberufen ist, so kann um so eher ein Nachbar oder College dem andern sein Amt in Abwesenheit zu versehen übertragen.

Diese löbliche Anstalt ist keine neue Beschwerung; denn wer da weiß, daß dergleichen Prüfung der Schuldiener ehehin und über 200 Jahre hinaus, jährlich unmittelbar am zweiten Tag einer geistlichen Synodi öffentlich gehalten worden, und ein besonderer Schul-Convent auch in allen Superintenduren schon lange, unter vielem Segen, üblich ist, dem wird es um so weniger befremden, wenn ich ihn, so lange Gott Leben verleiht, alle 3 Jahre einmal besorgen und dazwischen Synode und Kirchenvisitation halten werde."

Für die Lehrer der Stadt Bamberg waren seit 1755 durch Fürstbischof Franz Konrad von Stadion ähnliche Versammlungen vorgeschrieben. (S. Abschnitt IV. 1. c. Fr. K. v. Stadion.)

e) Nebenfunktionen.

Außer dem Betriebe der Landwirthschaft und verschiedener Gewerbe, sowie außer den Dienstleistungen als Hirten, Nachtwächter, Todtengräber 2c. gab es noch eine hübsche Anzahl anderer Nebenämter, welchen die Lehrer in Stadt und Land oblagen. Vor Allem war es der Kirchnersdienst, welcher nicht bloß von den Dorflehrern, sondern, wie Seite 48 dargelegt wurde, auch von den Schulmeistern und spätern Rektoren oder Kantoren in kleinern Städten fast ausnahmslos versehen wurde.

Ebenso war in Städten und Märkten meist bis weit ins 17. Jahrhundert herauf den Schulmeistern die Stadtschreiberei und in Orten mit gutsherrlichen Gerichten auch die Gerichtsschreiberei übertragen. Ja es scheint, daß die Schreiberei nicht selten als Haupt- und das Schulhalten nur als Nebenbeschäftigung galt. In den Rathsakten von **Betzenstein** kommt vor, daß die dortigen Stadtschreiber zugleich die Verpflichtung zum Schulhalten hatten. Auf die von einem derselben im Jahre 1617 beim Nürnberger Pflegamte gestellte Beschwerde, „daß er durch die Schule in seiner Amtsfunktion gehindert sei", erhielt „Veit Nieder, gewesener Schulmeister in Parsberg", den Schuldienst.

In pag. 69 des Stadtbuches von **Schlüsselfeld** heißt es, wo „von der Bestellung der Gemeinstadt Dienern" aus der Zeit von 1695 die Rede ist: „Erstlich eines Stadtschreibers, der Schulmeister mit ist, und das Kirchenampt darneben versehen muß".[1])

Daß solchen Lehrern, die das Schreiberamt versehen konnten, eine größere Achtung gezollt wurde, geht aus der **Weißdorfer** Special-Schulgeschichte hervor. Es heißt in derselben: „Wer im Stande war, die

---

1) **Haas** I. 284.

Funktion eines gutsherrlichen Gerichtsschreibers mit zu besorgen, stand bei der Gemeinde und bei den Vorgesetzten in höherem Ansehen und erhielt das Prädikat „„Herr"" beigelegt. So heißt es in dem dortigen Kirchenbuche: 1634 am 17. Februar ist vor Gottes Angesicht in der christlichen Kirche erschienen und copulirt worden der ehrbare und gelahrte Herr Nikolaus Gebhardt, Schulmeister und Gerichtsschreiber allhier." —

In **Kirchenlamitz** wurde 1695 die Raths- und Gerichtsschreiberei für immer vom Schuldienste getrennt. Der damalige Schulmeister war zugleich Gastwirth und bekam mit dem Markte Prozeß wegen seines Verlangens, alle Leichentrünke in seinem Hause abzuhalten.

Hie und da fungirten die Lehrer als Verwalter von Rittergütern. Lehrer Schimmelpfennig in **Tanzendorf** war Verwalter des Wirsberg'schen Rittergutes. Ebenso verwalteten die Lehrer in **Seidwitz** die dortigen gutsherrschaftlichen Besitzungen. Zugleich hatte der dortige Lehrer an jedem Samstage Abends für das Personal der Gutsherrschaft in der Filialkirche daselbst Gottesdienst zu halten.

Besondere kirchliche Funktionen liegen den Lehrern verschiedener Ortschaften von jeher ob. In **Glashütten** hat der Lehrer an jedem Sonntage Nachmittags in der Filialkirche Lesegottesdienst zu halten; — in **Ebneth** desgleichen an jedem Sonntage vor- und nachmittags und während der Fastenzeit auch am Freitag vormittags. — Auch in **Ludwigsstadt** besorgt von jeher der Rektor den Lesegottesdienst, wenn der Pfarrer im Filialorte predigt. In **Ludwag** liegt dem Lehrer die Pflicht ob, während der Fastenzeit und im Mai wöchentlich zwei, und während der Allerseelen-Octav täglich eine Betstunde zu halten.

In **Ludwigsstadt** gehörte außer dem Angeführten zu den Obliegenheiten des Rektors auch das Gevatterbriefschreiben; in **Köditz, Joditz** und **Berg** das Gevatterbitten, wofür bei ehelichen Täuflingen 24 und bei außerehelichen 48 kr. entrichtet wurden. In **Arzberg** ist einer der Lehrer zugleich Leichenbitter. In **Wunsiedel** wurde 1607 dem deutschen Schulmeister der Wagmeisterposten und 1753 dem II. deutschen Schulmeister das Amt des Leichen- und Hochzeitbitters als Nebenbeschäftigung übertragen. In **Brand** war der Lehrer nebenbei Kleinmauthstationist und Unteraufschläger; in **Kasendorf** Raths- und Gerichtsschreiber, zuweilen auch Aufschläger und Steuervorgeher; in **Lindenhardt** von 1785—1792 Gerichtsschreiber und Zolleinnehmer; ebenso in **Rehau**. 1679 wurde dortselbst die Gerichtsschreiberei vom Schuldienste getrennt, weil sie zu viel Zeit in Anspruch nahm.

2. Verhältnisse der Lehrer.

a) Anstellung, Entfernung und Umzugskosten.

Als die Städte anfingen, ihr Schulwesen zu verbessern, war es Sache der Magistrate, für geeignete Lehrkräfte Sorge zu tragen. Man schloß, wie schon früher bemerkt, mit einem Kleriker oder sonst einem als passend erachteten Individuum einen meist auf ein Jahr giltigen Contrakt ab, und zwar entweder mit oder ohne Zuziehung des Ortsgeistlichen. Der Rath zu **Höchstadt** erhielt schon 1382 von der Bamberger Landesregierung das Recht, „den Schullehrer ein- und absetzen" zu dürfen und wahrte sich dasselbe so treulich, daß die Geistlichkeit nie etwas einzureden hatte. — Von **Herzogenaurach** wird berichtet: „Die Schulmeister wurden immer auf ein Jahr gegen 1/4 jährige Kündigung angenommen." In einem alten Aktenstücke heißt es: „Auf Vorzeigung eines Abschits von dem Closter zu Mergentheims Prediger Ordens gegen 1/4 jährige Kündigung aufgenommen."

Im **Markgrafthume Bayreuth** entwickelte sich nach der Reformation eine andere Praxis. Als nämlich (sicherlich in Folge Einwirkens der markgräflichen Regierung) in allen **kleinern Städten** die Schulen verbessert, das Latein und das Schreiben als obligatorische Lehrgegenstände aufgenommen und meist Theologen als Lehrer aufgestellt wurden, da machte die Landesregierung ihr Recht als Patronatsbehörde geltend, nach welchem ihr die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen ebensowohl zustand, als sie sich für verpflichtet erachtete, einen Theil der Kosten bei Cultusbauten zu tragen. Es ist kein Fall bekannt, in welchem sie sich des Besetzungsrechtes begeben hätte. Schon 1513 wurde Theodorici vom Markgrafen als Rektor in **Weißenstadt** ernannt. In **Ludwigsstadt** und in **Kirchenlamitz** vocirten ursprünglich Rath und Pfarrer die Schulmeister, aber von 1643 an wurden diese vom Consistorium examinirt[1]) und

---

[1]) Rektor Scherber von Kirchenlamitz machte sein Examen 1787 im Gymnasium zu Bayreuth in Gegenwart der vier geistlichen Consistorialräthe. „Die ganze Handlung dauerte ohngefähr zwei Stunden, binnen welcher der Examinand ein lateinisches Specimen corrigiren, über den dritten Artikel des Katechismus katechisiren, dann aus dem Cornel ein Kapitel, ferner einige Verse aus dem 1. Kapitel des ersten Briefs des Johannes exponiren und resolviren lassen, einige Exempel aus der Regeldetri in Brüchen rechnen, einige Verse aus bekannten Kirchenliedern singen und ein Specimen calligraphicum schreiben mußte." Die Sporteln und Taxen für die Prüfungscommission ꝛc. betrugen 9 fl. 55 kr. frk.; die Anstellungstaxen 17 fl. 56 1/2 kr. rhl.; die Verpflichtungstaxen (dem Consistorial-Personale) 28 fl. 27 kr. frk.; Summa 55 fl. 36 1/2 kr. rhl.! Fassionsmäßiger Ertrag der Rektorsstelle zu Kirchenlamitz im Jahre 1796 = 179 fl. (Scherber, Manuscript). Vergl. Beilage Nr. 12.

angestellt. Als 1686 „der Vogt, dann Bürgermeister und Rath“ in **Kasendorf** eigenmächtig einen Schulmeister und Gerichtsschreiber annahmen und dem hochfürstlichen Consistorium zur Bestätigung empfahlen, zeigte sich dasselbe entrüstet und rescribirte, daß solches Vorgehen eine Anmaßung wäre, „indem der in Bestallung der Schuldienste üblichen Observanz zugegen gehandelt worden, da nur die gnädigste Landesherrschaft die Schuldienste in Städten und Märkten zu vergeben habe“.

Die markgräfliche Regierung wendete aber das Ernennungsrecht lange Zeit nur bezüglich der eigentlichen (studirten) Schulmeister (Rektoren) an. Letzteren stand es frei, sich Gehilfen, deren Besoldung ihnen oblag, auszuwählen oder dieselben wieder zu entlassen. Erst allmählich, mit Zunahme der Schülerzahl, erhielten auch letztere unter Anweisung eines bestimmten Gehalts ihre feste Anstellung durch das Consistorium.

Die besonderen **deutschen** Lehrer der **größeren Städte** (auch „Schulmeister der deutschen Ordinärschule“ genannt) erhielten die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung entweder vom Magistrate mit Zustimmung des Geistlichen — daher das Präsentationsrecht in **Hof**, **Wunsiedel**, **Kulmbach etc.** — oder einzig vom Superintendenten ohne Einmischung des Magistrats, wie es in **Bayreuth** gewesen zu sein scheint, — daher Mangel des Präsentationsrechtes.

Die im 18. Jahrhunderte von den Rektoren angenommenen und zum Jugendunterrichte beigezogenen Kirchner erhielten erst nach 1800, als das Bedürfniß der Errichtung neuer Schulklassen herantrat, von der Staatsregierung ihre Anstellung.

In den **Pfarrdörfern** wählten oder beseitigten ursprünglich die Pfarrer ganz nach Belieben ihre Kirchner und verwendeten sie zur Unterstützung bei Ertheilung des Religionsunterrichtes. Gelang es, zur Besoldung des Kirchners und Schulmeisters die Gemeinde in etwas ansehnlicher Weise in Mitleidenschaft zu ziehen, so beanspruchte dieselbe dafür öfters das Recht, bei Besetzung der Stelle mitreden zu dürfen. Hieraus erklärt sich das Präsentationsrecht mancher Dorfgemeinden.

Als jedoch nach und nach das Dorfschulwesen durch Aufnahme neuer Lehrfächer, insbesondere des Lesens, an Bedeutung gewann, beanspruchte die markgräfliche Regierung, als Patronatsbehörde, auch hier das Recht, die Schulstellen durch ihre Organe, die Superintendenten, mit Männern besetzen zu lassen, die eine Lehrprobe abgelegt hatten. Auch hier geschah die Anstellung in definitiver Eigenschaft. Nur die Lehrer der Nebenortschaften (Schulhalter) wurden ausschließlich von der Gemeinde gedingt und brauchten sich keiner Prüfung zu unterwerfen.

Im **Fürstenthume Bamberg** verblieb man bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei der Eingangs dieses Artikels geschilderten Weise der Bestellung von Lehrern. In den **Dörfern** wählten sich in der Regel die Pfarrer den Meßner und Schulmeister aus.

Vergl. Stöckach p. 13. — Die Gemeinderechnung von **Burgwindheim** pro 1669 sagt: „26 Pfennige für 2 Maß Wein und Brod dem Schulmeister zahlt, als er vom Herrn Pfarrer wiederumb gedingt worden". Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kommt in der dortigen Gotteshausrechnung der Posten vor: „1 fl. Dinggeld". — Der Kirchner in dem Filialkirchdorfe **Willersdorf** wurde vor 1600 von der Gemeinde gewählt, wie dies hervorgeht aus der Stiftungsurkunde des Pfarrers Leonhard zu Aisch vom Jahre 1594, in welcher es heißt: „Nämlich soll der Kirchner erwählt werden durch die Chür der Gemeinde, wie vor, und sich in Allem, was einem Kirchendiener gebührt, fleißig und gehorsam erzeigen; da er das nicht thäte, kann er juxta stata synodalia abgesetzt werden". Dagegen sagt Leonhard in einer weitern Schankungsurkunde von 1604: „Item. In Aufnehmung des Kirchners soll der Pfarrer auch seine Wahl haben, und Obmann sein, und soll die Herrschaft zur Hülfe haben, daß kein Untauglicher gesetzt werde."

Leonhard bezeichnet das von ihm vermachte Haus als „Schulhaus".

Diejenigen **Städte** des Fürstenthums Bamberg, welche sich die Verbesserung ihres Schulwesens angelegen sein ließen und solches durch pecuniäre Opfer bethätigten, wahrten in der Regel eifersüchtig ihr Recht bezüglich der Auswahl und Aufstellung ihres Schulmeisters. In manchen Fällen bestritt der „Erbare Rath" den Geistlichen das Recht der Mitwirkung, in andern ging er mit denselben Hand in Hand. Wo sich die Magistrate passiv verhielten, erfolgte die Berufung des Schulmeisters durch den Pfarrer und solchen Orten mangelt daher heute das Präsentationsrecht.

Die Schulmeister wurden, wie es von Burgwindheim nachgewiesen, überall immer auf ein Jahr förmlich gedingt und erhielten ein gewisses Dinggeld. In **Herzogenaurach** wurden die bezüglichen Verhandlungen „in soleni senatu" gepflogen. In **Höchstadt** erhielt 1650 Bürgermeister und Rath von der bischöflichen Regierung den Auftrag, den neuernannten Schulmeister dem Pfarrer vorstellig zu machen; „dem Ordinarius stand darüber die Confirmation zu".[1]) — „1679 hatte die Gemeinde **Gremsdorf** mit dem Pfarrer die Annahme eines Lehrers zu

[1]) Haas II. 246.

beschließen, weil erstere das Schulhaus in baulichen Würden erhalten und dafür die Steuer entrichten mußte." [1])

Wenn sich die Pfarrer in die Rechte der Magistrate mengten, entstanden zwischen beiden nicht selten Dissidien, bei welchen sich jedoch in allen bekannten Fällen die Regierung auf Seite der Gemeinden stellte.

Im Jahre 1658 wählte der Rath in Herzogenaurach einen Schulmeister, „wogegen der Herr Pfarrer Protestiret, ohnerachtet dessen er doch aufgenommen wurde". Kurz darauf gestand der Rath dem Pfarrer nicht einmal das Recht zu, den neu aufzunehmenden Schulmeister zu examiniren; und als sich jener dasselbe dennoch vindicirte, wurde dagegen „protestiret und auf Bamberg eine Deputation um Verhaltungsmaßregeln in hoc passu geschickt". Umsonst ergriff 1694 der Pfarrer, als der Rath eine ihm nicht genehme Persönlichkeit als Lehrer aufstellte, Repressalien, indem er letzterem die Orgel versperrte; „ohnerachtet wurde er doch angenohmen". Noch viel weniger reussirte der Pfarrer, als er den Lehrer entfernen wollte. „Der Pfarrer", so heißt es in den Rathsprotokollen, „hat dem Schulmeister, nachdem er viel Schmach erlitten, Kassieren wollen, aber ein Erbarer Rath hat ihn ohngekränkt belassen." — 1694 protestirte der Pfarrer zu Burgebrach sammt dem Dechanten „gegen die Annahme eines Schullehrers zu Schönbrunn durch den Amtsvogt Röder und die Gemeinde; solchen hätte der Pfarrer anzunehmen und der Dechant zu examiniren". [2])

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden städtische Lehrer, doch, wie es scheint, nur in vereinzelten Fällen von der bischöflichen Regierung in Bamberg in Pflicht genommen.

Im Anstellungsdecrete des Schulmeisters Geiger zu Kronach aus dem Jahre 1689 heißt es, daß derselbe sich behufs der Beeidigung an einem Vicariats-Gerichtstage nach Bamberg zu begeben habe. [3]) Die Kronacher Lehrer mußten alle Quartal bei Inempfangnahme ihres Gehaltes erklären, ob sie weiter fortdienen wollten oder nicht. Unwürdige Subjekte konnte der Pfarrer und Rath entlassen. — Das Eingreifen der Landesregierung bei Bestallung der Lehrer läßt sich auch aus folgendem Vorgange schließen: Als 1694 dem Schulmeister Sturm in

[1]) Haas II. 275.

[2]) Haas II. 85.

[3]) Dagegen erhält in einem Decrete der Würzburger Regierung d. d. 9. März 1759 der Pfarrer von Schlüsselfeld den Auftrag, den neuen Rektor Jos. Heller zu verpflichten. (Haas I. 284.)

Herzogenaurach vom Rathe der Dienst gekündigt worden war, sandte ersterer „den Zettel" (der ihm seine Entlassung anzeigte) zurück, „worauf die Akten an Ihre hochfürstliche Durchlaucht überschickt wurden". Sturm wurde „durch öffentlichen Brief" in die Bamberger Rathsstube citirt, die Sache untersucht und der Verklagte kassirt. Er hatte gegen den Stadtschreiber lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen und noch manches Andere sich zu Schulden kommen lassen.

Fürstbischof Franz Konrad v. Stadion verordnete 1755: „Er (der Bamberger Schullehrer) muß vom Bürgermeister und Rath präsentiret und von der geistlichen Regierung in Pflicht genommen sein." Franz Ludwig v. Erthal befahl 1780, daß ohne ausführlichen Vortrag an ihn selbst weder in der Stadt noch auf dem Lande ein Schullehrer angestellt werden dürfe.[1])

Von **Breitengüßbach** wird berichtet: „Die Lehrer wurden von der Gemeinde gedungen, anfangs von Jahr zu Jahr; ihr Lohn wurde mit ihnen förmlich abgehandelt. Bewarb sich ein Schulmeister um den erledigten Dienst, so wandte er sich bittlich an Pfarrer und Gemeindeverwaltung; diese händigten ihm ein Schreiben an das geistliche Vicariat in Bamberg aus, von welchem die Bestätigung erfolgte." (Weist auf die Zeit von 1780.)

Die Bestellung von Gehilfen (Kantoren) war wie im Bayreuther Lande überall in die Hände der Schulmeister gelegt. Die Nothwendigkeit der Annahme solcher ergab sich, wenn dem Schulmeister die musikalische Bildung fehlte, oder wenn er nicht in der lateinischen Sprache bewandert war. In **Herzogenaurach** war Letzteres wiederholt der Fall, und der Schulmeister erhielt daher vom Rathe den Auftrag, „einen Cantorem anzunehmen, der die Jugend in der lateinischen Sprache und in sonstigen Tugenden unterweisen solle". — Da die Schulmeister ihre Gehilfen selbst besolden mußten, so ist es erklärlich, daß sie nur höchst ungern zur Annahme solcher schritten, und daß z. B. Schulmeister Förtsch in **Herzogenaurach** 1776 vom „Erbaren Rathe" förmlich hiezu gezwungen werden mußte.

Vom Jahre 1778 an wurden alle Lehrer durch die **geistliche Regierung** aufgestellt in Gemäßheit einer Verordnung aus diesem Jahre, in welcher es heißt: „Von jetzt an sollen nur Schulmeister, die zu Bamberg Unterricht genossen haben, angestellt werden, und den Schulmeistern wird strenge untersagt, eigenmächtig Cantores anzunehmen."

---

[1]) Siehe Abschnitt IV. 1. c.

Den Kantoren wurde zugleich gerathen, „sich bei Zeiten auf eine andere Profession zu begeben, damit sie den Gemeinden nicht zur Last fallen".

Bezüglich der Nebenschulen verhielt es sich ganz wie im Bayreuthischen. (S. Art. „Nebenschulen" in Abschnitt III. C.)

Es erübrigt nun noch, der Besetzung der Schulstellen durch die **Oberen der Klöster,** sowie durch **adelige Grundbesitzer** zu gedenken. Daß die Lehrer an den Kloster- und Stiftsschulen von den geistlichen Oberen ernannt und entlassen wurden, ist selbstverständlich; aber die Klöster dehnten das Bestallungsrecht auch auf auswärtige Schulstellen aus. So vergab das Stift St. Martin in Bamberg die Schulen in **Forchheim** und übte über die Lehrer daselbst die Jurisdiction aus. — Die protestantische Schulstelle in **Langenstadt** bei Thurnau wurde noch 1777 vom Kloster Langheim besetzt. — Die Lehrer von **Rattelsdorf** wurden nach geschehener Präsentation von Seite der Gemeinde und des Pfarrers vom Kloster Michelsberg in Bamberg bestätigt. — Die Schulstellen **Altenbanz** und **Unnersdorf** besetzte das Kloster Banz.

Wenn adelige Gutsherren Schulen errichteten und dotirten, so beanspruchten sie auch das Besetzungsrecht und es läßt sich an dem Vorhandensein zahlreicher gutsherrlicher Präsentationsstellen auf den Eifer vieler adeliger Geschlechter schließen, den sie für Förderung der Jugendbildung an den Tag legten. Eine nicht geringe Zahl einstiger Präsentationsstellen wird gegenwärtig von der k. Regierung besetzt, da manche adelige Geschlechter ausgestorben sind, und in andern Fällen durch Gutszertrümmerung das Präsentationsrecht verloren ging.

Nicht selten entstanden zwischen den Gutsherrn und Pfarrern Dissidien, wenn letztere gegen die präsentirten Persönlichkeiten Einsprache erhoben. Solche Fälle werden erwähnt von **Döbra, Marlesreuth, Unterleiterbach, Vestenbergsgreuth, Tonnerstadt etc.**

Die Patronatsherrn waren ursprünglich unbeschränkt ebenso bezüglich der Wahl als der Entlassung ihrer Lehrer. Wie unbarmherzig letzteres Recht hie und da ausgeübt worden sein mag, läßt sich aus einem Vorfalle in **Veitlahm** aus dem Jahre 1701 schließen. Der brave und tüchtige Lehrer Raab daselbst wurde von der Gutsherrschaft seines Dienstes entsetzt, „weil er zu dem Ende weggereißt, andern (einträglichern) Dienst zu suchen". Die dringendsten Fürbitten der eingepfarrten und eingeschulten Gemeinden für den in Ungnade Gefallenen waren vergeblich.

Nach 1704 scheint den Gutsherren im Fürstenthume Bayreuth das Absetzungsrecht abhanden gekommen zu sein. Als nämlich zwischen 1704 und 1720 der Rittergutsbesitzer von Tanner den Schulmeister in

Nemmersdorf vom Dienste entfernen wollte, wurde letzterer von der markgräflichen Regierung in Schutz genommen, „da dem v. Tanner zwar das Vorschlags= aber nicht das Absetzungsrecht zustehe".

Zu bemerken ist nachträglich noch, daß die Lehrer, welche blos auf ein Jahr gedingt wurden, nach Ablauf ihrer Wirksamkeit und wenn sie einen andern Dienst suchen wollten, von der Gemeinde einen „Abschied", d. i. ein Zeugniß erhielten über den Erfolg ihrer Wirksamkeit 2c.

(Anstellungsdecrete und Verpflichtungsformeln s. Anh. Nr. 9—14).

Hinsichtlich der **Auf= oder Umzugskosten** der Lehrer liefert die Special=Schulgeschichte von **Breitengüßbach** die älteste Notiz, indem es heißt: „Die (dortige) Gemeinde hat die Aufzugskosten der Lehrer schon seit dem Jahre 1628 zu bestreiten." Ob derartige Verpflichtungen auch für andere Ortschaften des Bamberger Landes bestehen, ist nicht bekannt; im Bayreuther Gebiete sind sie dagegen altherkömmlich. — Unterm 11. Januar 1731 berichtete das Consistorium in Bayreuth dem Markgrafen, „daß die Eingepfarrten an manchen Orten sich weigerten, ihre Geistlichen und Schuldiener, wann diese ihren Aufzug nehmen sollen, abzuholen und die dazu erforderlichen Fuhren zu präftiren unter dem Vorwande, als hätte Hochfürstliche Durchlaucht insgemein alle nicht schuldigen und zeithero gemißbrauchten Fuhren aufgehoben und verboten". Auf die hieran geknüpfte Bitte, durch eine Generalverordnung dieser irrigen Anschauung entgegenzutreten, rescribirte unterm 22. Januar 1731 der Markgraf: „Wir lassen Euch unverhohlen sein, daß Wir in Fällen, da die Eingepfarrten bei dem Aufzug derer Geistlichen und Schul=Bedienten selbe abzuholen sich ansetzen sollten, sie zur Gebühr jedesmahls durch besondere Verordnungen anzuweisen, gnädigst ohnermangeln werden."

Die Observanz, beim Einzuge der Geistlichen und Lehrer auf Rechnung der Gotteshauskasse Mahlzeiten abzuhalten, wurde unterm 14. Februar 1796 von der preußischen Regierung verboten, — „sofern letztere nicht einen Kirchen= oder Schuldiener unmittelbar und ohne seinen Wunsch berief."

Am 13. Juni 1798 verfügte die preußische Regierung: „Da das (bayreuthische) Provinzialgesetz die Parochianen unbedingt zur Abholung ihres neuen Geistlichen und Schullehrers verbindet, und unter dieser Pflicht sowohl die Kosten für die Fuhr, als für die Zehrung des Aufziehenden begriffen sind, so 2c. 2c. wollen wir die Geistlichen und Schullehrer bei dem Genusse dieser Vortheile nach Gesetz und Herkommen auch länger belassen."

Die fortwährende Anwendbarkeit dieser Gesetze wurde in vielfachen Entscheidungen und Erkenntnissen des Appellationsgerichtes Bamberg anerkannt, so unterm 15. September 1821, 7. April 1829 und durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 9. Juli 1822. „Das preußische Landrecht hat aber in Thl. II. Tit. 12 §. 39—41 die fragliche Verbindlichkeit der Gemeinden auf eine zweitägige Entfernung eingeschränkt.“[1]) Ein Erlaß der k. Regierung von Oberfranken vom 12. Januar 1843 (Schul-V.-Samml. Nr. 593) macht darauf aufmerksam, daß nach §. 525 des Th. II. Tit. II. des allgemeinen Landrechtes der Schullehrer die erhaltene Entschädigung für Aufzugskosten wieder zu ersetzen habe, „wenn er innerhalb zehn Jahren von seiner Anstellung in einem Orte an eine anderweitige Anstellung erhalten sollte“.

b) Lehrer-Besoldung.

Will man sich über die Lehrerbesoldungsverhältnisse aus früherer Zeit Klarheit verschaffen, so ist es nöthig, dieselben in qualitativer und quantitativer Hinsicht ins Auge zu fassen. In

qualitativer Beziehung

erscheinen als Besoldungstheile: Naturalreichnisse, Nutznießung von Grundstücken und Baarbezüge.

a) Naturalreichnisse.

Die ursprünglich von den Pfarrern willkürlich angenommenen und von ihnen vollständig abhängigen Meßner und Schulmeister hatten am Altare zu dienen, das Läuten zu besorgen und beim Jugendunterrichte Aushilfe zu leisten ꝛc. und erscheinen deßhalb als die Gehilfen und Diener der Geistlichen. Dieses Verhältniß machte es den Pfarrern zur Pflicht, für erstere eine Besoldung auszumitteln und einen Theil derselben selbst zu reichen. Letzteres geschah, indem der Schulmeister und Meßner im Pfarrhause

a) einen Kosttisch

erhielt. In vielen Orten geschah die Kostreichung das ganze Jahr hindurch, z. B. in **Kronach**, wo erst 1806 die Umwandlung des Kosttisches in ein Geldreichniß stattfand; **Bayreuth**, wo der Schulmeister bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts 75 fl. Baarbesoldung bezog und „im Pfarrhause alle Tage seinen bereiten Tisch fand“.[2]) Auch in **Lichtenfels**, **Kulmbach**, **Münchberg**, **Herzogenaurach** etc. scheint dieses Verhältniß be-

---

[1]) Aus Prozeßakten der Gemeinde Kasendorf.

[2]) Lang I. 69 und Beilage Nr. 1 „Bayreuther Schulordnung“ von 1464.

standen zu haben. — In **Höchstadt** hatte der Pfarrer den Kaplan ganz, den Schulmeister größtentheils zu unterhalten, resp. ihnen die Kost zu reichen. In einer alten Urkunde der Rathsregistratur zu Höchstadt (ohne Datum) heißt es: „Item ist ein Pfarrer schuldig, den Kantor in der Kost zu haben, Schulmeister und Kirchner die 4 hohen Feste eine Mahlzeit zu geben."[1]) — Lang berichtet: „Allgemein lag den Predigern die Last ob, den Schullehrern die Kost zu reichen, und es steht noch zu erörtern, ob sie sich davon mittelst eines billigen und dauernden Ersatzes zum Schulfond oder nur eigenmächtig freigemacht."[2])

Die Belege dafür, daß der Schulmeister an den Sonntagen oder wenigstens an den hohen Festtagen im Pfarrhause speiste, sind sehr zahlreich. In **Bernstein** bei Wunsiedel war dies bis 1700 an allen Sonn= und Festtagen der Fall. — Das Pfarrbuch von **Trunstadt** aus dem Jahre 1635 sagt: „Item muß ein Pfarrverweser[3]) dem Schulmeister alle hohe Fest= und Apostel=Feurtage die Mahlzeit geben." — Von **Mistendorf** heißt es 1636 und von **Geisfeld** 1643, daß der Pfarrer dem Schulmeister zu speisen habe, so oft dieser das „Schreckläuten"[4]) d. i. das Einläuten der Festtage vornimmt. — Von **Lichtenfels** wird 1577 geschrieben: „Der Rektor hat ein Tisch bei dem Herrn Pfarrer nach dem Herkommen." — In **Bindlach** bezog der Schulmeister für die Vorbereitung der Confirmanden das halbe Einschreibgeld; auch wurde er an 28 Feiertagen im Pfarrhause verköstigt. In **Mistelgau**, **Harsdorf** und in **Walkersbrunn** speiste der Pfarrer seinen Lehrer an den hohen Festtagen.

Es leuchtet ein, daß die Verköstigung für beide Theile unbequem sein mußte, und es fiel dieselbe deshalb nach und nach theils ohne Entschädigung weg, theils wurde der Kosttisch in ein Geld= oder Getreidereichniß umgewandelt. Ein Schulmeister von **Bernstein** bei Wunsiedel schreibt 1709: „Vor diese Kost empfange ich Jährlichen 2 Meß Korn und 1 Meß Gerste" (gegenwärtig $5^1/_8$ fl. baar). — Von **Trunstadt** heißt es 1635: „5 ℔ oder 1 Thlr. dem Schulmeister auch vor die Mahlzeit — 1 ℔ 12 dl." — Von **Münchberg** 1540: „Von soliche einkhumbes (nämlich 218 fl. Ertrag der Pfarrei) muß der Pfarrer

---

[1]) Haas I. 157 ff.

[2]) Lang I. 70.

[3]) Verweser = ursprünglich Vorwesender, Vorstehender.

[4]) Schrecken = ursprünglich so viel als aufspringen (cf. Heuschrecken), sei es aus Freud oder Leid. Schreckläuten in Bezug auf die hohen Feste = Freudenläuten.

Jerlichen davon ausgeben ꝛc. ꝛc. 12 fl. dem Schulmeister für den Tisch, ßo er vorhin In der pfar gehabt hat." — Nach den Rathsprotokollen von **Herzogenaurach** aus dem Jahre 1592 erhielt der Schulmeister gleichfalls 12 fl. für den Tisch. — 1540 wurde der Schulmeister in **Kulmbach** durch Zuweisung von Bezügen aus aufgehobenen Pfarrpfründen von des Pfarrers Tisch unabhängig. — Der Schulmeister in **Lichtenfels** erhielt 1639 für den aufgehobenen Kosttisch vom Pfarrer 26 fl. baar und der Lehrer von **Weißdorf** für frühere 39 Mahlzeiten 5 fl. — 1626 hatte der Pfarrer zu **Höchstadt** dem Schulmeister 25 fl.[1]) salarium zu reichen, ohne Zweifel als Kostentschädigung. — Die alte Chronik von **Kirchenlamitz** vom Jahre 1606 besagt: „Bisher hatte der Schulmeister aus der Pfarr jährlich 1 Kar Korn, 1 Kar Gerste und 1 Kar Haber zu erheben, wofür der Schulmeister dem Kantor die Kost und Liegerstatt zu geben hatte. Allein seitdem wurden dem Kantor dafür 2 Kar Getreide aus der Pfarr beigelegt."

Die Verköstigung scheint für die Ertheilung des **Unterrichtes** geschehen zu sein, denn in alten Aktenstücken wird dieselbe stets in Verbindung mit „Schulmeister" erwähnt und in Höchstadt a. d. A. erhielten der Schulmeister und der Kirchner die Kost.

Während die Kostreichung in den Städten und Pfarrdörfern nach und nach abkam, fand in den Nebendörfern im 17. und 18. Jahrhunderte die Sitte allgemein Eingang, daß der auf die Wintermonate gedingte Schulmeister von den Bauernfamilien den Reihetisch erhielt. (S. Art. „Nebenschulen" in Abschnitt III.)

Aus sehr alter Zeit datirt die Verabreichung

b) des Grollus,[2])

welcher jetzt nur noch in der Gräfenberger und theilweise auch in der Bamberger Gegend üblich ist. Der Lehrer geht, wie der Pfarrer, jährlich (zu einer für jeden festgesetzten Zeit) in der Pfarrgemeinde von Haus zu

---

[1]) Wenn man diese Baarentschädigungen durch Multiplication mit 15 so beiläufig in die heutigen Geld- und Preisverhältnisse übersetzt, so zeigt sich, daß manche Pfarrer eine recht artige Summe als Kostgeld zu leisten hatten.

[2]) Der Ausdruck „Grollus" ist abzuleiten von dem Worte corollarium, welches ein aus Silber und Gold gefertigtes Kränzchen bezeichnete, das an Schauspieler ꝛc. über die festgesetzte Gebühr verschenkt wurde. Hiedurch erhielt das Wort die Bedeutung von Zugabe oder Geschenk. Die Endung us erklärt sich aus dem adjektivischen Gebrauch des Wortes = corollarius scil. fructus (analog fructus intercalaris). Grollus bezeichnet demnach Gaben, die außer den ursprünglich schuldigen Gebühren verabreicht werden. — In **Jodiß** war schon 1620 und in **Tonnerstadt** ist noch heute für „Grollus" der Name „Umgang" gebräuchlich.

Haus und sammelt Erbsen oder Linsen, Mehl, Fleisch, Eier, in manchen Orten auch Flachs.

c) Die Weihfeldsteuer,

auch „Wölfels“ oder „Webesteuer“ genannt, welche sogar in manchen protestantischen Orten noch üblich ist, erklärt ihren Ursprung durch ihren Namen.

d) Läutlaibe und Läutgarben,[1])

oder dafür ein entsprechendes Reichniß an Getreide stammen aus sehr früher Zeit und wurden beide, oder wenigstens das Eine von beiden für das Wetter- oder Gewitterläuten gegeben. Obgleich die markgräfliche Regierung in Bayreuth schon vor mehr als 200 Jahren das Gewitterläuten untersagte und die Fälle, daß die Läuter vom Blitze erschlagen wurden, sehr zahlreiche waren, so mußte doch erst 1783 ein erneuertes Verbot diesem Unsinne ein Ende machen. Die Bezüge für's Gewitterläuten blieben und erhielten durch die bayerische Regierung die Bestätigung. (S. Abschn. V. 4. „Besoldung“.)

In sehr vielen Orten war und ist zum Theile noch die Verabreichung

e) der sogenannten Schullaibe

üblich. Seit mehreren Jahrhunderten bestand besonders in den Rebendörfern der Gebrauch, daß die Schulkinder turnusweise dem Lehrer täglich ein Stück Brod mit zur Schule brachten. In **Weiden** (bei Weismain) nannte man es „Lectionsbrod“, in **Würgau** „Einlegebrod“. Diese Gewohnheit wurde allmählich dahin abgeändert, daß jede begüterte Familie jährlich je nach der Zahl ihrer die Schule besuchenden Kinder einen oder mehrere Laib Brode an den Lehrer abgab. 1806 wurde von der k. bayerischen Landesdirektion in Bamberg die Umwandlung dieses Brodes in ein Kornreichniß befohlen. (S. Abschn. V. 4. „Lehrerbesoldung“.) Es besteht aber noch heute, besonders im Bayreuthischen, an vielen Orten die Brodabgabe. —

1805 berichtete der Pfarrer von **Joditz**: „Es ist ein altes Herkommen, daß jedes Schulkind wöchentlich ein Klafter Scheid bringt, oder jährlich einen Laib Brod; andere gaben ein Laiblein Brod so oft sie bucken.“ 1805 war dieser Gebrauch abgekommen; manche Kinder zahlten dafür einige Pfennige Schulgeld mehr.

[1]) Scherber schreibt: „Annona missalis (Messekorn) mußte im Dorf Aenfeld (wo?) 1310 jährlich von jedem Hof der neu erbauten Kirche zur Unterhaltung derselben gegeben werden.“

Sehr alt ist die Sitte

f) des Oster- und Weihnachtsumsingens,

wobei Eier[1]) und andere Victualien gereicht wurden. Das Umsingen der Alumnen bestand schon Ende des 15. Jahrhunderts (Luther in Eisenach). In Kulmbach werden 1482 „wol singende schuler“ erwähnt. Der Rayon, in dem dieselben zu singen und zu sammeln berechtigt waren, erstreckte sich auf die ganze Diöcese, von Streitberg bis Berneck, Gefrees ꝛc. Die Schüler befanden sich in zwei Partien zu je sechs Mann zwischen Martini und Weihnachten wochenlang auf ihren Sing- resp. Sammelreisen. Allmählich bürgerte sich die Gewohnheit des Umsingens in allen Städten und Pfarrdörfern ein und ging in einzelnen Fällen sogar auf die Nebenschulen über. (Weiteres s. Abschn. VI. 4. „Besoldung“.)

In manchen Orten des Fichtelgebirgs, z. B. in Kirchenlamitz wurde und wird noch heute

g) der sogenannte Schulflachs

gereicht. Rektor Scherber von dort schrieb 1790 über diese Abgabe: „Ein jedes die Schule besuchende Kind ist verbunden, dem Lehrer alljährlich einen Rocken Flachs zu verehren, welches Geschenk gemeiniglich im Herbste mitgebracht wird. Diese Abgabe ist als ein Theil der festgesetzten Belohnung der Arbeiten des Lehrers anzusehen, und schon seit undenklichen Zeiten herkömmlich. Kein Kind kann sich daher der Entrichtung derselben entschlagen.“

Die mit vielen Schulstellen verbundenen

h) Holzbezüge

sind doppelter Art, nämlich theils Recht-, theils Besoldungsholz. Während ersteres ausschließlich als Besoldungstheil der Lehrer figurirt, hat letzteres in manchen Fällen zugleich zur Beheizung der Schulzimmer zu dienen. Gewöhnlich wurde und wird noch heute Scheitholz verabreicht; nur wenige Lehrer erhalten Schleißbäume, Stock-, Abfall- und Wellenholz.

Der weitaus größte Theil dieser Holzbezüge fließt aus Staatswaldungen und zwar fast ausschließlich für die Schulstellen des vormaligen Fürstenthums Bayreuth; im Bambergischen ist nur eine ganz

---

[1]) Das Darreichen von Eiern an den Schulmeister wird schon in der Bamberger Schulordnung von 1491 erwähnt. (S. Anh. 2.) — In Emtmannsberg bekam der Lehrer die Ostereier für das Aufzeichnen der Confitenten bei den Beichten.

geringe Anzahl von Schulen forstberechtigt.[1]) Nach den die Holzbezüge der Lehrer betreffenden Verzeichnissen, welche auf Anordnung der preußischen Regierung 1805 von den Geistlichen einzusenden waren, belief sich der Gesammtbezug der Lehrer des Fürstenthums Bayreuth jährlich auf 525½ Klaftern Scheit- und 29½ Klaftern Stockholz, sowie auf 8 Schleißbäume und weniges Wellenholz. Davon wurden gereicht: aus landesherrlichen Forsten 321 Klaftern Scheit- und 13 Klaftern Stockholz; aus Pfarr- und Stiftungswaldungen 100, aus gutsherrlichen Forsten 36½ und aus Gemeindewaldungen 68 Klaftern Scheitholz. Außerdem verabreichten mehrere Stadtgemeinden ihren Lehrern noch im Ganzen 54 Klaftern Flößholz und mehrere andere Ortschaften eine geringe Partie Torf.

Fragt man nach dem Ursprunge dieser Forstrechte, so tritt Folgendes zu Tage:

Vor dem Jahre 1491 scheint im Bayreuther Lande jedermann berechtigt gewesen zu sein, seinen Bau- und Brennholzbedarf beliebig aus den Staatsforsten zu beziehen. Eine Verpflichtung, um Erlaubniß nachzusuchen oder dem Landesherrn eine Entschädigung zu bieten, bestand nicht. Archivar Lang berichtet aus der Zeit vor 1491 in seiner „Geschichte des Fürstenthums Bayreuth“ Th. I. pag. 48 ff: „Lange Ketten der prächtigsten Waldungen, unter diesen besonders der Selber Wald und der 2 □ Meilen große Reichsforst (bei Arzberg) verbreiteten sich über des Oberlands Gebürge. Allein Schaaren von Bauern, die ohne Aufsicht ihr Holz fällten, Gutsbesitzer, die sich nach Belieben unabsehbare Strecken ausreuteten, hier Heerden von Schafen, die die hoffnungsvollsten Keime zerbissen, dort ungeschreckte Horden von Wild, ausgebrochene Teiche, von muthwilligen Hirten niedergebrannte Schläge, die schönsten jugendlichen Bäume, ausgesogen von dem unbeobachteten Pechscharrer, die herrlichsten Anflüge von Schleißen- und Schindelhauern abgetrieben, — gaben allenthalben das Bild einer erbarmungswürdigen Verwüstung. Der Hofmeister Hans von Eyb erhielt 1491 den Auftrag, in Begleitung des Landschreibers Prucker und des Kammerschreibers Nördlinger die Waldungen zu besichtigen.“ — — „Dies hatte zur Folge, daß kein Holz mehr ohne Anweisung gehauen werden durfte, daß man die unbedingten Beholzungsrechte der Gemeinden auf bestimmte umzuändern suchte, daß das Pechsieden außerhalb der sechs Aemter verboten, daß die Holzpreise erhöht, die Ausfuhr des Holzes ins Bambergische gehemmt wurde.“ — In Theil II.

[1]) Die nachstehende Darlegung bezieht sich deshalb nur auf das Gebiet des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

p. 108 ff. schreibt Lang aus der Zeit von 1525: „Noch immer war den Bauern erlaubt, im Holz von den Stämmen herunter zu hauen, was sie mit der Axt erreichen konnten. Aus Ueberfluß des Holzes ließen sie die Aeste liegen und nahmen nur das Laub davon zur Streu."

1530 wurde angeordnet: „Uebrigens soll man beim Holzanweisen in Absicht der Lage den **Armen** vor dem **Reichen**, den **Kobler** vor dem **Bauern** bedenken." — — „Wer Forstfutter (Forsthaber) gab, hatte ein Recht auf Reißigholz. Käs= und Eierzinse im Reichsforst waren ein Zeichen des Hutrechtes." — — „Die markgräflichen Unterthanen zu **Hohenberg** mußten wegen ihres Waldrechtes die Wege unterhalten." — — „Als sich die Unterthanen von (**Mkt.**) **Teuthen** 1529 über den Waldzins, als eine Neuerung, beschwerten, erhielten sie den Bescheid: sie hätten ihr Gnadenholz, was darüber gehe, müsse verwaldzinst werden; daran sollten sie sich genügen lassen." — — 1530 wurde verfügt: „Wenn Noth an Mann gehe, sind die Bauern aufs halbe Forstrecht zu setzen, und ist ihnen nicht aus Bequemlichkeit das schöne, sondern das pulzige, knorrigte Holz zum Brennen auszusuchen." — — „Zur Bauholzabgabe wurde seit 1525 eine Anweisung aus der Kanzlei erfordert und bezahlte man dafür unter 5 Stämmen nichts, über 5 Stämmen dem Forstmeister 14, dem Forstknecht 7 dl.; vom Brennholz, Sägbäumen und Blöchern dem Forstmeister 7, dem Knecht 9 dl."

1529 ist auch schon von Gemeinde=, Gotteshaus= und Spitalwaldungen die Rede.

Vorstehende Thatsachen berechtigen zu folgenden Schlüssen: Seit 1525 erhielt jeder markgräfliche Unterthan, besonders auf dem Lande und in kleinern Städten, — „Arm und Reich, Bauer und Kobler" (Trüpfhausbesitzer) — ein bestimmtes Quantum von Recht= oder von Gnadenholz[1]) unentgeltlich. Nur für das über die Norm Verabreichte war Waldzins zu entrichten.

Wo bereits Pfarreien bestanden, erhielten, wenn nicht ausgiebige Stiftungswälder vorhanden waren, ohne Zweifel Pfarrer und „Schuldiener" in ihrer Eigenschaft als markgräfliche Unterthanen und Diener

---

[1]) Wo von „Recht" die Rede war, mußte es natürlich auch Pflichten geben. Letztere bestanden hauptsächlich in der Leistung von Frohndiensten 2c. Wer von solchen befreit war, bezog „Gnadenholz", welches bei Angestellten als Besoldungstheil galt. — In den Rathsakten von Kirchenlamitz heißt es aus dem Jahre 1563: „Aus diesem Holz (= Staatswaldung bei Kirchenlamitz) wird jährlich gegeben (für Kirchenlamitz) 20 Klaftern den Geistlichen, 100 Klaftern den Dienern, 840 Klaftern aus Gnade, 52 Klaftern um den Waldzins."

gleichfalls Gnadenholz, welches gegenwärtig unter dem Titel Rechtholz figurirt.

Die Forstrechte der Bürger und Bauern wurden nach und nach als auf den Häusern ruhend betrachtet. Wenn aber nicht alle Ortschaften, oder in einer derselben nicht alle Häuser solche Rechte beanspruchen können, so ist der Grund entweder darin zu suchen, daß die Entstehung ersterer einer spätern Zeit angehört, in welcher die Landesregierung bereits die Nothwendigkeit erkannt hatte, diese Rechte sich nicht weiter ausdehnen zu lassen, oder darin, daß bei dem herrschenden Holzüberflusse sehr viele Unterthanen auf den Bezug von Recht- oder Gnadenholz Verzicht leisteten.

Bei manchen Schulstellen läßt sich, wie in Emtmannsberg, das Forstrecht darauf zurückführen, daß zum Schulzwecke Häuser angekauft wurden, auf welchen die bezeichneten Rechte ruhten.

Die eigentlichen „Besoldungsholz-Bezüge" erklären sich durch ihren Namen und verdanken ihre Entstehung ohne Zweifel einer spätern Zeit. Wie sich die markgräfliche Regierung das Anstellungsrecht der Lehrer wahrte, so sah sie sich auch verpflichtet, im Nothfalle einen Theil der Besoldung zu reichen. Da es den Markgrafen bekanntlich stets an Geld mangelte, so gewährten sie den Lehrern Getreide und Holz, welches letztere sie in ausreichender Menge besaßen.

Ein markgräflicher Erlaß vom Jahre 1770, hervorgerufen durch Anstände bezüglich des Forstrechtes der Schule **Bindlach** besagt: „Die Abgabe des Besoldungsholzes ist von uralter Zeit her bewürket worden". Der Markgraf spricht die Versicherung aus, daß er nicht gesinnt sei, diese Bezüge, „die einen Theil der Lehrerbesoldung ausmachen", zu sistiren. Das Besoldungsholz wurde ohne Zweifel überall auf besonderes Ansuchen der Lehrer bewilligt; die Zeit seines Ursprungs ist darum für die einzelnen Schulstellen eine verschiedene.

Unterm 24. Mai 1799 sowie im Jahre 1805 ließ sich die preußische Regierung über die Holzbezüge der bayreuthischen Lehrer Bericht erstatten und erklärte sich unterm 3. Juli 1805 bereit, allen Schulen, denen es an dem „zur Beheizung der Schulstuben erforderlichen Holz fehle, ohne daß der Bedarf aus den Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Revenüen beigeschafft werden kann, das nöthige Quantum zu gewähren". Die Zahl solcher Schulstellen war eine bedeutende.[1])

Da es nicht ermöglicht wurde, von den treffenden Akten der k. Regierung Einsicht zu nehmen, so gelang es leider nicht, zu ermitteln, wie

---

[1]) Vergl. Abschn. IV. 2. b.

viele Schulen mit weiteren Holzzuschüssen bedacht wurden. Nur von Kairlindach und Tettau liegen specielle Notizen vor. Der Schule in Kairlindach wurden auf besonderes Ansuchen des dortigen Lehrers durch Kabinets-Ordre d. d. Berlin den 21. April 1804 zu den bis dahin aus dem Staatswalde bezogenen $4^3/_8$ Klaftern Scheitholz, 1 Klafter Stockholz und 4 Schock Wellen seit $18^{04}/_{05}$ weiter zugewiesen: 2 Klaftern Scheitholz, 2 Klaftern Stöcke und 2 Schock Wellen. — Tettau erhält seit 1805 jährlich $6^3/_4$ Klaftern Scheitholz. In eine Controverse, die sich 1869 wegen dieses Reichnisses erhob, ward vom k. Staatsministerium nicht nur die Verpflichtung des Staates zur Abgabe dieses Holzquantums im Allgemeinen anerkannt, sondern auch bestätigt, daß das Holz erster Qualität sein müsse.

Es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß die an manchen Orten für die Lehrer bestehende Verpflichtung, von ihrem Besoldungsholze zugleich das Schulzimmer zu heizen, in den von der preußischen Regierung 1805 bewilligten Holzreichnissen begründet sei.

Die Kantoren zu **Sct. Georgen** und **Emtmannsberg**, sowie der II. Lehrer in **Creußen** erhalten noch heute je eine Klafter Scheitholz, weil für ihre Vorfahren die Verpflichtung bestand, an den Sonntagen der versammelten Gemeinde entweder von der Orgel herab oder vor der Kirchthür die fürstlichen Mandate und Erlasse zu publiciren.[1]) — In **Weidenberg** verblieb das für Besorgung der Gerichtsschreiberei aus Staatsforsten geleistete Holzquantum auf die Bitte des Lehrers auch nach der Abtrennung derselben beim Schuldienste. Der Lehrer erhielt 1747 die Weisung, dafür „am hiezu bestimmten Orte" die fürstlichen Mandate zu veröffentlichen.

Die Reichnisse aus Gemeindewaldungen sind unbedingt als Besoldungstheile für den Schulunterricht anzusehen.

Die Holzbezüge der Lehrer aus Pfarr- und Stiftungswäldern scheinen in Folge der Benützung der Kirchnerswohnungen als Unterrichtslocale und der Vermehrung der Unterrichtsstunden entstanden zu sein. Um dem Lehrer für die hiedurch hervorgerufene Unbequemlichkeit und Mehrarbeit einigen Ersatz zu bieten, mochten sich die Geistlichen verpflichtet fühlen, demselben aus Pfarr- oder Stiftungswaldungen, sofern es die Größe und der Stand derselben ermöglichten, ein Quantum Holz[2]) zu verabreichen. Es konnte dies um so leichter geschehen, als die

[1]) Rep.-Akten der k. Regierung von Oberfranken.

[2]) Daß dieses nicht als eigentliches „Schulholz" angesehen wurde, ergibt sich bei Erwägung des Umstandes, daß Lehr-, Wohn- und Kochzimmer vereinigt waren und daß dieses Local geheizt werden mußte, auch wenn keine Schule gehalten wurde.

Geistlichen in früherer Zeit fast unumschränkte Herren dieser Wälder waren. Aber auch die weitere Vermuthung liegt nicht fern, daß dergleichen Holzabgaben in manchen Fällen das Aequivalent für die frühere Verköstigung im Pfarrhofe bildeten.

Mit Sicherheit läßt sich annehmen, daß nahezu alle Holzreichnisse aus letztgenannten Waldungen den Lehrern für den Jugendunterricht gewährt wurden. Von Berg wird dies 1745 bezüglich zweier Klaftern Scheitholzes aus dem Pfarrwalde ausdrücklich erwähnt.[1])

In einzelnen Fällen erfolgte die Holzabgabe an den Lehrer für besondere Dienstleistungen. So wird von Tauf bei Zapfendorf berichtet: „Am heil. Dreikönigstag heizte der Lehrer das Schulzimmer, weil in demselben zur Beicht gesessen wurde und erhielt hiefür einen Schleißbaum."

Aus dem Vorstehenden resultirt, daß alle mit den Schulstellen verbundenen Holzbezüge, sofern sie nicht nachweislich für specielle zum Kirchendienste gehörende Verrichtungen gereicht werden, als Besoldungstheile für den Schulunterricht angesehen werden müssen. Aehnliche Aufzeichnungen, wie folgende von Kirchenlamitz „Anno 1667. In diesem Jahr erhielten erst die hiesige Pfarr, Kaplaney und das Cantorat das bei diesen Stellen befindliche herrschaftliche Holz" — beweisen aus den auf der nächsten Seite angeführten Gründen nichts weniger, als daß hinsichtlich des Kantorats dieser Holzbezug für den Kirchendienst bestimmt war. Es konnte der Staatsregierung gleichgiltig sein, wer in einer Gemeinde den Kirchendienst besorgte und woher der Kirchner seinen Gehalt bezog, — aber wie sie die Bestallung der „Schuldiener" direct oder indirect vollzog, so sah sie sich auch verpflichtet, für letztere Gehaltstheile zu gewähren.

Nicht selten hat man zum Beweise, daß das Recht- und Besoldungsholz der Lehrer für kirchliche Functionen verabreicht werde, darauf hingewiesen, daß nur Pfarr- aber keine Nebenschulstellen solcher Bezüge theilhaftig seien; allein, das ist nur ein Scheinbeweis, welcher fällt, wenn man erwägt, daß die Nebenschulen bis nach 1810 nur den Charakter von Privatanstalten besaßen und von der Staatsregierung vollständig ignorirt wurden.

b) Grundstücke und Zehnten.

Wohl schon in ziemlich früher Zeit mögen in manchen Orten von frommen Seelen wie für die Kirche und Pfarr, so auch für den Kirchner und Schulmeister Grundstücke und Zehnten[2]) gestiftet worden sein. In

1) Rep.-Akten der k. Regierung von Oberfranken.

2) Der Zehnten der Schulstelle Emtmannsberg entstammt der dortigen Pfarrstiftung und wurde laut Pfarrakten vom Patronatsherren dem Lehrer nicht als „Kirchendiener", sondern ausdrücklich als „Lehrer" zugewiesen.

den Gedanken der Spender konnte es aber nimmermehr gelegen sein, zu unterscheiden, ob die Schankung für den Kirchendiener oder für den Schulmeister gehöre. Man darf sogar behaupten, daß auch bei Stiftungen aus viel späterer Zeit, selbst wenn die Bezeichnung dem „Kirchner“, dem „Kantor“ oder dem „Kantorate“ beigefügt sein sollte, an eine derartige Unterscheidung durchaus nicht gedacht wurde. Hat sich ja bis zum heutigen Tage überall die Sitte fortgeerbt, den Lehrer nach seiner kirchlichen Funktion zu benennen, selbst wenn man in seiner Eigenschaft als Lehrer von ihm spricht.

Adelige Patrone, welche Schulen errichteten und dotirten, hatten bei ihren Vermächtnissen zweifelsohne hauptsächlich den Schulzweck im Auge, was schon aus dem von ihnen beanspruchten Rechte, die Lehrer zu präsentiren, hervorgeht. Wenn nun trotzdem unter Berücksichtigung von Sonderwünschen in der neuesten Zeit bei Herstellung der Schulfassionen hie und da von den Gemeindebehörden in zweifelhaften Fällen das eine oder das andere Grundstück beliebig als zum Kirchnersdienste oder zum Kantorate gehörig eingesetzt wurde, so ist das Willkür und Unwahrheit. Vollends unverzeihlich erscheint es aber, wenn solches geschah, obgleich der thatsächliche Beweis des Eigenthumsrechtes der Schule vorlag.

Die meisten Grundstücke, welche den Lehrern gegenwärtig zur Nutznießung überwiesen sind, stammen aus der Vertheilung von Gemeindegründen oder von directen Schankungen her und sind Schuldienstgründe. Als wirklich zum Kirchendienste gehörig können nur jene Liegenschaften erachtet werden, welche nachweislich aus dem Pfarr- oder Kirchenvermögen dem Kirchendiener als solchen zugetheilt wurden. Solche Zuweisung hat aber sicher stets nur da stattgefunden, wo Kirche und Pfarr selbst sehr reichlich mit derartigen Vermächtnissen ausgestattet waren. Solches war z. B. der Fall in Gesees; es wurden dort an den Schulmeister 1511 $^1/_2$ Tgw. Feld und $^1/_2$ Tgw. Wiesen abgetreten für ein jährliches Gegenreichniß von $1^1/_2$ ort $26^1/_2$ dl. an das Gotteshaus. Dieser Geldbetrag ist aber als Pachtschilling anzusehen und kommt nach den heutigen Geldwerthsverhältnissen der Summe von 9—10 fl. gleich.[1])

Wo aber Kirche und Pfarr selbst Mangel hatten, da läßt sich mit Sicherheit sagen, daß der Kirchendiener leer ausging. Die Zahl der thatsächlich und nachweislich für den Kirchendienst gespendeten Grundstücke dürfte demnach eine bescheidene sein.

In allen zweifelhaften Fällen gebührt der Schule mindestens das gleiche Anspruchsrecht, als der Kirchenstiftung.

[1]) Der Geldwerth von 1511 gegen heute zwanzigfach genommen.

Die Untersuchung

c) durch wen und wie die Schulstellen dotirt wurden,

führt folgende Thatsachen vor Augen. Vielfach waren es

a) Geistliche,

besonders katholischerseits, welche durch Schankungen oder durch Fürbitten bei wohlhabenden Personen theils den Lehrern einen bessern Gehalt vermittelten, theils für Unterstützung armer Schüler[1]) Sorge trugen. So vermachte Pfarrer Leonhard um das Jahr 1600 sein Haus, Getreidebezüge, Heuzehnt und Baarbezüge dem Kirchner zu **Willersdorf**; das Haus wurde zum Schulzwecke bestimmt, resp. als Schulhaus benannt. — Von **Jodiz** heißt es aus der Zeit von 1620 in alten Akten: „Als der Faßmann (Pfarrer Aegidius Faßold) dem Schulmeister in Jodiz die für den Glöckner vor Alters gestifteten Brode, Garben und den Ertrag des Umgangs am heiligen Abend nicht abtreten wollte,[2]) ob ihm gleich solches befohlen, weil ihm sonst sein Stipendium zu Wittenberg, jährlich 60 fl., viel nützer wäre, denn diese Pfarr, gab der Superintendent Schleupner in Hof dem Schulmeister jährlich ein achtel Korn und seine alten Schuhe und schrieb auch an die vom Adel, ihm etwas mitzutheilen." Welchen Erfolg diese Fürbitte hatte, ist nicht bekannt; wohl aber wird von einem Pfarrer in **Tauenstein** berichtet, der sich 1720 einen scharfen Verweis der markgräflichen Regierung zuzog, weil er für den Schulmeister daselbst „Bettelbriefe ausgestellt hatte".

Wo

b) den Klöstern

Schulen unterstellt waren, da reichten erstere dem treffenden Lehrer auch oft Naturalunterstützungen. So erhielt der Lehrer in **Unnersdorf** vom Kloster Banz täglich einen Laib Brod und jeder arme Schüler $1/4$ Kornbrod. Auch den Lehrer in **Nedensdorf** bedachte dasselbe Kloster mit Unterstützungen.

c) Die Renten aus aufgehobenen Klöstern und Pfarren wurden zum Theil zur bessern Dotirung der Schulstellen verwendet.[3])

---

[1]) S. Abschn. VII. 20. „Freischulen, Vermächtnisse".

[2]) Drei Pfarrer von **Jodiz** hielten von 1584—1620 daselbst zugleich Schule und waren im Genusse der Einnahmen aus dem Schul- und Kirchnersdienst. (cf. p. 51.)

[3]) Die Renten der aufgelösten Klöster und Pfarrpfründen des Fürstenthums Bayreuth betrugen von 1571—1576 durchschnittlich 8892 fl., und zwar die des Klosters Himmelkron 3053 fl., des Klosters und einer Pfarrpfründe in Hof 3850 fl., einer Pfründe in Bayreuth 290 fl., des Augustiner-Klosters in Kulmbach 1572 fl.,

So schöpfen die Lehrer von **Neunkirchen am Brand** den größten Theil ihres Einkommens aus der dortigen Klosterstiftung; auch der Lehrer in **Stöckach** bezieht aus derselben 25 fl. baar, 4 Klaftern Holz und nahezu 3 Schaff Korn. — Ein großer Theil der Lehrerbesoldung in **Himmelkron** entstammt dem früheren Kloster dortselbst. — In **Münchberg** wurde nach Aufhebung des Benediktiner-Klosters ein Theil der Einkünfte zur Pfarrers- und Lehrersbesoldung bestimmt. — In **Kulmbach** kamen die Erträgnisse der Brüderschaftspfründe, in **Bayreuth** die der Apostelmesse den Schulmeistern theilweise zu Gute. — In **Rehau** wurden die Grundstücke der ehemaligen Frühmeßnerei dem Schulmeister zugewiesen. — In **Kronach** stiftete 1568 Fürstbischof Veit von Würzburg für den II. und III. Lehrer die beiden Pfründen Sct. Fabian und Sct. Sebastian. — In **Kirchenlamitz** wurde 1533 das Schulhaus „auf die abgebrannte Hofstätt der ehemaligen Frühmeßnerei erbaut", und in der Ortschronik von 1535 heißt es: „Außerdem hat der Hauptmann, Landschreiber und andere fürstliche Räthe aufm Gebürg Alles Feld, so zur Frühmesse gehört und gehabt hat, zur Schul geben und geschlagen ewiglich zu nutz und zu gebrauchen." — 1563 beschlossen Bürgermeister und Rath zu **Schlüsselfeld** mit Bewilligung des Bischofs, das Einkommen der Mittelmesse „anderswohin nicht, dann zur Schul, gemeiner Stadt Kinder zur Ehr, Aufzug, wachender guter Sitten und Tugenden zu gebrauchen". (Haas I. 273.)

Es wurde schon erwähnt, daß sich

d) viele Adelige

um Errichtung und Dotirung von Schulen großes Verdienst erwarben. Die v. Tucher'sche Herrschaft in Nürnberg reichte dem Lehrer von **Großengsee** so viel an Geld und Naturalien, „daß er zur Nothdurft sein Leben ehrlich hinbringen konnte". Die Geschlechter v. Stauffenberg, v. Lerchenfeld, v. Guttenberg, v. Giech, v. Künsberg, v. Arnim, v. Egloffstein, v. Groß, v. Seckendorf, v. Schaumberg, v. Rotenhan und noch viele andere haben gerechten Anspruch auf den Dank vieler Gemeinden erworben. Der besondern Erwähnung

---

einer Pfarrpfründe in Selb 127 fl. — Aus diesen Geldern erhielten 20 Studirende je 15—25 fl. Stipendium; ferner wurden davon gedeckt: Visitationskosten und Diäten der Superintendenten, Schulgeld für arme Kinder, Viatika, Baukosten für Kirchen- und Pfarrhäuser, Ausgaben für angeschaffte Kirchengeräthe 2c. — 1567 wurden an Geistliche und Lehrer als Besoldungstheile, welche auf den eingezogenen Gütern schon früher hafteten, 1380 fl. ausbezahlt und zwar an erstere 1147 fl. und an 14 Lehrer 233 fl. Bis zum Jahre 1573 stiegen diese Ausgaben allmählich bis au 1864 fl. (Lang, Gesch. III. 367.)

verdient noch Graf Julius v. Soden, welcher die Erträgnisse des Fluß-zolles in Sassanfahrt der Schulstelle zuwies und zu gleichem Zwecke auf jedes ihm lehenbare Grundstück eine Abgabe von 15 kr. legte. Aus seiner Privatkasse leistete er noch besonders jährlich 10 fl.

Hauptsächlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, d. i. seit das Volksschulwesen an Bedeutung gewann, legten

e) viele Private

ihr Interesse für dasselbe durch ansehnliche Schankungen an den Tag. (cf. Abschnitt VII. 20. „Freischulen und Vermächtnisse".)

Unter

f) den Landesregierungen,

welche sich von Rechtswegen für verpflichtet erachteten, den Lehrern ein auskömmliches Gehalt zu verabreichen, steht die des vormaligen Frei-staates Nürnberg oben an. Bis zum heutigen Tage gilt die weiland nürnbergische Schulstelle **Betzenstein** als die einträglichste in Oberfranken. Ebenso weisen die sehr namhaften, aus dem Staatsärare fließenden Baarbezüge der beiden Schulstellen in **Hiltpoltstein**, sowie der ansehn-liche Holz- und der nunmehr in Geld abgelöste Getreidebezug bei der Schule zu **Walkersbrunn** auf die Freigebigkeit vormaliger Nürnberger Patrizier zurück.

Die markgräfliche Regierung in Bayreuth leistete allerdings An-erkennenswerthes behufs der Hebung der Studienanstalten, indem sie tüch-tige Lehrer berief und besoldete und den Studirenden ansehnliche Stipen-dien gewährte; aber für das niedere Schulwesen flossen bei dem immer-währenden Geldmangel der Markgrafen nur sehr spärliche Baarzuschüsse. Daß übrigens solche schon vor 1700 gereicht wurden, beweist eine Notiz des Pfarrers Will zu **Creußen** vom Jahre 1684, nach welcher der dor-tige Kantor in Bayreuth „seine Addition abholte". Hinsichtlich des Höhen-betrags derartiger Gehaltsergänzungen gibt eine 1748 an den Rektor und den Kantor in **Kirchenlamitz** ergangene Consistorial-Verfügung einigen Aufschluß. Nach derselben sollten „beeden Supplikanten 6 fl. frk. bis auf Widerruf und so lange, bis sich wieder eine bessere Gelegenheit zeigt, jährlich ex aerario gegen Quittung ausbezahlt werden".

Viele, vielleicht die meisten Lehrer erhielten vom Markgrafen Holz und Getreide als Besoldungstheile und zwar, wie es scheint, wenigstens seit dem Jahre 1740, denn um jene Zeit hatten die Geistlichen im Auf-trage des Consistoriums Bericht zu erstatten, „wie armen Schuldienern zu ihrem bessern Auskommen unter die Arme gegriffen werden könnte".

Aber trotzdem waren und blieben die Staatszuschüsse unzureichend. Wie wenig die Markgrafen Lust bezeigten, „Bettelbriefe“ von hungernden Schulmeistern zu berücksichtigen, wurde Seite 80 bereits gezeigt.

Für das Schulwesen im Bamberger Lande brach mit dem Fürstbischofe Franz Konrad v. Stadion († 1757), hauptsächlich aber mit dessen Nachfolger, Adam Friedrich von Seinsheim (1757—1779) die Morgenröthe einer bessern Zeit an. Letzterer bestimmte den Reinertrag des Zahlenlottos zur Gehaltsaufbesserung der deutschen Lehrer im Fürstenthume Bamberg.

d) Baareinnahmen.

Es erübrigt nun noch über die Baareinnahmen der Lehrer früherer Jahrhunderte zu berichten. Dieselben waren fast durchgehends äußerst kärglich und erstreckten sich auf die Accidenzien aus Casualien, auf geringe Vergütung für das Orgelspielen und auf das unbedeutende Schulgeld.

Der Betrag

a) der Accidenzien

für den einzelnen Fall war in jedem Orte ein anderer. Im Allgemeinen kann man sagen, daß in früherer Zeit, im Verhältnisse zum damaligen Geldwerthe vielfach besser bezahlt wurde, als heute, wo man häufig noch dieselben Ansätze findet, welche vor 100 und noch mehr Jahren galten. Wenn z. B. in **Gefees** 1511 „24 kr. von einer Leich mit einem Sarg zu graben, zu läuten und zu singen“ bezahlt wurden, so ist dieser Betrag heutigen 6—8 fl., — 15 kr. für eine Hochzeit heutigen 4—5 fl. gleich zu achten. — In **Veitlahm** war 1677 für eine Hochzeit außer ½ Laib Brod, 2 ℔ Fleisch und 2 Maas Bier noch ½ Rthlr. zu entrichten, was nach heutigen Verhältnissen einem Reichnisse von wenigstens 9—11 fl. entspricht. Für eine Kindtaufe wurden 4 Batzen, für eine Leichenpredigt neben besonderer Honorirung für's Orgelspiel ½ Rthlr. bezahlt. — In **Lichtenfels** erhielt 1577 der Rektor für eine Hochzeit und für eine Leiche 12 dl.; ebenso war es in **Herzogenaurach**. — In **Warmensteinach** betrugen 1700 die Accidenzien 30 kr. für Taufen, 1 fl. für Hochzeiten, 1 fl. für Leichen.

Bei der weniger dichten Bevölkerung der älteren Zeit fielen natürlich diese Einnahmen viel seltener an, als heute.

Auch der Betrag des für je einen Schüler zu entrichtenden

b) Schulgeldes

war fast in jedem Orte ein anderer. **Hof** (Lateinschule) 1451: „Zu dieser Zeit hat ein ider knab allhie zu idem quatember geben müssen 6. alte meißner

groschen, mehr einen anschreibpfennig: wenn er zum gesang gesetzet ward, zum ersten, zum andern oder zum dritten, muste er geben einen alten groschen, item dem Schulmeister zum newen jhar 2. pfennig, vnd dem Vntermeister 1. pfennig, also auch im jharmarkt: mehr ein halb pfund vnßlet zu illuminationales, einen pfennig jnterpretationales, einen pfennig membranales, einen pfennig einheitzgelt."[1])

Nach der **Bamberger** Schulordnung von 1491 war „der Lohn von einem Schulkinde vierteljährig 1 ℔ Bamberger Münz (= heutigen 2—3 fl.)[2]) für alle Ding und zu Weihnachten ein Austreibepfennig; also auch zu Ostern oder für denselben mag man dem Schulmeister Eier geben, so viel denn eins Ehre ist". — Für **Veitlahm** hatte die Gutsherrschaft 1677 bestimmt, daß „von jedem Kind, so zu ihme in die Schul gehet, die Woche 1 Gr." bezahlt werden solle. Dieser Groschen, gegen heute nur 6fach genommen, war schon ein ungemein hoher Schulgeldsbetrag. — In **Kairlindach** wurden 1595 für ein Schulkind pro Quatember 10 kr., 1688 aber 16 kr. frk. Schulgeld entrichtet. Letzterer Betrag wurde bis nach 1800 beibehalten. — In **Herzogenaurach** bezahlte das Schulkind pro Quatember 1 ℔. 1605 betrug das Schulgeld 36 dl. — In **Bernstein** bei Wunsiedel bezahlte man 1592 wöchentlich 2 dl., in **Kirchenlamitz** wöchentlich 2 gute dl.; 1740 gab zwar das Consistorium auf besonderes Ansuchen der Kirchenlamitzer Lehrer die Erlaubniß zur Erhöhung des Schulgeldes auf 1 kr., allein zwangsweise Beitreibung wollte man vermeiden und so kehrte sich Niemand an den bezeichneten Erlaß. — In **Donnerstadt** betrug in früherer Zeit das Schulgeld wöchentlich 1 guten Kreuzer; — in **Pretzfeld** für den Winter 15 kr., für den Sommer die Hälfte. — **Bischofgrün** bis 1800: „Von einem Kind, welches schreibt wöchentlich $1\frac{1}{2}$ kr. frk.; welches nicht schreibt 1 kr." — **Nemmersdorf**: von Martini bis Ostern 45 kr., und wenn der Schüler auch am Schreib- und Rechenunterrichte Theil nahm 1 fl. 15 kr. — In der „Mägdleinsschule" zu **Münchberg** zahlte ein Kind, welches buchstabirte, 3 dl. und eines, welches las, 4 dl. wöchentlich. — In **Rehau** war das wöchentliche Schulgeld $1^1/_4$ kr., mit Schreibunterricht $2^1/_2$ kr. — In **Creußen** zahlten die Kinder der deutschen Schule 1 kr. — In **Pegnitz** wurde 1760 das Schulgeld von 2 dl. auf 1 kr. erhöht. — In **Harsdorf** zahlte

[1]) Longolius VII. 26.

[2]) Das Pfund Bamberger Münz = einem Pfd. Bayreuther angenommen; 1 Pfund = 30 Pfennige; 1 damaliger Pfennig = $2^4/_5$ heutigen Pfennigen an Kupfergehalt.

man 3 dl., mit Schreibunterricht 4 dl. — In **Warmensteinach** wurde 1705 1 kr. entrichtet. In **Plech** sollten nach einer Stiftungsurkunde von 1747 aus den Renten eines Kapitals von 125 fl. für ein Kind wöchentlich 2 kr. bezahlt werden; für solche Kinder, welche das Schreiben lernten, 3 kr.; für die, welche im Singen, Rechnen und Latein informirt wurden, oder welche Musikunterricht erhielten, die Woche für die ordinären Stunden 5 kr. und für Privatstunden gleichfalls 5 kr. — In **Schottenstein** waren für das Kind quartaliter 3 gute Groschen Schulgeld festgesetzt, „die Eltern mochten ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht". — In **Sct. Georgen** bezahlten um 1800 wöchentlich 1 kr. die im A B C=Buch, 2 kr. die im Katechismus, 3 kr. die im Testamente und 4 kr. die in der Bibel lesenden Schüler. Schreib= und Rechenunterricht wurde besonders honorirt. — In **Kirchleus** wurden um dieselbe Zeit $1^1/_4$ kr. und wenn zugleich das Schreiben gelernt wurde 2 kr. entrichtet. — In **Kasendorf** bezahlte das Kind gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wöchentlich 1 kr., „wenn aber das Kind so weit gekommen war, daß mit Lesen und Schreiben der Anfang gemacht werden konnte, 2 gute Kreuzer".

Im Allgemeinen kann man sagen, daß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei den organisirten Schulen incl. des besondern Honorars für den Unterricht im Schreiben und Rechnen durchschnittlich dasselbe Schulgeld pro Woche bezahlt wurde, welches heute noch üblich ist; aber es darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß gegenwärtig das Geld in seinem Werthe gegen damals mindestens um das Fünffache gesunken ist.

Obgleich das Schulgeld in der frühern Zeit ein verhältnißmäßig hohes war, so bildete es doch nur in seltenen Fällen eine ausgiebige Einnahmsquelle, weil die Schule nicht von allen Kindern besucht wurde, die Schulzeit sich nur auf einige Winter erstreckte und überdies die Ferientage, sowie die versäumten Schulen in Abzug gebracht wurden.

Betrachtet man die Lehrerbesoldungen aus früheren Jahrhunderten

in quantitativer Hinsicht,

so erscheinen dieselben mit geringen Ausnahmen sehr kärglich. Der Meinung, in alter Zeit seien die Victualienpreise sehr niedrig gewesen und hätten mit dem geringen Gehalte im Einklange gestanden, ist entgegen zu halten, daß wohl die Schul= und Kirchnersstellen im Allgemeinen mehr oder minder genügend mit Naturalbezügen, aber schlecht mit Baareinnahmen ausgestattet waren, sowie daß für alle der gewerblichen

Industrie entstammenden Artikel verhältnißmäßig viel mehr bezahlt werden mußte, als gegenwärtig. Aber selbst der Preis der Lebensmittel war nur scheinbar ein geringer und das so oft gepriesene „billig leben Können" in frühern Jahrhunderten gehört ins Reich der Fabel. Lang weist an verschiedenen Stellen seiner Geschichte des Fürstenthums Bayreuth das Irrige der erst erwähnten Meinung nach.

Nachstehende Belege lassen einen Blick in die frühern Besoldungsverhältnisse der Lehrer thun, nur darf dabei nicht übersehen werden, daß a) die Ziffer der damaligen Bevölkerung $1/3$ bis $1/2$ gegen heute betrug, b) der Anfall des Schulgeldes ein sehr geringer war und c) die Schulmeister in vielen Fällen von ihrem Gehalte noch einen Gehilfen zu besolden hatten.

1511 weist eine Fassion der Schulstelle **Gesees** nach: 1 fl. $1^1/_2$ Ort $13^1/_2$ dl. Besoldung; 1 fl. $1/2$ Ort $4^1/_2$ dl. für's Uhraufziehen 2c.; 6 fl. aus dem Gotteshause für's Unterrichten; 24 kr. von einer Leich „zu graben, zu läuten und singen"; 12 kr. von einer Kindesleiche; 15 kr. für eine Hochzeit; 14 dl. für einen Krankenbericht; jährlich 6 dl. von jedem „Köbler" (Tropfhausbesitzer). Also Baargehalt ca. 14 fl. — Ferner 70 Laib Brod; 35 Korn= und 35 Habergarben; $1/2$ Tagwerk Acker und $1/2$ Tagw. Wiesen vom Gotteshaus; für diese Grundstucke mußten jedoch ans Gotteshaus vergütet resp. Pachtgeld gezahlt werden: $1^1/_2$ Ort $26^1/_2$ dl.[1]) Im Jahre 1649 kamen noch hinzu: „Von jedem Hof, so hinter die Pfarr gehören: Alle Jahr zwo Laib Brod, genannt Weihnacht= und Osterbrod und Weihnacht= und Osterdreier 1 ort 14 dl." Dagegen wurde im dreißigjährigen Kriege der Zuschuß von 6 fl. aus dem Gotteshause gestrichen, „weil in den Drangsalen des Krieges keine Schule gehalten wurde".

1577 empfingen der Kantor, sowie der Tertius in **Lichtenfels** 56 fl. Gehalt excl. des Schulgeldes von 12 dl. für einen Bürgersknaben und 24 dl. für einen Auswärtigen. Der Rektor erhielt 40 fl. frk. und den Tisch beim Pfarrer und von Hochzeiten und Leichen je 12 dl.

1578 bekam der Schulmeister in **Kronach** 40 fl. fixen Gehalt; vom Bürgermeisteramt $2^1/_2$ fl.; 3 Simra Korn im Werth von 15 fl.; Freiwohnung; 25 fl. Holzentschädigung. Sa. ca. 92 fl.

1582 hatte der Tertius in **Hof** 80 fl. Besoldung (Lang III. 343).

1583 **Muggendorf**: „Der Schulmeister Hans Langgut aus Hildburghausen hat mit allem Einkommen nicht wohl 14 fl. sammt der Herberig." (Pfarrakten.)

1592 bezog der Schulmeister in **Herzogenaurach**: 12 fl. Kostentschädigung vom Pfarrer; 12 fl. von „Einem Erbarn Rath"; 1 Simra Korn; 12 dl. von einer Hochzeit; 12 dl. von einer Leiche; 1 ℔ als vierteljähriges Schulgeld von jedem Schüler. Sa. ca. 40 fl.

---

[1]) Siehe pag. 79.

Die Fassion der Schulstelle zu **Kairlindach** von 1595 lautet: „Einkommen eines Schulmeisters: 10 fl., welche er aus dem Gotteshaus einzunehmen hat. Sonsten hat er durchauß nichts beständigs, denn daß Newerbaute Schulhaus ohne Zinß zu bewohnen, und muß Ihm Holz und Anderes von den seinen schaffen. — Accidentia: Ein halb Hochzeitmahl. 1 Seidlein wein und 1 weckh, oder soviel er zur selben Zeit gildt, von einer Kind Tauf. — 1 Ort oder 10 kr. von einer Leich — 10 kr. ein Schul Kindt. Wenn Jemand communicirt wird, hat er, waß man ihm aus guten willen giebt." — Im Jahre 1680 kamen zur Lehrerbesoldung auch die Läutlaibe. Bei der Erledigung der Schulstelle im Jahre 1680 trug Superintendent Stockfleth der Gemeinde vor, „daß die Nothdurft erfordere, den Schuldienst wieder zu besetzen; da dieser aber nur 10 fl. trage, so soll die Gemeinde einige addition an Getraidte reichen, auch die an andern Orten gewöhnlichen Läutlaibe und Garben abtragen". Die Gemeinde antwortete: „daß sie eine geraume Zeit her gute Schulmeister gehabt, die sich auch wohl bei ihnen fortbringen können. Wenn sie aber wieder mit einem tüchtigen Schulmeister versehen würden, wollten sie neben dem Kobstück, das sie quartaliter vor ein Kind, deren bis 30 sein, Schulgeld abtragen und wenn die Kinder ein halb Jahr lang continuirlich in der Schule behalten werden, noch aus gutem Willen und daß ein Schulmeister desto fleißiger zum Wetter läute, entweder ein jeglicher ein Laib Brod oder etwas an Korn reichen".

1599 hatte der Schulmeister in **Seußling** 8 fl. zum halben Jahrslohn und noch 1620 als ganze Jahresbesoldung 16 fl.[1])

1616 vereinnahmte der Schulmeister in **Münchaurach**: Besoldung 15 fl.; Zulage 2 fl.; 2 Sra. Korn; 8 Klftr. Holz; die Läutgarben. Sa. ca. 45 fl.

1618 belief sich das Gesammteinkommen in **Breitengüßbach** auf 70—80 fl.

1625 **Tauenstein**: „Schuldienst hat 2 Tagw. Feldes, deren eines zu ackern bequem, das andere aber gehackt werden muß. Bauet darneben ein Füderlein Heu, daß man also eine Kuhe deswegs ernähren kann. 3 fl. an Gelde. — Von Kindtaufen und Leichen gibt Jeder nach seinem Vermögen eine Verehrung. Das Haus, darinnen er freie Wohnung, stehet der Gemeinde zu, und wird von derselben im baulichen Wesen erhalten. Von einem Kinde zu lehren, giebt man das Vierteljahr 2 Groschen." („Bettelbriefe" vergl. p. 80.)

1643 bezog der Schulmeister (Rektor) in **Lichtenfels** 60 fl. und 4 Sra. Korn; hievon mußte er 10 fl. dem Kantor abgeben. 1680 erhielt ersterer 40 fl. baar, 4 Sra. Korn, 10 Klftr. Holz, Accidenzien; zugleich wurde ihm vom Rathe bedeutet, daß er „jährlich von einem Pfarrer 26 fl. für Kost und Tisch zu suchen, stehe ihm daher frey, dieß bei Herrn Pfarrer zu suchen".

---

1) Haas I. 242.

1643 hatte der Schulmeister in **Geisfeld** Einnahme: Schulgeld; $1^1/_2$ fl. an Accidenzien; 1 fl. für Jahrtäge; 1 fl. 1 ℔ 20 dl. „für die Angst an den Donnerstagen Abends zu läuten“; 1 ℔ 20 dl. für Salz und Baumwolle zum Kirchendienste; 13 dl. für Besen, 1 fl. 4 ℔ 6 dl. für 9 Mahlzeiten im Pfarrhause; Genuß eines Aeckerleins; 29 Laib Brode; Sa. des Baargehaltes ca. 7 fl.

1656 **Burgebrach**: 18 fl. baar; 9 Sra. Korn; „Der Pfarrer versprach aus freiem Willen jedoch zu keiner Gerechtigkeit für dies Jahr 4 ℔ 6 dl. und ein Sra. Korn.“[1]) Dabei hatte der Schulmeister einen Gehilfen zu besolden.

1695 bestand in **Schlüsselfeld** die Einnahme des Lehrers in 56 fl. baar, 4 Malter 4 Metzen Korn, 6 Klftrn. Holz und im Genuß von einigen Tagwerken Landes. (Haas I. 283.)

1696 **Effelter**: für den Kirchendienst 8 fl.; 4 Sra. Korn; 1 Sra. Haber; 1 Wieslein; $^1/_2$ Tagw. Acker; Schulgeld; „So oft der Gottesdienst allhier gehalten oder ein Leichbegängniß ist, geht der Schulmeister mit zum Trunk“.

1677 **Veitlahm**: freie Wohnung; mehrere Tagw. Landes; 2 fl. fürs Uhrrichten; 48 Laib Brode; 37 Garben Getreide, halb Korn, halb Haber; von jedem Schüler wöchentlich 1 Gr. Schulgeld; 2 Klaftern Holz; $3^1/_2$ fl. aus dem Gotteshaus; von Hochzeiten und Leichenpredigten je $^1/_2$ Rthlr.; von einer Tauf 4 Batzen; als Organist 10 fl.

1687 betrug die Gesammtbesoldung des Lehrers in **Waischenfeld** 20 fl.

1711 klagt Kantor B r e m e l in **Pegnitz**, daß sein Dienst nicht mehr als 60—70 fl. trägt.

1733 berechnet der Pfarrer von **Weißdorf** den Ertrag des gesammten Schuldienstes auf 97—100 fl.

1742 ertrug die Schul- und Kantorsstelle in **Streitberg** (Niederfellendorf) 74 fl. 28 kr.;

1746 die Schulstelle **Drosendorf** bei Ebermannstadt 86 fl. 47 kr.

1772. Kantorsbesoldung in **Weißenstadt**: 155 fl. 18 kr.; 1779 Rektorsbesoldung: 149 fl.

1777 **Oberkößt**: 174 fl.

1779 bezog der Rektor in **Weismain** 104 fl.; 10 Metz. Getraide, 3 Klftr. Holz. Der Kantor bekam weniger.

1780 bezogen die Lehrer in **Bamberg** 62 fl. frk. nebst dem Schulgelde und 12 fl. Miethentschädigung oder freie Wohnung.

1780 vereinnahmte der Lehrer in der Jägerstraße zu **Bayreuth** im Ganzen 70 fl.

1796 erhielt der Schulmeister zu **Wirsberg** excl. freier Wohnung $136^1/_3$ fl.

In **Kulmbach** waren bis 1819 die deutschen Lehrer lediglich auf das Schulgeld und auf Geschenke angewiesen.

---

1) Haas II. 82.

Vorstehendem reihen wir noch folgendes Verzeichniß über die Preise von Lebensmitteln ꝛc. an.

Gegenstände.	Jahrgang.	Preis.	Nach heutigen Münzverhältnissen wenigstens:
1 Bayreuther Sra.[1]) Korn . . .	1533	$1^1/_2$ fl.	18 fl.
ditto. . . .	1792	19—20 fl.	—
1 Sra. Haber	1533	1 fl.	12 fl.
ditto.	1792	8—14 fl.	—
1 Sra. Weizen	1792	30 fl. rhn.	—
1 Ochse	1533	4—9 fl.	48—108 fl.
1 ℔ Rindfleisch	1549	6 dl.	18 kr.
ditto.	1602	$2^1/_2$ kr.	—
ditto.	1792	$6^3/_4$ kr.	—
1 Schwein	1533	2 fl.	24 fl.
1 ℔ Kalbfleisch	1533	5 dl.	15 kr.
ditto.	1602	2 kr.	—
1 Gans	1530	12 dl.	36 kr.
1 junges Huhn	1602	3 kr.	24 kr. (8fach.)
1 Tonne Heringe, von Leipzig bezogen	1530	6 fl.	84 fl.
1 Schock Eier	1530	3 dl.	9 kr.
1 ℔ Butter	1549	15 dl.	45 kr.
ditto.	1602	5 kr.	—
1 Maas Milch	1549	2 dl.	6 kr.
1 Maas Rahm	1549	7 dl.	21 kr.
1 ℔ Unschlitt	1557	15 dl.	45 kr.
1 ℔ Lichter	1533	24 dl.	1 fl. 12 kr.
1 ℔ Brod	1562	5 dl.	15 kr.
ditto.	1792	2 kr.	—
1 Scheibe Salz	1564	$1^1/_3$ fl.	16 fl.
1 Maas Leinöl	1597	$^1/_5$ fl.	2 fl. (10fach.)
1 Elle Leinwand	1563	1 Gr.	36 kr.
1 ℔ Federn	1563	$2^1/_2$ Gr.	1 fl. 27 kr.
1 Paar Stiefel	1506	1 fl.	12 fl.

[1]) 1 Bayreuther Simra ist gleich circa 2 Scheffel $2^1/_5$ Metz bayerisch oder 5 HL. 28 Ltr.

Gegenstände.	Jahrgang.	Preis.	Nach heutigen Münzverhältnissen wenigstens:
„1 Uehrlein, so ganze Stund und Viertel schlägt, von Bamberg erkauft"	1582	7½ fl.	75 fl.
„Für Instrumenta, darinnen die Mäuse zu fangen"	1562	½ Gr.—24 dl.	15 kr. — 1 fl.
1 Rieß Hofer Schreibpapier en gros in Hof	1572	1½ fl.	18 fl.
1 Buch Schreibpapier mit Hinzurechnung von Fracht und Provision . . .	1572	—	1½ fl.
100 Pergamenthäute	1566	26 fl.	310 fl.
1 Federmesser aus Nürnberg . . .	1557	17 dl.	51 kr.
ditto. . . .	1596	20 dl.	—
1 Schock Nägel	1533	14 dl.	39 kr.
Botenlohn pro Meile	1533	10 dl.	30 kr.
Taglohn[1]) eines Maurers oder Zimmermannes	1562	40 dl.	2 fl.
Taglohn eines Handlangers . . .	1562	21 dl.	1 fl. 3 kr.

Aus den vorstehenden Preisverhältnissen läßt sich auch auf die des 17. und 18. Jahrhunderts schließen, in welchen das Geld noch immer in 10—5 fach höherem Werthe als heute stand.

3. Schulzeit und Schulbesuch.

Wie schon früher bemerkt, wurde, so lange die Uebermittelung der nothwendigsten Religionskenntnisse als einziger Zweck der Schule galt, nur an den Sonntagsnachmittagen von den Geistlichen und Kirchnern Unterricht ertheilt. Sobald aber der Lehrstoff durch Aufnahme neuer Disciplinen an Ausdehnung gewann, war man genöthigt, die Unterrichtsstunden zu vermehren und zum Theil auf die Wochentage zu verlegen. Dies geschah bei den von den Städten errichteten Schulanstalten schon vor, auf den Dörfern dagegen erst nach der Reformation; doch war es ganz dem Belieben der Eltern anheimgestellt, ob überhaupt und von welchem Alter an sie ihren Kindern Schulunterricht angedeihen lassen wollten.

[1]) Lang nennt die Arbeitslöhne der alten Zeit „unerschwinglich".

Die meisten Eltern machten von dieser Freiheit einen so ausgedehnten Gebrauch, daß die Behauptung gerechtfertigt ist: Vor der Einführung des Schulzwanges war der Schulbesuch allenthalben ein schlechter.

Die Landesregierungen suchten wohl durch die Beamten und durch die Geistlichen auf das Pflichtgefühl der Eltern zu wirken, allein die wohlgemeinten Rathschläge verhallten meistens wirkungslos. Und wenn auch eine markgräfliche Verordnung von 1747[1]) den Lehrern die Einsendung von monatlichen Absentenlisten zur Pflicht machte und bezüglich der armen Schüler die Bezahlung des Schulgeldes aus der Gatteshauskasse befahl, so fehlte es doch an der consequenten Durchführung dieses Erlasses. Nur das gräfl. v. Giech'sche Consistorium in Thurnau ermächtigte 1765 die Polizeibehörden, gegen solche Eltern, welche sich bezüglich des Schulschickens „widerspenstig zeigten", mit Zwangsmaßregeln vorzugehen. Bezüglich der Schule **Hutschdorf**, welche zu diesem Consistorialbezirke gehörte, wird mitgetheilt, daß Schulversäumnisse schon seit dem Jahre 1701 bestraft wurden.

Die Unzulänglichkeit des Schulbesuchs erhellt aber besonders daraus, daß derselbe sich nur auf 3—4 Wintermonate erstreckte, und daß der einzelne Schüler selten länger als 2—3 Winter in die Schule ging. Noch heute bezeugen dieses sehr alte Personen aus ihrer eigenen Erfahrung.

Die Errichtung von **Sommerschulen** datirt erst aus dem 19. Jahrhunderte. Wenn auch schon seit 1704 von der markgräflichen und seit 1739 von der fürstbischöflichen Regierung wiederholt die Abhaltung derselben empfohlen worden war, so beachtete man doch diese Anordnung in den Städten nur wenig, auf den Dörfern fast gar nicht. Verschiedene Special-Schulgeschichten aus kleineren Städten besagen: „Die Lehrer pflegten im vorigen Jahrhunderte wohl auch im Sommer die Schüler zu erwarten, aber nur sehr wenige fanden sich ein". Dieses Verhältniß scheint selbst in den deutschen Schulen größerer Städte bestanden zu haben, wenigstens liegen von der Schule in der Jägerstraße zu **Bayreuth** derartige Angaben vor. Die Lehrer gingen im Sommer ihrem Handwerke nach, oder beschäftigten sich mit dem Betriebe ihrer Oeconomie, während die Kinder zum Viehhüten und sonstigen ländlichen Verrichtungen verwendet wurden.

Die **Winterschule** begann mit Martini, an manchen Orten auch früher oder später und schloß mit Ostern. Außer den in der Regel

[1]) Siehe Beilage Nr. 5.

vierzehntägigen Weihnachtsferien wurde die Schule an den Vierteljahrs-tagen, am Aschermittwoch und in vielen Orten sogar an jedem Mittwoch und Samstag eingestellt.

Verschiedene markgräfliche Verordnungen[1]) suchten der Winterschule eine Ausdehnung von Michaelis bis Pfingsten zu geben, jedoch, wie es scheint, ohne ersprießlichen Erfolg.

Die **täglichen Schulstunden** dauerten vormittags von 8—11 und nachmittags von 12—3 Uhr; doch wurde in vielen Orten der Unterricht schon morgens 7 Uhr begonnen, weshalb die Kinder Lichter mitzubringen hatten. Nicht selten wurde bis in die Nacht hinein Schule gehalten.

Bezüglich der **Aufnahme** und der **Entlassung** der Schüler herrschte die größte Willkür. In der ältesten Zeit erhielten nur Kinder gereifteren Alters Unterricht. Obwohl die schon öfters citirte markgräfliche Verordnung von 1747 empfahl, die Kinder vom fünften Lebensjahre an zur Schule zu schicken, so geschah dieses besonders auf dem Lande doch nach wie vor erst nach zurückgelegtem 10., 11. oder 12. Jahre. Es waren sogar bis ins 19. Jahrhundert die Fälle nicht selten, daß Kinder ohne allen Schulunterricht aufwuchsen. Ein bestimmter Tag zur Schüleraufnahme[2]) war nicht festgesetzt.

Die Entlassung war faktisch vollzogen, wenn es den Eltern nicht mehr beliebte, ihre Kinder weiter unterrichten zu lassen; doch bildete in der Regel die Confirmation und der erstmalige Genuß des h. Abend-mahls die Grenze der Schulzeit. Durch eine markgräfliche Verordnung von 1776 war es den Geistlichen in die Hand gegeben, Unfähige von der Confirmation so lange zurückzuweisen, bis sie sich die nöthigen Kennt-nisse angeeignet hatten. Diese Anordnung, gewissenhaft gehandhabt, konnte den wohlthätigsten Einfluß ausüben.

Seit 1700 besuchten in zahlreichen Fällen Kinder der Nebenschulen die Hauptschule im Pfarrorte behufs der Vorbereitung für die Confirmation. Solches wird namentlich bezüglich der Nebenschulen **Tochau**, **Tannfeld**, **Sessenreuth**, **Neufang**, **Neuenmarkt** und **Tiefenstürmig** erwähnt.

Das Vorstehende belegen folgende Thatsachen:

a) Schlechter Schulbesuch im Allgemeinen.

Trunstadt 1642: „Denn obschon darzu geleudet, die Eltern vielmahl auf der Canzel ermanet werden, Ire Kinder in die Kinderlehr zu Schickhen,

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 5.

[2]) Scherber bemerkt 1793 im Bezug auf Kirchenlamitz: „Man bringt oder schickt aber ein Kind nicht leicht anders als zur Zeit des zunehmenden Monden in die Schule.“

geben sie nichts darauff, brauchen sie viellieber zu den Gänzhuten, und andern Iren Pauwershandtirungen, wie sie auch Keines durchs gantze Jahr in die Schul Schicken." (Pfarrbeschreibung.)

Bernstein bei Wunsiedel 1592: „2 dl. vor einen Knaben die wochen über, gehen manche 2, 3, 4 Wochen, die längsten die drein gehen 20 wochen." (Pfarrbuch.)

In einer von der Patronatsherrschaft ausgefertigten Bestallungsurkunde mit Amtsinstruktion für den Lehrer in **Veitlahm** aus dem Jahre 1677 lautet §. 3: „Wenn Schuler vorhanden, solle Er alle Tage 6 stunden Schulhalten".

Markgräfliche Verordnungen von 1704, 1714, 1747 und 1776 verlangen, daß die Kinder „wenigstens von Michaelis bis Pfingsten" die Schule besuchen sollten. In der ersten Verordnung kommt die Stelle vor: „weil die Kinder, sonderlichen in denen Dörffern, Weilern und einzeln Orten wenig, und zum Theil gar nicht zur Schul gehalten werden" ꝛc. Aehnliche Ausstellungen finden sich auch in den spätern Erlassen.

1740 spendet der Bischof von Würzburg eine Carolin zum Beßten armer Schulkinder in **Burgebrach** und verlangt einen eingehenden Bericht über den Zustand der Schulen in der Pfarrei. Die Schilderung ist voller Klagen über den schlechten Schulbesuch. „Die Beamten versprechen Assistenz mit vielen Kontestationen, in der That findet man aber nichts."[1]) In **Bamberg** bestand 1750 noch kein geregelter Schulbesuch.

Die **Pegnitzer** Schulordnung von 1760 besagt: „da die meisten Eltern ihre Kinder die wenigste Zeit im Jahre allhier zur Schule, sondern meistentheils nur 3 oder 4 Monate in dieselbige schicken, auch wenn sie solche senden, doch sehr unfleißig kommen, sondern bald alle Wochen 2 oder 3 mal ausbleiben ꝛc." (S. Beilage Nr. 3.)

Der bereits erwähnte Erlaß des Consistoriums in **Thurnau** von 1765 klagt gleichfalls über schlechten Schulbesuch und ordnet deshalb Zwangsmaßregeln an.

Pfarrer Löffler von **Lichtenfels** stiftete 1785 ein Kapital von 400 fl., aus dessen Zinsen arme Schüler gekleidet werden sollten. In der Stiftungsurkunde kommt vor: „Manche blutarme Eltern schicken ihre Kinder das ganze Jahr nicht in die Schule".

b) Dauer der Winterschule.

Fast alle Special=Schulgeschichten stimmen darin überein, daß bis ins 19. Jahrhundert beinahe überall nur von Martini bis Ostern Schule gehalten wurde. Im Jahre 1600 schrieb der Lehrer von **Hutschdorf** in sein (noch vorhandenes) Tagebuch: „Heute am 23. November 1600 habe ich die Schule wieder angefangen. Gott segne Lehrer und Lernende um Christi willen." — In **Schottenstein** und **Oberdornlach** wurde die Herbstzeitlose „Schulblume" genannt, weil ihr Erscheinen an den baldigen Beginn der Schule erinnerte. — **Kirchenlamitz** betreffend schrieb Scherber im Jahre 1793 Folgendes: „Doch besucht dieser Schülerhaufen

[1]) **Haas** II. 86.

(80—90) nicht das ganze Jahr hindurch die Schule. Er nimmt zu verschiedenen Zeiten ab und zu, gleich dem Meere zur Zeit der Ebbe und Fluth. Von Martini bis gegen Ostern hin ist er am stärksten. Von Ostern bis Trinitatis, auch noch weiter hin vermindert er sich von Tag zu Tag, dann von Woche zu Woche und schmelzt endlich so zusammen, daß kaum 6—8 übrig bleiben, welche den Sommer über in die Schule kommen, so ungleich, daß sie mit einander verabredet zu haben scheinen, im Schulbesuch abzuwechseln, um nur dem Lehrer nicht das Glück eines ungestörten Morgens zu gönnen. Gegen Mitte oder das Ende Oktobers, wo die Feldarbeiten meistens geendigt sind, kehrt man allmählich wieder zur Schule zurück, außer denjenigen Knaben, welche das zweite mal zum heil. Abendmahle gehen. Diese pflegen erst nach dem neuen Jahre zu kommen."

c) Schuljahre.

In **Döbra**, **Kirchleus** und **Rudolphstein** schickte man die Kinder vom 9., 10., 11., 12. Jahre an in die Schule; manche genossen gar keinen Schulunterricht. — In **Ilmenau** besuchte man gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Schule vom 7.—11. oder längstens bis zum 12. Jahre. — In **Enchenreuth** gingen die meisten Kinder bloß einen Winter in die Schule, um sich die nothwendigsten Religionskenntnisse zu erwerben. — In **Herzogenaurach** dauerte der Schulbesuch 3—4 Winter; „wenn die Kinder in der Religion nothdürftig unterrichtet waren, ließ man sie gewöhnlich im 11. oder 12. Jahre die Sacramente empfangen und damit schloß der Schulbesuch". — In **Pottenstein** währte der Schulbesuch vom 7.—10. oder vom 8.—11. Lebensjahre. — Lehrer Leckert von **Kairlindach** schreibt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts: „70 Schulkinder habe ich an der Zahl, aber viele gehen nur das letzte Quartal in die Schule und manche Eltern schicken ihre Kinder nicht in die Schule, bis sie 8, 9 und wohl gar 10 Jahre alt sind, nur um das Schulgeld zu ersparen."

d) Tägliche Schulstunden.

In **Wannbach** wurde täglich von 7—11 Uhr vormittags und von 12—4 Uhr nachmittags Schule gehalten. — In **Teimitz** hatte man wöchentlich 4 Schultage à 6 Unterrichtsstunden; in **Ilmenau** desgleichen mit je 5 Lehrstunden; die schulfreien Tage waren Mittwoch und Samstag. — In **Haidengrün** wurde „zu Zeiten den ganzen Tag bis tief in die Nacht hinein Schule gehalten". — In **Kirchenlamitz** waren die täglichen Schulstunden von 7—10 und von 12—3 Uhr.

e) Sommerschule.

Durch Dekret der geistlichen Regierung in Bamberg vom 12. April 1739 wurde der Schulmeister von **Marienweiher** angewiesen, „mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Mittwochs-Nachmittage 3 Stunden der Schule obzuliegen und im Sommer so wenig, als im Winter hindurch des Schulhaltens sich zu entschlagen". — In einer Instruktion für den Lehrer

vom 9. August 1697 wird von der Frh. von Künsberg'schen Gutsherrschaft zu Schmeilsdorf für **Schwarzach** die Abhaltung von Sommerschulen angeordnet. — Ebenso wurde der Lehrer in **Melkendorf** 1772 von seiner Gutsherrschaft verpflichtet, Sommerschule zu halten, „wenn sich eine solche Anzahl von Kindern zusammenfand, daß deren Zahlung den Bemühungen und der Versäumung in den ökonomischen Geschäften des Lehrers angemessen war". — In **Weingartsgreuth** soll schon seit 1777 Sommerschule gehalten worden sein und zwar wöchentlich an zwei Tagen je eine Stunde. — In **Herzogenaurach** wurde zwar schon vor 1800 Sommerschule gehalten, „dieselbe aber so wenig frequentirt, daß von besondern Ferien kaum die Rede sein konnte". — Ueber **Konradsreuth** schreibt 1754 Longolius[1]): „Die Schule wird von dem Superintendenten zu Münchberg besetzt. Im Sommer wird sie gemeiniglich nicht besucht. Es fanden sich aber im Jahre 1739 einige Wohlthäter, welche ein Kapital von 60 fl. zusammenschossen, wozu auf Einwilligung des hochfürstlichen Consistoriums noch 2 fl. jährlich aus dem Gotteshause gegeben werden, damit den Sommer hindurch täglich von 12—2 Uhr mittags umsonst Schule gehalten werde. Ueberdies wurde auch verwilligt, daß die Einlage in den Klingelbeutel an jedem dritten Feiertag der drei hohen Feste zur Anschaffung der nöthigen Bücher für arme Schulkinder sollte angewendet werden. Im Jahre 1739 ist der Anfang gemacht worden." — Eine Verordnung der Gutsherrschaft von **Aufseß** aus dem Jahre 1782 lautet: „So sollen alle zur evangelisch=lutherischen Religion gehörenden Aeltern und Dienstherren, Kraft der von uns verabfaßten Verordnung, welche in hiesiger Pfarrkirche zu zwei verschiedenen Malen nämlich bei Eröffnung der Winterschule und beim Anfang der von uns ganz neu veranstalteten Sommerschule vorzulesen ist, ihre Kinder, sobald sie das 5. Jahr zurückgelegt, bis sie gebeichtet haben, in solche zu schicken schuldig und gehalten sein. — Daher denn der Ortsgeistliche und Schulmeister besondere Tabellen zu führen, in solchen die ohne tüchtige Entschuldigung ausgebliebenen Kinder einzuzeichnen, jedesmaliges Ausblieben mit 1 guten Groschen zu bestraffen haben ꝛc."

Für das Bamberger Gebiet wurde durch Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal unterm 4. Mai 1784 die Abhaltung von Sommerschulen auf den Dörfern angeordnet; aber trotzdem fand die wirkliche Einführung derselben erst nach 1800 statt. —

Ueber den schlechten Schulbesuch in den frühern Jahrhunderten und über die dadurch hervorgerufenen Mißstände spricht sich der vaterländische Schriftsteller J. F. Degen 1798 also aus[2]): „Höchstens in fünf Wintermonaten, und in diesen selten ganz regelmäßig, geht man zur Schule, in den übrigen sieben Monaten denkt ein beträchtlicher Theil wenig, oft gar nicht an dieselbe. Die Zerrüttung, die daraus

[1]) Longolius III. 98.

[2]) „Beiträge zu den Wünschen und Vorschlägen zur Verbesserung der Schulen und ihres Unterrichts." Erstes Stück; Erlangen 1798 Seite 26 ff.

entsteht, ist unbeschreiblich. Der ordentlich und ohne Lücken der Zeit zum Unterricht geschickte Theil zeigt die guten Früchte seines Fleißes an seiner Erkenntniß und an seinem wohlgefälligen sittlichen Betragen. Nach einigen Monaten füllen sich die leeren Plätze der Schule wieder, wenn allmählich der indeß verwilderte Haufe aus Flur und Wald anbricht und der Schule, als einem lange verlassenen Tummelplatze, entgegentrabt. Wahrlich zu beklagen ist der Lehrer, dem solche Besuche zu Theil werden, indem er oft fast als gegen junge Paviane zur Nothwehr schreiten muß. Ich will nicht von der intellektuellen Bildung sprechen, die bei den sieben bis acht Monate lang getriebenen ganz heterogenen Geschäften ohnehin größtentheils wie Dunst zerrinnt, daß also, wodurch überdieß der bisher beim fleißigen Besuchen der Schule weit vorgerückte Theil eine lange Zeit ganz still zu stehen gezwungen ist, der Unterricht beinahe von vorne wieder angefangen werden muß. Aber einen noch weit traurigern Einfluß hat das indeß zu Grunde gerichtete sittliche Betragen der wiederkehrenden Wildlinge, das jetzt die gereinigtern Sitten der wenigen Treugebliebenen gleich einer bösen Seuche schnell ansteckt und zu vergiften droht. Da muß denn der Lehrer wieder eine geraume Zeit nicht die Rolle des sanft unterrichtenden Vaters, sondern, weil durch vernünftige Vorstellung die ganz roh gewordene Sinnlichkeit nicht gebändigt werden kann, beinahe die des harten Zuchtmeisters spielen. Wie viel Zeit nun dazu gehöre, und wie viel Anstrengung und Mühe erfordert werde, die ausgetretenen Fugen der Disciplin selbst durch starke Instrumente wieder zusammenzutreiben, wissen die am besten, welche die Greuel eines so gewaltsam zerstückelten Schulbesuchs anzusehen gezwungen sind. Und kaum ist diese saure Arbeit in etwas vollendet, so zerspringt die verbunden gewesene Masse aufs Neue, das alte Uebel kehrt zurück, und die verhaßte Barbarei wälzt sich mit verstärkter Kraft nach einigen Monaten in ihrem ungewissen Kreislaufe zum Entsetzen des Lehrers wieder herbei."

4. Unterricht.

a) Lehrgegenstände.

α) in den städtischen Schulen.

In den von den Städten gegründeten Schulen wurde schon vor der Reformation neben dem Religionsunterrichte auch Lesen, Schreiben, Latein und vielleicht auch etwas Rechnen gelehrt; letzteres, weil das Aufblühen der gewerblichen Industrie und des Handels einige Bekanntschaft mit den Zahlverhältnissen nöthig machte. Während sich aber die Unterrichtsanstalten der größeren Städte bald zu eigentlichen Vorschulen für die Universitäten vervollkommneten, bewahrten die auf Anregung der Reformatoren entstandenen Lateinschulen der kleineren Städte und der Märkte mehr den Charakter von Bürgerschulen, indem die große Mehrzahl

der Zöglinge später bürgerliche Berufsarten ergriff und nur eine Minderzahl für das Gymnasium oder Lyceum vorbereitet wurde. Die Hauptlehrfächer waren Lesen, Religionsunterricht und Schreiben. Im Rechnen wurde sehr wenig instruirt. Der in der Oberklasse ertheilte Unterricht im Latein beschränkte sich durchschnittlich auf Declination, Conjugation und einfache syntaktische Beispiele.

Ein aus dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts stammender Lectionsplan der **Bernecker** Schulen[1]) liefert den Beweis hiefür. Der größte Theil der wöchentlichen 26 Lehrstunden wurde mit Religionsgegenständen ausgefüllt, denn es kamen auf Lesen im Testamente 5, auf Lesen in den Psalmen 1, auf Katechismusunterricht 6 und auf biblische Geschichte 2 Stunden = 14 Stunden. Mit Latein waren 6, mit Schreiben 3, mit Brieflesen und Aufsatzlehre 1 und mit Rechnen 2 Stunden belegt; andere Unterrichtsfächer sind nicht vertreten. In der II. (deutschen) Schule sind sämmtliche 26 Stunden für Buchstabiren, Lesen und „Lernen im Katechismus" angesetzt. Nur die älteren Schüler (I. Klasse) erhielten wöchentlich 4 Stunden Schreibunterricht. —

Als Pfarrer Will in **Creußen** am 10. April 1684 die dortige deutsche Schule inspicirte, fand er 7 Knaben und 20 Mägdlein, 1 Knabe und 11 Mägdlein waren abwesend. Will schreibt: „Lernen die ältesten schreiben und lesen, die geringen buchstabiren, etliche fangen erst im ABC an. Alle Tag früh lernen sie den Spruch aus dem Evangelio, nachmittag die Hauptstücke des Catechismi." In der Oberklasse (Lateinschule) hatte Will am 26. Januar desselben Jahres „20 Knaben und 1 Mägdlein vorgefunden; 5 Schüler fehlten. Hatten gesungen: und lernten nun die 2 öbersten in den fabulis Aesopi Griechisch lesen. 5 lernten fast jeder eine besondere Lection aus dem Donat, die übrigen in deutschen Brieffen und Büchern. 16 wiesen ihre Scripturas partim satis mundas." Unterm 10. April schreibt Will: „Habe in der lateinischen Schule befunden 12 Knaben, sind 9 außengeblieben, weil sie theils nicht mehr werden frequentiren, theils krank gewesen." — — „Ein Knabe lernt in der Lateinischen Grammatica; vier lernen im Donat, hat ein jeglicher eine besondere Lection. Sechß lernen leßen, schreiben und rechnen. Vier sind incipienten im Lesen und Catechismo. Werden in den Abendstunden manchmal kaum 4 oder 5 in der Schule gefunden, das imputirt der Cantor denen Eltern."

Die Aufzeichnungen des sehr thätigen Rektors Scherber in **Kirchenlamitz** liefern den Beweis, daß die Lehrgegenstände gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch dieselben waren, wie früher. Der Genannte berichtet 1793 Folgendes: „Was das Wesentliche des Unterrichtes selbst anlangt, der in den öffentlichen Schulen getrieben werden soll, so sind hierüber keine Vorschriften vorhanden; mir wenigstens dergleichen nicht bekannt. Es ist daher die Anordnung desselben bis jetzt der Klugheit

1) Anhang Nr. 6. A. und B.

des Lehrers selbst überlassen. Ich aber nach meiner Einsicht halte dafür, daß in der öffentlichen Schule, besonders zu der Zeit, wo dieselbe zahlreich besucht wird, schlechterdings nichts anders getrieben werden dürfe oder könne, als der allergemeinnützigste und unentbehrlichste Unterricht im Lesen (gedrucktes und geschriebenes), im Christenthum und im Schreiben. Mehreres kann und darf in diesen Stunden nicht vorgenommen werden. Das Lateinische, Rechnen, weiterer Unterricht im Schreiben, Anweisungen in schriftlichen Aufsätzen 2c. 2c. gehören in die Privat- und Extrastunden. Man hat Eile genug anzuwenden, um nur das Nothwendigste in den gesetzten Stunden bei einem zahlreichen Schülerhaufen einigermaßen zu vollenden." — — „Ich habe mich daher in den öffentlichen Schulstunden nicht weiter als auf diesen dreifachen Unterricht im Lesen, Christenthum und Schreiben ausgebreitet." — Scherber citirt auch den Ausspruch eines seiner Zeitgenossen, nämlich des Consistorialrathes Lang in Bayreuth. Derselbe urtheilte in seinem „geistlichen Rechte" pag. 239 also: „In deutschen Schulen in Städten und auf dem Lande sollen die Kinder nichts als Christenthum und Lesen, auch höchstens, wenn sie Lust und Anlage dazu haben, schreiben und rechnen lernen."

In den von den Lateinschulen völlig unabhängigen deutschen Schulen der größeren Städte fanden allerdings schon frühe Schreibübungen statt, aber dieselben beschränkten sich auf das Nachzeichnen von Vorlagen.

In **Bayreuth** hatte schon 1560 der Schulmeister Knaben und Mädchen im Lesen und Schreiben zu unterweisen. — Die **Bamberger** Schulordnung von 1491 beauftragt die „teutschen Schulmeister und Schulfrauen, die Jugend Lesen, Schreiben, Zucht und Ehrbarkeit zu lehren". — 1749 erhielt der deutsche Schulmeister in **Wunsiedel** vom dortigen Rathe die Weisung, „die ihm anvertraute zarte Jugend im A B C Buchstabiren, Lesen, Schreiben und rechnen, dann im wahren Christenthum mit stetigem cathechisiren fleißig und treulich zu unterweisen".

b) In den Dorfschulen

beschränkte sich bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts der Schulunterricht einzig auf Uebermittlung der nöthigsten Religionskenntnisse und resp. Gedächtnißübungen.[1]) Stoff boten seit der Reformation die

---

[1]) In **Gesees**, **Stöckach** (so lange eine protestantische Schule in letzterem Orte bestand), **Wirsberg**, **Peesten**, **Berndorf**, **Limmersdorf** 2c. hat sich die eigenthümliche Sitte des „Aufbetens" erhalten. Mehrere Kinder treten bei Kindtaufen, sowie beim Beginne der sonntägigen Christenlehren auf den Altarplatz und fragen sich wechselsweise nach dem Wortlaute des Katechismus ein Hauptstück ab. Auch in Wunsiedel „mußte der Schulmeister lesen lehren und aufbeten lassen". — „In den Kinderlehren wurden (seit ca. 1650) meist die der Kirchenordnung angebundenen Kinderpredigten gelesen und dann abgefragt. Die Sitte, daß zwei Kinder die Hauptstücke hersagen, findet sich hie und da." (Kraußold, Gesch. der ev. Kirche im Fürst. Bayreuth p. 250.)

Katechismen **Luthers**, sowie der von **Canisius**. Als durch die lutherische Bibelübersetzung geeigneter Stoff zur Lectüre geboten war, fing man an, das **Lesen** zu lehren. Die Fortschritte konnten anfangs freilich nur sehr geringe sein, weil sich die Lehrer selbst erst der Lesekunst bemächtigen mußten. Es vergingen Jahrhunderte, bis es gelang, bei dem größern Theile der Dorfjugend fertiges Lesen zu erzielen; denn zwei, oft drei Winter brachten die Schüler mit dem Buchstabiren und Syllabiren zu und längerer Schulbesuch war nicht üblich. —

Der Lehrer ließ beim Leseunterrichte jeden Schüler einzeln zu sich herantreten und ihn ein gewisses Pensum „auffagen", d. i. ersterer buchstabirte oder syllabirte vor und letzterer sprach nach. Dies wurde so lange mit einer und derselben Zeile fortgesetzt, bis sich das Kind allmählich die Wortbilder und den Wortlaut eingeprägt hatte. Das Vorrücken um einige Zeilen erforderte nicht selten mehrere Wochen Zeit, besonders wenn die Aufmerksamkeit des Lehrers durch gleichzeitige Beschäftigung mit einer Handarbeit getheilt war, oder wenn er das „Auffagenlassen" seiner Frau übertrug.

Das schon erwähnte Bittgesuch der Gemeinde **Unterleiterbach** (von 1753), die Aufstellung eines tüchtigen Lehrers betreffend, enthält folgende Schilderung: „Der jetzige Schullehrer ist ein Weber, macht hinter seinem Webstuhle ein gar arges Geräusch mit seiner Hantierung; die Kinder lernen daher auch nichts und geben, wenn sie zu Hause gefragt werden, was sie gelernt haben, zur Antwort, sie haben der Schulmeisterin auffagen müssen, oft auch gar nicht." — Diesem Beispiele reihen sich tausend ähnliche an.

Wohl liefern ziemlich zahlreiche Notizen den Beweis, daß schon in frühern Jahrhunderten in vielen Dorfschulen **Schreibunterricht** ertheilt wurde; aber derselbe war nicht obligater Lehrgegenstand und erstreckte sich bei denen, welche das Schreiben lernen wollten, auf das Nachzeichnen des eignen Namens oder im günstigsten Falle einer Schreibvorlage. Mit dem sogenannten Dictandoschreiben und der Fertigung von schriftlichen Aufsätzen wurden erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die ersten Versuche angestellt. In der frühern Zeit galt schon die Fähigkeit, seinen Namen zu schreiben, als etwas Großes. Mit welchem Selbstgefühle mochten solche Schreibkünstler auf die Frage nach ihrem Namen mit dem noch heute gebräuchlichen „**Ich schreibe mich** N. N." geantwortet haben! —

Die geringe Verbreitung der Schreibekunst im 16. Jahrhunderte beweisen folgende Thatsachen:

Bei einem am 18. Januar 1534 vom Markgrafen Georg in Cadolzburg abgehaltenen Landtage hatten sich 127 Abgeordnete eingefunden. „Bei der Unterschrift des Landtagsabschiedes offenbarte sich's, daß die Deputirten von Ansbach, Schwabach und Hof (aus letzterer Stadt zwei und vom Landbezirke ein Abgeordneter weder lesen noch schreiben konnten und zur Unterschrift andere ersuchen mußten." [1]) — Selbst markgräfliche Beamte konnten weder lesen noch schreiben, z. B. Amtmann Erh. Fleischmann in Kasendorf 1557 [2]), Klosterverwalter Lorenz Sackenreuther in Hof 1577 [3]) und Konr. Sackenreuther, Verwalter in Himmelkron. [4])

Der Schreibunterricht wurde bis 1800 gewöhnlich in Privatstunden ertheilt und besonders honorirt, was Grund genug war, daß sich verhältnißmäßig wenige Knaben und die Mädchen [5]) fast gar nicht an demselben betheiligten. Die Lehrer der Nebenschulen waren in zahlreichen Fällen selbst des Schreibens unkundig.

Der Hauptgrund der Vernachlässigung des Schreibunterrichtes mag wohl in dem hohen Preise des Papiers [6]) zu suchen sein. Der Gebrauch der Schiefertafeln als Schreibgeräth kam erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf. Die erste Papiermühle des Fürstenthums Bayreuth wurde 1571 in Hof errichtet. Pfarrer Will erwähnt in seiner Geschichte von Creußen, daß daselbst um 1688 unter die Lateinschüler, „welche das

---

1) Lang, Gesch. d. Fürst. Bayreuth II. p. 76. u. 81.

2) Vergl. p. 21.

3) Lang III. 169.

4) Lang III. 176.

5) In Teutenbach bei Forchheim war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts den Mädchen das Schreiben „als ihrer Unschuld Gefahr drohend" sogar strengstens untersagt, das Rechnenlernen dagegen freigestellt.

6) 1532 kostete ein Buch Schreibpapier 12 dl. d. i. nach heutigen Geldwerthsverhältnissen ohngefähr $2^1/_8$ fl. — Die kölnische Mark Silbers war damals zu $8^1/_2$ fl. ausgeprägt; 1 fl. hatte 252 dl.; $8^1/_2$ fl. = 2142 dl. — Heute prägt man dieselbe Mark zu $24^1/_2$ fl. = 5880 Pfennigen aus; der Pfennig von 1533 ist also gleich 5880 : 1533 = ca. $2^4/_5$ heutigen Pfennigen. 1 Buch Papier zu 12 dl. ist also gleich 12 × $2^4/_5$ = 34 heutigen Pfennigen oder $8^1/_2$ kr. Den Geldwerth von 1533 gegen heute nur um das Fünfzehnfache (gewöhnlich rechnet man das Zwanzigfache) genommen, gibt 15 × $8^1/_2$ kr. = 2 fl. $7^1/_2$ kr. — (Vergl. Lang, Gesch. d. F. Bayr. II. p. 99 und 103.)

1572 wurde das Rieß Hofer Schreibpapiers en gros zu $1^1/_2$ fl. nach Ansbach geliefert. — Die Mark Silbers war seit 1559 zu 11 fl. ausgeprägt; es betrug der Silberwerth des damaligen Guldens im Vergleiche zum heutigen demnach $24^1/_2$ fl. : 11 = 2 fl. 14 kr. Bei angenommenem zwölffach höheren Geldwerthe gibt das 12 × 2 fl. 14 kr. = 26 fl. 48 kr. pro Rieß oder 1 fl. 20 kr. pro Buch NB.! en gros! Schlägt man für den Detail-Verkauf nur $33^1/_3$ % dazu, so kam der Bogen nach heutigem Gelde auf ohngefähr $4^1/_2$ kr. zu stehen. (Vergl. Lang III. p. 257.)

Schreiben versahen", am Schlusse der Prüfung Bretzeln oder Papier als Preise vertheilt wurden. Aehnliches wird auch von **Ludwigsstadt** berichtet.

Der Wunsch, Geschriebenes lesen zu können, brachte einen neuen Unterrichtsgegenstand auf die Tagesordnung der Schule, das **Brieflesen**, welches anfangs zwar nur in den städtischen Schulanstalten (vergl. Creußen und Berneck p. 97) geübt wurde, sich aber bald auch in den bessern Dorfschulen und gegen 1800 sogar in manchen Nebenschulen einbürgerte. Da die Schriftstücke der frühern Zeit förmlich mit Fremdwörtern gespickt waren, so mag mancher Schulmeister, der letztere kaum zu lesen, geschweige zu erklären verstand, in nicht geringe Verlegenheit gerathen sein, wenn seine Schüler solche Scripturen mitbrachten.[1])

Das **Rechnen** wurde gleichfalls erst gegen Ende des 18., in vielen Schulen des Bayreuther Landes sogar erst im zweiten Decennium des 19. Jahrhunderts als obligatorischer Unterrichtsgegenstand aufgenommen. Vorher wurde dasselbe nur in Privatstunden und gegen besondere Honorirung gelehrt. Gewöhnlich beschränkte sich die ganze Rechenkunst auf das Zählen, Addiren, Subtrahiren und auf die Kenntniß des kleinen Einmaleins. Wer es zum Dividiren mit mehrstelligem Divisor brachte, wurde als großer Rechenkünstler angestaunt; konnten es ja selbst viele Schulhalter der neusten Zeit nicht. „In die Brüche kommen", galt zu jeder Zeit als bedenklich. Wie es scheint, wurden früher statt der arabischen Ziffern nicht selten die römischen angewendet. — Von **Weißdorf** wird aus der Zeit von 1760—1805 berichtet: „Weil der Lehrer nicht gern Rechenunterricht ertheilte und selbst kein großer Rechenmeister gewesen sein soll, so schickten öfters die Eltern ihre Kinder noch **Bärlas**. Beim Tafelrechnen waren mehr die römischen Ziffern im Gebrauch, als die arabischen." — „In **Hohenberg** (bei Stadtsteinach) bedienen sich heute noch (1867) hiesige sonst fähige Männer beim Addiren der römischen X und V mit angehängten I I I 2c." (Special-Schulgeschichte.)

Das Vorstehende mögen noch folgende den Special-Schulgeschichten entnommene Notizen illustriren:

aa) Memoriren und Lesen.

„Die Einwohner von **Döbra** wählten 1660 auf Vorschlag des Diaconus in Schauenstein einen Schulmeister und schickten ihre Kinder zu ihm, daß sie das Beten lernten."

---

[1]) Das Losungswort des Schulhalters und Maurers Sch. in Z. aus dem Jahre 1837 war in solchen Fällen: „Ueberhupft den Teufel!" Er war sicherlich nicht der Einzige, der sich auf solche Weise aus der Verlegenheit half.

Breitengüßbach: „Das zu Lernende wurde so lange vor- und nachgesprochen, bis es eingeprägt war. Gegen das Jahr 1800 wurden die Schüler in drei Abtheilungen gebracht, die buchstabirende, syllabirende und lesende. Das Rechnen erstreckte sich meist blos auf das Einprägen des Einmaleins und war Sache des Privatunterrichts. Bei der lesenden Abtheilung wurde auch der Schreibunterricht begonnen."

Schönwald: „Zur Zeit des Schulmeisters Lang (1700) und noch viel später wurden in der Schule bloß das Lesen und die 6 Hauptstücke des Katechismus gelernt. Schreiben lernten nur wenige Kinder und zwar nur die der besser Gestellten." In den nicht organisirten Schulen des Oberlandes spielten die Bußpsalmen eine wichtige Rolle.

Die „Ortnung der gemein in **Guttenberg**" vom 25. Juli 1709 besagt: „4tens und weilen sich Damahls in der ge-Meinte Kein Mann Befunden, der schreiben können. So haben sich die damahlichen gemeinsglieder, mit gutbefinden deren semtlichen Gnädigen Herrschaft — Entschlossen einen gemein schreiber an zu nehmen und, haben, dem Damahlichen Schuhlmeister Spranger Bittentlich ersuchet, das er möchte der gemein was sich in derselben zu Tragen mögte schreiben Solte."

1713 wurde in **Weingartsgreuth** mit amtlicher Erlaubniß ein Mann (Schneider) aufgestellt, „daß er die Schloßuhr richte und das Läuten besorge und während des Winters ihre Kinder lesen und beten lerne".

Ein ehemaliger Schulhalter von **Dürrbrunn** (b. Ebermannstadt), der als solcher von 1790 an daselbst fungirte, bezeugte (1867), daß vor 1790 kein anderer Gegenstand gelehrt wurde, als Religion nach Bibel und Katechismus; „die Kinder mußten auswendig aufsagen".

bb) Schreiben und theilweise auch Rechnen.

Pfarrer Leupold von **Muggendorf** berichtet 1583 betreffs seines Schulmeisters (eines Webers): „Hält Schul, lehrt die Kinder den Katechismus und ihren Namen lesen und schreiben".

1684—1726 lehrte Hans Knörrer in **Hegnabrunn** Lesen und die Anfangsgründe im Christenthum. Sein Sohn lehrte von 1765 an auch Schreiben und Rechnen.

1690 beschließt der **Lichtenfelser** Rath: „Von einem hiesigen Stadtkinde die Buchstaben und Buchstabiren zu lehren 6 kr.; dann vom Lesen an der Tafel 9 kr; endlich außer der Tafel vom Evangelium, Testament ꝛc. und Schreiben (worunter bei den Knaben die 5 Species der Rechenkunst begriffen) 12 kr. Wegen der auswärtigen Dorfschaftskinder soll ihm (dem Lehrer) an Quartalgeld Nichts vorgeschrieben werden, jedoch dasselbe nicht zu übernehmen sein."

1696 wird in einem Bittgesuche der Gemeinde Altenreuth um Reactivirung des von der Gutsherrschaft entlassenen Schulmeisters Raab [1]) in **Veitlahm** „seiner so rühmlich in der Schule eingeführten Methodi und Disciplin" gedacht und gerühmt, daß er es „mit einer solchen

[1]) Vergl. p. 67.

ungewöhnlichen Behutsamkeit im Lesen und Schreiben so weit gebracht, daß sie dergleichen sonsten von jemanden sich schwerlich versehen dörffen".

1697 befiehlt die Frhl. von Künsberg'sche Patronatsherrschaft zu Schmeilsdorf in einer Instruktion vom 9. August, daß in **Schwarzach** in Religion, im Lesen, Rechnen, Schreiben und in der Musik Unterricht zu geben sei.

1696. Die Bestallungsurkunde des Schul- und Kirchendieners zu **Effelter** besagt: „Das Quartal- oder Schulgeld betr. so gibt ein Dorfkind, welches schreibt, die Wochen 4 dl. Ein Dorfschüler aber, der gar nicht schreibt, gibt die Wochen 3 dl. — — — Währ es aber so, daß ein Dorfkind etwas von den specibus oder Rechenkunst lernen wolt, so nimmt ein Schulmeister neben gedachten 4 dl. aus guten Willen die Wochen zwen Batzen."

1763. „Unter dem Schulmeister Jakob Ender in **Mkt. Zeuln** 1763—1805 waren Religion, Lesen, Schönschreiben, Briefschreiben, obligatorische Unterrichtsgegenstände. Rechnen konnte der Lehrer nicht lehren."

1773 wurde in **Kirchehrenbach** der Unterricht im Schreiben und Rechnen begonnen; ein Zwang, an demselben Theil zu nehmen, bestand nicht.

Von **Oberröslau** wird berichtet: „Anfangs (1631) waren blos Unterweisung im Christenthum und Lesen obligatorisch; später erst Schreiben und zuletzt Rechnen bei den Knaben; am spätesten Rechnen bei den Mädchen. Dieser Unterrichtsgegenstand war überhaupt Privatsache und wurde sammt dem Schreiben in täglich zwei Privatstunden gelehrt."

In den Censurtabellen[1]) von **Wirsberg** erscheinen erst 1806 Schreiben, Rechnen und Naturkunde als weitere Rubriken.

Eine aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts datirende „Schulordnung" für **Wallsdorf** bezeichnet Lesen, Gedächtnißübungen und etwas Schreiben als obligatorische Unterrichtsgegenstände. Ein weiterer Unterricht wobei für den „Schreiber", der so weit gekommen war, daß er des täglichen „Fürschreibens" nicht mehr bedurfte, „eigene Vorschriften gemacht wurden" (Vorlageblätter), die er nachzuschreiben hatte, wurde von den Eltern mit 2 g. Gr. pro Quartal vergütet. „Privatstunden im Schreiben, wobei in die Feder diktirt wird, und Rechenstunden werden außerordentlich gehalten und bezahlt, wie es die Eltern verlangen."

Bei einer 1749 vom Consistorialrathe Ellrod abgehaltenen Prüfung der beiden Schulen in **Weidenberg** wurde buchstabirt, gelesen, geschrieben und gesungen, aber — nicht gerechnet. (Vergl. weiter unten Art. „Schulprüfung" in Abschn. III.)

b) Die Lehrmethode

erscheint im Allgemeinen bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts besonders in den Dorfschulen als eine höchst ungenügende. Sie war

[1]) Vergl. Abschn. III. C. 5. f. „Schullisten".

fast ausschließlich ein Vorsagen und Nachsprechen-Lassen. Fast jeder Schüler hatte seine besondere Lection (vergl. Creußen pag. 97). Mit Recht sprechen sich verschiedene Special-Schulgeschichten dahin aus, daß in den Schulen so viele Klassen vorhanden gewesen seien, als sie Schüler zählten. Die Eintheilung der Schüler in bestimmte Klassen wurde nicht lange vor 1800, für das Bayreuther Gebiet gar erst 1803 mittels Consistorial-Erlasses angeordnet. Sogar in Städten, wo mehrere Lehrer wirkten, wurde die Scheidung der Ober- und Unterklasse nach Alter und Kenntnissen der Schüler nicht strenge aufrecht erhalten. So sagt Pfarrer Will in seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Lateinschule in **Creußen** 1684: „2) Sollte der Cantor (damals der Lehrer der Oberklasse) keine Alphabetarios, vielweniger Mägdlein in die lateinische Schule annehmen, sondern sie in die deutsche Schule weisen. Wann die Knaben darinnen erst fertig lesen und etwas schreiben gelernet, alsdann wäre es Zeit, sie in die lateinische Schul zu translociren." — In **Weidenberg** hatten 1747 sowohl der Kantor als der Organist Kinder der verschiedensten Altersstufen in ihren Schulen vereinigt und entsagten trotz eines deshalb an sie ergangenen Consistorial-Erlasses diesem Usus nicht. (cf. pag. 108.)

Auch wurde, wenigstens in den Dorfschulen, auf eine bestimmte Sitzordnung der Schüler nicht gehalten. Die Kinder placirten sich ohne jede Alter- und Bildungsstufe berücksichtigende Ausscheidung nach Zufall und Belieben.

Von einem planmäßigen, stufenweise fortschreitenden Unterrichte konnte auch um deswillen nicht die Rede sein, weil es den Lehrern selbst an genügender Bildung mangelte. Es herrschte geistloser Mechanismus. Der Unterricht stand mit dem Leben in keinem Zusammenhange und war nicht geeigenschaftet, den kindlichen Geist anzuregen, das Erkenntnißvermögen zu entwickeln und die Denk- und Urtheilskraft zu schärfen. Das Lernen mußte den meisten Schülern als Qual, die Schule als Peinigungsanstalt erscheinen. Auch konnte die klägliche Rolle, welche die meisten Dorflehrer von wegen ihrer argen Abhängigkeit, Unfähigkeit und ärmlichen Stellung spielten, nicht dazu dienen, den Kindern Achtung und Liebe einzuflößen; daher das Streben wilder Dorfjungen, dem Lehrer, wo es nur anging, Schabernack zu spielen und die Ordnungsschranken zu durchbrechen. [1])

[1]) Von einem Schulhalter in Horbach (Stadtsteinach) wird erzählt: „Konnte er der Schüler manchmal gar nicht Herr werden, so eilte er zum Gemeindevorsteher und flehte diesen um Hilfe und Beistand an."

c) Strafen, resp. Disciplin.

Dem jugendlichen Uebermuthe setzte man harte Züchtigungen entgegen. Zugleich wendete man dieselben auch als Reizmittel zur Erweckung des Lerneifers an. Im Aussinnen von Peinigungsarten erwiesen sich die Schulmeister der vorigen Jahrhunderte in der That als Meister. Außer den vernünftigen Strafen war Poltern und Schimpfen an der Tagesordnung. Es wurden den Kindern Eigenheiten und Gebrechen des Körpers, besondere Gewohnheiten 2c. vorgeworfen. So wohlangebracht hie und da eine mäßige körperliche Züchtigung ist, so wurde hier doch durch das Uebermaß der Strafen die beabsichtigte Wirkung vereitelt.

Als in Anwendung gekommene besondere Strafarten erwähnen die Special-Schulgeschichten folgende:

Die **Bayreuther** Schulordnung von 1464 schreibt vor, daß ein **asinus** d. i. ein gemalter Esel vorhanden sein soll, der den Faulen umgehängt wurde.

In **Mengersdorf** mußten schwatzhafte Schüler vor den Bänken stehend eine hohe, in eine Spitze auslaufende Pappdeckelmütze mit einem von der Spitze herabhängenden, grell bemalten papiernen Hahn aufsetzen. Faulen Schülern wurde ein papierner, ebenfalls grell bemalter Esel umgehängt.

In der protestantischen Schule zu **Stöckach** mußten die Schüler auf einem hölzernen, in einer Ecke des Schulzimmers stehenden Esel reiten.

In **Affalterbach** wurden den Schülern Schandtäfelchen umgehängt, auf welchen das Vergehen geschrieben stand, dessen sie sich schuldig gemacht hatten.

In **Timbach** mußten die Kinder stundenlang auf einem kantigen Scheite Holz knieen oder die große Wandtafel auf dem Rücken tragen. Plauderhaften hing man ein Schloß an den Mund.

In **Heinersreuth** waren Knieen auf Holzscheiten, Aufsetzen der Eselskappe, Namenanschreiben an die Schandtafel, Einsperren in Küche, Keller und finstere Winkel, schwere Stockschläge Usus.

In **Breitengüßbach** sollte der Ochsenziemer und in **Buchau** (bei Thurnau) die s. g. schwarze Peitsche die nöthige Wirkung hervorbringen.

In **Wilfersreuth** mußte der Schüler den ihm vom Lehrer zugeworfenen Stock herbeitragen, natürlich gegen unliebsamen Botenlohn.

In **Enchenreuth** wurden Eselsohren aufgesetzt, oder es mußten die Schüler außerhalb ihres Platzes auf einem Beine stehen. Letzteres Mittel wurde auch in **Edlendorf** angewendet.

In **Schmölz** hatten die Kinder mit ausgebreiteten oder emporgehobenen Armen vor den Bänken zu stehen.

In **Wirsberg** wurden die Unfleißigen auf die Faulbank gesetzt.

In **Köditz** und **Feilitzsch** mußten die Schüler schwere (große, alte) Bibeln in den Armen halten.

Ein Lehrer in **Tiefengrün** hatte eine große hölzerne Gans, welche von schwatzhaften Schülern oft stundenlang im Arme gehalten werden mußte. Außerdem wurde auch auf Erbsen und kantigen Holzscheiten gekniet, oder die Schandtafel angehängt.

In **Leimitz** hatten die Schüler bei schweren Vergehungen ein Lied, in andern Orten einen Psalm zu lernen.

In **Edlendorf** wurden die Kinder über Mittag in der Schule zurückbehalten, ohne daß sie etwas zu essen bekamen. Sie wurden ferner in den Bock gespannt oder mußten an Wintertagen eine halbe Stunde im Freien stehen.

In **Wüstenselbitz** war unter Anderm Knieen auf Ketten in der Uebung.

In **Buchau** wurden die Kinder ins Bahrenhaus, in **Steinfeld** ins Beinhaus, an andern Orten in Kamine, Schweinställe[1]) ꝛc. gesperrt.

In **Markt Leugast** mußten die Schüler Eselskappen aufsetzen, die Arme emporhalten, auf einem Beine stehen, sich auf einen Stuhl stellen und ausrufen: „Ich bin der Löf'st!" Sie wurden sogar in einen Ziehbrunnen versenkt, bis sie um schönes Wetter baten.

Von **Langenau** (bei Selb) wird mitgetheilt: „Der Lehrer wendete scharfe, oft barbarische Züchtigungsmittel an z. B. die s. g. Händeschrauben d. i. hölzerne Schrauben, in welche die Hand gelegt wurde, um diese bis zum heftigsten Schmerz zusammenzupressen."

Haarraufen, Schlagen an den Kopf, in die Hände oder auf die Fingerspitzen war allenthalben Sitte und wurde zu den leichtern Strafen gezählt. Eine 92jährige Frau (1867) zu **Schönwald** bei Selb erzählte oft, wie sie einst wegen eines geringen Vergehens vierzehn Streiche auf die Hände bekam.

Wie Lehrersfrauen in Abwesenheit ihrer Männer in der Schule die Disciplin aufrecht erhielten, erweist folgende Mittheilung aus **Oberröslau**: „Nicht selten versah, wenn der Gemahl verhindert war, die Frau Schulmeisterin das Amt desselben. Wenn ihr das junge Volk nicht pariren wollte, nahm sie den Kochlöffel, Quirl, oder Kochhadern, oder was ihr sonst zur Hand kam, zu Hilfe. Bediente sie sich des letzteren, so wurde immer das Uebel ärger gemacht, weil die damit Traktirten geschwärzt wie Mohren in den Bänken saßen und für ihre Mitschüler die Zielscheiben des Witzes und Spottes abgaben."

d) Lehr- und Stundenpläne.

Lehr- und Stundenpläne für die deutschen Schulen in Städten und Dörfern sind aus früherer Zeit nicht erweislich. Läßt sich auch annehmen, daß die besser gebildeten Lehrer die Aufeinanderfolge der Lehrgegenstände in einer feststehenden Ordnung geschehen ließen, so kann

[1]) In Emtmannsberg passirte es einst einem Kantor, daß, während er einen Knaben in den Schweinstall zerren wollte, derselbe sich losriß, die Thür dieses Gefängnisses schnell verriegelte und so den Lehrer zum Arrestanten machte.

doch von einem eigentlichen Lehrplane nicht die Rede sein, weil nur Memoriren und Lesen obligatorische Unterrichtsgegenstände waren, keine Klasseneintheilung bestand und bei dem unzureichenden und unregelmäßigen Schulbesuche bestimmte Lehrziele gar nicht ins Auge gefaßt werden konnten. Der Lehrer trieb sein Geschäft nach Gutdünken und rechnete, unbekümmert um den Erfolg seiner Thätigkeit, mit den bestehenden mißlichen Verhältnissen. (Vergleiche pag. 97 die Aufzeichnung Scherbers.)

Für ein das Unterrichts- und Erziehungswesen in den deutschen Schulen förderndes Eingreifen seitens der Staats- oder Kirchenbehörden findet sich nirgends ein Beleg. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fing man an, die Jugendbildung vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu betrachten, und Bambergs Fürsten waren es, die im Gebiete des heutigen Oberfrankens zuerst ernstlich bessere Volksbildung erstrebten. Die Schüler wurden in drei Klassen, die buchstabirende, syllabirende und die lesende getheilt [1]) und Schreiben und Rechnen als obligatorische Lehrfächer aufgenommen. Hiedurch wurde erst die Aufstellung eines Lektionsplanes und eine Vertheilung des Lehrstoffes unter die einzelnen Schülerklassen nothwendig.

Wo das städtische Schulwesen so geordnet war, daß sich die Lehrer einander in die Hände arbeiteten, oder bei gewissen Unterrichtsfächern sich gegenseitig in ihren Schulen ablösten, da war die Festsetzung des Lehrziels und die genaue Einhaltung der Stundenordnung geboten. (Als Beleg cf. Anhang Nr. 6 A. und B.)

e) Schulprüfungen.

Vor dem Jahre 1750 wurden öffentliche Schulprüfungen in den deutschen Schulen nicht vorgenommen. Bezüglich der in die Oberklasse (Lateinschule) vorrückenden Knaben wird von **Creußen** mitgetheilt: „Der Rektor wählte sich aus der Unterschule die fähigen Knaben aus und besonders diejenigen, welche im Latein unterrichtet zu werden wünschten.“ An eine durch den Schulinspektor zu veranstaltende amtliche Prüfung wurde also nicht gedacht; dagegen fand solche in der Lateinschule statt. (Vergl. Beilage Nr. 7.)

Eine im Jahre 1749 vom Consistorialrathe Ellrod von Bayreuth in **Weidenberg** abgehaltene Prüfung ist als Ausnahme zu betrachten und scheint durch Klagen über die zu geringen Leistungen in den dortigen

---

1) Diese Klasseneintheilung erscheint zwar an und für sich nicht als etwas Neues; denn in Würtemberg war sie schon längst von staatswegen angeordnet, aber weder dort, noch im oberfränkischen Gebiete wurde sie in früherer Zeit durchgeführt.

Schulen veranlaßt worden zu sein. Ellrod fand in der That den Bildungsstand ungenügend. Da jeder der beiden Lehrer Kinder von verschiedener Altersstufe und von verschiedenstem Bildungsgrade in seiner Schule vereinigt hatte, so wurde angeordnet, „daß der Organist die Kinder behalten solle, bis sie fertig lesen und schreiben gelernt hätten und daß dem Kantor die Provection überlassen werde“. Bei dieser Prüfung hatten die jüngeren Kinder zu buchstabiren und zu schreiben, die älteren zu lesen, zu schreiben und zu singen.

Da die Lehrer vorstehender Anordnung nicht nachkamen, so verfügte das Consistorium in Bayreuth 1769 aufs Neue, daß „die Provectiores bei dem alle Jahre zu haltenden Examina in die Klasse des Kantors translocirt werden“.

1760 spricht die **Pegnitzer** Schulordnung von öffentlichen Prüfungen.

In **Bamberg** wurde 1755 durch Fürstbischof v. Stadion angeordnet, daß von dem Curatus der beiden Hauptpfarreien ad sct. Martinum und ad beatam Virginem in den Stadtschulen, und von jedem Stiftsscholasticus in den Stiftsschulen quartaliter eine Schulvisitation abgehalten und darüber Bericht erstattet werden sollte. Vor dieser Zeit bestanden keine gesetzlichen Prüfungen.

Bezüglich der Dorfschulen berichten viele Special-Schulgeschichten, daß zwar Prüfungen nicht stattfanden, der Local-Schulinspektor indeß die Schule jährlich einmal besuchte und die Schüler aus dem Katechismus abfragte.

Im Fürstenthume Bayreuth gründet dieser Schulbesuch durch den Geistlichen zweifelsohne auf der schon öfters erwähnten markgräflichen Verordnung von 1747, in welcher es heißt: „die Oberamtsleute, Beamten und Geistlichen sollen nach Erforderung der Polizeiordnung die Schulen selbst öftermalen besuchen, die Begriffe der Jugend durch anzustellende kurze Prüfungen erforschen, die sich etwa findenden Mängel entweder sogleich abstellen, oder solche nach Befinden an das markgräfliche Consistorium einberichten ꝛc.“

Durch den für Förderung des Schulwesens sehr thätigen Kaplan Kaspar Mahr in **Ampferbach** wurden mit Unterstützung des Amtsvogts von Reider nicht nur in Ampferbach, sondern auch zu **Burgebrach** und **Schönbrunn** von 1790 an alljährlich im April Schulprüfungen abgehalten und Preise vertheilt. Der Plan zur Abhaltung dieser Prüfungen für die Jahre 1790—94 besagt unter Anderm: „Die Unterrichtspunkte, so vorgenommen worden, sind: die Erlernung des Christenthums, um seine Seligkeit zu wirken; die biblische Geschichte, um zu erfahren

den Gang der göttlichen Vorsehung, wie sie mit den Menschen gehandelt hat; Lese-, Schreib- und Rechenkunst, um fürs bürgerliche Leben tauglich und geschickt zu sein; Erdbeschreibung, um die Erde zu kennen, auf der wir wohnen; Naturlehre, um zu wissen, woher die natürlichen Ereignisse kommen, und dadurch vom Aberglauben abgeführt zu werden. Wohlanständigkeitsregeln, um im gesellschaftlichen Leben angenehm und gefällig zu werden; Singkunst, um den äußerlichen Gottesdienst erbaulich zu machen." Auch ist die Rede von „der Obstzucht und dem Pelzen", sowie auch davon, „daß die verfertigten Arbeiten zeugen, daß die Kinder das Stricken gelernt haben".[1])

5. Schulhäuser, Lehrzimmer, Schulutensilien rc.

a) Schulhäuser.

Wie in den Pfarrdörfern der Kirchner zugleich Schulmeister war, so dienten auch die Meßnershäuser zugleich dem Schulzwecke. Dieselben unterschieden sich in der Regel in Nichts weiter von den Bauernhäusern, als daß sie kleiner und beschränkter waren. Noch heute findet sich hie und da ein aus alter Zeit herstammendes Schulhaus, welches, wenn auch jetzt in verbessertem Zustande, auf seine einstige zweckwidrige Beschaffenheit schließen läßt. Dem vorigen Jahrhunderte verdankt jedoch auch manches stattliche Schulgebäude seine Entstehung.

In Nebenortschaften fehlten besondere Schulhäuser beim Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts fast noch überall. Es war Usus, in wöchentlichem oder vierzehntägigem Turnus mit der Schule von Haus zu Haus zu wandern. Nur in vereinzelten Fällen wurden besondere Lehrzimmer gemiethet. War der Schulhalter selbst Hausbesitzer, so verlegte er die Schule in seine Wohnung. Solches war z. B. der Fall in **Neuenmarkt, Gelbsreuth, Heubsch** etc.

In den Städten scheint es häufig mit den Localitäten für die deutschen Schulen nicht viel besser bestellt gewesen zu sein, als auf den Dörfern. Der Schulmeister in der Jägerstraße zu **Bayreuth** klagte 1740, daß er von seinem nothdürftigen Gehalte (70 fl.) auch noch das Miethgeld für das Lehrzimmer zu bestreiten hätte. — In **Wunsiedel** befand sich die „kümmerliche Wohnung" des deutschen Schulmeisters, sowie das Lehrzimmer über dem Stadtwaghause. Der II. deutsche Schulmeister mußte sich bis 1780 mit einer Miethwohnung behelfen. — In **Hof** waren bloß für den „Lorenzschulmeister" und den Waisenhauslehrer freie

---

[1]) Haas II. pag. 77.

Wohnungen und Schulzimmer vorhanden. Alle andern Lehrer hatten sich ihre Schulstuben und ihre Wohnungen zu miethen.

Die Lehrer der Winkelschulen hatten überall die Kosten für das Lehrlocal selbst zu bestreiten.

Waren in Dörfern Gemeindehäuser vorhanden, so verlegte man selbst bis in die neuste Zeit sehr häufig die Schulen in dieselben. So dienten dem Schulzwecke zugleich:

Hirtenhäuser in **Witzmannsberg** von 1718—1825; **Ilmenau** bis 1845; **Oberelldorf**; **Altenhof**; **Großenbuch**; **Oberrodach** 1780; **Engelhardsberg** bis 1836; **Weingarts**; **Nedensdorf**; **Unterröslau**; **Franken**; **Grün**, **Tauenhain** bis 1685 ꝛc. —

Gemeindeschmieden in **Prächting**; **Neudorf** (bei Pegnitz) bis vor wenigen Jahren; **Unterlangenstadt**; **Beukheim**; **Neudorf** (bei Ebrach) bis 1835 ꝛc. ꝛc. —

Gemeinde- und Armenhäuser in **Oberlangenstadt** bis 1864; **Döberschütz**. Hier war bis 1851 zugleich Wirths-, Schul- und Armenhaus vereinigt. Nicht selten drangen, von Kälte getrieben, die Armen auch während der Schulstunden in das Schulzimmer, um sich zu wärmen. — Auch in **Altstadt Bayreuth**, welches früher eine selbstständige Dorfgemeinde bildete, war Schul-, Armen- und Hirtenhaus unter einem Dache.

b) Lehrzimmer.

Ursprünglich diente die Wohnstube des Kirchners und Schulmeisters zugleich als Lehrzimmer. In vielen Orten erhielt sich dieser Usus sehr lange z. B. in **Schnabelwaid** bis 1818, **Stockau** bis 1852, **Buchau** bei Thurnau bis 1794 (weil der quiescirte Lehrer bis zu seinem Tode im eigentlichen Wohnzimmer verblieb); **Neundorf** bis 1809, **Rugendorf** von 1657—1811, **Gesees** bis 1800, **Mistelgau**, **Pilgramsreuth**, **Oberröslau**, **Kirchenlamitz** (nach 1533).

Da diese Räume zugleich als Koch-, Kinder- und „Oeconomiezimmer" dienten, so wurden die Schüler nicht selten zum Kinderwarten, Kartoffelschälen, Getreideausklauben, Spinnen ꝛc. während der Schulstunden verwendet.

Am schlimmsten stand es bei den Wanderschulen, wo zugleich die ganze Bauernfamilie incl. der Dienstboten während des Unterrichts anwesend war und die gewohnten Arbeiten verrichtete. Die Special-Schulgeschichte von Oberröslau entwirft von derartigen Lehrzimmern folgendes Bild: „Im dunkeln, engen Raume, dicht auf einandergepreßt, saß die liebe Jugend und athmete dicke, mephitische Luft ein. Von den Fenstern

und Mauern rannen die wässerigen Niederschläge auf die langen Schulbänke und Tafeln, sowie auf die Kleider der Kinder. Ein bis zum Uebermaß geheizter Ofen that schließlich das Seinige, um die Situation der Schüler und des Lehrers zu einer unerträglichen zu machen." Um das Bild zu vervollständigen, denke man sich noch hinzu das Klappern des Webstuhls, das Gackern der Hühner, das Geschrei kleiner Kinder, die Geschäftigkeit der das Mittagsmahl bereitenden Hausfrau, die ungenirte Conversation der Familienglieder ꝛc.

Aber auch die in Pfarrorten mit der Zeit errichteten gesonderten Schulzimmer erwiesen sich in der Regel als höchst unzweckmäßig. Es werden ihnen die Epitheta „beschränkt, niedrig, dunkel, feucht" beigelegt. — In **Geisfeld** hatte der Lehrer eine Miethwohnung. Das Schullokal bildete bis 1666 ein kleines, thurmähnliches Gebäude, welches auf der Kirchhofmauer stand und höchstens 12—15 Kinder faßte. „Im Jahre 1666 wurde ein Bauernhaus zum Gemeindehause gekauft und in diesem die Schule nothdürftig eingerichtet." So blieb es bis 1853. — In **Bindlach** diente das s. g. Thorhäuschen am Eingang zum Kirchhofe bis 1620 als Schulhaus, — eine im hohen Grade beschränkte Räumlichkeit.

Vielfältig theilten sich zwei Lehrer in ein und dasselbe Lehrzimmer und unterrichteten in ihm ihre Klassen zu gleicher Zeit. Solches war z. B. der Fall in **Naila** bis 1812, in **Weismain** seit 1766, in **Pegnitz** **Schwarzenbach a. W.**, in **Pottenstein** bis 1803, **Helmbrechts** seit 1799, **Weidenberg**, um 1750; ferner in **Gefrees**, **Wirsberg**, **Kirchenlamitz etc.**

Nach 1800 suchte man diesem Uebelstande einigermaßen abzuhelfen, indem man durch Aufführung einer Bretterwand den Raum theilte. Solches geschah z. B. in **Goldkronach**, **Rehau**, **Küps etc.**

c) Die Beheizung

der Lehrzimmer geschah in der Regel in der Weise, daß jedes Schulkind täglich ein kleines oder wöchentlich ein großes Scheit oder ein Bündel Holz mit zur Schule brachte.

In der **Bayreuther** Schulordnung von 1464 heißt es: „Welcher Schuler nicht holtz tregt, der soll dafür von Michaelis bis vff Ostern so lang man einkündt, einem Schulmeister geben, drej gröschen, da soll er holtz für kawffen, und Jm nicht behalten."

„Dem Schulmeister Sturm in **Schlüsselfeld** ward um das Jahr 1700 vom Bürgermeister und Rath bei seiner Anstellung versprochen, daß jedes Kind von Martini bis Walburgi alle Tage ein Scheit Holz

zur Schule bringen soll, welches auch dessen Antecessor genossen und soll dieß auf 50 Jahre probiret werden."[1])

Nach der Specification des Schuldiensterträgnisses von **Burgebrach** aus dem Jahre 1721 hatte jedes Kind täglich ein Scheit Holz mitzubringen oder quartaliter 12 kr. frkl. zu bezahlen.

Diese Art der Schulholzbeschaffung war fast überall gebräuchlich und erhielt sich im Fichtelgebirge theilweise bis ins 19. Jahrhundert. Besonderer Erwähnung derselben geschieht noch von **Kirchenlamitz**, **Würgau**, **Teimitz**, **Hetzlas**, **Joditz**, **Köditz**, **Kaulsdorf** (bis 1816). —

In **Gössenreuth** hatte der Nachtwächter, dem das Schullocal zugleich als Wohnung angewiesen war, bis 1836 für die Beheizung desselben zu sorgen. — In **Kleinweisach** wurde vor 1818 das nöthige Heizmaterial während des Sommers in Privat- und Gemeindewaldungen zusammengelesen und heimgetragen. — Das **Non plus ultra** wird von **Geiganz** berichtet, indem es heißt: „In Ermangelung anderer Mittel mußte der Lehrer das Geschäft des Holzsammelns selbst übernehmen. Er durchsuchte zu diesem Zwecke die Wohnungen der Bauern mit Beil und Hippe."

(Bezüglich der Schulholzabgabe aus Staatswaldungen cf. p. 73 ff.)

d) Die Schulutensilien

bestanden außer einigen langen Tischen und Bänken allenfalls noch aus einer schwarzen Wandtafel. Karten, Globen, Rechenmaschinen 2c. kannte man noch nicht. Subsellien werden zuerst 1791 in **Höchstadt a. d. A.**, dann in **Bamberg** und **Heuchelheim** erwähnt.

Wie ungern man sich an manchen Orten zur Beschaffung der nöthigsten Schulrequisiten herbeiließ, zeigen folgende Thatsachen:

In **Erkersreuth** wurde erst 1836 auf Anschaffung schwarzer Wandtafeln und Karten gedrungen. — In **Kupferberg** berichtete 1819 der Lehrer an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, daß es ihm mit vieler Mühe endlich gelungen sei, für die Schule einige Bänke und eine schwarze Wandtafel zu erhalten und bat, die Schulgemeinde zur Anschaffung von Tintengläsern und eines Schultischchens zu veranlassen. Hierauf erhielt er den Bescheid: „Der Lehrer H. möge sich der Bescheidenheit mehr befleißigen".

e) Schulbücher.

Die Schiefertafeln fanden, wie schon oben bemerkt, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts in den Schulen Anwendung. Außer der Lesefibel

---

1) Haas I. 284.

hatten die Kinder nur Religionsbücher in Händen und zwar protestantischerseits: Luthers kleinen Katechismus, Gesangbuch und Testament. Im Bernecker Lektionsplan [1]) von ca. 1720 wird auch der biblischen Geschichte von Hübner gedacht. Die schweren Foliantenausgaben der Bibel vermochten Kinder kaum zu tragen. Palmer und Gräfe sind darum der Ansicht, daß man anfänglich Sonderabdrücke der Psalmen, der Sprüche Salomos, des Buches Sirach 2c. als Schulbücher benützte. Ein eigenes Gesangbuch für das Fürstenthum Bayreuth wurde 1629 im Auftrage des Markgrafen Christian von dem Superintendenten Dr. Stumpf in Bayreuth verfaßt und in Koburg gedruckt. [2]) Dasselbe erlebte verschiedene Auflagen. — „Als Landeskatechismus wählte man die Arbeit eines gewissen Andreas Pancratius", [3]) bis 1675 ein allgemeiner Landeskatechismus entworfen wurde, den endlich der Seiler'sche verdrängte.

Von Schönwald wird mitgetheilt: „Die ältesten Leute erzählen noch heute, daß sie nur ein einziges Buch in Händen hatten, aus welchem sie das Buchstabiren, das Vaterunser und die sechs Hauptstücke lernten."

Katholischerseits wurde der kleine Katechismus von Canisius durch Bischof Neithard von Thüngen († 1598) in der Stadt und Diöcese Bamberg eingeführt. Außerdem wurden in Bamberg unter Anderm gedruckt: 1493 „die erschöpfung des ersten menschen Adams. Mit einer gründlichen Lere von der gepurt unsers Herrn Jesu Christi". — 1523 „Register der Epistel und Evangelien der Sonntag und Feiertag durch das ganze Jahr; wo die im neuen Testament gefunden werden: wie sie anfahen und enden."

f) Schullisten und Absentenverzeichnisse

finden sich aus früherer Zeit nirgends vor. Erst eine markgräfliche Verordnung von 1747 veranlaßte die Anlegung solcher, indem es heißt: „Unser gnädigster Befehl und Willensmeinung ergeht dahin, daß von den Präceptoribus und Schulmeistern auf dem Lande die Anzahl der ihnen anvertrauten Schulkinder monatlich in eine ordentliche Tabelle gebracht und darinnen diejenigen, so von der Schul von ihren Eltern muthwillig weggelassen werden, dabei genau angemerket und die gefertigte Beschreibung denen Inspectoribus und Beamten eingeliefert werden soll 2c."

---

[1]) Beilage Nr. 6. A. und B.

[2]) Die ersten Buchdruckereien des Fürstenthums Bayreuth wurden errichtet: 1551 in Kulmbach, 1559 in Hof und 1660 in Bayreuth.

[3]) Fikenscher, Landesgeschichte von Bayreuth.

In wie weit diese Anordnung beachtet wurde, kann nicht nachgewiesen werden. Nur von **Wirsberg** und den damaligen Nebenschulen Weissenbach und Osserich sind von 1777 an Censurtabellen vorhanden, welche die Rubriken enthalten: 1. Name des Schülers; 2. Name der Eltern; 3. Geburtszeit des Schülers; 4. Tag und Jahr des Eintritts in die Schule; 5. Kenntnisse des Kindes; 6. Sitten; 7. Fähigkeiten; 8. erst- und zweitmaliger Genuß des h. Abendmahls. Aus etwas späterer Zeit finden sich Lehrmanuale und Fleißtabellen. — Auch Rektor Scherber erwähnt das Vorhandensein eines ähnlichen „Schulregisters" in **Kirchenlamitz**. Doch diente dasselbe vorzugsweise als Register zur Einhebung des Schulgeldes.

6. Winkel-, Neben-, Mädchen- und Waisenhausschulen.

a) Winkelschulen.

In den Städten und Märkten entstanden in den frühern Jahrhunderten und theilweise noch in den ersten Decennien des gegenwärtigen neben den öffentlichen Schulen besondere Winkel- oder Heckschulen. Irgendwer, Mann oder Frau, erklärte, Schule halten zu wollen. Die Magistrate zeigten sich in allen vorliegenden Fällen dem Vorhaben der Winkellehrer günstig, obgleich dieselben keinen Befähigungsnachweis lieferten und ihr Charakter öfters höchst anrüchig war. Da es im finanziellen Interesse dieser Lehrer lag, möglichst viele Schüler zu bekommen, so suchten sie nicht selten durch Ueberredung, Schmeichelei und durch Intriguen aller Art die Kinder aus den öffentlichen Schulen an sich zu locken, was ihnen öfters in einem solchen Grade gelang, daß letztere fast leer standen. Besonders fanden in Fällen der Ueberfüllung der öffentlichen Schulen und der Leistungsunfähigkeit mancher Lehrer die Winkelschulen Anklang. Begreiflich ist es, daß der öffentliche Lehrer, dem das Schulgeld entging, überall mit dem Winkellehrer im Hader lag. Obgleich die Geistlichkeit in der Regel für den ersteren Partei ergriff, so wußten doch die Winkellehrer unter dem Schutze der Magistrate und eines Theils der Bürgerschaft fast immer das Feld zu behaupten.

In **Bamberg** waren viele Winkelschulen vorhanden; besonders werden jene in der Sutte und im untern Stephansberge erwähnt. 1755 wurde zwar dem Unfuge des Winkelschulwesens durch das Verbot des Fürstbischofs Franz Konrad von Stadion etwas gesteuert; allein gegen das Jahr 1800 stand dasselbe wieder in üppigster Blüthe.[1])

---

[1]) Vergl. Abschn. V. Nr. 7 und 13.

In Lichtenfels beschwerte sich 1589 Nic. Grimm, daß „des Cantors Weib sich unterstehe, eine deutsche Schule zu continuiren". Der Magistrat weist die Beschwerde ab, indem er schreibt: „Grimm solle dieselbige anfahn so viel er könne, und da er Kinder bekommen könnte, wollte man ihm gern gönnen, daß man aber des Cantors Weib die Schule verbeten will, soll, sintemalen sie eine Bürgerin sowohl, als er, trägt ein ehrbarer Rath Bedenken."

In Hof bittet die Wittwe Walther, die Schule ihres verstorbenen Mannes forthalten zu dürfen. 1737 bringt der neu ernannte Schulmeister J. G. Wild zur Anzeige, daß die verwittibte Schulmeisterin Maria Schlothin noch immerfort Schule halte und die Eltern, welche ihre Kinder zu ihm schicken wollen, davon abzuleiten suche.

Scheßlitz 1653, vergl. pag. 35.

Von Wunsiedel liegen aus der Zeit von 1750 mehrfache Beschwerden der deutschen Lehrer über die Winkelschulen vor, durch welche ihnen die Einnahme geschmälert wurde.

In Kulmbach waren die im 18. Jahrhundert vorhandenen zwei deutschen Schulen sehr überfüllt, deshalb errichteten „herabgekommene Krämer" Winkelschulen. Für die Kinder der Wohlhabenden und der Vornehmen bestanden von Candidaten der Theologie geleitete Privatinstitute.

In Bayreuth waren bis 1814 nur zwei deutsche Schulen vorhanden, die von ungefähr 300 Kindern besucht wurden. Dagegen bestanden eine Unzahl Privatinstitute und Winkelschulen. Ersteren standen theils Candidaten der Theologie, theils Frauen, besonders Pfarrerswittwen vor.[1]) Im Neuenweg befanden sich 1751 neben der öffentlichen Schule mit einem „examinirten Lehrer" zwei Winkelschulen. Der Lehrer der einen war ein „wegen einer Schandthat vorher auf zwei Jahre des Landes verwiesenes Subjekt", das bei Jung und Alt kein Vertrauen genoß, sich aber trotzdem bei Eltern und Kindern so einzuschmeicheln wußte, daß die meisten Kinder aus der öffentlichen Schule austraten und ihm zuliefen.

In Kasendorf entstand 1760 auf Veranlassung des dortigen Amtsvogtes eine Winkelschule, welche gleichfalls die meisten Kinder an sich zog. Den vereinten Bemühungen des Pfarrers Silchmüller und des Kantors Moser gelang es endlich, dieselbe wieder zu beseitigen.

In Bischofgrün war von 1776—1825 eine Winkelschule vorhanden, in welcher der Nachtwächter Zier im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete. Der Ortsschulmeister war damit zufrieden und die vorgesetzten Behörden waren es gleichfalls.

In Donnerstadt werden zwischen 1784—1806 zwei „Heckenschulen" genannt.

b) Nebenschulen.

Ist gleich im Vorhergehenden der Nebenschulen früherer Zeit zu wiederholten Malen gedacht worden, so dürfte es doch gerathen sein, das Ergebniß im Folgenden zu resumiren.

[1]) Vergl. Abschn. IV. 2. a.

Im vorigen Jahrhunderte und theilweise sogar schon früher waren in fast allen, selbst den kleinsten Dörfern Nebenschulen vorhanden. Dieselben verdankten ihre Entstehung dem elterlichen Wunsche, den Kindern, die wegen größerer Entfernung vom Pfarrorte die dortige Schule nicht besuchen konnten, einige Bildung zu verschaffen, resp. ihnen den nöthigsten religiösen Memorirstoff — „das Beten" — und in späterer Zeit, so weit es ging, das Lesen und etwas Schreiben beibringen zu lassen.

Fand sich in einem Dorfe ein Individuum, welches hinlänglich befähigt erschien, die Kinder zu unterrichten, so übertrug man ihm das Lehrgeschäft; außerdem nahm man ein solches aus einer benachbarten Gemeinde. Nahte der Winter, so veranstalteten jene Familienhäupter, welche ihre Kinder unterrichten lassen wollten, eine Zusammenkunft, in welcher mit der als Lehrer in Aussicht genommenen Persönlichkeit über den Lohn verhandelt wurde. Jeder Anwesende reichte nach erzielter Einigung dem Lehrer einen Dinggroschen. Die gegenseitige Verpflichtung hatte bis Ostern Giltigkeit.

Die Geistlichen hatten mit diesem Vorgange nichts zu schaffen und erfuhren laut Consistorial-Erlasses vom 15. September 1737 gewöhnlich erst später, wer als Schulhalter aufgestellt wurde. In diesem Ausschreiben wird gerügt, „daß manche Dorfschaften, wo keine Kirchen sind, ohne Vorbewußt eines Superintendenten und Pfarrers sich anmaßten, einen besondern Schulmeister anzunehmen und solchen den Winter über zu unterhalten, wodurch geschehe, daß bald ein abgedankter Soldat, bald ein Handwerker die Kinder zu informiren sich unterwinde, von denen nicht bekannt sei, ob sie den Grund des Glaubens wüßten, hingegen die Kinder von den sonntägigen Christenlehren abgehalten werden". — Die Gemeinden ließen sich aber nicht irre machen, und erst 1812 wurden die Geistlichen von der bayerischen Regierung verpflichtet, durch eine kleine Prüfung sich von der Tauglichkeit der gedingten Persönlichkeit zu überzeugen.

Der Lohn der Schulhalter war gering und richtete sich nach der Zahl der Schüler. Im Durchschnitte darf er incl. der Naturalreichnisse auf 15—30 fl. veranschlagt werden. In der Regel wurde dem Lehrer die fliegende Kost gereicht und zwar so, daß entweder das Kosthaus täglich wechselte, oder daß der Schulhalter Kost und Logis so lange in demselben Hause fand, als die Schule ihre Unterkunft daselbst hatte. In manchen Orten war die Verabreichung von Korn, Stroh, Flachs, Brod, Seife, Schmeer, Fleisch als Besoldungstheil des Lehrers einbedungen.

Da Schulhäuser mangelten, so wanderte die Schule mit Sack und Pack entweder täglich oder wöchentlich oder in vierzehntägigen Fristen von Haus zu Haus. Die Zeit des Aufenthalts in einem und demselben Hause entsprach der Anzahl der in demselben vorhandenen und am Unterrichte sich betheiligenden Kinder.

Solche Schulen gab es um das Jahr 1800 gegen 300 in Oberfranken, und ein ansehnlicher Theil derselben erhielt sich bis 1851. (Bezüglich der Leistungen und der Organisirung dieser Schulen s. Abschnitt IV. 2. c., VI. 1. 3, VII. 2.)

c) Mädchenschulen.

Bald nach der Reformation fing man in den Städten an, auch Mädchen zur Schule zu schicken und zwar wurden dieselben meistens mit den jüngeren Knaben vereint unterrichtet. Indessen werden schon frühe auch besondere Mädchenschulen erwähnt. In **Creußen** fanden sich 1684 in vereinzelten Fällen sogar in der Ober= (Latein=) Schule Mädchen. Ueber den Mädchenunterricht auf den Dörfern mangeln die Nachweise. Derselbe beschränkte sich ohne Zweifel in der frühern Zeit auf den an den Sonntagsnachmittagen ertheilten Religionsunterricht.

Das frühzeitige Vorhandensein von Mädchenschulen erweisen folgende Thatsachen:

Die **Bamberger** Schulordnung von 1491 spricht von „teutschen Schulmeistern und Schulfrauen“. Es läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß letzteren der Unterricht der Mädchen oblag. Um 1750 waren in der Pfarrei St. Martin zwei gesonderte Mädchenschulen vorhanden, denen englische Fräulein als Lehrerinnen vorstanden. In den übrigen Stadtschulen waren die Geschlechter vereinigt.

1526 hatte in **Ludwigsstadt** „der Schulmeister die Mädchen sammt den kleinen Knaben zu informiren“.

Aus dem Jahre 1546 berichtet Wirth's Chronik der Stadt **Hof** p. 141: „An Jahres= d. i. Gedenktagen pflegte die ehrwürdige Priesterschaft ꝛc. sich zu versammeln — —. Auf die Mannspersonen folgte der Jungfrauen=Schulmeister nebst seinen Schulmägdlein und andern Jungfrauen.“ — 1564 fand in Hof eine Kirchenvisitation statt, über deren Hergang in einer alten Urkunde unter Anderm Folgendes vorkommt: „Erstlichen nachdem man Zusam geschlagen, vnd das Landvolk, Burgerschaft, mans vnd weibspersonen, Jung vnd Alt, auch der ganze Coetus Scholasticus, so wol der meidlein schulmeister mit seinem hauffen sich in die Kirchen, ieder an seinen Ort, versamlet, finget man“ ꝛc. ꝛc.[1]) — 1635 wurde die Schule der Mädchen in das Haus des Schreibers Teutsch verlegt.

[1]) Archiv. f. Oberf. 1867 p. 57.

1560 wurde dem deutschen Schulmeister in **Bayreuth** ein Schulhaus eingeräumt und in zwei Zimmern den Knaben und den Mädchen Unterricht ertheilt.[1]) 1605 brannte die Mädchenschule ab.[2])

1563 unterrichtete die fromme Ehefrau des Buchdruckers Retsch in **Kulmbach** die Mädchen. 1600 wurde die Trennung der Geschlechter in den Kulmbacher Schulen verfügt; aber 1722 unterrichtete Lehrer Hempfling dieselben wieder vereinigt.

1577 war der dritte Lehrer in **Lichtenfels** Mädchenlehrer. 1583 unterrichtete der Schulmeister Hans Langgut zur Winterszeit 15—18 Kinder, theils Knaben theils Mädchen. 1589 wurde vom Rathe zu Lichtenfels „des Georg Matzens Buchbinders Hausfrau gestattet, eine Mägdleinsschule anzufahen und die Kinder zur Gottesfurcht zu erziehen".

1657 wurden in **Mkt. Redwitz** die Geschlechter getrennt und „die Repartirung derselben gleichwie in den Nachbarorten vollzogen. Der gewesene Tertius Chr. Pöhlmann wurde zum Präceptor der Mägdlein ernannt". 1678 ist Metzgermeister Hans Dannhorn „Mägdleinsschulmeister" gewesen.

1660 bestand in **Neunkirchen a. Br.** eine Knaben- und eine Mädchenschule.

1667 wurden in **Höchstadt a. d. A.** die Schüler nach dem Geschlechte abgetheilt. Beide Lehrer, Rektor und Kantor, unterrichteten sowohl in der Knaben- als in der Mädchenschule. 1807 wurde ein besonderer Mädchenlehrer aufgestellt.

1684 unterrichtete der II. Lehrer in **Creußen** die untere Knabenabtheilung und die Mädchen.

1693 war David Jordan in **Münchberg** Kirchner und Mädchenschulmeister. 1790 unterrichteten der Kirchner und sein Gehilfe in einem und demselben Lehrzimmer die Mädchen.

1700 unterrichteten in **Seßlach** und in **Helmbrechts** die Kantoren die jüngeren Knaben sammt den Mädchen.

1729 wurden in den beiden deutschen Schulen der Stadt **Wunsiedel** Knaben und Mädchen zugleich unterrichtet.

1736 trennte man in **Kirchenlamitz** die Geschlechter und wies dem Kantor die Mädchen zu.

1769 wurden in **Weismain** die Mädchen von einem Winkellehrer unterrichtet.

1790 hatte **Staffelstein** einen besondern Mädchenschulmeister.

d) Waisenstifte und deren Schulen.

Um armen Waisenkindern ein Asyl zu öffnen, wurden in Bamberg, Bayreuth und Hof Waisenhäuser mit besondern Schulen errichtet. Bezüglich derselben diene Folgendes:

---

1) Holle, Geschichte von Bayreuth pag. 123.

2) Fries, Geschichte des Bayreuther Gymnasiums.

In Bamberg wurde 1588 das Seelhaus auf dem Kaulberge zu einem Waisenstifte für den Stadtbezirk umgeschaffen und 1592 mit 34, zehn Jahre später aber mit 52 Waisenkindern bevölkert, welche Anzahl sich jedoch von 1604 an wieder verminderte. Um diese Zeit war schon ein eigener Lehrer für die Anstalt aufgestellt, denn unterm 11. Mai 1612 wird der Tod des Mich. Preiß, „Schulmeisters im Seelhause", vermeldet. Ferner werden 1617, 1649 und in der Folgezeit Waisenhauslehrer genannt.

Im Jahre 1672 ließ Fürstbischof Val. Voit von Rieneck das Waisenhaus aus eigenen Mitteln neu erbauen und derselbe, sowie andere edle Wohlthäter sorgten auch für angemessene Dotirung der Waisenanstalt. So vermachte der Domcapitular Joh. Franz Karl Freiherr von Ostein für die Waisenhäuser in Bamberg und Würzburg im Ganzen 2000 fl.; der geheime Rath und Lehen=Probst Phil. Eppenauer 1744 für die Bamberger Anstalt 8000 fl.; Fürstbischof Franz Konrad v. Stadion 12,000 fl.; Dr. Hohn 919 fl. frk.; Lurz 2470 fl.; der geheime Rath Lorber 1200 fl. 2c.

Bei der Säcularisation des Bisthums Bamberg wurde auch das Waisenstift, als dem fortgeschrittenen Zeitgeiste nicht entsprechend, aufgehoben. 1804 mußten die letzten 27 Zöglinge das Haus verlassen, und es wurde nun in dasselbe das Schullehrerseminar verlegt.

Den Bemühungen verschiedener Männer, insonderheit des Pfarrers Andr. Schellenberger, gelang es endlich im Jahre 1824, die Rückgabe des Gebäudes zu seinem ursprünglichen Zwecke bei der bayerischen Regierung zu erwirken.

1826 vermachte Rechtspraktikant Heinr. Karl Rödel 65,000 fl., d. i. fast sein ganzes Vermögen der Anstalt, und so konnte dieselbe 1828 wieder mit 20 Waisenknaben eröffnet werden.

Das allgemein laut gewordene Verlangen nach einer ähnlichen Anstalt für Waisenmädchen bewog die Gebrüder Johann und Sebastian Stöcklein, beide Tuchmachermeister in Bamberg, 1828 10,000 fl. und 1842 eine gleiche Summa und den Rechtspraktikanten Alois Joseph Kreutzer, 1834 9000 fl. zur Errichtung einer solchen zu legiren. Bis zum Jahre $18^{66}/_{67}$ besuchten die Zöglinge der beiden Waisenhäuser die städtischen öffentlichen Schulen; seit dieser Zeit wurde aber dem Knabenwaisenstifte ein besonderer Lehrer und der Mädchenanstalt eine Lehrerin in der Person einer Nonne aus dem Institute der englischen Fräulein vorgesetzt. In der dreiklassigen Knabenschule waren 1867 17 und in der Mädchenschule 13 Kinder vorhanden. —

Um den „lästigen Anlauf von Bettelkindern abzustellen"[1]) faßte der Markgraf Friedrich Karl 1729 den Entschluß, in Bayreuth ein Waisenhaus anzulegen und damit eine Armenschule in Verbindung zu bringen. Sechs Waisen sammt dem Lehrer und der Waisenmutter sollten auf herrschaftliche Kosten versorgt werden. — Hofprediger Silchmüller, dem die Ausführung des Planes übertragen war, wußte allseitiges Interesse für diese Anstalt zu erwecken, so daß reichliche Fundationsbeiträge flossen. Das städtische Almosenkastenamt schenkte ein neben dem Seelhause gelegenes Gebäude her, und so konnte 1730 die Anstalt mit 12 Waisenkindern eröffnet werden. 1732 wurde dieses Gebäude wieder verkauft und ein neues Waisenhaus, das jetzige Gymnasiumsgebäude, errichtet, wozu der Markgraf das Baumaterial schenkte. Um den Fortbestand der Anstalt zu sichern, ordnete der Markgraf die Vornahme von jährlich fünf Kirchencollecten im ganzen Fürstenthume an. Hiedurch wurde das Waisenhaus Gemeingut sämmtlicher Landeseinwohner. — Amthor stiftete 1737 vier Waisenpfründen für Kinder aus Wunsiedel, Weißenstadt und Gefrees. Weiß schenkte einen Garten. Bayreuther Bürger legirten 5078½ fl.; der Markgraf gab aus seiner Schatulle 8337 fl. und die Königin von Dänemark, eine Bayreuther Prinzessin, vermachte 2575 fl. Markgraf Friedrich Christian ließ das Thürmchen auf dem Waisengebäude errichten und mit Uhr und Glocken versehen. Markgraf Alexander überließ 1776 diesem Institute den Erlös aus der alten Infanterie-Kaserne zu St. Georgen.

In der mit dem Waisenhause verbundenen Armenschule erhielten 1730 hundert arme Kinder unentgeltlich Unterricht. Die Lehrer waren Theologen und gingen später auf Pfarrstellen über. 1736 waren im Waisenhause 32, 1791 dagegen 40 Waisen untergebracht. Die Aufzunehmenden durften nicht unter acht und nicht über vierzehn Jahre alt sein; mit letzterem Lebensjahre erfolgte die Entlassung. 1791 wurde die Waisenhaus-Oeconomie abgeschafft. Die Kinder wurden gegen Verabreichung des ganzen oder theilweisen Kostgeldbetrages aus der Waisenstiftskasse bei Pflegeltern in Stadt und Land untergebracht. — Seit 1804 ist das Gymnasium sammt der Lateinschule in das ehemalige Waisenstiftsgebäude verlegt worden.

Gegenwärtig wird eine große Anzahl von einfachen und Doppelwaisen durch Jahrespfründen von 8—20 fl. bis zum 14. Lebensjahre unterstützt. Im Jahre 1868 erhielten 27 Doppel- und 176 einfache

---

[1]) Scherber, bayreuthische Gesch. II. p. 243 und Heinritz, Gesch. v. Bayreuth p. 51.

Waisen aus dem ehemals bayreuthischen Gebiete im Ganzen 1891 fl. Unterstützung.[1])

In Hof stiftete Hofrath v. Osten im Jahre 1757 eine Waisenanstalt, wozu er das Haus des verstorbenen v. Wallenrode unter der Lorenzerkirche (früher Pfarrhaus) ankaufte. Anfänglich waren 6 Knaben und 6 Mädchen in derselben untergebracht, und zwar zur einen Hälfte aus dem Stadtbezirke und zur andern von den Grundholden der Hofer Ritterschaft. Mit dieser Anstalt war eine eigne Schule verbunden, welche sich durch Ueberweisung der Waisenkinder in die städtischen Schulen im Jahre 1816 wieder auflöste. Ende der zwanziger Jahre wurde auch die Stelle des Waisenvaters aufgehoben; die Kinder brachte man in ordentlichen Familien unter. Diese Veränderung gewährte ebenso wie in Bayreuth den Vortheil, daß eine viel größere Anzahl von Waisen unterstützt werden konnte. Das ehemalige Waisenhaus wird gegenwärtig als Krankenhaus benützt.

7. Allgemeiner Ueberblick über den Stand des oberfränkischen Schulwesens bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.

Der Zustand des Schulwesens war bis nach 1780 in Stadt und Land ein sehr trauriger. Weder der Staat noch die Kirche nahmen sich der Volksschule ernstlich an. Erst nach 1757 traten durch die Bestrebungen des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim im Bamberger und nach 1792 durch die Fürsorge der preußischen Regierung im Bayreuther Lande etwas bessere Verhältnisse ins Leben. Die Markgrafen von Bayreuth hatten nur dem höheren Schulwesen größere Aufmerksamkeit gewidmet, was auch in „Bavaria" III. pag. 1087 mit folgenden Worten dargethan wird: „Gegenüber dem, was während dieser Epoche für die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Jugend geschah, blieb die Erziehung des Volkes namentlich auf dem platten Lande eine höchst vernachlässigte. Wurde schon in den Städten, wie wir erfahren, dem Elementarunterrichte nur eine stiefmütterliche Bedachtnahme zugewendet, so erachtete sich die Regierung der Sorge um die Belehrung des Bauernvolkes für völlig überhoben." — — „Die Landparochial-Schulen waren bedeutungslos."

Die Kirche war protestantischer- wie katholischerseits zufrieden, Schulanstalten zu besitzen, welche ihrem Zwecke — der Beschaffung der nothwendigsten religiösen Bildung — dienten.

---

[1]) Kreisamtsblatt von Oberfranken 1868.

Bei dem vollständigen Mangel eines für seinen Beruf vorgebildeten Lehrerstandes, sowie bei dem höchst ungenügenden Schulbesuche war eine raschere Entwicklung des Unterrichtswesens eine Unmöglichkeit.

Hinsichtlich des geringen Berufseifers vieler, sogar städtischer Lehrer sei nur auf ein Decret der fürstbischöflichen Regierung in Bamberg aus der Zeit von 1700 hingewiesen, durch welches die Kronacher „Schulbedienten“ eine scharfe Rüge erhalten, „weil sie also den Müssiggang gewohnt seien, daß sie lieber so tag und nachts im Wirthshause sitzen und trinken obliegen als ihrer Schul ꝛc ꝛc., daher die Jugend weder in musicis noch in litteris sehr geringe Progressen zu gewärten, wie den de facto kein Discant ist vorräthig ꝛc. Also wird förderst dem zeitlichen Dechant verwiesen, daß er sothane Excessen zur zeitlichen remedur anher nicht ehenter von selbst berichtet, ihme anbei auch der gemessene Befehl ertheillet mit seinen unterhabenden Kaplänen die Schule wochentlich und ofter alteratim zu visitiren“.

Der Stand des Volksschulwesens gegen Ende des 18. Jahrhunderts läßt sich in folgenden Worten zusammenfassen:

Die Schule wurde von nahezu allen Kindern 1—3 Winter hindurch, in Städten wohl auch länger besucht. Die Schüler lernten den Katechismus, zum Theil auch Lieder und Psalmen. Beim Austritte aus der Schule konnten die meisten leidlich lesen, die Mehrzahl ihren Namen schreiben und viele auch Schreibvorlagen nachzeichnen. Weitere Fertigkeit im Schreiben wurde nur durch Privatunterricht erworben. Die fähigern Schüler wurden auch im Brieflesen unterwiesen. Der Rechenunterricht war äußerst dürftig und wurde fast nur in Privatstunden ertheilt. Geographie[1]) wurde gar nicht gelehrt und der Gesangunterricht beschränkte sich auf das Einüben von Choralmelodien.

Sollten auch in städtischen Schulen hie und da etwas günstigere Resultate erzielt worden sein, so war dafür der Zustand der Dorfschulen um so schlechter.

Das Hauptübel lag, wie schon erwähnt, in dem Mangel eines für seinen Beruf herangebildeten Lehrerstandes. An ein Selbststudium der Lehrer war kaum zu denken, weshalb auch nicht zu erwarten stand, daß ihnen die pädagogischen Winke eines Rattich, Comenius ꝛc. bekannt wurden. Dagegen hatten die mancherlei Nebenbeschäftigungen der Schulmeister zur Folge, daß der Jugendunterricht häufig als Nebensache behandelt wurde.

---

[1]) Die erste Landkarte des Fürstenthums Bayreuth wurde 1745 gestochen. (Bavaria III. 1091.)

Einen Einblick in den Culturzustand in frühern Jahrhunderten gewähren noch folgende Thatsachen:

Ueber den Bildungsstand in den städtischen Schulen um das Jahr **1500** fällt Lang in seiner „Geschichte des Fürstenthums Bayreuth" Theil 1. p. 68 folgendes Urtheil: „Nirgends regte sich für die Künste ein Gefühl. Die wissenschaftliche Cultur beschränkte sich auf die Erlernung eines barbarischen Lateins, auf Arzneikunde, verbunden mit Astrologie, auf eine pfäffische Postillenweisheit, und eine geschmacklose Chronikenschreiberei. Auf Juristerei legte man sich beinahe gar nicht. Alle diese Weisheit holte man aus Leipzig. An den Schulen zu Kulmbach und Bayreuth stand gewöhnlich ein Schulmeister, ein Jungmeister und zugleich Vorsinger und ein Locat d. i. Miethling, den der Rektor, sowie den Jungmeister blos nach seinem Belieben aus den ältern Studenten gleichsam als seinen Gesellen annahm." — „Während seiner ganzen Regierung gab Markgraf Friedrich zwei Ort d. i. einen halben Gulden für Bücher aus, und dies waren, so viel aus den Rechnungen zu schließen, A B C-Bücher für seine Kinder."

Bei der durch Luther und seine Gehilfen **1527** in Sachsen vorgenommenen Kirchenvisitation fanden sich im Altenburgischen unter 100 Pfarrern 28, welche wegen Unwissenheit untauglich waren.[1]) Luther schrieb an Spalatin: „Die Visitation gewinnt Fortgang; was müssen wir da für Elend ansehen, und ebenso arg oder noch ärger werden wir es bei dem ungeschlachten Volk im Vogtland (sächsischen) antreffen."[2]) — In den Vorreden zu seinen Katechismen schreibt Luther: „Diesen Katechismum oder christliche Lehre in solche kleine, schlichte, einfache Form zu stellen, hat mich gezwungen und gedrungen die klägliche elende Noth, so ich neulich erfahren habe, da ich auch ein Visitator war. Hilf lieber Gott! wie manchen Jammer habe ich gesehen, daß der gemeine Mann doch gar nichts weiß von der christlichen Lehre, sonderlich auf den Dörfern, und leider viele Pfarrherrn fast ungeschickt und untüchtig sind zu lehren, und sollen doch auch Christen heißen, getauft sein und der h. Sacramente genießen; können weder Vaterunser, noch den Glauben, noch die 10 Gebote, leben dahin, wie das Vieh und unvernünftige Säue — —."[3])

---

[1]) Gustav Pfizer, Martin Luthers Leben p. 338.

[2]) Derselbe p. 339.

[3]) Derselbe p. 340.

Es ist nicht der mindeste Grund zu der Annahme vorhanden, daß es zu jener Zeit in den jetzt oberfränkischen Gauen mit der Volksbildung haarbreit besser stand.

Scherber schreibt in seiner „Bayreuthischen Vaterlandsgeschichte" Theil II. p. 153 über das Hofer Schulwesen aus der Zeit von **1530**: „Diese Schule wurde eine sehr brauchbare Werkstätte für das Vaterland bei dem damals ganz gesunkenen Schulwesen. Der gemeine Mann hatte einen Widerwillen gefaßt gegen das Studiren; Schwert und Pest hielten die Schulen verschlossen und an guten Lehrern war ein Mangel. Diejenigen jungen Gelehrten, welche sich zu dem Geschäfte des Unterrichtens gebrauchen ließen, wurden nicht für beständig, sondern wie Dienstknechte nur auf gewisse Jahre gegen einen verabredeten Lohn angestellt. Auf diese Weise mußten die Schulen sinken." — Das spätere Gymnasium hob sich aber unter tüchtigen Lehrern und war zur Zeit seiner höchsten Blüthe von etwa 350 Schülern besucht. 1611 zählte die ganze Schule 15 Knaben.

Als sich **1568** Jörg Fortsch als präsidirendes weltliches Mitglied der mit einer Kirchenvisitation im Bayreuther Gebiete betrauten Comission abgefordet hatte, wurde der „Hauptmann des Gebürges" beordert, als Ersatz einen andern Gelahrten vom Adel vorzuschlagen. Derselbe berichtete an die markgräfliche Regierung: „Von allen Hauptleuten, Amtleuten, auch andern Lehenleuten von Adel wüßte er nicht Einen, der etwas sonderliches studirt hätte, und zu einer Visitation zu gebrauchen wäre".[1])

Den krassen Aberglauben, welcher in Mitte des 16. Jahrhunderts selbst unter denen herrschte, welche für die Aufgeklärtesten galten, beweisen folgende Thatsachen:

Die Frau eines Schulmeisters zu **Birk** (bei Weidenberg), welche vorgab, aus Steinen wahrsagen zu können, wurde **1569** zu **Bayreuth** vom Superintendenten Justus Bloch verhört und, nachdem sie durch die Folter zum Geständnisse gebracht war, zur Kirchenbuße verurtheilt, wobei der ehrwürdige Superintendent die Weiber dringend ermahnte, jedem Manne doch zuerst auf die Füße zu sehen, weil dem Teufel der Bocksfuß niemals fehle.[2])

---

1) Lang III. 362.

2) Holle p. 138.

Um **1600** waren im Bambergischen und Würzburgischen die Hexen-Hinrichtungen an der Tagesordnung; es wird besonders Schlüsselfeld genannt, wo viele solche Executionen vorgenommen wurden. [1])

Gegen Ende des **16. Jahrhunderts** war protestantischerseits noch großer Mangel an wissenschaftlich theologisch gebildeten Männern, sodaß nicht nur die Schulen, sondern auch die Pfarreien mit Handwerkern besetzt werden mußten. So war der erste Pfarrer von **Gattendorf** ein Schreiner, desgleichen der von **Zell** ein gewöhnlicher Reiter aus dem Soldatenstande; dessen Nachfolger ein Hutmacher; der Pfarrer in **Töpen** ein Schreiner; der in **Berneck** ein gewöhnlicher Bürgersmann. In **Selbitz** und **Kautendorf** traten Zöglinge des Hofer Gymnasiums ohne Weiteres als Pfarrer ein. (Kraußold 248 und Scherber II. 120).

Selbst noch gegen Mitte des 17. Jahrhunderts war vielfach der wünschenswerthe Grad von Bildung bei den protestantischen Geistlichen nicht anzutreffen, weshalb General=Superintendent Dr. Althofer in Kulmbach das Synodeninstitut einführte, um den Fortbildungseifer der Geistlichen zu beleben. Die Sittenlosigkeit war zu jener Zeit sehr groß. (Kraußold 248, 255.) Katholischerseits stand es nicht besser.

Der Zustand des **Kulmbacher** Schulwesens nach der Trennung der deutschen von der Lateinschule ist aus folgendem markgräflichen Rescripte vom 9. November 1602 ersichtlich: „Und nachdem zum Beschluß euers Berichts mit angehängt wird, daß die Präceptores bei den Schulen allhie zu Culmbach zum Theil gegen die Jugend allzu tyrannisch verfahren, eines Theils aber in fleißiger Unterweisung negligirt werden, daher dann die Eltern Bedenken tragen, ihre Kinder ferner in die Schule zu schicken. Tragen wir zwar ob diesem Uns ehediesem auch Fürkommen ein schlechtes Gefallen und befehlen, ihr wollet die Präceptores treulich erinnern und ermahnen, daß sie sich zu rechter gebührender Zeit in die Schule finden und vor der gesetzten Stund daraus nicht und andern ihren Sachen nachgehen, die Jugend fleißig unterrichten und unterweisen, auch bessere Zucht und Disciplin, als geschieht, halten sollen. Da aber der eine oder der andere unter ihnen unfleißig und nachlässig erfunden und derselbe euer Vermahnen und Strafen nicht in Acht nehmen, sondern in seinem alten Trappen fortfahren wollt, dasselbe werdet ihr zeitlich zu uns berichten — —. Und damit gemeldte Präceptores desto mehrere Furcht und Scheu haben, so werdet ihr es hinfüro dahin richten, daß wöchentlich einer aus eurer Mitte abwechselnd aufs wenigste ein oder

[1]) Haas I. 295 ff.

zweimal die Schul visitire und Achtung gebe, ob auch sie, die Präceptores, ihre geordnete Stund treulich besuchen und was für Fleiß sie bei der Schuljugend gebrauchen und anwenden, ob doch durch dieses Mittel der fast zu Grund gangenen Schul in dieser Stadt, allwo die Fürstliche Regierung und das Consistorium gehalten wird, etlichermassen wieder aufzuhelfen sein möchte."[1])

Eine durch das „Vicariatsgericht" in Bamberg unterm 8. März **1638** erlassene Schulordnung für die Stadt **Bamberg** klagt, daß die Schulmeister dieser Stadt ihren Eid und Pflicht, die Kinder im Katechismo, in guter Zucht und Sitten und allem dem, was zur Gottesfurcht erforderlich zu unterweisen, sehr wenig in Acht genommen, „dahero dan auß anstiefftung deß Leydigen Sathans eine solche fahrleßigkeit der Jugend sonderlich bei der Kindterlehr Verspürt wierd, also das seiner Fürstlichen Gnaden solchem Ubel lenger zuzusehen vor Gott ganz Unverantwordtlich fallen würde". Die Lehrer („Schulhalter") erhalten Vorschriften, die Erlernung des Katechismus in der Schule fleißig zu betreiben; die Jugend in die Gottesdienste zu begleiten; dieselbe zum fleißigen Besuche der Kinderlehre anzuhalten und Nachlässige zu züchtigen; die Kinder jährlich viermal zur Beichte zu führen und überhaupt auf gute Zucht zu sehen. Alle Vierteljahre sollten die Lehrer examinirt werden, ob sie dieser Verordnung getreulich nachgekommen sind; wer „in einem oder mehr Punkten dreymahl glaubwürdig besagt vnd erfunden wierd (als zuwiderhandelnd) der soll alßbalten de facto deß Schulhaltens genzlich entsetzt und beraubt sein".[2])

Es ist in dieser Verordnung vom Katechismuslernen, Beten, Singen und vom Beichten, aber nicht vom Lesen, Schreiben rc. die Rede.

Wenn so in den Residenzen, wie dann in den andern, besonders in den kleineren Städten und auf dem Lande!

Ein markgräfliches Rescript vom 1. Januar **1687** besagt: „Wir können nicht länger umhin, auch den äußerlichen Abscheu und das höchste Mißfallen, welches wir schon einige Jahr her über das in Kirchen und Schulen einreißende ärgerliche Unwesen, und das unpriesterliche Verhalten einiger Geistlichen geschöpfet und getragen, dereinsten etwas umständiger zu erkennen zu geben. — — — Allein zeiget die leidmüthige Erfahrung, welcher gestalt 1) Viel nicht sowohl gesendet werden, als sich selbst mit un- und frühzeitigen Rennen und Laufen auch theils **illicito modo per**

[1]) Kraußold, Geschichte der evangelischen Kirche 172.
[2]) Rep.-Akten der k. Regierung von Oberfranken.

casus obliquos eindringen, und also nicht zur rechten Thüre in den Schafstall der christlichen Kirchen eingehen; Ueberachtet sie 2) Gar geringe und so schlechte Profectus geleget, daß sie eher um Lernens willen andern sollten untergeben, als daß sie zum Lehren andern sollten fürgesetzet werden. — — Worinnen 19) Nicht einzig und allein die untere und geringe Pfarrer, sondern auch die obere und andern Vorgesetzte cum maiori scandalo sich verschulden; Annebenst 20) durch schlechte Beobachtung der Erziehung der Schuljugend, die allen lasterhaften Reden und Thaten ergeben ist, gleich dem unbändigen zaumlosen Wilde umstreunet, und aller Untugend sich zu befleißigen beginnet, wider die Apostolische Abmahnung sich fremder Sünden mit schuldig machen."[1])

In einer markgräflichen Verordnung vom 29. Dezember **1747** heißt es unter Anderm: „Wir Friedrich Markgraf zu Brandenburg 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach Wir uns von Unserm Consistorio jüngsthin unterthänigst referiren lassen müssen, in was für einem kläglichen Zustand die mehresten Landschulen in Unserm Land und Fürstenthum sich bisher befunden und wir dannenhero den ernstlichen Entschluß gefaßt haben, auf Verbesserung des bekanntlichen in alle Stände der menschlichen Societät seinen starken Einfluß habenden Schulwesens den Bedacht zu nehmen 2c."

Von dem Zustande des Schulwesens in der Stadt **Bamberg** um **1760** entwirft die dortige Special-Schulgeschichte folgendes Bild: „So vortrefflich auch die (fürstbischöflichen) Verordnungen waren, die damals von Zeit zu Zeit erschienen, so gewährt das Volksschulwesen doch noch kein erfreuliches Bild. In den Schulen waren, die der mittlern Stadt und die Domschulen ausgenommen, Knaben und Mädchen noch gemengt. Es war keine geordnete Aufnahme, keine geregelte Eintheilung in Klassen, kein geordneter Schulbesuch, keine gesetzliche Prüfung und Entlassung. — Der Unterricht beschränkte sich auf nothdürftiges Lesen, Schreiben, Rechnen und mechanisches Auswendiglernen der Katechismuslehren und einiger Gebete. — Die Kinder waren zum Theil in gemietheten Localitäten — in enge, niedrige, dumpfe, durchaus unfreundliche Schulstuben — eingepfercht. — Die Lehrer, zum Schulamte nicht eigens vorbereitet und gebildet, waren gewöhnlich wenig begabte, oft sogar nicht unbescholtene Leute aus dem Handwerkerstande oder aus der Klasse unfähiger Studenten, blos durch die Noth zum Schulmeister- — einem damals sehr gering geachteten Stande getrieben. Sie waren aber auch zu nothdürftig —

[1]) **Kraußold** 268 ff.

geringer als Taglöhner — besoldet. Selbst die Lehrer an den Stadtschulen bezogen noch in den 1780er Jahren nur 62 fl. frk. und freie Wohnung außer dem Schulgelde."

Aus einem Berichte des Pfarramtes **Weismain** an die landesfürstliche Regierung vom Jahre **1766** geht hervor, daß sich das Schulwesen dieser Stadt damals in einem „wahrhaft kläglichen Zustande" befand. Es waren weder hinreichend gebildete Lehrer angestellt, noch war ein geeignetes Lehrzimmer vorhanden. Rektor und Kantor unterrichteten zu gleicher Zeit sämmtliche Knaben in einem und demselben Zimmer, der Kirchnerswohnung. Der damalige Rektor Link verließ wegen der Geringfügigkeit seiner Besoldung seine Stelle und wurde Soldat.

Endlich mögen noch einige Urtheile über das Volksschulwesen für die Zeit von 1800 Platz finden, weil dieselben zu einem um so sicherern Rückschlusse auf die Periode vor 1780 berechtigen.

Pfarrer Veillodter in **Walkersbrunn**: „Der redlichste Fleiß des Predigers und Schullehrers konnte bei der bisherigen Schulverfassung wenig wirken. Es besteht keine Oberaufsicht über die Schule, kein Schulgesetz, kein Zwang der Widerspenstigen, keine Sommer-, keine Sonntagsschule. Die Nachlässigkeit im Schulbesuch ist höchst betrübend. Im ganzen Winterhalbjahr ereignet es sich kaum einmal, daß die Schule vollzählig ist. Bei vielen Kindern füllt der abgerissene Schulbesuch kaum 6 Wochen. An Martini beginnt die Schule, an Weihnachten sind noch nicht alle Kinder erschienen und nach Lichtmeß bleiben mehrere gänzlich weg. Will der Geistliche Verbesserungen vornehmen, so zieht er sich so manche Unannehmlichkeiten zu und hat, verlassen von höherer Unterstützung, doch nichts gebessert. Der ganze Unterricht besteht im Lesenlernen. Der Weg dazu geht von der gewöhnlichen Fibel durch die Salomonischen Sprüche, die Psalmen und das neue Testament in die gesammte Bibel. Schreiben und Rechnen lernte nur der, welcher es lernen wollte. Es finden sich aber immer nur wenig Kinder dazu ein.

Geschrieben im Jahr 1806.

Veillodter."

„Bavaria" III. 499 (aus der Zeit von 1800): „Die Elementarschulen des platten Landes waren größtentheils s. g. Winterschulen. Zum Behufe der Benützung der Kinder zur Landwirthschaft wurden die Ferien auf den ganzen Sommer ausgedehnt. Trotz mancher in letzter Zeit neu angelegten Schule war die Zahl derselben doch nicht genügend, der Unterricht auf das Nothwendigste beschränkt, darum auch die Schulbildung eine ziemlich dürftige. Jahresschulen waren in Bamberg und

den Provinzial-Städten, zum Theil gesondert für Knaben und Mädchen, letztere durch Lehrerinnen versehen. Dem Seelsorger war es zur Pflicht gemacht, seine Schulen wöchentlich wenigstens zweimal zu besuchen."

Ferner „Bavaria" III. 1089: „Weniger günstig stand es Ende des 18. Jahrhunderts um die eigentlichen Volksschulen. Noch anno 1794 beklagt sich ein Menschenfreund in der Ansbach'schen Monatsschrift (Band II. S. 216), daß der größte Theil der Schullehrer untauglich und ungeschickt sei, daß sie vorzüglich aus ehemaligen Soldaten rekrutirt würden und über ihre Profession als Schuster, Schneider, Weber, Unterhändler und Bauernkönige ihren Schulunterricht versäumten." [1])

„An deutschen Schulen zählte die Provinz Bayreuth zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa 270."

---

[1]) Vergleiche hiezu die Schilderungen des Zustandes der Dorfschulen von verschiedenen Geistlichen in Abschnitt IV. 2. c.

Neuere Geschichte
von 1780—1870.

IV. Abschnitt.

Das oberfränkische Schulwesen

von 1780—1802, resp. bis 1810.

1. Entwicklung desselben im Bamberger Gebiete

von 1750—1802.

War der Stand des bayreuthischen Schulwesens bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein etwas besserer, als der des bambergischen,[1]) so wurde dies durch die eifrige Fürsorge mehrerer ausgezeichneter Fürstbischöfe besonders nach Aufhebung des Jesuitenordens ausgeglichen und im gesammten Unterrichtswesen des Bamberger Gebietes ein mächtiger Aufschwung hervorgerufen.

Die Namen dieser Bischöfe sind: Franz Konrad v. Stadion († 1757), Adam Friedrich v. Seinsheim († 1779) und Franz Ludwig v. Erthal († 1795).

Die auf das Schulwesen Bezug habende Wirksamkeit

a) Franz Konrad's von Stadion

ist mehr als eine seinen Nachfolgern vorbereitende zu bezeichnen, indem sein Streben vorzugsweise dahin ging, dem Volksschulwesen der Metropole Bamberg aufzuhelfen. Dies war indessen wichtig genug; denn die hiebei gewonnenen Erfahrungen bildeten die Basis, auf welcher spätere Bischöfe fortbauten.

Eine allgemeine, von Franz Konrad unterm 2. Mai 1755 erlassene Schul- und Christenlehrordnung, die sich auf frühere ähnliche Verordnungen aus den Jahren 1638, 1658 und 1733[2]) stützte, rief für die Stadt Bamberg folgende Einrichtungen ins Leben:

---

[1]) Vergleiche pag. 24.

[2]) Die Verordnung vom 10. Februar 1733 rührte gleichfalls von Franz Konrad her. Sie nennt die Jugend „mehrentheils zaumlos". Die Lehrer werden verpflichtet, die Kinder im Katechismus zu unterrichten, zur Kirche und bei Prozessionen zu führen, am Montage über das in der sonntägigen Christenlehre abge-

Zunächst erfolgte die Eintheilung der Stadt in Schulsprengel, wodurch dem „Abspannen der Kinder und dem Jagen nach bessern Schulkunden“ Einhalt gethan wurde. Das Winkelschulwesen sollte aufhören. Es stand in dem Belieben der Eltern, die Kinder in die gewöhnlichen Stadt- oder in die Freischulen zu schicken. Wurde Letzteres beliebt, so hatte sich das Kind beim städtischen Schulmeister des treffenden Sprengels durch ein Attest des Lehrers an der Freischule über den Besuch dieser Anstalt auszuweisen.

Bürgermeister und Rath waren gehalten, der geistlichen Regierung nur solche Lehrerindividuen zu präsentiren, „welche in der Rechenkunst wohl bewandert waren, eine gute Kanzleischrift führten, recht und ordentlich buchstabiren und deutlich lesen konnten, sonderheitlich aber im Katechismus gründlich belehrt und von christlich ehrbarer und frommer Sitte waren“.[1])

Die Kinder vermögender Eltern hatten quartaliter als Schulgeld zu entrichten: wenn sie buchstabiren lernten je 3 Batzen; wer las 4; wer schrieb 5 und wer auch rechnete 6 Batzen. Für arme Kinder wurde das Schulgeld den Lehrern in widerruflicher Eigenschaft und „je nach ihrem Fleiß und Wohlverhalten“ aus der fürstlichen Schatulle gereicht.

„Damit neben der Lehre auch die wahre Andacht und Gottesfurcht gepflegt werde“, wurden nicht nur bestimmte Vorschriften über Ertheilung des Katechismusunterrichtes gegeben, sondern auch zweckmäßige Anordnungen getroffen über den Kirchenbesuch der Schüler.

Der Curatus der beiden Hauptpfarreien hatte quartaliter in den Stadtschulen und der Stiftsscholasticus in den Stiftsschulen eine Visitation vorzunehmen und darüber zu berichten.[2])

Die Schulmeister sollten sich quartaliter bei ihrem Senior, oder wenn dieser verhindert war, bei dem Subsenior versammeln, um sich über Schulangelegenheiten zu besprechen. Der Senior hatte die Re-

---

handelte Pensum eine halbe Stunde zu examiniren, sowie gute Zucht zu halten. Dieser Erlaß enthält vom Unterrichte im Lesen, Schreiben etc. ebensowenig ein Wort, als jener vom 8. März 1638.

1755 beklagt Franz Konrad, daß die Verordnung von 1733 „nicht nach Gebühr befolgt, sondern fast gänzlichen außer Acht gesetzet worden, mithin die gute sitten, Christliche Zucht und Ehrbarkeit unter dahiesiger jugend in großen Verfall gerathen, gegenüber aber die Bosheiten, ungezogen- und ausgelassenheiten gleichsam auf das höchste gestiegen seien“, weshalb diesem „Unwesen auf alle möglige arth zu begegnen noth thue“.

[1]) Vergleiche pag. 50.

[2]) Vergleiche pag. 108.

sultate der Conferenz dem Pfarrer zu berichten und dieser dieselben der geistlichen Regierung zu unterbreiten.[1])

Daß die Verbesserung des Schulwesens der Hauptstadt auch in den übrigen Städten des Fürstenthums Beachtung und mehr oder weniger Nachahmung fand, läßt sich, wenn auch bestimmte Nachweise mangeln, annehmen.

Franz Konrad's Nachfolger, Fürstbischof

b) Adam Friedrich von Seinsheim,

setzte die begonnene Reformirung des Schulwesens energisch fort. Auch er erkannte in der bessern Bildung und in entsprechender Besoldung der Lehrer die Grundbedingung zur Hebung des Unterrichtswesens. Im Jahre 1767 verordnete er, daß der Reinertrag der Zahlenlotterie zur Gehaltsaufbesserung der Lehrer des Fürstenthums verwendet werden sollte. Die untergebenen Behörden erhielten 1771 den strengsten Befehl, auf Verbesserung des Schulwesens ernstlichst Bedacht zu nehmen.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde eine besondere Schulcommission aufgestellt, welche verpflichtet war, aus allen Kräften für die Hebung der Jugendbildung zu wirken. Als nächste Aufgabe erkannte dieselbe, den Lehrplan der deutschen Schulen mit dem der lateinischen in Einklang zu bringen, damit für letztere beßtmöglichst vorgearbeitet würde. Schon im Jahre 1772 hatte Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim in Würzburg ein Schullehrerseminar errichtet und das Schulwesen in jenem Gebiete sehr gefördert. 1774 wurde für letzteres ein vollständiger Lehrplan verabfaßt und zugleich erschien um jene Zeit eine „Anweisung zum Lesenlehren," sowie ein neues, planmäßiges Lesebuch.

1775 wurde Johann Gerner, vormaliger Kaplan zu Stadtsteinach, ein geborner Bamberger, nebst einigen talentvollen Bamberger Schullehrern nach Würzburg gesendet, um die Einrichtungen und Leistungen des dortigen Seminars und der dortigen Schulen an Ort und Stelle kennen zu lernen.

Hierauf trat Gerner in das „Schnappauf'sche Priesterhaus" in Bamberg und eröffnete 1777 einen Unterrichtskursus für die Lehrer der Stadt Bamberg, in welchem er über „die Methode des gemeinsamen Unterrichts in verschiedenen Schulklassen" nach den Grundsätzen des

---

[1]) Vergleiche pag. 60.

Abtes Felbiger Vorlesungen hielt.[1]) Im folgenden Jahre unterwies er vier Landschullehrer, welche auf eigne Kosten ein halbes Jahr in Bamberg verweilten.

Fürstbischof Adam Friedrich vermachte 20,000 fl. „zur besseren Einrichtung des Schulwesens in der Stadt und auf dem Lande nach dem Gutbefinden eines zeitlichen Herrn Bischofs und Fürsten zu Bamberg, welchem die Einrichtung, Verwendung und Austheilung der Zinsen alleinig und lediglich übergeben".

So groß das Verdienst ist, welches sich die genannten beiden Fürstbischöfe um Verbesserung des Schulwesens erworben haben, so setzte doch

c) Franz Ludwig von Erthal

ihrem Werke erst die Krone auf. Dieser ausgezeichnete Fürst lieferte durch sein rastloses Bemühen um Hebung des Unterrichtswesens den klaren Beweis, daß er als das sicherste Mittel, die Wohlfahrt des Volkes zu heben, die bessere Bildung desselben erkannte.

Zunächst lag ihm, wie seinem Vorgänger, daran, einen

1. besser gebildeten Lehrerstand

zu beschaffen, weshalb Gerner seine Vorlesungen fortzusetzen hatte. Im Jahre 1780 instruirte letzterer 11 bereits angestellte Lehrer, die im Alter von 27 bis 34 Jahren standen. Im folgenden Jahre unterrichtete er eine gleiche Anzahl aus der Umgegend Bambergs, wovon das älteste Mitglied 56 Jahre zählte. 1782 verweilte Gerner fünf Monate in Forchheim und sammelte sich für seine Vorlesungen einen Zuhörerkreis von 18 Lehrern, worunter sich selbst Greise von 60 Jahren befanden.

---

[1]) Abt und Prälat Dr. Johann Ignatz von Felbiger, geb. 1724 in Großglogau, machte sich mit den Schuleinrichtungen in Berlin bekannt, organisirte die Schulen zu Sagan, drang auf Errichtung von Schullehrerseminarien und wurde 1774 von Maria Theresia nach Wien berufen, um das dortige Schulwesen besser zu ordnen. Das Wesen seiner Lehrweise legte er dar in der Schrift: „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute, um nach dem in Schlesien für die römisch Katholischen bekannt gemachten Königlich-General-Landschul-Reglement in den Trivialschulen der Städte und auf dem Lande der Jugend nützlichen Unterricht zu geben." (Bamberg und Würzburg 1772). In den gemeinen deutschen oder Trivialschulen sollte unterrichtet werden: in der Religion und deren Geschichte, in Sittenlehre, im Lesen von Druck- und Currentschrift, im Schreiben und im Rechnen. Hiezu kam die „für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit und zur Wirthschaft". — Felbiger's Ideen fanden in allen katholischen Ländern Deutschlands Anklang und seine Einrichtungen wurden überall nachgeahmt.

Da sich der Mangel einer genügenden Anzahl von Dorfschulen herausstellte, so gab dies Veranlassung, solche an verschiedenen Orten zu errichten.

Der Fürstbischof war eifrig bestrebt, in den Schulen Bambergs die Geschlechter zu trennen. Um weibliche Lehrkräfte zu gewinnen, unterrichtete der unermüdliche Gerner 1783 fünf englische Fräulein in ihrem Institute und zu gleicher Zeit fünf weltliche Jungfrauen im Schnappauf'schen Hause. Letztere standen im Alter von 25—50 Jahren. Die Unterrichtsfächer waren wie bei den männlichen Candidaten: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechese, Sprachlehre, vaterländische Geschichte und Geographie. Nach beendigtem Lehrkursus erhielten die Candidatinnen, mit Felbiger's Anleitung „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute" ausgestattet, Anstellung. Ihre Lehrzimmer wurden mit einer schwarzen Wandtafel, einer Sanduhr, einem Schulschranke, Tische und Stuhle möblirt. 1783 und 1784 wurden auf Veranlassung des Fürstbischofs in Bamberg mehrere schöne und zweckmäßige Mädchenschulhäuser erbaut.

1785 eröffnete Gerner abermals einen Unterrichtskursus, der von 24 Landschulgehilfen frequentirt wurde. 1786 hielt er in Kronach den Lehrern der Umgegend Vorlesungen, während sich 1787 in Bamberg wieder ein Kreis von 28 Lernenden um ihn versammelte.

Nach dreizehnjährigem Bestehen der Gerner'schen „Normalschule" wurde endlich in Bamberg ein Schullehrer-Seminar errichtet und durch Decret vom 14. April 1791 für das ganze Land eröffnet. In dieser Anstalt erhielten Jünglinge, welche sich vorher bei einem Schullehrer drei Jahre präparirt hatten, außer unentgeltlichem Unterrichte, freie Wohnung, Holz und Licht und fünf derselben auch freien Tisch. Der Unterricht umfaßte Religion, Katechetik, biblische Geschichte, Liturgie, Klugheits- und Anstandslehre, Erfahrungsseelenlehre, Diätetik, Pädagogik, Geographie, Schreib- und Rechenkunst und praktische Uebungen im Katechisiren. Außerdem erhielten die „Candidaten" Anweisung in der Choral- und Figural-Musik und in der Obstbaumzucht.

Der Lehrkursus dauerte zehn Monate. Die Prüfung erfolgte in Gegenwart der Schulcommission. Der Unterricht und die unmittelbare Leitung der Anstalt lag in den Händen des Seminar-Direktors, während die Oberaufsicht von der Schulcommission geführt wurde. Das Oekonomikum war der geistlichen Regierung unterstellt, „weil das ganze Institut die Vorzüge einer milden Stiftung genoß".

Somit hatte Franz Ludwig die Grundlage zur Förderung des Schulwesens in seinem Fürstenthume geschaffen. Es fanden hinfort nur diejenigen als Lehrer Anstellung, welche selbst Entsprechendes gelernt und dieses durch wiederholte Prüfungen nachgewiesen hatten. Wie genau es der Fürstbischof mit der Besetzung der Schulstellen nahm, beweist ein Erlaß vom Jahre 1780, nach welchem er sich in jedem einzelnen Falle ausführlichen Vortrag über die Persönlichkeit des Bewerbers erstatten ließ und die Anstellung von seiner Genehmigung abhängig machte.

1781 ließ sich Franz Ludwig über alle Schulstellen Nachweise bezüglich der Präsentationsverhältnisse und des Diensteserträgnisses vorlegen.

Ueber den Stand

2. der Besoldungsverhältnisse

im Fürstenthume Bamberg gegen Ende des vorigen Jahrhunderts geben diesbezügliche Erhebungen der kurbayerischen Regierung vom Jahre 1803 Aufschluß. Das ganze Gebiet zählte 262 Schulen, von denen 70 Stadt- und 192 Landschulen waren. Die Lehrerbesoldungen betrugen mit Einschluß der Einnahmen aus den Nebenämtern:

bei 6 Stellen bis	25 fl.		bei 31 Stellen . .	175—200 fl.
„ 12 „ .	25 — 50 fl.		„ 14 „ . .	200—225 fl.
„ 32 „ .	50 — 75 fl.		„ 12 „ . .	225—250 fl.
„ 28 „ .	75—100 fl.		„ 10 „ . .	250—275 fl.
„ 36 „ .	100—125 fl.		„ 8 „ . .	275—300 fl.
„ 27 „ .	125—150 fl.		„ 7 „ . .	300—350 fl.
„ 35 „ .	150—175 fl.		„ 3 „ . .	350—400 fl.

Das Gesammterträgniß der Schulstellen war:

a) aus dem eigentlichen Schulamte . . . . . 21,489 fl.
b) aus Nebenämtern . . . . 17,843 fl.

Summa 39,332 fl.[1]

Für einen dienstunfähig gewordenen Lehrer leistete die treffende Schulstelle resp. der Amtsnachfolger in der Regel 100 fl. Das Gesammtreichniß an alte Lehrer betrug 1803 3175 fl. Diese von 39,332 fl. abgezogen, blieb für die 262 activen Lehrer der Gesammtgehalt von 36,157 fl. d. i. à Person durchschnittlich 134 fl.

[1] Die Lehrerbesoldungen betrugen 1803: in **Bamberg** 172, 146, 146, 166, 162, 95, 186, und viermal 150 fl.; in **Burgebrach** 147 fl.; **Ebermannstadt** 173 fl.; **Gößweinstein** 323 und 250 fl.; **Kronach** 369, 346, 350 fl.; **Lichtenfels** 222, 198, 158 fl.; **Neunkirchen a. Br.** 179 und 197 fl.; **Scheßlitz** 242, 180 fl.; **Forchheim** 177, 241, 218 fl.; **Wallenfels** 202 fl.; **Waischenfeld** 123 und 195 fl.; **Weismain** 203, 211, 197 fl. 2c.

Um der allenthalben vorhandenen Nachlässigkeit im Schulbesuche zu begegnen, wurde 1782 den Pfarrern und Kaplänen zur Pflicht gemacht, wöchentlich wenigstens zwei- bis dreimal die Schulen zu besuchen, auf säumige Eltern vorerst durch gütliche Ermahnungen zu wirken und, wenn solche fruchtlos blieben, bei den obrigkeitlichen Stellen Einschreitung zu veranlassen. Diese Verordnung wurde 1785 wiederholt eingeschärft.

3. Stand des bambergischen Schulwesens.

Folge dieser Fürsorge war, daß der Stand der Schulen, besonders jener der Stadt Bamberg, sich von Jahr zu Jahr hob. Der Fürstbischof besuchte die Schulen selbst, um sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen. Der gute Ruf der Bamberger Schulen veranlaßte auch Fremde, hauptsächlich Geistliche, dieselben zu besuchen. Besonders feierlich waren die ersten Prüfungen der neuerrichteten Mädchenschulen. Franz Ludwig erschien am 28. April 1784 in Begleitung des kaiserlichen Gesandten, Grafen v. Schlick, und eines zahlreichen Gefolges selbst in denselben. Auch die städtische Bevölkerung bezeigte durch zahlreiche Betheiligung ihr Interesse.

Regelmäßige Schulprüfungen waren überhaupt für das ganze Fürstenthum angeordnet worden.

Als Schulbücher waren im Gebrauche: ein neues ABC-Buch, „Kern der biblischen Geschichte" von Felbiger, ein Evangelienbuch, der kleine Katechismus von Canisius und Gerner's Rechenbüchlein.

Durch Decret vom 3. Mai 1784 ordnete der Fürst für das ganze Land die Einführung der Sommerschulen an. Der Unterricht sollte täglich nicht über zwei Stunden dauern. — Untaugliche Lehrer wurden um das Jahr 1784 in Stadt und Land entweder entlassen oder mußten sich die Beigabe von Gehilfen gefallen lassen. — Gegen Winkelschulen wurde strenge eingeschritten. Die Lehrerbesoldungen wurden erhöht und die Schulhäuser in einen zweckentsprechenden Stand versetzt.

Im Jahre 1785 besuchte der Fürstbischof die Schulen in **Forchheim**. Da er das dortige Schulhaus unzweckmäßig fand, so ward durch seine Vermittlung ein neues Gebäude hergestellt. 1784 wohnte er den Schulprüfungen in **Wartenfels** bei und ordnete an, daß auf bessern Schulbesuch gehalten, Schreiben und Brieflesen gelehrt und überhaupt beim Unterrichte gründlicher zu Werk gegangen werden sollte.

Das rastlose Streben Franz Ludwig's wirkte auch auf manche seiner Unterthanen aneifernd. In **Burgebrach** wurde um das Jahr 1788 das Schulhaus besser eingerichtet, das Schuldiensterträgniß verbessert,

ein Industriegarten angelegt, eine weibliche Industrieschule ins Leben gerufen, Schulprüfung abgehalten — und das Alles auf Betrieb des Amtsvogtes Reider.[1]) — Auch in Burgwindheim wurde in den 80er Jahren ein zweckmäßiges Schulhaus erbaut und ein tüchtiger Lehrer angestellt, welcher für seine treffliche Wirksamkeit 1794 die große silberne Medaille erhielt.

Die Befugnisse der Schulcommission in Bamberg wurden auf alle deutschen (Trivial=) und Lateinschulen des Landes ausgedehnt; Gerner wurde als Referent aufgestellt. Um Collisionen mit dem geistlichen Vicariate zu vermeiden, wurden die Competenzen des letzteren und der Schulcommission genau ausgeschieden.

Der edle Fürst suchte aber nicht bloß durch weise Verordnungen dem Unterrichtswesen aufzuhelfen, sondern gewährte auch gerne die nöthigen Geldmittel. Für die Lehrerinnen an der Oberpfarrschule in Bamberg gab er 6000 fl. Zur Unterstützung der Armen überhaupt, dann der Armenhauskinder insbesondere, sowie behufs der Beschaffung des nöthigen Heizungsmaterials für die Mädchenschulen der oberen Pfarr spendete er nach und nach aus seiner Cabinetskasse 17,958 fl. In seinem Testamente vermachte er den beiden Schulfonds Bamberg und Würzburg 20,000 fl. mit der Bestimmung, daß Würzburg zwei und Bamberg ein Drittheil davon erhalten solle.

Leider war der edle Fürst in den letzten Jahren seines Lebens durch den französischen Krieg, sowie durch körperliche Leiden gehindert, in der gewohnten Weise seine menschenfreundlichen Pläne zur Ausführung zu bringen. Er starb am 14. Februar 1795 zu Würzburg. König Ludwig I. von Bayern ließ ihm 1865 auf dem Domplatze in Bamberg ein schönes Standbild setzen; allein das schönste Denkmal hat er sich selbst gesetzt in den Herzen seines Volkes. Daß, wer Liebe säet, Dank ernten wird, bewahrheitet sich bei diesem edlen Fürsten. Sein Andenken wird auf alle Zeiten hinaus ein gesegnetes bleiben. —

Gerner war zur Belohnung seiner vielen Verdienste 1791 zum Hofkaplan mit Sitz und Stimme bei der Schulcommission und etwas später zum Consistorialrathe ernannt worden.

Leider ward unter Christoph Franz v. Buseck (1795—1802), dem Nachfolger Franz Ludwig's, wegen der kriegerischen Zeitverhältnisse die Verbesserung des Schulwesens nicht fortgesetzt. Da und dort ging es sogar wieder rückwärts. Eine Reform Franz Ludwig's v. Erthal jedoch, und zwar die hauptsächlichste blieb: Die organisirten Schulstellen

---

[1]) Haas II. 83.

wurden nur durch seminaristisch gebildete Lehrer besetzt, womit die Möglichkeit der Erhaltung des seitherigen Bildungsstandes gegeben war, bis nach der im Herbste 1802 erfolgten Säcularisation des Bisthums Bamberg durch energisches Eingreifen der kurbayrischen Regierung eine neue Aera des Schulwesens erschien.

2. Das Schulwesen im Fürstenthume Bayreuth, in der Zeit von 1780—1810.

a) Abtretung des Landes an Preußen.

Unterm 20. Januar 1792 erfolgte gemäß der Abtretungsurkunde d. d. 22. Dezember 1791 die Vereinigung der Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach mit der Krone Preußen.

In Preußen hatte sich das Schulwesen in ähnlicher Weise, wie im Markgrafthume Bayreuth, entwickelt. Als eigentlicher Begründer des preußischen Schulwesens wird Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) genannt. Friedrich II. errichtete eine Oberschulbehörde unter dem Namen „Oberschulcollegium" und verfügte, daß in den Amtsdörfern der Kurmark keine andern Personen als Lehrer aufgestellt werden sollten, als solche, welche der k. Rath Hecker für tauglich befunden habe und daß den Beamten von nun an die Bestellung der Dorflehrer nicht mehr gestattet sei. Nach einer Resolution vom 9. Juli 1758 waren die Schul- und Küsterstellen nicht mehr unter die mit Invaliden zu besetzenden „kleineren Bedienungen" zu rechnen. Gleichwohl wurde 21 Jahre später verfügt, daß, „wenn unter den Invaliden sich solche befinden, die lesen, schreiben und rechnen können und sich zu Schulmeistern auf dem Lande sonst gut schicken, dieselben besonders an den Orten, wo der König die Schulmeister salarire,[1]) dazu employrt werden sollten".

Mit der Besoldung der Lehrer stand es leider schlecht; denn im Jahre 1793 ertrugen von 1650 Dorfschulstellen nur 105 über 100 Thaler, dagegen 861 Stellen unter 40 Thaler.

Im Jahre 1794 wurde vom Oberschulcollegium der Gebrauch des lutherischen Katechismus als einheitlichen Lehrbuches angeordnet und eine neue Schulordnung verabfaßt. Dieselbe trug den Titel: „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichtes der ihnen anvertrauten Jugend" und wurde allen Lehrern (also auch den bayreuthischen) eingehändigt.

---

[1]) Es waren deren 90.

Die Berichte des Oberconsistoriums vom 28. Februar und 18. Juli 1799 bestätigten den traurigen Zustand des märkischen Schulwesens. Es wurde der Vorschlag gemacht, behufs der Hebung desselben alljährlich an einem Sonntage in der Kirche des Schulsprengels eine öffentliche Schulprüfung abhalten zu lassen. Zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, daß sich die Landgeistlichen ihrer Schulen besser annehmen und entweder täglich eine Stunde in der Schule unterrichten oder die älteren Schüler in ihre Behausung kommen lassen möchten. Da die Sommerschulen in den wenigsten Inspektionsbezirken Fortgang hatten, so wurde angerathen, wenigstens an den Sonntagsnachmittagen für die Werktagsschuljugend eine Schulstunde anzuordnen. Hieran reiht sich das Bedauern, daß der Unterricht des weiblichen Geschlechtes so sehr vernachlässigt werde.

Im Jahre 1803 erhielten die fünf Kreis-Direktoren in Bayreuth, Wunsiedel, Erlangen, Neustadt a. d. A. und Hof den Auftrag, über den Zustand des bayreuthischen Volksschulwesens gründlich Aufschluß zu geben und nachzuweisen, wie letzterem aufgeholfen werden könne. Sämmtliche Berichterstatter constatiren die Unzulänglichkeit der Lehrerbesoldungen und den schlechten Stand namentlich der Dorfschulen. Als Hauptursache des letzteren bezeichnen sie in theilweise sehr eingehender Weise den Mangel an gehöriger Beaufsichtigung der Lehrer; sehr viele Geistliche auf dem Lande nahmen sich ihrer Schulen gar nicht an. [1])

Daß die Verbesserungsvorschläge bei der maßgebenden Oberbehörde ein geneigtes Ohr fanden, beweisen die manchfachen Erhebungen, welche dieselbe bezüglich des Schulwesens anstellen ließ, sowie die verschiedenen zweckfördernden, theils allgemeinen, theils speciell für das Bayreuther Gebiet berechneten Erlasse.

Vor Allem suchte man dem Lehrerstande durch bessere

b) Besoldung

aufzuhelfen. Schon 1769 wurde für das Fürstenthum Bayreuth behufs der Gehaltsaufbesserung der Pfarrer und Lehrer die Pfarr-Vacatur-Kasse

---

[1]) Freilich finden sich auch nicht minder Fälle, daß wenigstens seit 1800 manche Pfarrer alles in ihren Kräften Stehende zur Hebung ihrer Schulen aufboten. So haben sich Pfarrer Feder in Neunkirchen bei Bayreuth, Arzberger in Birk rc. großes Verdienst erworben. Pfarrer Wich in Benk unterwies die älteren Schüler in wöchentlich sechs Stunden in seiner Behausung und ertheilte außerdem noch einige Stunden in der Schule Unterricht. Aehnlich verfuhr Pfarrer Braunold in Mengersdorf. Sein Unterricht umfaßte Schreiben, Rechnen, Geographie, Naturkunde, Brieflesen, Zeichnen, biblische Geschichte und Religion.

errichtet, in welche die Intercalarfrüchte der Pfarrstellen floßen. Allein die hiedurch gewonnenen Mittel reichten nicht aus. 1799 erstattete das Consistorium Ansbach=Bayreuth Bericht über den Stand der Schulen überhaupt, sowie über die Lehrerbesoldungsverhältnisse, Schulhäuser, Holzbezüge der Lehrer ꝛc. insbesondere. Aus den Specialberichten der Superintendenten, sowie aus den hienach gefertigten tabellarischen Uebersichten geht Folgendes hervor:

Von 189 durch die Regierung zu besetzenden bayreuthischen Schulstellen hatten 91 zweckmäßige, 49 mittelmäßige, 40 schlechte und 9 gar keine Schulhäuser und Schulzimmer.[1]) Das Schulholzquantum (incl. der Besoldungs= und der Rechthölzer) war bei 61 Schulen hinreichend, bei 104 nicht hinreichend, bei 9 Schulen erhielten die Lehrer eine Geldentschädigung und bei 15 Stellen weder Holz noch Geld.

Die Lehrerbesoldungen betrugen

bei	1	Stelle bis	25	Thlr.	bei	14	Stellen	175—200	Thlr.
„	14	„	25 — 50	„	„	7	„	200—225	„
„	24	„	50 — 75	„	„	5	„	225—250	„
„	31	„	75—100	„	„	7	„	250—300	„
„	28	„	100—125	„	„	1	„	325	„
„	35	„	125—150	„	„	1	„	475	„
„	26	„	150—175	„					

Als Gesammtaufwand für Lehrerbesoldung stellten sich demnach circa 27,000 Thlr. heraus, d. i. bei 194 Schulen durchschnittlich à 140 Thaler.[2])

Die Besoldung der Schulgehilfen lag den Schulmeistern ob.

Ein Bericht des Consistoriums Ansbach=Bayreuth an das Ministerium d. d. 22. April 1803 besagt unter Anderm: „Wir enthalten uns, durch eine ausführliche Schilderung dieser wahrhaft mitleidswürdigen Lage das wiederholte Bekenntniß abzulegen, daß in diesen Provinzen (Bayreuth und Ansbach), welchen es gewiß nie an aufgeklärten Män=

[1]) Auf Nebenschulen wurde keine Rücksicht genommen.

[2]) Der erste Schulmeister in **Bayreuth** hatte 465 Thlr., der zweite 240 Thlr., der in der Jägerstraße 100 und der zu Sct. Georgen 310 Thlr. Besoldung; die Lehrer in **Hof** bezogen 335, 250, 234 und 178 Thlr.; in **Benk** betrug die Gesammteinnahme 69, in **Bindlach** 221, in **Birk** 97, in **Bußbach** 54, in **Eckersdorf** 169, in **Emtmannsberg** 167, in **Gesees** 97, in **Haag** 65 Thlr.

nern gefehlt hat, das Schulfach bisher so wenig unterstützt worden und ebendarum das Schicksal so vieler, ja der meisten Schullehrer fast unerträglich geworden ist."

Hierauf erfolgte die Genehmigung, daß für die bayreuthischen und ansbachschen Studienanstalten je 3000 fl. aus Staatsfonds verwendet werden sollten. Auf das Gymnasium in Bayreuth kamen 1000 fl., auf das in Hof 500 fl.; 1000 fl. wurden zur Errichtung von Lehrerbildungsanstalten bestimmt und 500 fl. sollten zu anderen „gemeinen Schulzwecken" verwendet werden. Unterm 22. August 1803 erfolgte die weitere Entschließung, daß ex piis corporibus etc. zur Gehaltsaufbesserung der Schullehrer im Ansbacher Gebiete 2125 fl. und jener im Bayreuther Lande 2374 fl. entnommen werden sollten.

(Die Gehaltsaufbesserung durch Zuweisung von Besoldungsholz aus Staatswaldungen s. pag. 76.)

Die Unterhaltung der Studienanstalten verursachte dem Staate bedeutende Ausgaben. Da die Anzahl der ersteren im Bayreuther Gebiete als eine verhältnißmäßig zu große erschien, so wurden auf allerhöchsten Befehl die Studienanstalten in **Kulmbach** und **Neustadt a. d. A.** 1803 in „Mittelschulen" umgewandelt und nur die Gymnasien in **Bayreuth**, **Erlangen** und **Hof** sammt dem Lyceum in **Wunsiedel** beibehalten. Die seitherigen „Rektorsschulen" in Creußen, Neustadt a. C., Pegnitz, Bayersdorf, Burgbernheim, Berneck, Gefrees, Goldkronach, Lichtenberg, Ludwigsstadt, Naila, Rehau, Münchberg, Helmbrechts, Schwarzenbach a. d. S., Arzberg, Kirchenlamitz, Selb, Weißenstadt wurden 1803 als einfache Bürgerschulen erklärt.

c) Lehrerbildung.

Vor Allem lag der Staatsregierung am Herzen, besser gebildete Lehrer zu erhalten. Wie dringend nöthig das war, erhellt aus den Berichten verschiedener Geistlichen.

So schreibt Pfarrer Möckel in **Münchberg** unterm 16. Dezember 1799: „In den Dorfschaften (Nebendörfer) mangelt es ganz an Subjekten, welche die zum Schulhalten nöthigen Fähigkeiten haben. Die Vorzüglichsten, welche dieses Geschäft bisher betrieben, haben selbst in ihrer Jugend nur höchst elenden Dorf-Schul-Unterricht genossen, können daher selbst kaum nothdürftigst lesen und schreiben; noch weniger verstehen sie die Kunst, Kindern das Syllabiren, Lesen und Schreiben auf eine vernünftige Weise beizubringen; noch weit weniger sind sie im Stande, beim Hersagen der Antworten im Katechismus einen Ausdruck

oder Satz zu erklären und Begriffe in den Kindern zu erwecken und dies ganz natürlich, weil sie den Katechismus selbst nicht verstehen." — „Die Gemeindeglieder werden oft in der Wahl des Lehrers lange nicht einig, sodaß die Schule öfters erst um Weihnachten beginnt. Gewöhnlich wird das Subjekt genommen, welches am wohlfeilsten arbeitet; so findet man Greise, die nicht mehr hören und sehen können, Soldaten und Taglöhner als Lehrer. — Besucht man die Schule, so kann man sich nicht enthalten mit Luther zu rufen: „„Hilf, lieber Gott! was soll das werden?"" — Da auf den Dörfern lauter Wanderschulen sind, so ist es oft der Fall, daß auch bei Tage die circulirenden Rockenstuben mit der Schule in einem Zimmer zusammentreffen."

Syndiakon Seifert in Münchberg, zugleich Vorstand der dortigen Lehrerbildungsanstalt, berichtet unterm 9. Februar 1808 dem Consistorium, daß er im Sinne habe, 18 eingepfarrten Dorfschullehrern Unterricht zu ertheilen, „denn die Verfassung der meisten Dorfschulen ist traurig, worüber jeder Prediger als Menschenfreund weinen möchte. Jede Knospe des gesunden Menschenverstandes wird in diesen Dorfschulen offenbar durch den Buchstaben getödtet und gleich im Anfang wird dem armen Kinde die zum künftigen Fortschreiten in seinen Kenntnissen so nothwendige Triebfeder, die Lust, durch das so gewöhnliche elende Lesenlernen abgespannt und zum mechanischen Lernen und zum Nichtdenken gleichsam eingeschmidet. Die armen Kinder müssen nach der leider! noch so gewöhnlichen unvernünftigen Methode ganze Psalmen, Evangelien, Episteln und Lieder ihrem Gedächtnisse vertrauen, ohne auch nur eine Zeile davon zu verstehen. Die meisten Dorfschulhalter sind größtentheils alte Weber, Zimmerleute, Maurer oder Soldaten, können kaum erträglich lesen, viel weniger schreiben, sehr selten rechnen, am allerwenigsten dem Kinde etwas erklären."

„Und der Bildung durch solche Lehrer", schreibt noch unterm 12. Februar 1812 Pfarrer Pflaum in Helmbrechts, „sind $^2/_3$ der Volksjugend in dem ehemals Bayreuthischen Oberlande anvertraut".

Vicar Rubner in Kulmbach bemerkt unterm 8. Februar 1804 in seiner Bereitwilligkeitserklärung, junge Leute für's Schulfach heranzubilden: „Ich, der ich in meinen Knabenjahren selbst ein Zögling kläglicher Landschulen war, beseufzte seitdem oft im Stillen den traurigen Zustand dieser Landschulen und ihre bedauernswürdigen Zöglinge."

Aehnliche Klagen erhebt 1799 auch Pfarrer Vogel in Arzberg über den Stand des Schulwesens in seiner Gegend. Die Frage: „Aber wo gute Subjecte zu Schullehrern hernehmen?" beantwortet er: „Diese werden sich leicht finden, wenn sie nur hinlänglichen Lohn bekommen werden. Bisher bestanden die Einkünfte der Winterschulhalter in den meisten hieher eingepfarrten Winterschulen a) an Geld: in 20 kr. Schulgeld, 1 kr. Dinggeld und 1 kr. Fastnachtsgeld; b) an Naturalien: in 1 Stück Seife, 1 Rocken Flachs und in manchen Dörfern auch 1 Napf Korn; c) bekommen sie noch Frühstück, Mittags- und Abendessen."

Pfarrer Feder in Neunkirchen bei Bayreuth schreibt 1807: „Wie groß die Unwissenheit und wie thöricht die Lehrart dieser Afterlehrer

sei, bedarf meiner Schilderung nicht. Die meisten von ihnen sind unter aller Kritik. Es sind Männer darunter, die selbst nicht lesen können. Eifrig setzen sie ihren Ruhm darein, daß sie ihre Schüler recht eifrig zum Beten (so heißt in ihrer Sprache das Auswendighersagen des Katechismus) anhalten. Erklären können sie keine Religionswahrheiten, weil sie selbst keine geläuterten Begriffe von der Religion haben. In ihrer Schulzucht ist die Hauptabsicht, sich durch den Stock in Achtung zu erhalten."

Pfarrer Friedlein fand 1812 in den Nebenschulen von **Naila** „Alles in dem schlechtesten Zustande". (Vergl. hiezu p. 115 ff.)

Wie es in Städten und Pfarrdörfern mit dem Schulwesen bestellt gewesen sein mag, läßt sich aus Folgendem schließen:

Für die Stadt **Bayreuth** bestanden um 1800 und noch mehr als ein Jahrzehent darüber hinaus bloß zwei öffentliche deutsche Schulen nebst einer Armenschule. Außerdem war noch in der Jägerstraße eine Schule und desgleichen in St. Georgen. Ueberall waren die Geschlechter vereinigt und alle Altersstufen vertreten. Der erste Lehrer in Bayreuth unterrichtete circa 200 Schüler und hatte deshalb immer einen Gehilfen. Einer derselben unterhielt aber zu gleicher Zeit in der Nähe des Schulhauses einen Kramladen. Eine Gehilfin, welche die kleinen Mädchen im Lesen und Abhören des Memorirten vornehmen mußte, beschäftigte sich hiebei im Lehrzimmer zugleich mit Spinnen. Der zweite Lehrer hatte ohngefähr 100 Schüler. Außerdem war noch eine große Anzahl von Privatinstituten und Winkelschulen vorhanden. So bestanden 1810 ein Institut für „Mädchen vom Stande", vier weitere Institute für Kinder beiderlei Geschlechts, welche von Candidaten der Theologie unterhalten wurden. In denselben wurde auch Unterricht im Latein und im Französischen ertheilt. Sieben von Kindern beiderlei Geschlechtes besuchte s. g. „Kinderschulen" wurden von Frauen (meist Pfarrers-Wittwen) geleitet. In weiblichen Handarbeiten unterrichteten zehn Privatlehrerinnen, welche theilweise zugleich im Französischen instruirten. Die eigentlichen Winkelschulen befanden sich hauptsächlich in den entlegenern Stadttheilen.[1]) (cf. p. 115.)

Hof hatte vier öffentliche Schulen, welche aber so sehr überfüllt waren, daß die Lehrer ihre Frauen oder ihre erwachsenen Töchter zum Schulhalten verwendeten. Ein Candidat der Theologie leitete daselbst ein Privatinstitut, welches bei den Honorationen der Stadt so großen Anklang fand, daß noch ein Lehrgehilfe angenommen werden mußte. Die Zöglinge standen im Alter von 8—12 Jahren und erhielten Unter-

---

[1])Archivalien der k. Regierung von Oberfranken.

richt im Lesen, Schreiben, Rechnen, Latein, in Geschichte, Geographie, Naturkunde und Religion. Zwei Näh- und Strickschulen beschäftigten hauptsächlich die Kinder der bessern Stände.

Wunsiedel besaß eine höhere Töchterschule, zwei sehr überfüllte öffentliche deutsche und zwei Winkelschulen. Die Lehrer der letzteren gehörten dem Handwerkerstande an.

In **Kulmbach** waren außer zwei öffentlichen deutschen noch zwei Winkelschulen, zwei Schulen zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten und ein durch einen Candidaten der Theologie geleitetes Privatinstitut vorhanden.

In **Weidenberg** unterhielt ein Schulamtscandidat eine Privatschule, die von ohngefähr zwölf Kindern der angesehensten Familien besucht wurde.

Eingehend auf die von verschiedenen Geistlichen gemachten Vorschläge verordnete die preußische Regierung 1804, daß in jeder Superintendur ein Geistlicher aufzustellen sei, welcher gegen ein jährliches Honorar von 100 fl. junge Leute zu Lehrern für die Dorfschulen heranzubilden habe, da die Erfahrung lehre, „daß die in den Seminarien vorbereiteten Subjekte den Bedürfnissen des Landvolkes nicht immer entsprechen und es den besser gebildeten Zöglingen auf Landschulstellen nicht gefalle".

Solche Lehrerbildungs-Anstalten (auch „bayreuthische Schullehrerseminarien" genannt) entstanden im Jahre 1805 zehn, nämlich in Kulmbach, Münchberg, Kautendorf, Wunsiedel, Mengersdorf, Erlangen (hier war übrigens schon früher eine solche als Privatanstalt vorhanden), Neustadt a. d. A., Dietenhofen, Windsheim und Ippsheim. Zur Anschaffung einer Bibliothek erhielt jeder der treffenden Geistlichen aus Staatsmitteln ein für allemal 100 fl. Die anzuschaffenden Bücher waren bezeichnet. Der Unterricht war unentgeltlich; dagegen hatten die Zöglinge für Kost und Quartier selbst zu sorgen.

Die unterm 14. Dezember 1804 vom Consistorium in Ansbach an die Vorstände benannter Institute erlassene Amtsinstruktion bezeichnet als Zweck dieser Anstalten die intellektuelle, pädagogische und moralische Ausbildung der Zöglinge zu künftigen „Landschullehrern". Dieselben sollten in Allem, was sie später auf dem Lande zu lehren hatten, deutliche Begriffe erhalten. Die Anforderungen waren nicht hoch gestellt. Außer den gewöhnlichen Unterrichtsfächern der Volksschule war in der Naturkunde, Gesundheitslehre, Vaterlands- und Weltgeschichte zu instruiren; auch Kenntniß der Landesverfassung war verlangt, damit der Lehrer im

Stande wäre, die Landleute über ihre Rechte und Pflichten als Staatsbürger zu belehren. Ebenso sollten die Zöglinge in der Landwirthschaft, besonders in der Gärtnerei, Baum- und Seidenzucht bewandert sein. Mit dem theoretischen Unterrichte in der „Erziehungskunst und Methodik“ hatten praktische Uebungen in der Ortsschule Hand in Hand zu gehen. Hinsichtlich der moralischen Ausbildung war Gewöhnung an Pflichtliebe, Amtstreue, Sanftmuth, Geduld, Bescheidenheit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe vorgeschrieben. Zu Ostern und Michaelis jeden Jahres war dem Consistorium eine ausführliche Censur der Zöglinge vorzulegen. Für die Entlassung war kein bestimmter Termin fixirt, sondern dieselbe konnte zu jeder Zeit erfolgen, wenn der Zögling durch eine in Gegenwart des Schulinspektors erstandene Prüfung den Nachweis hinreichender Bildung geliefert hatte. Doch dauerte die Beaufsichtigung durch den Institutslehrer und den Schulinspektor noch jahrelang fort und der junge Lehrer hatte sich während dieser Zeit alljährlich einer Prüfung bei ersterem zu unterziehen.

Wider alles Erwarten blieb die Frequenz dieser Lehrerbildungsanstalten eine geringe; denn bis zum Jahre 1811, also in sieben Jahren, waren im Ganzen in Kulmbach und Dietenhofen je 13, in Windsheim 12, in Neustadt a. A. 10, in Münchberg 6, Sa. 54 Zöglinge entlassen worden. Bei den übrigen derartigen Instituten erfolgte trotz alles Werbens der treffenden Vorstände nicht einmal eine Anmeldung. In Wunsiedel gelang es dem Vorstande endlich, die zehn Winterschulhalter der Pfarrei wöchentlich zweimal zu dem Zwecke zu vereinigen, „ihnen einigermaßen eine weitere Ausbildung angedeihen zu lassen“.

Wenn auch sonst noch einzelne Geistliche, denen die Hebung des Schulwesens am Herzen lag, sich dadurch verdient machten, daß sie an der Bildung der ihnen unterstellten Lehrer arbeiteten,[1]) so blieb doch die Bildungsstufe der Landschullehrer im Oberlande im Allgemeinen eine sehr ungenügende. Dies wird auch in einem Berichte des k. General-Commissariats Bayreuth vom 12. Dezember 1812, die Aufhebung der bisherigen Lehrerbildungsinstitute betreffend, bestätigt, indem es heißt: „In dem oberen Theil des Mainkreises zeigt sich wirklich ein Mangel an ordentlich gebildeten Lehrern.“ —

[1]) Solche waren: Pfarrer **Pflaum** in Helmbrechts, **Frieblein** in Naila, **Wunderlich** in Brand, **Hagen** in Selb, **Wich** in Benk, **Bauer** in Walkersbrunn.

Hieran reihen sich noch folgende bemerkenswerthe Thatsachen. Der Vorstand der Lehrerbildungsanstalt in Erlangen erhielt 1806 vom Consistorium den Auftrag, die Studenten der Theologie theoretisch und praktisch im Katechisiren zu unterweisen. Zufolge seines Berichts wurde aber diese Gelegenheit wenig benützt.

Um das Jahr 1800 wurde auf den Dörfern überall nur Winterschule abgehalten; in den Städten dagegen, „wo in den Schulen etwas Lateinisch getrieben wurde", ertheilte man auch im Sommer Unterricht. Die kgl. Staatsregierung ordnete an, daß die Dorfkinder während des Sommers an den Sonntagen sich zu versammeln hätten, damit der Lehrer das im Winter Gelernte mit ihnen repetiren könne. Der Beginn der Schulpflicht war von der preußischen Regierung auf das fünfte Lebensjahr festgesetzt worden und diese Ordnung blieb im Bayreuther Lande bis zur Einverleibung desselben in Bayern in Kraft.

1803 wurde vom Consistorium in Ansbach die Eintheilung der Schüler in Klassen angeordnet.

Unterm 7. September 1803 und 12. Dezember 1805 erging von Berlin der Befehl, mit allen Schulen in Städten und Dörfern Industrieschulen in Verbindung zu bringen. Auf dem Lande sollte hauptsächlich im Land- und Gartenbau und in der Obstbaumzucht unterwiesen werden. (Das Weitere s. Art. „Industrieschulen" Abschn. VII. 14.)

3. Förderer des Schulwesens.

Manche Patronatsherrschaften bekundeten ihren Eifer in der Förderung des Schulwesens nicht nur durch Dotirung der Schulstellen, sondern auch durch Feststellung von Lehrordnungen. Eine aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts herstammende, von der v. Brockdorff'schen Gutsherrschaft unterzeichnete Instruktion für den „Schuldiener und Organisten" in **Schney** besagt Folgendes:

„A. Mit der ersten Klasse sollen bei Eröffnung der Schule einige Verse aus einem Morgen- oder anderm Liede gesungen werden und somit die Kinder zu einem erbaulichen Gesang in der Kirche angewiesen werden. Hierauf soll 1) Nach dem gewöhnlichen Morgengebete täglich ein Hauptstück aus dem Katechismus nebst einem oder mehreren Psalmen wiederholet werden, worauf dann 2) Jegliches Kind das ihm zum Auswendiglernen aufgegebene neue Pensum auffaget. Wenn dieses geschehen, so sollen 3) In dem neuen Testament ein oder mehrere Kapitel gelesen werden. 4) Mit dieser Lektion kann zugleich, wenn es die Zeit

leidet, das Aufschlagen biblischer Sprüche verbunden werden, damit es in den öffentlichen Christenlehren desto fertiger geschehen möge. 5) Der letzte Theil der Schulstunden wird wechselsweise mit Schreiben und Rechnen zugebracht und wieder mit Gebet und Gesang beschlossen.

B. Bei der zweiten Klasse soll die Lektion ebenfalls mit Gebet eröffnet werden, worauf dann 1) denen Kindern die aufgegebene Lektion eines Spruches, Gebetes u. s. f. abgenommen wird. Es wird sodann 2) Jedes Kind einzeln zum Buchstabiren oder Aufsagen des A, B, C aufgerufen und endlich 3) Mit dem gewöhnlichen Abendsegen die Schule beschlossen." — Hierauf folgen noch viele Andeutungen in Bezug auf Schulordnung, Schulzucht nnd Beaufsichtigung der Kinder außerhalb der Schule.

Eine aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts datirende von den Freiherren von Crailsheim verfaßte Dienstes-Instruktion für den Schullehrer in **Wallsdorf** ordnet an: „Der Lehrer hat den Schulunterricht Winters- und Sommerszeit fleißig zu besorgen und die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Christenthum sorgfältig zu unterrichten. Ueber den Zustand der Schule hat er halbjährig sowohl bei Endigung der Winterschulen als der Sommerschulen einen Bericht zu erstatten, worin die Zahl der Lernenden aufgeführt, ihre Fähigkeiten bemerkt, der Unterricht, welchen sie genießen, angezeigt, auch allenfalls Vorschläge, wie der Schulunterricht verbessert und vorkommenden Mängeln entgegengearbeitet werden könne, beigefügt werden müssen."

Bezüglich des Vorgehens der Gutsherrschaft von Aufseß vergl. p. 95.

Ueber die **Entstehung und Organisirung von Schulen** in der Zeit von 1780—1810 ist Folgendes zu verzeichnen:

1782 wird in **Pittersdorf**,

1787 in **Oberkonnersreuth** und

1788 in **Romannsthal** eine Schule errichtet.

1789 läßt Graf Julius von Soden in **Sassanfahrt** ein Schulhaus bauen und dotirt die Schulstelle.

1790 wird in **Dürrbrunn** der Bauer J. Fuchs vom Pfarrer als Lehrer aufgestellt.

1790 wird in **Kühlenfels** von der Freiherrl. von Guttenberg'schen Familie das Schulhaus erbaut und der Gemeinde geschenkt.

1790 wird in **Hannberg** ein Lehrer genannt. Die Schule soll übrigens schon vorher bestanden haben.

1792 war in **Guttenberg** eine katholische Schule vorhanden. Der Domprobst Karl Theodor v. Guttenberg setzte eine entsprechende Dotationssumme aus.

1797 wurde in **Ebensfeld** und

1799 in **Betzenstein** eine II. Schule errichtet.

1800 wurde durch Freiherrn von Redwitz in **Küps** eine katholische Schule errichtet und von demselben auch das Schulhaus und der größte Theil des Lehrergehaltes gespendet.

1800 entstanden Schulen in **Theisenort**, **Edlendorf**, **Schweisdorf**, **Oberredwitz** und **Wüstenselbitz**. Die Schule in **Maineck** wurde neu organisirt.

1801 wurde in **Weißenohe** eine „ordentliche" Schule eingerichtet.

1801 erhielt **Bärnfels** eine eigene Schule; 1822 wurde ein Schulhaus erbaut.

1803 wurde in **Bayreuth** eine katholische Schule[1]) errichtet. Ferner entstanden Schulen in **Unterweilersbach** und **Waldau**.

1804 wurde in **Oberwarmensteinach** der Kantors- und Organistendienst mit dem schon lange vorhandenen Schuldienste vereinigt. In **Wunsiedel** wurden fünf deutsche Schulen organisirt. **Motschendorf** erhielt einen besser gebildeten Lehrer. In **Kesselsdorf** wurde auf Antrag der von Giech'schen Schulinspektion eine Schule errichtet. Die Schule in **Betzensteiner-Hüll** wurde einer bessern Organisation unterworfen.

1806 entstanden in **Tettenreuth**, **Pfaffendorf**, **Schwürbitz** (kath.) Schulen. In **Horsdorf**, **Prächting** und **Unnersdorf** wurden die vorhandenen Schulen organisirt. Dasselbe war in **Wolfsberg** der Fall, wo man vorher nur Winterlehrer, „Winterkönige" genannt, hatte. In **Burgebrach** wurde ein II. Lehrer aufgestellt und in **Selb** eine III. Schule errichtet.

1807 ordnete ein Erlaß der Landesdirektion Bamberg die Errichtung einer IV. Schule in **Lichtenfels** an. In **Tipperts** und **Stetten** wurden Schulen errichtet, in **Frauenaurach** und **Modschiedel** die vorhandenen organisirt. **Oberbrunn** erhielt einen seminaristisch gebildeten Lehrer.

1808 wurden die Schulen zu **Würgau**, **Hain**, **Burkersdorf**, **Gärtenroth** besser organisirt und in **Heiligenstadt** eine II. Schule errichtet.

1809 wurden die Schulen in **Nagel** und **Nedensdorf** besser organisirt. **Altenkunstadt** erhielt eine israelitische Schule. In **Pottenstein** wurden die Geschlechter getrennt.

1810 wurde in **Isling** und in **Oberrodach** eine Schule errichtet, in **Wüstenstein** ein Schulamtscandidat aufgestellt und in **Peulendorf**, das 1736 ein Schulhaus erbaut hatte, eine Organisation der Schule vorgenommen.

---

[1]) Die Concessionsakte vom 23. Dezember 1745 enthielt die harte Bestimmung, daß die Katholiken in Bayreuth weder heimlich noch öffentlich Schule halten durften. Die Abhaltung des Gottesdienstes war nur außerhalb der Stadtmauern gestattet.

V. Abschnitt.

Das Schulwesen im Mainkreise,

resp. in Bayern von 1800—1810.

In Bayern wurde die Verbesserung des Schulwesens von dem Jahre 1770 an ernstlicher angebahnt. Zu dieser Zeit erschien eine von dem ehemaligen Benediktiner Heinrich Braun[1]) verfaßte Schulordnung für die „deutschen Trivialschulen“, welche Vorschriften über die Einrichtung des der Leitung des „geistlichen Rates“ unterstellten Schulwesens gab. Dieselbe enthielt Bestimmungen über Klasseneintheilung, Einführung neuer Schulbücher, Prüfung der Lehrer und Unterweisung derselben in der Münchner Musterschule ꝛc.

1771 traf ein Generalmandat die nöthigen Anordnungen über Schulbesuch, Schulstrafen, Schulgeld, Schulvisitation ꝛc.

Die mächtige Jesuitenpartei trug zwar ihre Abneigung gegen die Verbesserung des Schulwesens offen zur Schau und suchte ein solches Unterfangen als „lutherische Ketzerei“ zu verdächtigen; aber ihr Streben hatte keinen Erfolg, denn Kurfürst Maximilian hob 1773 den Jesuitenorden in Bayern auf und bestimmte dessen Güter für den Schulzweck.

1778 wurde die Leitung des gesammten Schulwesens in die Hände Braun's gelegt, welcher einen großen Schritt vorwärts that, indem er Felbiger's Ideen zu verwirklichen suchte.

Unter der Regierung Karl Theodor's gestalteten sich leider die Verhältnisse wieder ungünstiger. Braun wurde seines Postens enthoben und die Leitung des Unterrichtswesens den Klostergeistlichen übertragen.

Behufs der Gehaltsaufbesserung der Lehrer wurde die Vereinigung des Schul= und Meßnersdienstes wiederholt angeordnet.

Im Jahre 1795 erschien der Befehl, daß alle Kinder vom 7. bis 14. Jahre die Schule zu besuchen hätten.

---

1) Braun war 1765 als Professor nach München berufen worden.

1799 kam Maximilian Joseph zur Regierung und unter diesem vortrefflichen Fürsten, der in der Förderung der Wohlfahrt seines Volkes sein Regentenglück fand, nahm das bayerische Schulwesen einen vorher nie geahnten Aufschwung. Durch eine Anzahl vortrefflicher Gesetze und Instruktionen wurde eine Regelung aller Schulverhältnisse erstrebt. Je weniger sich der Staatsregierung Gelegenheit bot, sich bezüglich der Verbesserung des Schulwesens Erfahrungen zu nutze zu machen, desto mehr erheischt ihr sicheres, weise berechnetes Vorgehen unsere Bewunderung. Man kann die zur Förderung des Schulwesens getroffenen Anordnungen nur als das Ergebniß des scharfen Urtheils eines zugleich mit inniger Liebe zum Volke beseelten Fürsten erkennen.

Sämmtliche behufs der Hebung des bayerischen Schulwesens getroffenen Einrichtungen hatten seit 1802 auch auf das mit Bayern vereinigte Bamberger Gebiet Bezug, weshalb derselben in eingehender Weise zu gedenken ist.

1. Schulbehörden.

Als oberste Schulbehörde bestand das kürfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium in München, dem in den Provinzen die Landesdirektionen unterstellt waren.

Die Direktion für den Mainkreis hatte in Bamberg ihren Sitz.

Im Jahre 1808 wurde die Oberaufsicht über das Schul- und Erziehungswesen einer eigenen Sektion im Ministerium des Innern übertragen und bei jeder Kreisbehörde ein „Kreis-Commissariats-Schulrath“ aufgestellt. Zum Schulrathe des Frankenkreises wurde der Schul- und Studienrath Dr. Graser in Bamberg ernannt.

Die nächste Aufsicht über die Schulen wurde 1801 den Geistlichen übertragen und denselben versprochen, daß eine ersprießliche Wirksamkeit ihrerseits eine schnellere Beförderung lohnen werde.

Unterm 13. Januar 1803 erging an alle Geistlichen des Landes vom General-Schul-Direktorium ein begeisternder Aufruf, der sie mit eindringlichen Worten beschwört, sich der Schulen anzunehmen und durch das Studium der Werke von Niemeyer, Parizek, Rochow, Vierthaler rc. sich im Gebiete der Pädagogik zu orientiren. In diesem Aufrufe wird zugleich auf den ausdrücklichen Willen des Landesfürsten hingewiesen, „der innigst überzeugt, — daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geisteskultur der Nation, diesem heiligen Zwecke der

Menschheit, blühe; — überzeugt, daß Geisteskultur vorzüglich auf dem Wege der Jugendbildung als Preis wechselseitigen Zusammenwirkens errungen werden müsse, — sich eine wohlthätige Reform der Landschulen vorgesetzt habe".[1])

Unterm 14. Januar 1803 erhielten die Polizeibehörden den Auftrag, nicht allein die Geistlichen in ihrem Streben behufs der Förderung des Schulwesens zu unterstützen, sondern bei jeder Gelegenheit selbst unmittelbar zur Erreichung dieses erhabenen Zweckes mitzuwirken.

Zu derselben Zeit wurden überall Lokal-Schulcommissionen aufgestellt, mit einer genauen Instruktion versehen und für den Zustand ihrer Schulen verantwortlich gemacht. In den Städten waren dieselben aus dem kurfürstlichen Oberbeamten, dem Ortspfarrer, zwei Deputirten des Magistrats und dem Schulinspektor, — auf den Dörfern aus dem Landrichter, dem Ortspfarrer und dem Schulinspektor zusammengesetzt. Die Inspektoren erhielten für ihre Amtsführung eine besondere, in jeder Hinsicht vortreffliche Instruktion. Weitere Instruktionen für die Distrikts- und Local-Schulinspektoren erschienen unterm 15. September 1808. Den ersteren wurde 1809 gestattet, ein besonderes Amtssiegel zu führen und bei öffentlichen Amtsfunktionen zur Auszeichnung eine Uniform zu tragen. Als Reisevergütung wurden für jede Schulprüfung aus Staatsfonds 3 fl. angewiesen.

Wie viel der Staatsregierung an der raschen Förderung des Schulwesens lag, zeigt der Geistlichkeit gegenüber ihr fortgesetztes Drängen, welches letztere zu regerer Mitwirkung bestimmen sollte.

Wenn trotzdem in einzelnen Landestheilen ersprießliche Resultate nicht zu Stande kamen, so lag die Schuld wahrlich nicht an der obersten Staatsbehörde. Man vergleiche folgende Verordnungen: Edikt vom 25. Juli 1810: „In Beziehung auf die in den Berichten noch häufig vorkommenden Klagen über einzelne Local- und Distrikts-Schulinspektionen, wird den General-Commissariaten aufgetragen, den bezeichneten Individuen das Mißfallen Seiner Majestät des Königs zu erkennen zu geben und denselben unter Verwarnung für die Zukunft zu eröffnen 1) daß die zu Local-Schulinspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben und es so wenig ihrem Belieben überlassen sei, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgiltigkeit

[1]) Dieses höchst interessante Aktenstück findet sich in der Schulverordnungssammlung für Oberfranken sub Nr. 9.

betreiben wollen, daß man vielmehr auf ihre Kosten zunächst den Distrikts=Schulinspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben werde, und wenn dieses nicht helfen sollte, die Local=Schulinspektion ebenfalls auf ihre Kosten durch einen Andern versehen lassen werde;" 2) daß die Namen der Nachlässigen, als unwürdiger Mitglieder des geistlichen Standes, öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollten, und daß 3) säumige Distrikts=Schulinspektoren ihres Postens enthoben und andern Geistlichen unterstellt werden würden. — Unterm 27. September 1810 wurde verfügt, daß jeder Meldung eines Geistlichen ein Zeugniß der Distriktsschulinspektion über die im Schulwesen geleisteten Dienste beizuliegen habe.

Diese Erlasse bekunden das geringe Interesse, welches ein Theil des damaligen bayerischen Clerus an der Hebung der Volksbildung hatte. Welch ein Rückschluß ergibt sich auf die Periode, in welcher eine Staatscontrolle vollständig mangelte!

2. Lehrerpersonal.

In dem Edikte vom 25. Juli 1810 wird unter den Haupthindernissen, die dem befriedigenden Gedeihen der Volksschule noch entgegenstanden, der Mangel an erforderlichem Lehrerpersonale genannt, indem „a) die vorhandenen Lehrer theils für die Schülerzahl an manchen Orten nicht ausreichten, b) theils wegen eignen Mangels an Kenntnissen an Uebung und Bildung den an sie zu stellenden Forderungen nicht entsprachen".

3. Lehrerbildung.

Behufs der Heranbildung von Lehrern bestand schon seit 1806 ein Schullehrer=Bildungs=Institut in München. 1808 erfolgte die Errichtung von Seminarien in Amberg und Innsbruck, und 1809 in Augsburg und Nürnberg.

Das Seminar in Bamberg[1]) wurde beibehalten. Dasselbe war schon 1803 in das Waisenhausgebäude verlegt worden. Zu den hiebei nöthigen baulichen Einrichtungen floßen aus der Staatskasse 2346 fl. Die Eröffnung erfolgte am 2. Juli 1805 mit 50 Zöglingen katholischer, protestantischer und israelitischer Confession. Mit dem Seminare wurde eine Musterschule in Verbindung gebracht und 1806 verfügt, daß für die Zöglinge jeder Confession ein besonderer Religionslehrer aufzustellen

1) Vergl. pag. 137.

sei. Allein erst 1817 wurde bezüglich der Protestanten diese Anordnung zur Ausführung gebracht und Dekan Klarus in Bamberg verpflichtet, gegen ein jährliches Honorar von 75 fl. wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht zu ertheilen.

Der Unterrichtscursus an allen bayerischen Seminarien war zweijährig. Junge Lehrer, denen es an genügender Bildung mangelte, wurden angewiesen, das Seminar nachträglich zu besuchen.

4. Lehrerbesoldung.

Bezüglich der Aufbesserung der Lehrergehalte wurde die obenerwähnte Verordnung betreffs der Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes unterm 30. Dezember 1810 erneuert.

Am 4. April 1800 wurde bestimmt, daß künftighin bei allen Vertheilungen von Gemeindegründen der Schule ein verhältnißmäßiger Antheil einzuräumen sei, da der Lehrer, „bisher meistens der erste Bettler des Dorfes", als wesentliches Gemeindeglied betrachtet werden müsse. Diese Verordnung wurde unterm 30. September 1803 und 19. Juni 1807 wiederholt und mit den Zusätzen eingeschärft, daß dieselbe auch auf die eingeschulten Ortschaften sich beziehe und der Schule immer die besseren und näher gelegenen Grundstücke zuzuweisen seien.

Am 6. Mai 1803 verfügte der Kurfürst, „daß künftig von allen Vermächtnissen, bei denen der Abzug des vierten Theils zum Beßten der Armen stattzufinden hatte, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürgerschulfond abzuziehen sei" (= Quarta pauperum et scholarum), und unterm 22. Oktober 1803, daß, „was die inländischen Klöster vor ihrer Aufhebung (1803) von den Städten, Märkten, Kirchen- und milden Stiftungen als Fundation bezogen, nunmehr den Schulfonds überwiesen werden solle".

Nach kurfürstlicher Verordnung vom 23. Dezember 1802 hatten, wo nicht Freischulen vorhanden waren, „die Eltern für jedes schulpflichtige Kind, sie mochten selbes zur Schule schicken oder nicht, wöchentlich 2 kr. Schulgeld zu bezahlen, welches beinahe allgemein die bis dahin bezahlte Summe betrug". Die Einsammlung des Schulgeldes hatten Mitglieder der Local-Schulinspektion zu besorgen. Die Ablieferung an den Lehrer sollte in Quartalraten erfolgen. Rückstände waren von den Polizeibehörden beizutreiben. Den quartaliter an die Schul-Commissariate einzusendenden Tabellen hatten die Quittungen der Lehrer über den Empfang des Schulgeldes beizuliegen. Für arme Kinder war das Schulgeld aus Gemeindemitteln zu beschaffen (27. Januar 1806).

Die Pflicht zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen lag primär den Gemeinden ob. Arme Gemeinden erhielten, soweit die Mittel reichten, seit 1803 aus der allgemeinen Schuldotation Unterstützungen.

Zur Durchführung der proponirten Gehaltserhöhungen auf 400 fl. in Städten und Märkten, und auf 300 fl. in den Dörfern wären nach den von der Landes-Direktion in Bamberg im Jahre 1803 gepflogenen Erhebungen für das Gebiet des ehemaligen Fürstenthums Bamberg 37,367 fl. als Staatszuschuß erforderlich gewesen.[1])

Obgleich das Gewitterläuten[2]) abgekommen war, so wurde doch durch die k. Landes-Direktion in Bamberg unterm 13. Juni 1806 verfügt, daß die den Schullehrern für dasselbe seither gereichten Läutgarben auch ferner abgegeben werden müßten, „weil diese Abgabe als unverweigerlicher Beitrag zur Erhaltung der Schulen anzusehen sei, und es daher nicht in der Willkür der Gemeinden stehe, sie zu versagen".

Die Staatsregierung erkannte, daß trotz der geschehenen Aufbesserung das Einkommen vieler Lehrer noch allzu gering war und verordnete daher, fleißige und tüchtige Lehrer nach und nach auf besser dotirte Schulstellen vorrücken zu lassen.[3])

Für dienstesunfähig gewordene Lehrer oder deren Relikten war leider keine Vorsorge getroffen. Ein allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1810 besagt: „In der Regel aber sollen dergleichen dienstunfähigen Individuen, oder deren hinterlassenen Wittwen und Kindern, wenn sie selbst unvermögend sind, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln sich zu verschaffen oder sich zu verdienen, aus den für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten geeigneten Fonds angemessene Alimenten und Unterstützungs-Beiträge angewiesen werden."

5. Anstellung der Lehrer.

Die Ernennung der Lehrer erfolgte, wenn das Diensterträgniß unter 300 fl. stand, durch die Kreis-Commissariate; im entgegengesetzten Falle durch das Ministerium des Innern, dem von den Kreis-Commissariaten Vorschläge zu machen waren (30. Dezember 1810).

Die Einweisung eines neuen Lehrers in seine Schule war dem Local-Schulinspektor übertragen (10. Mai 1810).

---

[1]) Die Summe der staatlichen Leistung von dieser Zeit ist nicht bekannt.

[2]) Vergl. pag. 72.

[3]) Aus früherer Zeit findet sich nirgends eine Spur von geregelter Beförderung der Lehrer.

6. Hebung des Ansehens der Lehrer.

Ausgehend von der Erwägung, daß ein Lehrer, wenn er Ersprießliches wirken solle, bei seiner Gemeinde, wie bei der Schuljugend in Achtung stehen müsse, suchte die Staatsregierung Alles zu beseitigen, was dem Ansehen des Lehrers Eintrag thun konnte. So wurde 1800 von der kurfürstlichen General-Landes-Direktion in München verordnet, „daß allen Obrigkeiten ohne Ausnahme künftighin verboten sein sollte, einen im Amte stehenden Schullehrer mit Stocksitzen, oder einer sonstigen öffentlichen Strafe zu belegen, weil ein auf solche Weise öffentlich entehrter Mann einer Schule, wenigstens in dem nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorstehen zu können scheine. Daher die Obrigkeiten nicht brevi manu, et via facti zu solchen Strafen vorzuschreiten, sondern sich bei den einschlägigen kurfürstlichen Regierungen ehevor zu melden" 2c.

§. 2 der dem Lehrplane von 1806 angefügten Instruktion für die Lehrer lautet: „Der Stand der Lehrer gehört zu den wichtigsten und achtungswürdigsten, so wie er zu den mühe- und verdienstvollsten gehört, wenn anders die sich zu ihm Bekennenden die vielen und schweren Pflichten desselben in ernstliche Erwägung ziehen, und in gewissenhafte Erfüllung bringen wollen."

1806 wird von der Landesdirektion Bamberg verordnet: „Das den Schullehrerstand entehrende Herumsingen an Weihnachten 2c. soll durchaus aufhören. Da die Lehrer aber dürftig sind, so haben die Landgerichte die Einrichtung zu treffen, daß erstere auf eine andere Weise entschädigt werden." (Vergl. p. 73.)

Desgleichen wurde 1806 „das Verabreichen der Laib Brode an Schullehrer, welches viel Aehnliches mit dem Almosen im Brode habe und in dieser Hinsicht für den Stand etwas herabsetzend sei", verboten und eine Umwandlung dieses Reichnisses in Getreide angeordnet.

Daß Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit seitens der Lehrer durch Versetzung auf schlechtere Stellen oder unter Umständen durch gänzliche Entfernung aus dem Lehrfache geahndet werden sollten, wurde im Schuledikte vom 25. Juli 1810 ausgesprochen.

7. Schulzeit und Schulzwang.

Unter dem 23. Dezember 1802 verfügte Kurfürst Maximilian Joseph: „Da uns immer die christliche, moralische und nützlich standmäßige Bildung der Jugend als eine der vorzüglichsten Regentenpflichten

am Herzen ist, und Wir entschlossen sind, keine Gelegenheit nach Thunlichkeit der Umstände zu versäumen, bei welcher wir diesem wichtigen Zwecke näher kommen können: so haben wir in Erwägung, daß durch Aufstellung tüchtiger Schullehrer, welches zu bewirken, Wir uns durch alle mögliche dazu führende Mittel angelegen sein lassen werden, nicht alles allein gethan sei, sondern daß hauptsächlich den Eltern und Vormündern alle zur guten Erziehung gereichende Mittel zu ergreifen, und den Obrigkeiten solche mit ihrer Gewalt zu unterstützen obliegt, nach reifer Ueberlegung in unserer geheimen Staats-Conferenz beschlossen": daß 1) alle schulfähigen Kinder die Schule ihres Ortes vom 6.—12. Lebensjahre besuchen sollen und daß 2) mit Ausnahme der Zeit von Mitte Juli bis 8. September das ganze Jahre hindurch Schule zu halten sei. — 3) Vom 1. Mai bis zur Ernte sollen täglich nur vier Stunden Schule gehalten werden, zwei Stunden für die ältern und zwei Stunden für die jüngern Schüler. Für erstere wird die Zeit von morgens 6—8 Uhr bestimmt; für die letztern können beliebig Vor- oder Nachmittagsstunden gewählt werden. — 4) Das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder in jedem Orte ist aus dem Pfarrbuche herzustellen. — 5) Der Lehrer hat die Abwesenheit eines Kindes täglich anzumerken. Bei unverzeihlicher Nachlässigkeit der Eltern im Schulschicken haben die treffenden Polizei-Behörden nach Angabe der Inspektion geeignete und zweckmäßige Strafe zu verfügen „und nach Befund der Umstände die Eltern zu einer in einem älteren General-Mandat vom 3. Januar 1795 schon statuirten doppelten Bezahlung anzuhalten".

Kein Kind sollte vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre und ohne bei öffentlicher Prüfung ihm eingehändigten Entlaßschein aus der Schule austreten dürfen. Dieser Entlaßschein hatte bei Verheirathung, Besitznahme eines Anwesens und beim Aufdingen zu Handwerken ein wesentliches Requisit zu bilden.

Das citirte Rescript war auf den Kanzeln und an öffentlichen Orten zu publiziren und an letztern auch zu affigiren.

Die Sorgfalt des edlen Landesfürsten erstreckte sich sogar auf Privat-Erziehungs-Institute und auf Hausinstruktion, sofern letztere den Schulunterricht ersetzen sollte. In einem Erlasse vom 27. März 1806 wird gesagt: „Da es dem Staate nicht gleichgiltig sein kann, von welchen Lehrern in Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten Unterricht ertheilt wird, und welche Grundsätze den Zöglingen daselbst beigebracht

werden, so müssen künftighin alle solche Institute der öffentlichen Aufsicht und Leitung ohne Ausnahme unterliegen." Es wurde verboten, Persönlichkeiten zu Instituts- oder Hauslehrern anzunehmen, welche nicht vom Ober-Schulcommissariate geprüft und mit einem Fähigkeitszeugnisse versehen waren. Den Schullehrern war schwere Ahndung angedroht, „wenn sie ohne vorher erhaltene besondere Erlaubniß Kindern Privatunterricht ertheilten, welche vermöge allerhöchster Verordnung zum Besuche der öffentlichen Elementarschule geeignet und verbunden waren, dieselbe aber doch nicht besuchten".

Wie sehr diese Verordnung am Platze war, geht daraus hervor, daß z. B. in Bamberg fast alle Kinder der Reichen und Vornehmen bloß Privatunterricht erhielten. Die Privatlehrer gehörten laut Berichts des dortigen Distrikts-Schulinspektors vom Jahre 1811 den verschiedensten Ständen an. So werden ein Advokat, ein Appellations-Gerichts-Direktor, ein Siegelbeamter, Wittwen, ein Reitknecht rc. als Hauslehrer erwähnt. In dem bezeichneten Berichte wird unter Anderm gesagt: „Leute, die anderswo ihre Unterkunft entweder aus Ignoranz, oder vielleicht aus Unsittlichkeit nicht gefunden haben, schlichen sich in der Stadt ein und lassen sich zu Privatlehrern gebrauchen, ohne daß bei der Schulinspektion Anzeige erstattet wird oder sich dieselben einer Prüfung unterwerfen."

Am 23. September 1807 wurde von der k. Landes-Direktion Bamberg unter Hinweisung auf eine Verordnung von 27. Januar 1806 verfügt, daß auch protestantischerseits jeder Lehrer wöchentlich dem hiezu besonders aufgestellten Ortsvorsteher die Absentenliste einzuhändigen habe. Lehrern, welche sich nachlässig zeigten, sollte der Monatsgehalt vorenthalten werden. Der Vorsteher hatte für jede ohne legale Ursache versäumte Vor- oder Nachmittagsschule sogleich 2 kr. einzukassiren und diese Gelder sammt den Absentenlisten vierteljährig gegen Quittung dem Landgerichte einzuliefern. Von hier aus wurden die Strafgelder der k. Landesdirektion übergeben, welche sie am Schlusse des Jahres dem treffenden Local-Schul-Inspektor behufs der Anschaffung von Schulrequisiten behändigte. Zugleich wurde von genannter Behörde eine halbjährige Zusammenstellung aller schuldbaren und entschuldbaren Versäumnisse eines Schülers verfügt; betrugen dieselben am Schlusse der gesetzlichen Schulzeit mehr als drei bis vier Monate, so war das Kind verpflichtet, um so viel länger die Schule zu besuchen.

Unterm 18. März 1808 wird unter theilweiser Wiederholung vorstehender Verordnung von der Landesdirektion Bamberg ein Absen-

tenformular vorgeschrieben und verordnet, daß zur Controllirung der vorschriftsmäßigen Behandlung der Schulversäumnisse diese Tabelle nebst Bericht über den Stand des Schulwesens genannter Stelle alljährlich vorgelegt werden sollte. Als entschuldbar galten nur durch Krankheit und schlechte Witterung verursachte Versäumnisse.

Am 24. Februar 1809 verordnete dieselbe Behörde unter Berufung auf eine allerhöchste Verfügung, daß jeder Pfarrer jährlich zweimal, nämlich im Oktober und im April, aus den Taufmatrikeln ein genaues Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder herzustellen und der Polizeibehörde zu übergeben habe, von welcher dasselbe dann dem treffenden Lehrer zu behändigen war. Die Schüleraufnahme fand im November und im Mai, also im Jahre zweimal statt.

Die Entlassung hatte bei den Katholiken nach zurückgelegtem zwölften, bei den Protestanten seit 1806 nach dem dreizehnten Jahre zu erfolgen.

Die Zahl der Schulstunden betrug wöchentlich 26; an den Nachmittagen des Mittwochs und Samstags fiel der Unterricht aus.

Wenn ein Schulzimmer die Gesammtzahl der Schüler nicht zu fassen vermochte, so konnten die Klassen getrennt, die größeren Kinder vormittags, und die kleineren nachmittags unterrichtet werden.

Wenn in einer confessionell gemischten Gemeinde nur eine einzige Schule vorhanden war, so hatten die Kinder beider Confessionen dieselbe zu besuchen; nur der Religionsunterricht war von den treffenden Religionslehrern gesondert zu ertheilen. Doch stand den Schülern der Besuch einer benachbarten Schule ihrer Confession frei. (Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1810.)

8. Die Sommerschule

sollte nach Edikt vom 25. Juli 1810 regelmäßig gehalten werden und zwar in Städten wie im Winter täglich fünf, auf dem Lande aber nur zwei Stunden, nämlich morgens von 6—8 Uhr.

9. Die Ferien

wurden auf einen Monat reduzirt und sollten, wann die Feldarbeiten am meisten drängten, gegeben werden.

10. Lehrpläne.

Die Principien, von welchen sich die bayerische Regierung bei Verbesserung des Schulwesens leiten ließ, wurden zugleich mit den Instruk-

tionen für die Local-Schulcommissionen und für die Schul-Inspektoren im August 1803 bekannt gegeben.

Vor Allem wird betont, daß die Schule mit der intellektuellen vorzüglich auch die moralische Bildung der Jugend zu fördern habe. Die allgemeine Bestimmung des Menschen sei: reine Sittlichkeit, die besondere: Brauchbarkeit. Reine Sittlichkeit werde durch herrschende Liebe zu allem Guten, durch Erkenntniß des Guten erlangt; letztere aber nicht erworben durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren oder moralischer Vorschriften und Systeme, sondern durch frühzeitiges Erwecken des moralischen Gefühls, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müssen und durch Befestigung dieser Grundsätze mittelst der Lehren der Religion. „Religion ist ein wesentlicher Theil des Unterrichts, aber der Same des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn es nicht auf die angegebene Weise vorbereitet, nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtnisse anvertraut wird. Keine Wahrheit der Religion soll vorgetragen werden, die nicht von den Kindern nicht nur verstanden, sondern auch gefühlt werden kann." Die intellektuelle Bildung müsse zugleich die moralische fördern, sonst würde sie nur ein schädliches Wissen hervorbringen.

Die Entwickelung und Ausbildung der intellektuellen Kräfte eines Menschen müsse jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht. —

Gewisse technische Fertigkeiten seien jedem Menschen mehr oder minder nothwendig. Es sei darum nöthig, überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen anzulegen und mit der Lehrschule in Verbindung zu bringen. „Oeffentliche Schulanstalten müssen also durch diese dreifache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige, geschickte Bürger liefern." —

„Die besondere Bestimmung des Menschen macht in jedem Staate Dorf-, Bürger- und gelehrte Schulen nöthig. Die stufenweise Entwicklung und Ausbildung der Anlagen und Fähigkeiten eines Menschen muß so lange fortgesetzt werden, als es der besondere Beruf erfordert und die äußern Verhältnisse es gestatten; darum sind die Feiertagsschulen nöthig für solche, welche bald aus der Lehrschule austreten."

Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, gute Bücher, richtige Methode, unausgesetzte Aufsicht über die Unterrichtsanstalten werden als die Bedingungen genannt, welche einen befriedigenden Stand der Erziehung und des Unterrichts allein möglich machen.

Unterm 3. Mai 1804 erfolgte die Ankündigung eines einheitlichen Lehrplans für das ganze Land. Welche Mühe und Sorgfalt der Herstellung desselben gewidmet wurde, geht aus folgender Erklärung der Staatsregierung hervor: „Bis jetzt waren so viele unumgänglich nöthige Vorarbeiten einzuleiten oder zu vollenden, so mancherlei Berichte und Erfahrungen zu sammeln oder zu sichten, so verschiedene Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu besiegen, daß es kaum möglich, viel weniger räthlich gewesen wäre, schon früher einen allgemein anwendbaren Plan herzustellen."

Im Jahre 1806 erschien endlich derselbe und lieferte in der That den Beweis, daß er mit größter Umsicht den Principien der damaligen bedeutendsten Pädagogen, besonders Niemeyer's, Rochow's, Pestalozzi's entsprechend verabfaßt war.

Nach demselben zerfallen die Unterrichtsgegenstände in die sechs Hauptabtheilungen: Gott, Mensch, Natur, Kunst, Sprache und Zahlenverhältnisse.

Die I. Abtheilung umfaßt: Religions- und Tugendlehre und biblische Geschichte; es sollten ihr wöchentlich vier Unterrichtsstunden gewidmet werden. Die II. Abtheilung: menschlicher Körper, menschliche Seele und menschliche Geschichte sollte dreimal; die III. Abtheilung: Naturgeschichte, Naturlehre und Erdbeschreibung viermal; die IV. Abtheilung: Handwerke, Künste, Feld- und Gartenbau 2c. dreimal; die V. Abtheilung: Lesen, Schreiben, Sprachunterricht sechsmal, und die VI. Abtheilung: Kopf- und Tafelrechnen, Messen mit Hand und Auge 2c. viermal in der Woche an die Reihe kommen.

In der für die Lehrer entworfenen Instruktion zu diesem Lehrplane wird ausgesprochen, daß man zwar nicht erwarten könne, nun würden alle Elementarschulen auf einmal in den vollkommensten Zustand versetzt werden; aber man sei überzeugt, daß bei festem Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Volkslehrer, wenn auch langsam, doch um so sicherer fortgeschritten werde zum großen Ziele: Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten.

Bei jeder Gelegenheit wird langsames, sicheres, naturgemäßes Vorgehen beim Unterrichten empfohlen und alles Scheinlernen und bloß gedächtnißmäßige Auffassen perhorrescirt. Das Nothwendige soll vor dem mehr Entbehrlichen den Vorzug haben und überall soll auf die praktische Anwendung möglichst Rücksicht genommen werden. „Nicht Wissen allein, sondern Wissen und Benützen ist die

Hauptsache." — „Die Ausübung des Gelernten ist zugleich die Probe für das richtige, fruchtbare und unvergeßliche Lernen."

Bezüglich der Form des Religionsunterrichtes soll der Lehrer „statt der bisher immer getadelten Dunkelheit, Trockenheit und Geistlosigkeit" bestrebt sein, „auf eine edle Art populär und kindlich in seinem Vortrage zu sein; denn so lehrte Christus, das höchste Vorbild und das unübertreffliche Muster aller Jugendlehrer". — „Gedächtnißreligion steht gewöhnlich mit der Herzensreligion im umgekehrten Verhältniß, je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religions-Wahrheiten zwingt, handelt nicht vernünftiger und nicht klüger, als ein Bauer, der sein Vieh an Hals und Füssen an die Krippe fesseln würde, damit es sein Futter fresse, das ihm vor dem Maule liegt; und wer dadurch Religion beim Volke zu begründen wähnt, irrt eben so sehr, als der Gutsbesitzer, der, um seine Aecker und Wiesen nicht zu verlieren, eine Gränzbeschreibung davon auswendig lernt, anstatt durch eigene Kraftanstrengung und fremde Beihilfe sie nützlich zu bebauen." [1])

Ueber die Behandlung aller Unterrichtsfächer sind meist vortreffliche, praktische Regeln gegeben.

Von den vielen in verschiedenen Verordnungen zerstreuten pädagogischen Winken sollen noch folgende hervorgehoben sein:

„Nicht beim Gesang und Gebete allein, bei jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden". — „Lasset auch deswegen die Jugend nicht Eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen." (Aufruf vom 13. Januar 1803.)

„Es sei also die Sorge der Inspektoren, alles Maschinenmäßige und Geistlose aus den Schulen zu verbannen, und einen Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder weckt, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde aufreget, ihr Unterscheidungsvermögen und ihre Beurtheilungskraft übet, berichtiget, schärfet ꝛc." (Instruktion für Schul-Inspektoren von 1803 §. 13.)

---

[1]) Wie merkwürdig contrastirt hiegegen die Anschauung wenige Decennien später! Die protestantischen Kinder mußten von dem Jahre 1837 an auswendig lernen: 700 großentheils schwerverständliche Bibelsprüche (heute ca. 350 einfachere), 141 Liederverse (nach 1861 dagegen 233; seit 1868 aber nur 188), die 6 Hauptstücke, Psalmen, Beichtformeln ꝛc. ꝛc.

So liefern alle Verordnungen der Staatsregierung den Beweis, daß sie **ernstlichst** darauf bedacht war, denkende, freie, selbstständige Staatsbürger heranzuziehen. Die Schule wurde durchgehends als Staatsanstalt betrachtet und behandelt.

11. Prüfungen.

Schon 1803 wird in der bezüglichen Instruktion zu den Obliegenheiten der Local-Schul-Commission gezählt, „daß sie vierteljährig Visitationen der Schule vornehme und sich durch eine Prüfung der Kinder von dem Fleiße des Lehrers und den Früchten des Unterrichtes überzeuge". Die Schul-Inspektoren hatten quartaliter Schultabellen an die Oberschulcommissariate einzuliefern, in denen über die Person und die Thätigkeit des Lehrers, über Schullokalitäten, Lehrapparat, Schulbesuch, Schulbücher ꝛc. das Nöthige zu berichten war. Unter Anderm war auch die Frage zur Beantwortung gestellt, „ob öffentliche Prüfungen gehalten und dabei Preise vertheilt werden".

Unterm 1. Juli 1808 erschien endlich eine ausführliche Verordnung, welche nicht allein die Vornahme einer alljährlichen öffentlichen Prüfung durch den Local-Schulinspektor im Allgemeinen befahl, sondern auch über den Modus der Abhaltung Directiven gab. Zweck der Prüfung sollte die Untersuchung der Erfüllung der Lehrerpflicht, die Erweckung des Interesses der Gemeinden für die Schule und eine Aufmunterung des Schülerfleißes sein. Der Termin war acht Tage vorher „feierlich" in der Gemeinde bekannt zu machen.

Der Schulinspektor sollte die Verhandlungen mit einer Anrede eröffnen und mit Bekanntgabe des Resultates, sowie mit passenden allgemeinen Ermahnungen schließen. Ueber den ganzen Prüfungsakt war ein Protokoll aufzunehmen. — Zu bemerken ist, daß die Fragstellung bei der Prüfung im Allgemeinen Sache des Lehrers sein sollte, während vom Local-Schulinspektor der Schüler zu bezeichnen war, welcher zu antworten hatte.

Im September 1808 wurden Distrikts-Schulinspektoren aufgestellt; denselben wurde unter Anderm der Auftrag ertheilt, jede Schule ihres Distrikts wenigstens jährlich einmal zu besuchen, um sich über den „innern und äußern Stand des örtlichen Schulwesens" zu orientiren.

In demselben Monate wurden die Local-Schulinspektoren angewiesen, jährlich zwei öffentliche Prüfungen abzuhalten, die eine am Schlusse der Winter-, die andere am Schlusse der Sommerschule.

Mit den öffentlichen Prüfungen waren gewöhnlich Preiseevertheilungen verbunden; es wurden daher unterm 1. Juli 1808 und im Jahre 1809 ausführliche Instruktionen bezüglich dieser Feierlichkeit erlassen. (Vergl. Abschn. VII. 11.)

12. Sonntagsschule.

Um das zu rasche Vergessen des in der Werktagsschule Gelernten zu verhüten, ordnete die Staatsregierung unterm 12. September 1803 an, daß in allen Städten, Märkten und Pfarrdörfern Sonntagsschulen a) für Handwerksgesellen, b) für Lehrjungen und c) für alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts gehalten werden sollten. Den Handwerksgesellen war der Besuch freigestellt. Die Verpflichtung zum Schulbesuche währte vom 12. bis zum 18. Jahre. An jedem Sonntage sollte der Jugend zwei Stunden Unterricht ertheilt werden und zwar, „im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern nützlichen Kenntnissen, damit sie immer brauchbarer und nützlicher, in der Religion und Moral, damit sie immer christlich besser und dadurch Gott gefälliger werde".

Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Geistlichen aus freiem Antriebe nicht nur den Unterricht in der Religionslehre übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen würden.

13. Winkelschulen.

Die Kreis-Schul-Commissäre (Schulräthe) erhielten 1808 die Weisung, „der Beseitigung aller nicht ordnungsgemäß geprüften Lehr-Individuen und der so gemeinschädlichen Winkelschulen vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen". —

Wie schwer die Ausrottung letzterer hielt, zeigt ein Bericht des Distrikts-Schulinspektors von **Bamberg**, nach welchem in dieser Stadt 1811 noch eine bedeutende Anzahl solcher Schulen vorhanden war, im IV. Stadtdistrikte allein vier, deren jede von 50—60 Kindern besucht wurde. [1]) Auch in **Weismain** bestand 1811 noch eine Winkelschule.

14. Israelitische Schulen.

Den Israeliten wurde unterm 14. Juli 1804 die Erlaubniß ertheilt, die christlichen Schulen zu frequentiren, wofern sie es nicht vor-

---

1) Vergleiche pag. 160.

zögen, eigne Bildungsanstalten zu errichten. Für den ersteren Fall „wurde von den christlichen Lehrern erwartet, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied die Grundsätze ächter christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe und wechselseitigen Duldung, einflößen werden". Den Religionsunterricht erhielten die jüdischen Kinder von besondern Religionslehrern.[1])

15. Industrieschulen.

Die Nothwendigkeit der Errichtung von Industrieschulen für Knaben und Mädchen, welche, wie bereits erwähnt, schon 1803 ausgesprochen wurde, brachten wiederholte Erlasse in Erinnerung.[2])

16. Schulhäuser.

Die Fürsorge der Staatsregierung erstreckte sich auch auf Schullokalitäten und Lehrapparate. In einem höchsten Erlasse vom 17. April 1802 wird der Mangel an geräumigen und gesunden Schulhäusern als eines der Haupthindernisse zur Verbesserung des Dorfschulwesens bezeichnet und die Erlaubniß ertheilt, behufs der Verwendung des Materials zu Schulhausbauten alle unnöthigen Filial= und Feldkirchen abzubrechen.

Unterm 25. Juli 1810 wurde vom k. Staats=Ministerium verfügt, daß die Kreisregierungen jährlich einen angemessenen Betrag aus der Kreis=Schuldotation für Reparatur und für den Neubau von Schulhäusern aussetzen sollten. Arme Gemeinden waren zu dem bezeichneten Zwecke durch Geldgeschenke, wohlhabendere durch Vorschüsse zu unterstützen. Auch die Kirchenstiftungen wurden angehalten, bei Schulhausbauten mit Beiträgen zu concurriren.

17. Schulbeheizung.

Behufs der Beseitigung der Differenzen, welche hinsichtlich der Schulbeheizung häufig entstanden, befahl 1806 die Landes=Direktion Bamberg den Landgerichten, die Einrichtung zu treffen, „daß jede Gemeinde ihre Schule nach einem befriedigenden Ueberschlag mit dem gehörigen Winterholz versehe".

18. Schulbücher.

Um gute und wohlfeile Schulbücher und Handbücher für den Lehrer zu erhalten, wurde schon am 12. Oktober 1785 dem Central=Schul=

[1]) Vergleiche Abschn. VII. 17.
[2]) Weiteres siehe Abschn. VII. 14.

bücher-Verlage in München das Druckprivilegium ertheilt und unterm 15. April 1808 auf's Neue bestätigt. Nicht selten fand unentgeltliche Verabreichung geeigneter Schriften an die Schulen statt z. B. 1800: „Beschreibung der Giftpflanzen", 1802: „Beckers Noth- und Hilfsbüchlein" in 1000 Exemplaren. Da in den Schulen häufig den Anforderungen des eingeführten Lehrplanes nicht entsprechende Bücher Eingang fanden, wurde 1807 verfügt, „daß jede für den Elementar-Unterricht bestimmte Schrift, bevor sie zum Abdrucke kam, der k. Landesdirektion in München zu unterbreiten und weitere Entschließung abzuwarten war".

Faßt man alles in vorstehendem Abschnitte Dargelegte zusammen, so erweist sich, daß im Jahre 1810 alle Schulverhältnisse in Bayern der Hauptsache nach gut geregelt waren. Es bedurfte nur der Ausdauer der k. Staatsregierung, die getroffenen Anordnungen überall zur Durchführung zu bringen, sowie dieselben allmählich sach- und zeitgemäß zu verbessern. In welch vortrefflicher Weise dies geschah, zeigt der nächste Abschnitt.

VI. Abschnitt.

Das Schulwesen in Oberfranken

und resp. in Bayern von 1810—1825.

1. Errichtung und Organisirung der Schulen.

Nach der Vereinigung des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth mit der Krone Bayern (1810) erfolgte die Arrondirung des Obermainkreises, wie sie im Allgemeinen noch heute besteht. Das k. General-Commissariat wurde von Bamberg nach Bayreuth translocirt und letzteres zur Provinzial-Hauptstadt erhoben.

Das Streben der bayerischen Regierung mußte zunächst dahin gehen, die seitherigen, bezüglich der Schule geltenden administrativen Normen in den neuerworbenen Provinzen herzustellen. In letzteren konnten die beabsichtigten Reformen um so leichter Fortgang finden, als im Bambergischen bereits seit 1780 gut geordnete Schulverhältnisse bestanden und auch das Schulwesen der Städte, Märkte und Pfarrdörfer des Bayreuther Landes trotz seiner Mangelhaftigkeit dem der altbayerischen Provinzen voraus war.[1])

Bezüglich der Lateinschulen und Gymnasien ist Folgendes anzuführen:

Nachdem schon 1803 die preußische Regierung die s. g. Rektorsschulen in kleineren Städten zu gewöhnlichen Bürgerschulen degradirt hatte,[2]) erfolgte durch Ministerial-Entschließung von 1812 und vom

---

[1]) Mit vollem Rechte sagte 1819 der Landtagsabgeordnete Decan Clarus von Bamberg in einer Sitzung der Abgeordneten, daß „die traurigen Schilderungen, welche er soeben von dem traurigen Zustande des bayerischen Schulwesens habe hören müssen, auf den Obermainkreis und auf die 54 Schulen, welche zu seinem Inspektionsbezirke gehörten, nicht paßten, indem dort in der Mehrzahl gut qualificirte Schullehrer angestellt seien und der Staat bereits wohlthätig für das Erziehungswesen gesorgt habe“. — Indessen ist wohl zu beachten, daß Clarus dieses im Jahre 1819 sprach, und nur die Schulen der Pfarrorte meinen konnte; denn das Schulwesen der Nebendörfer lag zu jener Zeit noch sehr im Argen.

[2]) Vergl. p. 144.

28. September 1816 unter Aufhebung des Lateinunterrichts die vollständige Umwandlung derselben in deutsche Schulen. Nur unter der Bedingung, daß kleinere Städte sich verpflichteten, 500 fl. und größere, 600 fl. Lehrergehalt incl. des seitherigen Staatszuschusses aufzubringen, wurde der Fortbestand der Lateinschulen zugesichert. **Hof** welches dieser Anforderung entsprach, behielt seine Studienanstalt, der unterm 22. Dezember 1817 der Name „Maximilianeum" beigelegt wurde. Außerdem verblieben den Städten **Bayreuth** und **Bamberg** ihre Gymnasien. In **Kulmbach** und **Wunsiedel** bestanden von nun an nur noch Lateinschulen.

Die Staatsregierung war eifrigst bemüht, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, neue Volksschulen zu errichten und die besonders im nordöstlichen Theile Oberfrankens sehr zahlreich vorhandenen Schulhalterstellen zu organisiren; denn unterm 4. April 1812 constatirte das k. General-Commissariat in Bayreuth, daß „die Hälfte der schulpflichtigen Landjugend des Obermainkreises ihren Unterricht durch Winterschulhalter empfange, welche selbst kaum nothdürftig lesen und schreiben konnten". — In vielen Städten und Märkten waren die Schulen so überfüllt, daß auf einen Lehrer fast 200 Schüler kamen.

Diese Zahl der zwischen 1811—1825 neuerrichteten oder organisirten Schulen mag sich auf weit über 150 belaufen, wie nachstehendes Verzeichniß, das übrigens keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, schließen läßt.

1811 wird in **Steinwiesen** eine II. Schule errichtet. Die Schulen in **Wüstenstein** und **Pressig** werden organisirt.

1812 werden in **Hof** aus den seitherigen vier nunmehr sechs Schulen gebildet und zwar drei für Knaben und drei für Mädchen. **Weidenberg** erhält eine III. Schule. Organisirt werden die Schulen in **Frankenhaag**, **Hauendorf**, **Heinersreuth**, **Haselhof**, **Taineck**, **Neuengrün**, **Nurn**, **Oberkonnersreuth**, **Pittersdorf**, **Pommer** und **Stemmas**.

1813 wird in **Kulmbach** eine katholische Schule errichtet. Die Schulen in **Birkach** und **Ailsbach** wurden organisirt.

1814 erhalten **Kirchenpingarten** und **Pretzfeld** je eine II. und **Helmbrechts** eine III. Schule. **Wolfersgrün** und **Schnaid** bekommen je eine Winterschule. In **Brücklein** wird eine regelmäßige Schule errichtet. Das Schulwesen der Stadt **Bayreuth** wurde unter Aufhebung der Schule in der Jägerstraße durch Graser so organisirt, daß bis 1840 fünf Knaben- und fünf Mädchenschulen nebst einer Armenschule bestanden.

1815. In **Burgkundstadt** werden die Geschlechter getrennt. In **Münchberg** werden unter Aufhebung der Lateinschule vier deutsche

Schulen errichtet. **Schwarzenbach a. W.** erhält eine II. Schule. Die Schule in **Wiesentfels** wird organisirt und in **Kleinsendelbach** wird eine Schule errichtet.

1816 bekommt **Klein-Tettau** eine Schule. **Breitengüßbach**, **St. Georgen** und **Thiersheim** erhalten je eine II. Schule. In letzterem Orte wird ein Theil des Einkommens des aufgehobenen Diaconats dem II. Lehrer als Gehalt zugewiesen.

1817 werden in **Metzlersreuth**, **Steinbach a. W.**, **Seelig**, **Oberrodach**, **Tüchersfeld**, **Unterwaiz** Schulen errichtet. **Herzogenaurach** erhält eine III. Schule. Organisirt werden die Schulen in **Kühlenfels**, **Mühlbühl** und **Haßlach**.

1818 erhalten **Dechelsdorf**, **Brandholz**, **Escherlich**, **Röhrenhof**, **Creez** und **Langenau** Schulen.

1819 werden in **Kulmbach** aus den zwei überfüllten Schulen (150 und 250 Kinder) deren vier gebildet, zwei für Knaben und zwei für Mädchen. **Teuschnitz**, **Marktleuthen**, **Kupferberg**, **Nordhalben** erhalten je eine II., **Berneck** eine III., **Wunsiedel** eine IV. Schule. In **Jettlitz** und **Reichenbach** bei Ludwigsstadt werden Schulen errichtet und die Schule in **Moritzreuth** wird organisirt.

1820 bekommt **Gräfenberg** eine III. Schule. Die Schulen in **Prebitz**, **Pordorf-Treunitz** und **Sterpersdorf** werden organisirt.

1821 wird in **Rügersgrün** die Schule organisirt, in **Neudroßenfeld** eine II. und in **Burgkundstadt** eine III. Schule errichtet.

1822 erhalten **Hiltpoltstein**, **Plech**, **Küps**, **Mkt. Leugast** je eine II., **Gefrees** eine III. und **Mkt. Redwitz** eine IV. Schule. Organisirt werden die Schulen in **Desdorf**, **Rauernhofen**, **Pordorf**, **Ködnitz**, **Neuenmarkt**, **Fölschnitz**, **Blaich** und **Lindau**.

1823 wird in **Eckersdorf**, **Wallenfels**, **Markt Schorgast** und **Stammbach** je eine II., in **Herzogenaurach** eine IV. Schule errichtet. Die Schulen in **Reichenbach** (bei Stadtsteinach), **Tröstau**, **Oberredwitz**, **Döberschütz**, **Demelsdorf** (isr. Sch.), **Hagenbach** (isr. Sch.) werden organisirt. In **Windischletten** wird auf Antrag der Gemeinde, welche die ganze Lehrerbesoldung beschafft, eine Schule errichtet. In **Schimmendorf** setzte es die Gemeinde nach großen Kämpfen durch, daß der Schulsitz nicht nach Danndorf verlegt wurde; sie reichte bis 1830 aus ihren Mitteln dem Lehrer die gesammte Besoldung (= 150 fl. excl. des Gehaltes für die Gemeindeschreiberei).

1824 werden die Schulen in **Burghaig**, **Neudorf** (bei Ebrach), **Presseck** (kath. Sch.), **Grafenreuth**, **Altenplos**, **Schauberg**, **Burgkundstadt** (isr. Sch.) organisirt. **Himmelkron** erhält eine II., **Pegnitz** eine III. Schule.

1825 entstehen in **St. Johannis**, **Bischofgrün** und **Oberkotzau** II. Schulen. Organisirt werden die Schulen in **Wölsau**, **Bergnersreuth**, **Röthenbach**, **Seußen**, **Hohlenbrunn**, **Sichersreuth**, **Stappenbach**, **Lorenzreuth**, **Dörflas**; in letzterem Orte auf Antrag der Gemeindeverwaltung, welche das Schuldiensterträgniß auf 300 fl. erhöhte.

In Affalterbach wurde ein Schulhaus erbaut. Vergl. pag. 25.

Während in Oberfranken 1811 bloß 422 organisirte Schulen vorhanden waren,[1]) zählte dieser Kreis $18^{20}/_{21}$ 559 Schulorte, 537 Schulhäuser, 686 Lehrzimmer, 718 Lehrer, 102 Gehilfen und 55973 Schulkinder.[2])

Trotz der dargelegten vielfachen Verbesserungen gab es im Jahre 1825 noch mehrere hundert nicht organisirte Schulen in Oberfranken. Der Grund, um dessen willen die Staatsregierung mit der Regulirung nicht rascher vorgehen konnte, war der leidige Kostenpunkt. Beinahe mit jeder Organisirung war die Erbauung eines neuen, und mit der Errichtung einer zweiten, dritten ꝛc. Schule die Erweiterung des vorhandenen Schulhauses verbunden. Da aber die Gemeinden selten das ganze Baukapital aufzubringen vermochten, so trat die Nothwendigkeit ein, dieselben seitens der k. Regierung durch Geldgeschenke oder wenigstens durch unverzinsliche Vorschüsse zu unterstützen. Auch zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen hatte sich häufig der Staatssäckel zu öffnen. Die Organisirung der Schulen erfolgte eben nach Maßgabe der der oberfränkischen Regierung verfügbaren Geldmittel. Wie sehr sich aber diese zersplitterten, erhellt auch daraus, daß im Jahre 1821 einhundert oberfränkische Schulhäuser von der k. Regierung als „erträglich" und weitere einhundert als „schlecht" bezeichnet wurden. Die Instandsetzung derselben wurde in den meisten Fällen gleichfalls nur durch Staatszuschüsse möglich.

2. Dr. Johann Baptist Graser.

Der Mann, welcher ebenso rastlos bestrebt war, die Organisirung der oberfränkischen Nebenschulen möglichst rasch durchzuführen, als er es sich angelegen sein ließ, den oberfränkischen Lehrern eine bessere Berufsbildung zu vermitteln, war der hochverdiente k. Regierungs- und Kreisschulrath **Dr. Johann Baptist Graser.**

Derselbe wurde am 11. Juli 1766 in Eltmann geboren. Sein Vater war Wirth und Metzgermeister daselbst. Bei der Mittellosigkeit seiner Eltern sah sich Graser schon frühzeitig genöthigt, deren Haus zu verlassen und sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben. Als dienender Knabe in das Haus der Frau Hofkammerrath Molitor in Bamberg aufgenommen, hatte er außer vielerlei andern häuslichen Verrichtungen nach damaliger Sitte deren Söhne täglich zur Schule zu führen und

[1]) Reponirte Akten der oberfr. Regierung.

[2]) Bavaria III. 502.

von dort wieder abzuholen. Selbst im Winter unter der Bodenstiege lagernd und spärliche Nahrung erhaltend, fühlte er die Bitterkeit der Armuth sehr.

Während des Privatunterrichtes der Kinder des Hauses hatte er seinen Platz in demüthiger Entfernung am Ofen. Die gespannte Aufmerksamkeit, mit welcher er dem Unterrichte zuhörte und die trefflichen Antworten, welche er einst bei einer Repetition an Stelle der beiden schweigenden Knaben gab, bestimmten den Privatlehrer im Einverständnisse mit Frau Molitor, ihn am Unterrichte förmlich theilnehmen zu lassen. Diese beiden Personen ermöglichten es auch, daß Graser später das Gymnasium in Bamberg besuchen konnte, wo er besonders in den höheren Klassen glänzende Fortschritte machte. In seinem 20. Lebensjahre promovirte er als Doktor der Philosophie und trat hierauf in das Priesterseminar zu Würzburg, wo er sich dem Studium der Theologie und besonders der orientalischen Sprachen widmete. Seine glänzenden Fortschritte verschafften ihm nach vier Jahren die theologische Licentiatenwürde.

Nachdem Graser einige Jahre die Stelle eines Präfekten an dem „adeligen Seminare" zu Würzburg bekleidet hatte, wurde er vom Erzbischofe Hieronymus von Colloredo in Salzburg zum Instructor seiner Pagen berufen und bald in Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens zum Subdirector der Pagerie und des virgilianischen Collegiums ernannt. Der Umgang mit geistvollen, gelehrten Männern und häufige Reisen ins Ausland, besonders nach Italien, erweiterten den Horizont seines Wissens.

Im Frühjahre 1804 wurde Graser als Professor der Philosophie und Pädagogik an die Universität Landshut berufen, aber schon im Herbste desselben Jahres zum Schul- und Studienrathe für Franken ernannt. Dieser Wirkungskreis, sowie der Aufenthalt in Bamberg war seinen Wünschen vollkommen entsprechend. Mit Verlegung der Regierung nach Bayreuth wurde er als Kreisschulrath dorthin versetzt.

Verheirathet war Graser mit der Tochter des Appellationsgerichtsrathes Küster in Bamberg.

Als 1825 das Institut der Kreisschulräthe aufgehoben wurde, trat er in den Ruhestand und widmete nunmehr seine Muse literarischer Thätigkeit. Die Zahl der seit dem Jahre 1800 von ihm verfaßten Werke pädagogischen Inhalts ist eine sehr bedeutende.

Als Hauptursachen der vielfachen Anfeindungen, welche er in der letzten Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit zu erdulden hatte, werden seine freieren theologischen Anschauungen, sowie seine Verehelichung genannt.

3. Graser's Wirksamkeit.

Graser's Hauptverdienst bestand, wie schon erwähnt, außer der bereits besprochenen Organisirung sehr vieler Schulstellen in der Heranbildung besserer Lehrkräfte und in der Auffindung besserer Unterrichtsmethoden. Zu Letzterem veranlaßten ihn die bei Schulvisitationen gemachten traurigen Wahrnehmungen bezüglich der Unterrichtsweise. Er unterrichtete erst eine kleine Anzahl junger Lehrer in Bamberg, die seine Methode erproben sollten. Und siehe da, die Erfolge erregten Staunen. Kinder von sechs Jahren erhielten in wenigen Monaten einen großen Vorrath von Kenntnissen und konnten schon lesen und schreiben, — ein bisher nie erreichtes Resultat! Solche glückliche Proben bestimmten ihn, seine Methode überall zur Einführung zu bringen. Zu diesem Zwecke hielt er mehrere Jahre hindurch für die Seminaristen und für die Lehrer in Bamberg Vorlesungen und erregte damit allseitig außerordentliches Interesse.

Bevor wir daran gehen, Graser's Wirksamkeit in Bayreuth zu schildern, erscheint es nöthig, Nachstehendes über das Vorgehen der oberfränkischen Regierung betreffs der Hebung des Schulwesens einzuschalten.

Um dem in Nebendörfern häufig vorgekommenen Unfuge, das wenigstnehmende Subjekt als Schulhalter anzunehmen, zu steuern, erhielten die Local=Schulinspektoren unterm 4. April 1812 die Weisung, sich forthin jedesmal durch eine kleine Prüfung von der Fähigkeit des treffenden Schulhalters Ueberzeugung zu verschaffen und darauf zu sehen, daß „nur brauchbare Männer von Unbescholtenheit und einigem Ansehen unter anständigen Bedingungen zu Schulhaltern gesetzt würden“.

Da es aber auch beim beßten Willen unmöglich war, geeignete Persönlichkeiten aufzufinden, so erging unterm 13. September 1812 „an alle für Förderung des Schulwesens erwärmten Distrikts= und Local=Schulinspektoren“ die Aufforderung, entweder den „Nachbildungsunterricht“ bei den Schulhaltern selbst zu übernehmen oder während des Sommers deren Schule zu halten und denselben dadurch die Möglichkeit zum Besuche des Bamberger Seminars oder eines der bayreuthischen Special=Seminarien zu verschaffen.

Als 1813 wegen zu schlechter Frequentirung die Aufhebung der bayreuthischen Lehrerbildungsanstalten verfügt worden war, hatten alle dem Lehrfache sich widmenden Jünglinge Oberfrankens ohne Unterschied der Confession das Bamberger Seminar zu besuchen.[1]) Allein bald war die Anstalt überfüllt und man mußte es geschehen lassen, daß sich angehende Lehrer ihre Bildung erwarben, wo und wie sie wollten; nur hatten sich dieselben einer Prüfung am Bamberger Seminare zu unterziehen.

So war es bestellt, als Graser nach Bayreuth kam. Um zunächst dem Mangel an befähigten Lehrern einigermaßen abzuhelfen, errichtete Graser 1813 ein s. g. Supplementar-Institut in Bayreuth, in welchem er 25 jungen Leuten Unterricht ertheilte. Letzterer dauerte vom 1. Januar bis zum Juni 1813, war dem Seminarunterrichte gleichgestellt und berechtigte deshalb die Zöglinge, die Austrittsprüfung am Seminare zu Bamberg mitzumachen. Einen weitern, siebenmonatlichen Unterrichtscursus eröffnete Graser im Mai 1816.

In Folge zahlreicher auf Ersuchen der Lehrer seitens der Distrikts-Schulinspektoren gestellter Anfragen sah sich Graser veranlaßt, im August 1818 und desgleichen 1819 abermals „Fortbildungscurse" abzuhalten. Im ersteren Jahre versammelten sich in Bayreuth 61 und im andern 200 Lehrer aus allen Theilen des Kreises.

Mit dem theoretischen Unterrichte ging die praktische Unterweisung Hand in Hand. Die Zuhörer Graser's hatten täglich einige Stunden in einer ihnen jedesmal besonders bezeichneten Schule der Stadt Bayreuth zuzubringen und dem von Graser selbst oder vom treffenden Klassenlehrer ertheilten Unterrichte zuzuhören. Für solche, welche in ihren Kenntnissen nicht die wünschenswerthen Fortschritte machten, hielt Graser nach dem Schlusse seiner Vorlesungen einen besondern ein- bis zweiwöchentlichen Uebungscursus.

Graser benützte jede Minute, seinen Zuhörern den Aufenthalt in Bayreuth zu einem möglichst segensreichen zu machen. Man fand ihn ebenso häufig schon morgens fünf Uhr, als — in kurzen Tagen — noch nachts bei Licht docirend im Kreise derselben.

Es sei der Vollständigkeit wegen schon jetzt erwähnt, daß Graser, durch das ehrende Anerbieten der oberfränkischen Regierung veranlaßt,

---

[1]) Für die protestantischen Seminaristen waren 18$^{12}/_{13}$ zu Stipendien 800 fl., sowie die aus der Auflösung der Bayreuther Seminarien verfügbar gewordenen je 100 fl. ausgesetzt. 1817 zählte das Bamberger Seminar 53 Zöglinge; unter den 25 neu aufgenommenen waren 20 Katholiken und nur 5 Protestanten.

obgleich sehr betagt und kränklich, 1837 und 1838 abermals Schulhaltern Vorlesungen hielt. Dieselben dauerten je fünf Monate und waren 1837 von 34 und 1838 von 20 Nebenlehrern besucht.[1])

Die Graser'schen Principien der Erziehungs- und Unterrichtskunst finden sich in seinen vier Hauptwerken dargelegt:

a) Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung (1811);
b) Elementarschule für's Leben in ihrer Grundlage (1817);
c) Elementarschule für's Leben in der Steigerung (1825) und
d) Elementarschule für's Leben in ihrer Vollendung (1841).

Der erste Theil der „Divinität" behandelt die Ziele der menschlichen Erziehung von dem obersten Grundsatze ausgehend: „Der Mensch soll durch sich selbst, durch freie Gesinnung und That, das Ebenbild Gottes in seinem Leben darstellen und muß der werdende Mensch vom gereiften dazu geführt werden." Im zweiten Theile folgen die Grundsätze der allgemeinen Unterrichtslehre. Die übrigen drei Schriften beschäftigen sich vorzugsweise mit der praktischen Durchführung dieser Grundsätze in den einzelnen Unterrichtsfächern. Der gesammte Unterrichtsstoff zerfällt — sechs Schuljahren entsprechend — in sechs Abschnitte, — „die sechs Lebensverhältnisse".

Der Unterricht schließt sich überall an das Bekannte an, schreitet stufenweise vorwärts und erweitert sich kreisförmig von Jahr zu Jahr. Alles Mechanische im Lernen ist verbannt.

Graser hat sich unbestritten das Verdienst erworben, am ersten die ganze Erziehungs- und Unterrichtslehre in ein System gebracht und dadurch zu einer Wissenschaft erhoben[2]), am ersten detaillirte methodische Lehrgänge für die einzelnen Unterrichtsfächer entworfen zu haben.

Mag auch sein System in der Folge bedeutende Berichtigungen erhalten haben; mag man in der methodischen Behandlung verschiedener Lehrfächer gegenwärtig weiter fortgeschritten sein: Graser's Verdienst wird hiedurch nicht geschmälert. Er war es, der das oberfränkische Schulwesen aus dem Schlendrian riß, indem er, selbst aufs Höchste für die Hebung desselben begeistert, diese Begeisterung auf Hun-

---

[1]) Vergl. Abschnitt VII. 3. d.

[2]) Dr. Hergang's päd. Real-Encyklopädie.

derte von Lehrern übertrug, denselben die hohe Wichtigkeit ihres bis dahin verachteten Berufs zum lebendigen Bewußtsein brachte und sie denselben von seiner idealen Seite auffassen lehrte. Die Graser'schen Vorlesungen brachten die Lehrer zur Erkenntniß der Handwerksmäßigkeit ihres seitherigen Schulhaltens und regten zum Privatstudium an. Seine vernunft- und naturgemäßen Unterrichtsmethoden gaben Anlaß zum Selbstprobiren und Weiterforschen. Statt der Ueberbürdung des Gedächtnisses mit unverstandenem Stoffe wurde auf richtiges Verständniß und klares Urtheil Gewicht gelegt.

Hauptsächlich war es aber die von Graser erfundene **Schreiblese-Methode,** welche einen großen Umschwung im Elementarunterrichte herbeiführte. Durch dieselbe wurden die Kinder in einem Jahre im Lesen und Dictandoschreiben und dadurch in Verabfassung von Aufsätzen weiter gebracht, als sonst in der doppelten und dreifachen Zeit. Die hiedurch erzielte Zeitersparniß machte es möglich, außer den allernothwendigsten Lehrgegenständen auch Naturkunde, Geographie und Vaterlandsgeschichte in den Unterrichtsplan aufzunehmen.

Das Wesen der Graser'schen Schreiblese-Methode besteht in Folgendem:

Anfangs dieses Jahrhunderts erfand Dr. Stephani[1]) die Lautirmethode und publicirte solche 1814 in seiner Schrift: „Ausführliche Beschreibung meiner einfachen Methode". Er unterschied beim Lesenlehren sieben Stufen. In der ersten sollten sämmtliche Laute vom Kinde eingeübt, in der zweiten je zwei verbunden, in der dritten kleine Wörtchen mit einem Consonanten vor und einem nach dem Vocale gelesen werden ꝛc. Dabei sollte das Lesenlehren isolirt, d. i. ohne Verbindung mit einem andern Unterrichtsgegenstande getrieben werden.

Graser vervollkommnete diese Methode und verband das Schreiben und Lesen. Weil ihm aber die gleichzeitige Erlernung von zwei Alphabeten, der Druck- und der Currentschrift, für kleine Kinder zu schwer erschien, so erfand er eigne, höchst einfache Schriftzüge, die s. g. **Grundschrift,** von welcher der Uebergang zur Druck- und Currentschrift gleich leicht war.

---

[1]) Dr. Heinrich Stephani, geboren 1761 zu Gemünd, studirte Theologie, wurde 1795 Consistorialrath in Castell, 1808 Kreisschulrath in Augsburg und kam 1810 als solcher nach Ansbach. 1820 wurde er Decan in Gunzenhausen, wo er 1850 starb.

Es wurden beim Anschauungsunterrichte Sätzchen ausgehoben, diese in ihre einzelnen Wörter aufgelöst und letztere wieder in Silben und Laute zerlegt. Sodann wurde das Schriftzeichen für einen gewissen Laut an die Wandtafel vorgeschrieben und von den Schülern auf die Schiefertafel nachgemacht. Waren auf diese Weise mehrere Laute geübt, so verband man dieselben wieder zu Silben und kleinen Wörtern und schrieb sie nieder. In dieser Weise wurde fortgefahren; das Kind analysirte, schrieb die im Worte vorhandenen Laute und las dieselben wieder als Wortganzes.

Um dem Kinde das Behalten der Buchstabenformen zu erleichtern, führte Graser dieselben als Bilder der Mundstellungen vor.

Wenn auch letzteres Verfahren wenig praktischen Werth haben mag, so verdient doch noch heute die Graser'sche Schreiblese-Methode incl. der „Grundschrift" als sehr einfach und rasch fördernd großer Beachtung. — Sonderbar, daß dieselbe nur noch in ganz vereinzelten Fällen von den Lehrern angewendet wird!

Unter Graser's Schülern fanden sich allerdings auch solche, welche bei ihrer geringen Vorbildung die Ideen ihres erhabenen Meisters nicht verstanden; allein wollte man auch nur der Hälfte der 400 Individuen, welche von 1813—1819, sowie 1837 und 1838 sich um Graser versammelten, zutrauen, daß sie mit Erfolg die Vorlesungen besuchte, so mußte schon deren spätere amtliche Wirksamkeit zu sehr erfreulichen Resultaten führen. Da aber Graser solche Persönlichkeiten, deren Unfähigkeit sich gleich anfangs herausstellte, jederzeit fortwies, so kann die Zahl derjenigen, bei denen der Unterricht fruchtlos blieb, nur eine verhältnißmäßig geringe gewesen sein. Dies läßt sich um so sicherer annehmen, als Graser's Zuhörer dessen Vorträge als sehr ruhig, leicht faßlich und überaus spannend bezeichnen.

Auch die Zöglinge des Bamberger Seminars[1]), sowie die der Präparanden-Anstalten[2]) in **Bayreuth** und **Wunsiedel** wurden

[1]) Das Bamberger Seminar entließ von 1809—1826 jährlich 20—30 Zöglinge, im Ganzen 454. Davon waren 352 Katholiken und 26 Protestanten aus Oberfranken.

[2]) Mehrere Bayreuther Lehrer unterrichteten unter Graser's Aufsicht und Leitung junge Leute, welche von hier aus direct die Austrittsprüfung am Seminare zu Bamberg machen durften. 1819 erschienen bei derselben 12 Zöglinge aus der Bayreuther Schule. — In **Wunsiedel** bestand unter Pfarrer Ullmann eine ähnliche Anstalt.

ganz nach Graser'schen Grundsätzen unterrichtet. Man darf daher behaupten, daß bis zum Jahre 1825 die meisten oberfränkischen Lehrer mehr oder minder nach den Graser'schen Principien gebildet waren, und dessen Methode in Anwendung brachten.

Ein Beleg für das fleißige Studium der Graser'schen Unterrichtsweise ist der starke Absatz seiner Werke. Die „Divinität", 1811 erschienen, erlebte neue Auflagen 1812 und 1830; die „Elementarschule fürs Leben", 1817 erschienen, wurde neu aufgelegt 1818, 1821 und 1839. Diese beiden Werke fehlten wohl in keines oberfränkischen Lehrers Bibliothek.

Schon vor 1819 hatte auf Graser's Veranlassung die oberfränkische Regierung den jüngern Lehrern die Verpflichtung auferlegt, jährlich „eine Beschreibung der von ihnen angewendeten Unterrichts- und Disciplinar-Methode" durch die Distrikts-Schulinspektionen einzusenden. Hiedurch waren die treffenden Lehrer zum eingehenden Studium der Graser'schen Schriften genöthigt. 1819, 1821 und 1825 wurde diese Anordnung nachdrücklich wiederholt.

Die oberfränkische Regierung erkannte den wohlthätigen Einfluß der Graser'schen Bestrebungen an. Sie honorirte nicht allein Graser'n nach Beendigung eines jeden Unterrichtscursus mit je 300 fl., sondern gewährte fast ohne Ausnahme allen die Vorlesungen frequentirenden Lehrern ansehnliche Unterstützungen.

Im Jahre 1820 erhielten sämmtliche oberfränkische Distrikts-Schulinspektionen von der k. Regierung den Auftrag, „eine besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Lehrer zu haben, welche im Vorjahre die Vorlesungen Graser's angehört hatten und sich berichtlich zu äußern, inwieferne sich die Schüler derselben vor anderen auszeichneten".

Unter 28 im Sommer 1820 eingelaufenen Berichten sprechen sich nur vier dahin aus, daß besondere Fortschritte in den Schulen solcher Lehrer nicht ersichtlich seien, weil letztere zwar die Form der Graser'schen Methode nachahmten, aber nicht in den Geist derselben eingedrungen wären.

In dem Berichte über die Bayreuther Schulen, bei denen unter Graser's directer Leitung dessen Methode in allen Klassen consequent durchgeführt war, wird zwar der viel bessere Stand gegen früher bereitwillig zugegeben, aber merkwürdiger Weise die Ursache hievon nur in der bessern Bildung und Besoldung der Lehrer, sowie in der Durch-

führung des Einklassensystems gefunden.[1]) Die Graser'schen Vorlesungen werden als „Gewinn" bezeichnet, „wenn die Zuhörer lernten, das Geniale und Originelle derselben als Muster aufzufassen und das Methodische sich mehr als exemplificirt zu denken".

In den Berichten der übrigen Distrikts-Schulinspektoren fallen außer dem **einmüthigen** Lobe der „Vorzüglichkeit der Graser'schen Methode" die speciellen Urtheile mit überraschender Uebereinstimmung in folgenden Punkten zusammen: 1) Die Kinder haben weit mehr Freude an der Schule und gehen mit viel größerer Lust in dieselbe, als vorher; 2) sie sind viel aufmerksamer und stiller; 3) der Fortgang in der Bildung ist viel schneller; 4) Lesen, Schreiben und Rechnen werden nicht mehr mechanisch, sondern auf eine geistbildende Weise betrieben; 5) die Antworten erfolgen rascher und richtiger; 6) die Schulen, in denen nach Graser'scher Methode unterrichtet wird, sind, wenn die Lehrer den Geist derselben erfaßt haben, allen andern Schulen, wenn auch gleich tüchtige und fleißige Lehrer an denselben wirken, weit voraus. —

Von **Münchberg** werden die Erfolge der Graser'schen Methode als „ganz unerwartet" geschildert. — **Eschenbach**: „In den vier Orten, wo nach derselben unterrichtet wurde, erhielten die Schulen einen solchen Umschwung, daß man die herrlichsten Wirkungen und Fortschritte anstaunen muß." — **Waldsassen**: „Die Prüfung in den Schulen mit Graser'scher Methode ist zum Vergnügen und zur Verwunderung der Anwesenden trefflich ausgefallen." — **Weismain**: „Bei einem Lehrer hat sich die Graser'sche Methode als ausgezeichnet erprobt." — **Mühlhausen, Kulmbach, Hollfeld, Hohenmirsberg, Burgebrach** und **Tangenau**: „Die Schulen mit Graser'scher Methode zeichnen sich auffallend vor allen übrigen Schulen des Bezirks aus." — **Michelau**: „In allen Schulen, wo Graser's Methode angewendet wird und die Lehrer sie erfaßt haben, zeigt sich freudiger Wetteifer bei den Kindern. Die Anfangsschüler in Schmölz und Küps haben mit bewundernswürdiger Schnelligkeit Lesen, Schreiben, Bildung und Rechtschreibung von Urtheilen und Sätzen erlernt." — **Bamberg** (katholische Distrikts-Schulinspektion): „Ich (Pfarrer Groß) habe die Methode Graser's seit zehn Jahren still beobachtet und als Resultat Folgendes gefunden: 1) Die Schulen, wo diese Methode mit Einsicht und Liebe behandelt wird, haben das Eigne, daß die

[1]) Aber gerade letztere Einrichtung war Graser's Werk, dem auch die Bayreuther Lehrer ausschließlich ihre bessere pädagogische Bildung verdankten. Der Bericht spricht sich, ohne daß er es will, für Graser aus.

Kinder, selbst die schüchternsten, mit außerordentlichem Frohsinn sie besuchen und mit zunehmender Freude allda verweilen. 2) Die Graser'sche Methode gewährt die zweckmäßigsten Mittel zur Selbstbeschäftigung der Schüler und zwar auf die angenehmste Weise. 3) Dieselbe fixirt den zerstreuten kindlichen Geist zu überraschender Aufmerksamkeit und zu allgemeiner Stille. 4) Sie erregt, übt und bildet in einer der Natur angemessenen Harmonie sämmtliche Seelenvermögen. 5) Sie gewährt nebst dem höhern Grad von Kenntnissen in den vorgeschriebenen, unbedingt nothwendigen Gegenständen noch einen bedeutenden Vorrath von andern Lebenskenntnissen, welche für die künftige Bestimmung der werdenden Bürger höchst nothwendig sind. 6) Ueberhaupt herrscht in diesen Schulen das regsamste Leben, eine wechselseitige Theilnahme am Unterrichte und ein lobenswürdiger Eifer bei Beantwortung der Fragen und Fertigung der Aufgaben." — **Bamberg** (protestantische Distrikts-Schulinspektion): Die protestantischen Schulen des Distrikts, in welchen nach Graser's Methode unterrichtet wird, zeichnen sich durch die Fortschritte und Kenntnisse der Kinder vor den andern aus. „Die Methode ist anschaulich, Begriffe entwickelnd; Lesen und Schreiben, — seither in den meisten Schulen das höchste Ziel des Erreichens — gehört jetzt unter die Fertigkeiten, welche die neue Lehrmethode in weit kürzerer Zeit als sonst und dabei doch gründlicher anzueignen vermag. Die Schulen zeichnen sich hauptsächlich aus in Bereicherung der Sprache, richtigen Vorstellungen, leichterer Darstellung, in der Denk- und Rechenkunde, in Bildung des Menschen für das Leben. Die Lehrer, welche die Vorlesungen besuchten, haben sich eine regere Tendenz zu eigen gemacht; haben Methode und Zweck ihres Unterrichts in's Auge gefaßt; kurz ihre Schulen zeichnen sich vor den andern aus."

Die Graser'schen Principien fanden in verschiedenen pädagogischen Schriften die vollste Anerkennung; so in der Vorrede zur zweiten Auflage der Levana von Jean Paul und an verschiedenen Stellen der Erziehungs- und Unterrichtslehre von Denzel. Letzterer spricht sich besonders günstig über die Schreiblesemethode aus. Diesterweg urtheilt in seinem „Wegweiser": „Das Hauptverdienst, auf die naturgemäße Verbindung des ersten Lese- und Schreibunterrichts in Deutschland aufmerksam gemacht zu haben, gebührt Graser." Die Vortrefflichkeit des Schreib-Leseunterrichts findet in dem genannten Werke eine glänzende Anerkennung.

In besonders eingehender Weise verbreitet sich über den hohen Werth der Graser'schen Schriften und Methoden Dr. Hergang's

pädagogische Real=Encyklopädie. Dieselbe spricht sich unter Anderm also aus: „Schlüßlich muß noch im Allgemeinen bemerkt werden, daß Graser's Unterrichtsmethode bei Weitem nicht so gekannt und beachtet worden ist, als sie es in der That verdient, wovon schon bei Beurtheilung einzelner Zweige derselben einige Ursachen angegeben worden sind. Doch ist es zu verwundern, daß selbst gelehrte Pädagogen Graser'n ganz schief beurtheilten, indem man ihn mit Jacotot und Lancaster zu der Klasse der empirischen Lehrer zählt, da doch Graser das Gegentheil von jenen ist, ein wahrhaft rationaler Pädagog." — — „Vorzüglich aber sollten die Regierungen Graser's Bemühungen um Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts würdigen, denn Niemand hat noch mehr zu ihrem Beßten von dieser Seite her gearbeitet."

In einer 1850 in Leipzig erschienenen Schrift „die deutsche Volksschule" lesen wir: „Demungeachtet, und wenn seine Wirksamkeit auch äußerlich weniger in die Augen fällt, hat Graser doch durch die tiefere Auffassung des Unterrichts überhaupt und des Volksschulunterrichts insbesondere, wie der Gesammtaufgabe der Volksschule, einen Umschwung angebahnt, der dem einseitigen Pestalozzismus entgegentrat und seine Ansichten und Grundsätze werden künftig noch mehr Einfluß erhalten, wenn man sie auch nicht immer bis zu ihrer Quelle verfolgen mag und kann. Graser's Werke verdienen von den gegenwärtigen Volksschullehrern studirt zu werden. Denn die Wärme, womit er seine Lehren vorträgt, wirkt wohlthätig auf die Seele des Lehrers. Sie erzeugen ein hohes, edles Bild vom Unterrichte, das den Geist erhebt, das Gemüth erwärmt, die Brust erweitert und die Kraft des Lehrers zu höherer Wirksamkeit erhebt."

Verschiedene pädagogische Schriftsteller, wie Wurst, Dreher, Retz, Ludwig, Heunisch (Seminar=Inspector) adoptirten mehr oder weniger die Grundsätze und Methode Graser's.

Wenn in Vorstehendem versucht wurde, Graser's große Verdienste gebührend zu würdigen, so soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, vom Standpunkte der vorgeschrittenen Pädagogik und Methodik aus betrachtet (wie sich der Verfasser der citirten Schrift „deutsche Volksschule" ausdrückt) „die philosophischen Auffassungen, welche Graser liebte, ihn nicht selten irre führten und ihn zu oft ganz unpraktischen Vorschlägen verleiteten".

Allein, wer immer in solchen Fällen über Graser'n absprechen will, möge bedenken, daß wer auf den Schultern seines Vorgängers steht, weiter sieht, als dieser.

Durch die Aufsehen erregenden Schriften Graser's veranlaßt, besuchten fast ununterbrochen Fremde aus allen Gauen Deutschlands die Bayreuther Schulen, um sich von dem Erfolge der Graser'schen Methode zu überzeugen und schieden mit großer Befriedigung. Ein Ausnahmsfall ist jedoch zu verzeichnen. Im Jahre 1820 wohnte den Schulprüfungen ein Herr v. Völderndorf bei, welcher sich veranlaßt sah, eine absprechende Kritik über den Stand des Unterrichtswesens in den Bayreuther Schulen resp. über die Graser'sche Methode zu veröffentlichen. Wohl wurde dieser Angriff in mehreren Broschüren, deren eine von den Bayreuther Lehrern ausging, zwei den Seminar-Inspektor Schatt in Bamberg zum Verfasser hatten, nach Gebühr abgefertigt, aber die Gegner Graser's traten jetzt offen hervor und die Streitschriften vermehrten sich. Mochten die Angriffe verschiedener Persönlichkeiten auch verschiedenen Motiven entsprungen sein, so bestand doch der Hauptvorwurf, welchen man Graser'n machte, darin, daß nach seinen Unterrichtsprincipien die Realien auf Rechnung der Religionsfächer zu sehr berücksichtigt würden.

In den nachfolgenden Zeiten der politischen und religiösen Reaction fand der langwierige Streit seine thatsächliche Erledigung dadurch, daß die Religionsfächer und die religiösen Gedächtnißübungen das Uebergewicht in der Schule erhielten.

Als auf wiederholtes Andringen der bayerischen Abgeordnetenkammer im Jahre 1825 aus Rücksicht der Geldersparung das segensreiche Institut der Kreis-Schulräthe aufgehoben wurde, war auch Graser gezwungen, vom Schauplatze der Oeffentlichkeit abzutreten. Sein Herz aber schlug bis an sein Ende warm für die heilige Sache der Volksbildung, für welche er gelebt und gekämpft hatte. Als Quiescent verfaßte er unter Anderm seine oben angeführten beiden Werke „Elementarschule in ihrer Steigerung und Vollendung"; und obgleich altersschwach, ergriff er doch, wie bereits oben erwähnt, mit Freuden die ihm von der k. Regierung gebotene Gelegenheit, in den Jahren 1837 und 1838 als 72jähriger Greis nochmals eine Schaar von Lehrern um sich zu versammeln, um solche für ihren Beruf tüchtiger zu machen.

Rührend ist es, wahrzunehmen, mit welcher Pietät und Liebe seine einstigen Zöglinge, deren er sich, so lange ihm die Möglichkeit verliehen

war, stets in väterlichster Weise annahm, an ihm hängen und von ihm sprechen. Und obgleich das Häuflein derselben immer mehr zusammenschmilzt, so hat sich doch die Hochschätzung und Bewunderung des edlen Meisters in solch eindringlicher Weise auf die jüngere Lehrergeneration vererbt, daß der Name „Graser" bei uns ein gesegneter bleibt.

Die irdischen Ueberreste des am 28. Februar 1841 Heimgegangenen ruhen in dem Gottesacker zu Bayreuth.

Es gelang uns leider trotz vielfacher Bemühung nicht, Graser's Grab aufzufinden. Wie gerne hätte die dankbare oberfränkische Lehrerschaft dasselbe mit einem prunklosen Steine geziert!

4. Regelung der Lehrerbildungsverhältnisse.

Auf die in Vorstehendem bezeichnete Weise war durch Graser das dringlichste Bedürfniß hinsichtlich der Bildung des Lehrerpersonals befriedigt, als 1821 die staatliche Regelung der Lehrerbildungs-Verhältnisse erfolgte.

Unterm 9. Juli 1821 wurde durch Entschließung der k. Regierung den Präparandenschulen zu Bayreuth und zu Wunsiedel der Charakter vollständiger Lehrerbildungsanstalten entzogen. Die Präparanden erhielten die Weisung, das Seminar in Bamberg zu besuchen. Nur ausnahmsweise sollte es einzelnen Geistlichen oder ausgezeichneten Schullehrern noch erlaubt sein, „durch Ertheilung des vollständigen Seminarunterrichts" Jünglinge für das Final-Examen am Seminare zu Bamberg vorzubilden. Allein trotzdem scheint die Ausnahme vorderhand noch Regel geblieben zu sein; denn die Zahl der von 1820—1823 incl. jährlich in Bamberg aufgenommenen oberfränkischen Seminaristen protestantischer Confession ging nicht über 4, 7, 4, 8 hinaus.

1824 wurde das Schullehrer-Seminar in **Nürnberg** nach **Altdorf** verlegt und für die Protestanten des diesseitigen Bayerns bestimmt. Die Ausbildung der katholischen Schulamtszöglinge aus Ober- und Mittelfranken war Aufgabe des **Bamberger** Seminars. Den Israeliten stand es frei, welches von beiden Seminarien sie wählen wollten.

Unterm 25. November 1824 wurde eine ausführliche Instruktion für die Präparandenlehrer erlassen, und die Dauer des Vorbereitungsunterrichts auf drei Jahre festgesetzt. Da 1825 in Oberfranken die Zahl der Schulpräparanden das Bedürfniß überstieg, so machte die k.

Regierung den Eintritt in die Präparandenschulen von ihrer speciellen Genehmigung abhängig.

Die Hauptpräparandenschulen des Kreises befanden sich in **Bamberg** und in **Bayreuth**; letzterer waren auch die israelitischen Zöglinge zugewiesen. Besondere Präparanden-Anstalten waren in **Kohlberg**, **Marienweiher** und **Waldsassen** vorhanden. Die beiden letztern wurden von Lehrern geleitet; in Kohlberg war Pfarrer Holzhay Vorbereitungslehrer.

Bereits im Jahre 1819 bestanden für die Schullehrer Fortbildungsanstalten, welche von Geistlichen dirigirt wurden. Die Lehrer hatten für die monatlichen Conferenzen „schriftliche Ausarbeitungen der verschiedenen Kapitel über die Unterrichtsweise“ vorzulegen; auch sollten abwechselnd „praktische Unterrichtsproben“ mit den Schulkindern angestellt werden.

5. Besoldung.

Die Besoldungsverhältnisse der bayerischen Lehrer änderten sich in der Periode von 1810—1825 nur wenig und waren im Ganzen höchst ungenügend.[1]) Die Einführung der Sommerschulen[2]) und die Anweisung auf das hieraus anfallende Schulgeld führte wohl einen mäßigen Gehaltszuwachs herbei; allein diese Schulen fanden in manchen Gegenden erst sehr allmählich Eingang, und so gelangten auch die Lehrer erst nach und nach zum Genusse des treffenden Schulgeldes.

Unterm 7. Mai 1812 wurde allerhöchst angeordnet, daß auch im **Bayreuther** Gebiete bei Vertheilung der Gemeindegründe die Schulen zu berücksichtigen seien. Dieser Maßregel verdanken viele Schulstellen eine sehr wesentliche Aufbesserung.

Ein großer Mißstand lag in dem Modus, nach welchem die Naturalreichnisse zu percipiren waren. Der Lehrer hatte letztere, wie es hie und da heute noch der Fall ist, persönlich von Haus zu Haus einzusammeln. Dieß mußte den Lehrer entwürdigen und zu mancherlei Verdrießlichkeiten Anlaß geben.

Die Umwandlung des s. g. „Einlege- oder Lektionsbrodes“ in Schullaibe und dieser in ein Getreidereichniß (1806) wurde schon in Abschnitt III. erwähnt. (Vergleiche pag. 72.)

---

[1]) Der II. Lehrer in Ludwigsstadt (1800—1832) sah sich genöthigt, durch Verfertigung von Luftziegeln seine Einnahme zu verbessern.

[2]) Für Oberfranken wurde dieselbe 1810 angeordnet und 1812 von der kgl. Regierung daran erinnert, daß auch das Sommerschulgeld wöchentlich 2 kr. zu betragen habe.

Statt der fliegenden Kost erhielten die Lehrer bei der Organisirung der Nebenschulen von jeder Familie ein Geldfixum, („Kost=", „Familien=" oder „Monatgeld"), sowie ein gewisses Quantum s. g. Schulgetreides.

1814 wurde das Weihnachtsumsingen, als das Ansehen der Lehrer beeinträchtigend, abermals verboten, jedoch verfügt, daß das seitherige Naturalreichniß nach einem billigen Mittelpreise in Geld umzuwandeln und so den gering dotirten Schulstellen zu erhalten sei. Auf die vielfachen Beschwerden der Lehrer über die ihnen durch solche Umwandlung erwachsenden großen Verluste wurde jedoch eine Milderung der stricten Ausführung der desfallsigen Bestimmung ausgesprochen.

Auf Anregung des Abgeordneten Pfarrers Seidel von Nürnberg wurde 1819 beim ersten Landtage Bayerns bezüglich der Verbesserung des Schulwesens im Allgemeinen und der Aufbesserung der Lehrergehalte im Besondern eingehende Verhandlung gepflogen und die Nothwendigkeit dargethan, daß für den Schulzweck der Staatssäckel mehr als bisher in Anspruch zu nehmen sei.

Die Geistlichen Seidel, Abbt aus Augsburg, Stephani aus Gunzenhausen, Neubauer aus Amlingsstadt, Egger aus Kleineitingen, sowie Hofrath Behr, Appellationsgerichtspräsident Seuffert, Appellationsgerichtsrath Hoffstetten, Gutsbesitzer v. Streber und viele andere Abgeordnete nahmen sich der Schule und der Lehrer mit einer Wärme an, daß sie sich die Lehrer zum größten Danke verpflichteten.

Die materielle Lage der meisten bayerischen Landlehrer wurde als eine sehr traurige geschildert. Gutsbesitzer v. Streber von Oberviehbach in Oberbayern sagte: „Ich kenne die Schulen auf dem Lande und überzeugte mich 17 Jahre hindurch von der noch so bedauernswürdigen Lage der Lehrer, welche keinen Ruhetag, wie der Taglöhner, und auch keinen Lohn wie dieser haben, da sehr viele aus ihnen täglich nicht auf 15 kr. kommen, ungeachtet aller kleinen herabwürdigenden Nebenverdienste als Meßner, Musikanten, Hochzeitlader und Todtengräber. Verstehen sie kein Handwerk, so können sie nicht genug Bettelbrod kaufen, um sich und ihren Kindern nur eine Suppe zu kochen."

Ueber die Schulverhältnisse des Untermainkreises berichtet Hofrath Behr Folgendes: Für 101,099 Schulbesuchende bestanden 1064 Schulen mit 1011 ständigen Lehrern und 111 Gehilfen. Von diesen bezogen 422 Lehrer höchstens 100 fl., sehr viele nur 50 fl., 40 gar nur 22 fl. Besoldung. In Gleichmuthshausen erhielt der Schullehrer

als solcher im Winter 2 fl. 45 kr., dagegen im Sommer als Viehhirt 80 fl. nebst freier Wohnung.

Abbt constatirte den schlechten Zustand der Schulhäuser und die zu geringe Besoldung der Lehrer in Schwaben.

Dem gegenüber stellte sich einzig Decan Clarus von Bamberg, der die Schulverhältnisse im Obermainkreise im Vergleiche zu denen der meisten andern Provinzen als gut geordnet, Besoldung und Bildung der Lehrer als befriedigend erkannte.[1])

Den Verhandlungen der Kammer über die Aufbringung der Mittel zur Herstellung von Schulhäusern und zur Aufbesserung der Lehrergehalte ist noch Folgendes entnommen:

Den Gemeinden noch mehr aufzubürden wurde als nicht opportun erklärt. — Freiherr v. Pelkhofen von Passau plaidirte für Aufhebung des Schulgelds, als einer lästigen Kopfsteuer und Umwandlung desselben in eine Gemeindeumlage. — Die Bestimmungen über die quarta scholarum waren seither nur selten in Vollzug gebracht worden. —

Den Hinweis auf die bedeutenden Revenüen aus den säcularisirten Klöstern und Abteien,[2]) welche hauptsächlich für Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten verwendet werden sollten, begegnete der Finanzminister mit der Erklärung, daß für das Schulwesen seither nicht mehr habe geschehen können, als was seit dem Jahre 1802 geleistet wurde[3]), und daß auf den Staat mit Uebernahme der geistlichen Güter auch die auf denselben haftenden Schulden, sowie die Verpflichtung zur Verabreichung der Pensionen an den Säcularklerus übergegangen seien.

[1]) Vergl. pag. 169.

[2]) In Altbayern wurden 60 Klöster und Abteien nebst 8 Collegiatstiften, in der Oberpfalz 12 Klöster säcularisirt, wodurch — ohne Ansatz der Mobilien — ein Werth von circa 60 Millionen Gulden an den Staat überging. (Chronik der Stadt Amberg I. pag. 144.) Im Jahre 1807 wurde (laut Erklärung des Ministers beim Landtage von 1822) aus diesen Mitteln zur Fundirung der allgemeinen Schuldotation die Summe von 300,000 fl. gegeben.

[3]) Im Jahre 1818 wurden aus Staatsmitteln für die bayerischen Volksschulen mit Ausschluß der unterfränkischen und rheinpfälzischen 163,000 fl. geleistet. Oberfranken erhielt für seine 670 Schulen 19,881 fl. incl. 3600 fl. für den Kreisschulrath und für die Distrikts-Schulinspektoren. Der sich nach Abzug der letztern Summe ergebende Rest von 16,318 fl. — d. i. à Schule durchschnittlich 24½ fl. wurde theils zu Lehrerbesoldungen, theils zu Schulhausbauten verwendet. Durch die Einverleibung des Untermain- und des Rheinkreises erhöhte sich die Schul-

Trotzdem verblieb die Kammer der Abgeordneten bei der Forderung, daß weitere Staatszuschüsse zu erfolgen hätten. Der Abgeordnete von Streber äußerte: „Ueberall ist die Sparsamkeit zu loben und zu preisen; aber wo es auf den Unterricht der Jugend und die Subsistenz der Lehrer ankommt, ist sie am unrechten Orte und sogar verderblich." — Abgeordneter Seuffert: „Es gibt keinen Aufwand, den wir vor der edlen bayerischen Nation leichter und mit gewisserer Bestimmung verantworten könnten, als das, was wir zum Beßten der Volksschulen und so vieler bedrängter Lehrer bewilligen."

Von einzelnen Abgeordneten wurde wiederholt die Aufhebung des Instituts der Kreisschulräthe, sowie die unentgeltliche Verwaltung der Schulinspektion verlangt, wodurch 9600 fl. und 11,991 fl., Summa 21,591 fl. für die Schulen selbst verfügbar werden konnten. Für diesmal ging der Antrag jedoch nicht durch.

Die Kammer votirte endlich als weitern Staatszuschuß 64,000 fl. d. i. 8000 fl. für jeden Kreis. Leider reducirte die Reichsrathskammer diesen Betrag auf 32,000 fl. und beharrte trotz wiederholten Votums der Abgeordnetenkammer auf ihrem Beschlusse.

Die Gehaltsminima sollten 400 fl. in größeren, 300 fl. in kleineren Städten, 200 fl. in Pfarrdörfern und 150 fl. für Verweser und Gehilfen betragen;[1]) allein diese Bestimmung konnte wegen der Unzulänglichkeit der Mittel nicht consequent durchgeführt werden. So hatten von den Lehrern der Kreishauptstadt Bayreuth bis 1825 nur zwei oder drei den Gehalt von 400 fl., während sich die übrigen mit 300 fl. und weniger begnügen mußten.

Schulhalter hatten auf Unterstützung aus den Staatszuschüssen keinen Anspruch.

Aus den Nachweisen, welche das k. Staatsministerium dem Landtage von 1822 unterbreitete, läßt sich über die Besoldungsverhältnisse der oberfränkischen Lehrer Folgendes ersehen. Die Erträgnisse

---

dotation pro 1819 von 163,000 fl. auf 220,780 fl. — Der gesammte Aufwand des bayerischen Staates für Erziehung und Bildung incl. des Betrags von 136,000 fl. für die Akademie der Wissenschaften und Künste betrug 692,000 fl.

[1]) Im Jahre 1803 und durch Ministerial-Rescript vom 19. Juni 1810 war die Congrua der Stadtlehrer auf 400 fl. und die der Landlehrer auf 300 fl. festgesetzt.

a) aus dem eigentlichen Schuldienste waren . . . 156,057 fl.
b) aus Nebendiensten . . . . 51,234 fl.
c) Dotationsantheil pro $18^{20}/_{21}$ . . . . 12,234 fl.

Summa 219,525 fl.[1])

Die erwähnten Nachweise über die bayerischen Schulverhältnisse zeigten auffallende Ungleichheiten in den einzelnen Kreisen hinsichtlich der Zahl der Schulen, des Vermögens derselben, der Leistungen der Communen 2c.

Die Abgeordnetenkammer von 1822 mißbilligte, daß das Ministerium von der für Schul- und Unterrichtswesen genehmigten Position innerhalb zwei Jahren ($18^{19}/_{21}$) 53,029 fl. gespart habe, „da doch die Schulen der vorzüglichsten Nachhilfe und Unterstützung bedürfen". Es wurde ein weiterer Zuschuß von 34,404 fl. für Unterrichtszwecke gefordert und genehmigt, sodaß das Gesammtreichniß sich nunmehr auf 66,404 fl. erhöhte. Diese 34,404 fl. wurden dadurch gewonnen, daß man die Schuldotation ihrer Verpflichtung entband, 28,282 fl. für die Kreisschulräthe und Distrikts-Schulinspektoren und 6122 fl. für quiescirtes Schulaufsichtspersonal zu leisten. Diese Ausgabeposten wurden unter einem andern Titel des Budgets vorgetragen.

Nachträglich ist hinzuweisen auf die von mehreren Abgeordneten 1819 gestellten und von Stephani vertretenen Anträge bezüglich der Unterstützung der Lehrer-Relikten, welche die Gründung von Kreis- und Local-Lehrerwittwenkassen zur Folge hatten. (Das Nähere s. Abschnitt VII. Art. 6 „Versorgung der Lehrer-Relikten".)

Beim Landtage von 1825 nahmen die eingehenden Verhandlungen bezüglich der Aufhebung des Schulgeldes eine hervorragende Stelle ein. In feurigen Reden wurde das Nachtheilige dieses Reichnisses geschildert, und fast allgemein die Aufhebung desselben befürwortet.

---

[1]) Im Jahre 1821 waren nach Bav. III. 502 in Oberfranken excl. der Schulhalter angestellt: 718 Lehrer und 102 Gehilfen, Summa 820 Lehrer; es treffen daher auf einen Lehrer 219,525 fl. : 820 = 268 fl. als durchschnittlicher Gehalt.

Nach der dem Schulgesetzentwurfe von 1867 beigefügten Tabelle Nr. I. betrug zu dieser Zeit der Gesammtaufwand für Besoldung der oberfränkischen Lehrer 376,883 fl. Bei 1047 Lehrstellen beläuft sich demnach der Durchschnittsgehalt auf 376,883 : 1047 = 360 fl. pro Stelle. Es fand also seit $18^{21}/_{22}$ eine durchschnittliche Gehaltsmehrung von 92 fl. pro Schulstelle statt. Erwägt man aber, daß der Preis aller Lebensbedürfnisse seit 50 Jahren sich mehr als verdoppelt hat, so resultirt, daß damals die Lehrer finanziell besser standen, als 50 Jahre später.

Da man sich aber leider nicht einigen konnte, ob der Ersatz hiefür der Staats-, Kreis-, Bezirks- oder Gemeindekasse aufzubürden sei, so wurde beschlossen, diese Frage auf sich beruhen zu lassen, — und so ruht sie noch heutigen Tages.

Rücksichten der Geldersparung veranlaßten, wie schon oben bemerkt, diesen Landtag leider auch, die Beseitigung der Kreisschulräthe zu fordern, ein Verlangen, dem, wie wir bereits wissen, die Staatsregierung nachzugeben sich genöthigt sah.

6. Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Zu den den Lehrern untersagten Nebenbeschäftigungen gehörte laut Entschließung des oberfränkischen Kreis-Commissariats d. d. 7. Juli 1811 auch die Funktion eines Lotterie-Collecteurs, „weil sich dieser Posten auf keine Weise mit den Pflichten eines Schullehrers vertrage, und durch die häufigen Störungen von Seite Einsetzender der Unterricht benachtheiligt werde". Dagegen konnte dem Lehrer nach Einvernehmung und Gutheißung des Local-Schulinspektors die Funktion eines Unteraufschlägers übertragen werden. (21. Januar 1822). Unterm 24. September 1818 wurde die Anordnung getroffen, daß der Schullehrer als **Gemeindeschreiber** zu verwenden sei.

7. Anstellung der Lehrer.

Durch allerhöchste Verordnung vom 6. August 1815 wurde den k. Kreis-Commissariaten das Recht übertragen, alle Schulstellen, auch wenn ihre Erträgnisse über 300 fl. waren, zu besetzen, sowie aus administrativen Erwägungen Lehrer zu versetzen; Letzteres jedoch nur, wo das Diensteserträgniß unter 300 fl. stand.

Bei Besetzung einer Schulstelle und bei Bewerbung um Unterstützung sollten Dienstalter, Kenntnisse, Fleiß und Betragen den Ausschlag geben. (31. Januar 1816 und 24. November 1824.)

Der Charakter wirklicher Staatsdiener wurde den Lehrern ausdrücklich abgesprochen. (22. Oktober 1819.)

8. Schulaufsichtsbehörden.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörden blieb es während der Periode von 1810—1825 bei den frühern Einrichtungen. Neu gebildet wurden 1821 auf den Dörfern und in kleineren Städten die Local-Schulinspektionen, bestehend aus dem Ortspfarrer mit Beiziehung des

Gemeindevorstehers und mehrerer Gemeindebevollmächtigten; — in den größern Städten die Bezirks-Schulinspektionen, bestehend aus einem Geistlichen und einem Magistratsrathe, denen ein oder mehrere Distriktsvorsteher beizugeben waren. Sämmtliche ordentliche Mitglieder der Bezirksschulinspektionen bildeten unter der Vorstandschaft des Bürgermeisters die Stadtschulen-Commission.

9. Schulzeit und Schulzwang.

Unterm 18. August 1811 wurde auf Antrag der protestantischen Kirchenbehörden von der Staatsregierung der Confirmationstermin, wie es im Obermainkreise schon seit 1806 Usus war, auf das mit dem 31. März zurückgelegte 13. Lebensjahr festgesetzt und unterm 30. September desselben Jahres vom k. General-Commissariate in Bayreuth verfügt, daß bis zu diesem Termine auch die Schule besucht werden müsse, da eben „des Schulunterrichtes wegen die Confirmation hinaus geschoben worden sei". Unterm 22. Januar 1814 wurde der Termin für Aufnahme und Entlassung auf den 30. April hinausgerückt.

Katholischerseits fand die Entlassung nach dem Buchstaben der allerhöchsten Verordnung von 1802 „vielfach" mit dem Tage statt, an welchem das Kind zwölf Jahre alt wurde. Zufolge den Verordnungen des General-Commissariats in Bayreuth d. d. 23. April 1814 und 25. März 1816 durfte dieselbe hinfort nur am Schlusse des Schuljahrs erfolgen. — Um sich des vorschriftsmäßigen Vollzugs dieser Verfügung zu versichern, ertheilte die oberfränkische Regierung den katholischen Local-Schulinspektionen die Weisung, alljährlich ein Verzeichniß der entlassenen Schüler mit Angabe des Alters derselben einzureichen.

1818 rügt die k. Regierung des Obermainkreises die zu große Nachsicht der Local-Schulinspektoren bezüglich der Bestrafung der Schulversäumnisse und droht, die Strafgelder von den treffenden Geistlichen sich ersetzen zu lassen. Die Polizeibehörden erhielten den strengsten Befehl, gegen säumige Eltern pünktlich und energisch einzuschreiten und quartaliter die Absenten-Verzeichnisse der k. Regierung vorzulegen. Sogar die Gendarmerie wurde beauftragt, in den Schulen zu recherchiren, welche Eltern ihre Kinder nachlässig in dieselben schickten. Sie hatte solche Eltern, „deren Kinder zu Gaunereien, zum Stehlen, Betteln 2c. angehalten wurden", den Polizeibehörden zur Anzeige zu bringen (6. September 1819).

Durch Regierungsverordnungen von 1811, 1813 und 1815 wurde befohlen, daß in Dienst tretende Kinder streng zum Besuche der

Schule angehalten werden sollten. Eltern, welche den Uebertritt ihrer Kinder in einen andern Schulsprengel dem seitherigen Lehrer nicht anzeigten, und Lehrer, welche die Ueberweisung unterließen, verfielen in eine Ordnungsstrafe von 30 kr. — Die Verwendung der Kinder zum Viehhüten während der Schulstunden wurde 1819 von der k. Regierung untersagt.

10. Die Sommerschulen,

deren Einführung unterm 25. Juli 1810 allerhöchst angeordnet worden war, scheinen der Landbevölkerung wenig Freude bereitet zu haben. Nach Regierungs-Erlaß vom 7. Mai 1811 wurden in Oberfranken thätige Distrikts-Schulinspektoren in ihrem diesbezüglichen Vorgehen „dadurch gehemmt, daß die sonst nicht widerspenstigen Gemeinden sich weigerten, ihre Kinder im Sommer zur Schule anzuhalten, weil man in andern benachbarten Distrikten noch nichts von dieser Einrichtung gehört habe, und man solche daher für eine eigenmächtige Neuerung halte". Die Distrikts-Schulinspektionen wurden aufs Neue angehalten, für die Einführung der Sommerschulen unverweilt Sorge zu tragen und über die Erfolge ihres Bestrebens Bericht zu erstatten.

Aus den eingelaufenen Anzeigen geht hervor, daß seit 1811 in allen Pfarrdörfern auch während des Sommers Schulunterricht ertheilt wurde. Die Schulstunden hatte man auf die Mittagszeit verlegt, damit die Kinder zu ökonomischen Arbeiten verwendet werden konnten.

Wohl werden die Sommerschulen in manchen Orten schon früher erwähnt, aber mit dem Besuche derselben stand es äußerst schlecht. So klagte Pfarrer Sonntag von **Kasendorf** 1806: „Da den Sommer über die Marktschule von so wenigen Kindern frequentirt wird, so werden höhere Verordnungen und Befehle nöthig, vermöge welcher den Eltern unter Bedrohung einer gewissen Geldstrafe befohlen wird, die Kinder das ganze Jahr hindurch ordentlich zur Schule zu schicken." Im Sommer des Jahres 1808 besuchten daselbst 8—10 Knaben und 1809 nur 2 Knaben und 3 Mädchen die Schule. — Von **Buchau** bei Thurnau heißt es, daß zwar 1805 Sommerschulen eingeführt, aber wenig benützt worden seien.

Auch die für das **Bamberger** Gebiet seit 1784 vorhandene desfallsige Verordnung scheint längst in Vergessenheit gekommen gewesen zu sein, denn von **Breitengüßbach** wird die Einführung der Sommerschulen erst aus dem Jahre 1811 gemeldet.

Ziemlich zahlreich sind dagegen die Notizen, daß die Sommerschulen in manchen Orten erst spät in Aufnahme kamen z. B. in **Stemmas** 1813 (wöchentlich dreimal mit je einer Stunde; 1823 war der Unterricht auf den Sonntag verlegt); — **Kleinweisach** 1816; — **Nemmersdorf** 1818, wöchentlich dreimal; — in **Grub** 1821 desgleichen; — **Wirsberg** 1823, nachdem früher täglich von 12—1 Uhr abwechselnd eine Privatstunde für Schreib- oder eine für Rechenunterricht abgehalten worden war; — **Plößberg** 1827, wöchentlich zweimal; — **Teimitz, Tauterbach, Moschendorf** und **Eisenbühl** 1836; — **Ruppertsgrün** 1841; — **Dürrbrunn** bei Ebermannstadt 1846.

11. Der Lehrplan

von 1806 erschien im Jahre 1811 in einer zweiten Auflage, welcher eine „nähere Bestimmung der Lehrordnung in den verschiedenen Klassen der Volksschulen", sowie eine „Erläuterung des Lehrplans" als Instruktion für die Schulinspektoren beigefügt war. In vielen Schulen entsprachen die Leistungen den Erwartungen nicht, deshalb schien es nöthig, den Lehrstoff enger zu begrenzen und bestimmte Klassenziele aufzustellen. Die wichtigen Unterrichtsfächer sollten nicht durch die minder wichtigen vernachläßigt werden. Im Allgemeinen aber blieben die Bestimmungen des frühern Lehrplans aufrecht erhalten.

12. Schulprüfungen

kamen seit 1811 in den Pfarrschulen allmählich in Aufnahme; Nebenschulen wurden nicht berücksichtigt. In **Hof** wurde 1812, in **Bayreuth** (Jägerstraße) 1816 die erste Visitation vorgenommen.

Nicht selten war die Abhaltung der öffentlichen Prüfungen mit großem Pompe verbunden.

In **Rehau** zog man um die Zeit von 1823 unter Glockengeläute und Musik vom Schulhause zur Kirche. Nach dem Absingen eines Gesangbuchsliedes wurde eine Kirchenmusik aufgeführt und hierauf durch eine Altarrede des Distrikts-Schulinspektors die eigentliche Prüfung eingeleitet. Nach einer Katechese wurde im Lesen, Kopfrechnen, Rechtschreiben, in der Geographie ꝛc. geprüft. Den Schluß bildete ein Gesang mit Trompeten- und Paukenschall. — In **Hof** wurde bis zum Jahre 1834 von den Schülern bei den Prüfungen declamirt; an die Schulvisitation reihte sich die Preisevertheilung.

Daß aber an einzelnen Orten auch schon vor dem Jahre 1811 Prüfungen abgehalten wurden, geht aus folgenden Nachweisen hervor:[1])

Im Bezirke **Thurnau** wurden, „so viel bekannt ist“, die öffentlichen Prüfungen 1790 durch das gräflich von Giech'sche Consistorium eingeführt, und die Kosten von der herrschaftlichen Consistorial-Kasse bestritten.

Die Special-Schulgeschichten von **Peesten** und von **Buchau** sprechen gleichfalls von Schulprüfungen aus jener Zeit.

In einem Berichte über die Schule in **Kasendorf** vom Jahre 1808 heißt es, daß „das Examen vom Kantor Schmidt am 5. April ordentlich gehalten wurde. Dasselbe wurde mit Gesang und Gebet begonnen; hierauf katechisirte Kantor Schmidt über den Beschluß der Gebote und ließ dann lesen. Nach diesem lehrte (?) er Geographie und auch etwas Naturgeschichte. Die Kinder der untern Klasse buchstabirten, sagten das erste Hauptstück und einige Gedenksprüche her, und hierauf schloß die Prüfung mit Gesang und Gebet.“ Daß ein besonderer Prüfungscommissär anwesend war, wird nicht gesagt. Fast scheint es, daß Kantor Schmidt diese Prüfung aus eignem Antriebe, unter Nachahmung der in Thurnau herrschenden Sitte abgehalten habe.

In **Rehau** sollen schon vor 1800 öffentliche Prüfungen in der Kirche abgehalten worden sein.

In **Döbra** „wurden die jährlichen Prüfungen in der Schule abgehalten und bestanden darin, daß der Amtsvogt von Enchenreuth kam und die Schüler die sechs Hauptstücke des Katechismus herbeten ließ. Wer die Prüfung bestand, durfte confirmirt werden, die andern wurden zurückgestellt“.

In **Presseck** wurden seit der Einverleibung dieses ehemals bambergischen Ortes in Bayern (1803) mit Festlichkeiten verbundene Schulprüfungen abgehalten, ähnlich wie in Rehau. Die Prüfung beschränkte sich hauptsächlich auf Untersuchung des Standes der Religionskenntnisse und auf Abhörung des Memorirstoffes. Fleißige Schüler erhielten Preisbücher, welche von dem Guts- und Patronatsherrn Maximilian von Lerchenfeld gespendet wurden. Die Betheiligung der Gemeindeglieder bei den Prüfungen soll eine sehr zahlreiche gewesen sein.

In **Neunkirchen** bei Bayreuth und in seinem Filialdorfe **Stockau** hielt der für Förderung des Schulwesens ungemein thätige Pfarrer

---

[1]) Vergleiche pag. 107.

Feder daselbst schon vor 1811 Prüfungen ab und zwar in Stockau stets am Fastenmontage. Die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände war nach seiner eigenen Aufzeichnung folgende: „1. Lesen, a) von Gedrucktem, b) von Geschriebenem; 2. Durchsicht der Schreibhefte und der Predigtentwürfe; 3. Rechnen; 4. biblische Geschichte; 5. Katechisation über Gegenstände aus der Religions- und Sittenlehre; 6. Erdbeschreibung; 7. dreistimmiger Gesang."

13. Schulhäuser.

Obgleich die k. Staatsregierung unausgesetzt die Erbauung neuer oder die bessere Einrichtung schon vorhandener Schulhäuser erstrebte, so wurden doch beim Landtage von 1819 vielfache Klagen über die große Menge schlechter Schulhäuser laut, welche in einzelnen Provinzen Bayerns nach Hunderten zählten.

Von den bereits erwähnten, im Jahre 1821 vorhandenen 537 oberfränkischen Schulhäusern werden $^3/_5$ als „gut", $^1/_5$ als „erträglich" und $^1/_5$ als „schlecht" bezeichnet. Die Beschaffenheit der Schulzimmer stand in gleichem Verhältnisse.

Da außer 102 Gehilfen 718 Lehrer Unterricht ertheilten, so mußte der schon früher bezeichnete Uebelstand, daß zwei Lehrer zu gleicher Zeit in einem Schulzimmer arbeiteten, in einer Anzahl von Orten noch fortbestehen.

In Folge der oben erwähnten, seit 1819 und 1823 erhöhten Staatszuschüsse konnte eine größere Anzahl von Gemeinden mit Unterstützungen bedacht und die Erbauung von Schulhäusern besser, denn vorher, gefördert werden.

Der Stadt **Bayreuth** wurde auf den Antrag Graser's vom Staate das ehemalige Münzgebäude zum Schulzwecke geschenkt.

Die Lehrer unorganisirter Schulen wanderten noch nach alter Sitte mit der Schule von Haus zu Haus.

14. Schulbücher und Schulutensilien.

Sollte es mit der Hebung der Volksbildung vorwärts gehen, so hatte die Staatsregierung auf die Einführung entsprechender Schulbücher Bedacht zu nehmen. Solche waren in großer Anzahl und für alle Unterrichtssparten im k. Central-Schulbücher-Verlage erschienen. Besonders wurden ein dort verlegtes „ABC-Buch" und ein 1811 ge-

drucktes „Lehrbuch zum Anfangsunterricht" wiederholt zur ausschließlichen Einführung in allen deutschen Schulen empfohlen.

In jenen oberfränkischen Schulen, wo der Unterricht nach Graser'scher Methode ertheilt wurde, fanden in den zwanziger Jahren die Lesebücher der Bayreuther Lehrer Kalb und Poland große Verbreitung. Im Uebrigen befanden sich äußerst selten andere, als die vorgeschriebenen Religionsbücher in den Händen der Kinder. Nur in sehr wenigen Schulen scheinen die Kinder Becker's „Noth- und Hilfsbüchlein" oder Seiler's „Lesebuch für den Bürger und Landmann" besessen zu haben.

Der Gebrauch von **Landkarten** scheint sich erst im zweiten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts mehr und mehr eingebürgert zu haben, weil Geographie überhaupt erst seit neuerer Zeit zu den Unterrichtsgegenständen der Volksschule zählt.[1]) Und wenn man auch wirklich in manchen Schulen schon früher geographische Wandkarten hatte, so waren doch dieselben höchst unzweckmäßig. Flüsse, Gebirge und Straßen waren sehr undeutlich gezeichnet; die übergroße Zahl der eingetragenen Ortschaften erschwerte das Zurechtfinden. Es war eine Unmöglichkeit eine größere Anzahl Kinder zugleich an einer solchen Karte zu unterrichten.

Von andern Schulutensilien waren es hauptsächlich die Subsellien, welche sich, die alten unzweckmäßigen Schultische allmählich verdrängend, als sehr praktisch und den Unterrichtszweck fördernd erwiesen.

Der zu jener Zeit gebräuchliche, aber unpraktische und unbequeme (oder vielmehr unter Umständen gar zu bequeme) Katheder mußte in der neuern Zeit mit Recht dem einfachen Schultische oder Pulte weichen.

Eine schwarze Wandtafel dürfte wohl seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, resp. seit der Einführung der Schiefertafeln nicht leicht in einer Schule gefehlt haben, während sich der Gebrauch

[1]) Lehrer E. in T. soll vor kaum zwei Decennien die Geographieprüfung in seiner Schule folgendermaßen abgethan haben: Frage: Wo liegt T.? Antwort: Im Landgerichtsbezirke T. — Fr. Wo liegt der Landgerichtsbezirk T.? A. In Oberfranken. Fr. Wo liegt Oberfranken? A. In Bayern. Fr. Wo liegt Bayern? A. In Deutschland. Fr. Wo liegt Deutschland? A. In Europa. Fr. Wo liegt Europa? A. Auf der Welt. Fr. Wo liegt die Welt? A. Im Argen.

mehrerer Tafeln erst seit Eintheilung der Schüler in Klassen als Nothwendigkeit erwies.

Ueberblickt man noch einmal Alles, was die bayerische Regierung in der Zeit von 1800—1825 für Hebung des Schulwesens aufbot, so muß man bekennen: Hätte Vater Max während seiner glorreichen Regierung sich weiter kein Verdienst erworben, als das um Hebung der Volksbildung, so könnte man ihn schon um deswillen allein zu den vorzüglichsten Fürsten zählen, die je auf Bayerns Thron saßen. Mit Recht konnte 1825 ein bayerischer Abgeordneter in einer Kammersitzung hervorheben, „daß ganz Deutschland den vortrefflichen Stand des bayerischen Volksschulwesens anerkenne und preise".

Diesem Ausspruche könnte man freilich die auf den Landtagen erhobenen Klagen entgegenhalten; Klagen über die große Zahl nicht hinreichend befähigter Lehrer, über die vielfach jämmerlichen Lehrerbesoldungen, über die Noth dienstuntauglich gewordener Lehrer und der Lehrerrelikten, über die vielen Hundert von schlechten Schulhäusern 2c.; — aber man darf eben den erbärmlichen Zustand des Volksschulwesens vor 1800 nicht aus dem Auge lassen.

Daß die bayerische Regierung das überhaupt Mögliche geleistet hat, wird man um so eher zugeben, wenn man die Drangsale des Krieges bis 1813 in Rechnung bringt. Die Lehrer waren gegen früher doch weit besser gebildet und die Seminarien lieferten alljährlich eine beträchtliche Anzahl von jungen Leuten, die, für ihren Beruf begeistert und befähigt, segensreich wirkten. Durch einen trefflichen Lehrplan wurden den Kindern nicht bloß mehr die nöthigsten Religionskenntnisse vermittelt, sondern sie erhielten auch Unterricht in den andern für das Leben unentbehrlichsten Wissenszweigen. Gesetzlicher Schulzwang sicherte der Jugend ihr Anrecht auf entsprechende Ausbildung. Die bessere Schulbildung war nicht mehr ein Vorzug der Städte, sondern sie konnte jetzt auch auf den Dörfern erlangt werden.

Wirft man auf die oberfränkischen Schulverhältnisse noch speciell einen Blick, so standen dieselben denen der übrigen Gebietstheile Bayerns nicht nur in keiner Weise nach, sondern waren den meisten derselben sogar voraus, wie das der Landtagsabgeordnete Decan Clarus 1819 in der Kammer constatirte. Im ehemals Bamberger Gebiete

waltete noch der Geist Franz Ludwig's von Erthal und im Bayreuther Lande wirkte Dr. Graser's schöpferisches Genie höchst segensreich.

Das Gebäude des bayerischen Volksschulwesens stand am Schlusse des ersten Viertels unsers Jahrhunderts vollendet da, war trefflich eingerichtet und bedurfte nur der Instandhaltung, sowie der zeitgemäßen Nachbesserungen.

VII. Abschnitt.

Das Schulwesen in Oberfranken

und resp. in Bayern von 1826—1870.

1. Schulaufsicht.

Dieser Zeitabschnitt begann mit wichtigen Veränderungen bezüglich der Schul-Oberaufsichtsbehörde. Durch allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 wurde als oberste Schulbehörde eine selbstständige Sektion im Ministerium des Innern, der „oberste Kirchen- und Schulrath" geschaffen, bestehend aus einem vorsitzenden Ministerialrathe, drei Räthen, einem Sekretär, einem Revisor und dem nöthigen Kanzleipersonale. [1])

Die Competenz der Kreisregierungen wurde erweitert. Das Kreisschulreferat wurde einem Collegial-Mitgliede der königl. Regierung — in Oberfranken zeitweise (1845) einem Regierungs-Secretär — übertragen.

Auf allerhöchsten Befehl vom 1. April 1832 wurde das **Kreisscholarchat** geschaffen. „Bei jeder Kreis-Regierung sollten vier Kreisscholarchen bestehen, die aus Rektoren, Professoren, Distrikts- oder Local-Schulinspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen vom Regierungs-Präsidium zur allerhöchsten Genehmigung vorzuschlagen waren." Die Dienstleistung der Kreisscholarchen geschieht noch heute unentgeltlich; nur ein Reisediäten-Bezug von 5 fl. ist ihnen gestattet.

Den Scholarchen liegt die Pflicht ob: 1) den Sitzungen der k. Regierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit collegialer Stimme beizuwohnen; 2) als eignes Comité unter Vorsitz des Regierungspräsidenten und unter Theilnahme des Kreis-Schulreferenten jene Beschlüsse zu fassen, welche als Schuljahrsberichte sowohl der deutschen als lateinischen Schulen und Gymnasien zu erlassen sind; 3) so-

[1]) Die Errichtung eines eigenen Cultusministeriums erfolgte gemäß allerhöchster Verordnung vom 27. Februar 1847.

weit es nicht vom Kreis-Schulreferenten selbst geschieht, in mindestens zwei (nach Minist.-Verordnung von 1833 vier) Schuldistrikten außerordentliche Schulvisitationen vorzunehmen.

Bis zum Jahre 1856 hatten verordnungsgemäß die Scholarchatsprüfungen in Oberfranken immer am Schlusse des Wintersemesters stattzufinden; von da ab wurde die Zeit der Abhaltung derselben dem Belieben der Scholarchen anheimgestellt.

Die Mitglieder des oberfränkischen Kreisscholarchats waren eine Reihe von Jahren hindurch ausschließlich Geistliche; doch fungirte eine Zeit lang auch ein Studienrektor als Kreisscholarch. In der neuesten Zeit wurde der Rektor der oberfränkischen Kreis-Gewerbschule in das Scholarchat berufen.

Wurde die bayerische Volksschule im ersten Viertel unseres Jahrhunderts als Staatsanstalt angesehen und behandelt, so überantwortete man sie nunmehr fast gänzlich den Händen der Geistlichkeit und drückte ihr somit vollständig den Stempel eines kirchlichen Instituts auf. Nach allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825 wurde nämlich die „unmittelbare Leitung der Volksschule ausdrücklich den Local-Schulinspektoren unter Aufsicht der Distrikts-Schulinspektoren übertragen". Eine allerh. Verordnung vom 24. Juli 1833 bestimmte, daß „die rein technische Leitung des Unterrichtes und der geistigen Erziehung ausschließlich zum Wirkungskreis der Local-Schulinspektoren und der ihnen vorgesetzten Distrikts-Schulbehörde gehöre". Der Religionsunterricht wurde lediglich der Respicienz der Kirchenbehörden unterstellt.

Nur in äußern oder „gemischten" Angelegenheiten hatte sich der Distrikts-Schulinspektor mit dem Distrikts-Polizeibeamten zu benehmen. — Diese Verhältnisse bestehen noch heute.

Durch Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats in Bamberg vom 14. Februar 1856 wurde auch den Kaplänen und Cooperatoren die Verpflichtung auferlegt, Lehrer und Schule zu controlliren und ihre Wahrnehmungen in das Notizenbuch einzutragen, beziehungsweise über letztere dem Local-Schulinspektor Bericht zu erstatten.

Den Lehrern wurde bis jetzt keinerlei Befugniß bei der Leitung des Schulwesens eingeräumt. Das einzige Zugeständniß, welches ihnen eine Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1860 machte, besteht darin, daß sie nunmehr zu den Sitzungen der Local-Schulinspektion beigezogen werden. Sie haben jedoch bei denselben nur berathende Stimme.

2. Organisirung und Neuerrichtung von Schulstellen.

Die oberfränkische Regierung fuhr mit der Organisirung der Nebenschulen eifrig fort. Der Ueberfüllung der Schulen wurde durch die Errichtung weiterer Lehrstellen thunlichst abgeholfen. Die Zahl der zwischen 1826 bis 1849 neuerrichteten Schulen beträgt ohngefähr fünfzig, die der organisirten gegen hundert. Es wurden somit durchschnittlich jährlich zwei Schulen errichtet und vier organisirt.

Daraus, daß es im Jahre 1826 noch 250 unorganisirte Schulen in Oberfranken gab, läßt sich kein Vorwurf für die k. Kreis-Regierung begründen; dieselbe bot in der That alles Mögliche auf, um die Zahl dieser Schulen zu mindern.

Der oberfränkische Landrath hatte in den dreißiger Jahren ein jährliches Postulat von 4000 fl. zu Schulhausbauzwecken bewilligt; da aber die Bauzuschüsse häufig über 1000 fl. betrugen, und auch für Reparaturen und Neubauten bei schon regulirten Schulen bedeutende Unterstützungen zu gewähren waren, so erwies es sich als absolut unmöglich, die vorhandenen Uebelstände schneller zu beseitigen.

Um eine größere Anzahl von Schulstellen organisiren zu können, verwendete die oberfränkische Regierung bis zum Jahre 1839 sogar einen Theil des ihr jährlich aus Centralfonds behufs der Ergänzung der Lehrergehalte zur Verfügung gestellten Vorschusses von 3000 fl. für den Bauzweck.[1]) Leider wurde dieser Betrag durch das Ministerium Abel vom Jahre 1839 an unter Hinweisung auf die vom oberfränkischen Landrathe zu Schulhausbauten bewilligten 4000 fl. entzogen. Sonstige ausgiebige Mittel standen der oberfränkischen Regierung nicht zu Gebote.[2])

---

[1]) Mit den genannten 3000 fl. sollten die Gehalte der an den neuorganisirten Schulen angestellten vorschriftsmäßig gebildeten Lehrer bis zur normalen Höhe ergänzt werden. Wegen Mangels an solchen Individuen mußte man häufig Schulhalter auf diesen Stellen belassen, welche keinen Anspruch auf den vollen Gehalt eines Verwesers erheben konnten. Hieraus erklärt sich der zu Schulhausbauten verwendete Ueberschuß. — Bis zum Jahre 1839 waren den Gemeinden von der k. Staats-Regierung 16,642 fl. zu Schulhausbauten unverzinslich vorgeschossen worden; davon hatten erstere bis zum Jahre 1839 1217 fl. der kgl. Regierung zurückerstattet.

[2]) Das Vermögen des „deutschen Schulfonds" des vormaligen Hochstifts Bamberg betrug zu jener Zeit nach Abzug von 12,190 fl. Schulden 34,810 fl. mit 1392 fl. Jahresrente. Der Betrag von 600 fl. wurde jährlich für das Schul-

Trotzdem konnte sie 1850 die Erklärung abgeben, daß sie im Laufe der letzten zehn Jahre weitere 28 Schulstellen organisirt habe.

Im Einzelnen ist über die Errichtung und Organisirung von Schulstellen in der Zeit von 1826 bis 1849 Folgendes zu erwähnen:

Organisirt wurden

1826 die Schulen in **Stemmas**, **Gottsfeld**, **Teutendorf**, **Tiefenbach**, **Seybothenreuth**, **Dutendorf**,
1827 **Windischenhaig**, **Neuses**, **Tiefenstürmig**,
1828 **Göpfersgrün**, **Althaidhof**,
1829 **Drosendorf** (bei Hollfeld), **Triesen** (isr. Schule),
1831 **Vordorf**, **Wohnsgehaig**,
1832 **Döhlau** (bei Weidenberg),
1833 **Triebenreuth**, **Windischenlaibach**, **Görschnitz**, **Siegritz**,
1834 **Neudorf** (bei Pegnitz), **Wannbach**,
1835 **Großenbuch**, **Horbach** (bei Stadtsteinach), **Dietersdorf**, **Schnaid** (bei Kronach), **Sauerhof** (prot.), **Haidengrün**,
1836 **Kornbach**, **Wasserknoden**, **Goldmühl**, **Großenreuth**, **Hirschfeld**, **Tettenreuth**, **Dressendorf**, **Küps** (kath.), **Hummendorf**, **Heßlach**, **Dürrenwaid**, **Heinersberg**,
1837 **Zettwitz**, **Hildenbach**, **Mittelsteinach**,
1838 **Tippertsgrün**, **Hainbronn**, **Tannfeld**, **Wilmersreuth**,
1839 **Wickendorf**, **Isaar**,
1840 **Stein**, **Gelbsreuth**, **Döllnitz**, **Kehlbach**,
1841 **Heubsch**, **Witzmannsberg**, **Tangenbach**, **Teupoldsdorf**, **Oberküps**, **Biberbach**, **Döhlau** (bei Hof), **Wöllbattendorf**, **Vielitz**,
1842 **Moschendorf**, **Heidelheim**,
1843 **Wülfersreuth**, **Ilmenau**,
1846 **Untersteinach** (bei Weidenberg), **Steinbach**, **Mengersreuth**,
1847 **Seulbitz**, **Bärlas**, **Volkmannsgrün**, **Windischengrün**,
1849 **Dörnthal**.

Außer den benannten wurden in der Zeit von 1839 bis 1850, noch organisirt die Schulen in **Gössenreuth**, **St. Rochus**, **Koppenwind**, **Gumpertsdorf**, **Danndorf**, **Reichendorf**, **Poxdorf**, **Raitsch**, **Taßmannsreuth**, **Längenau**, **Sophienthal**.

Errichtet wurden folgende Schulen:

1826 in **Kulmbach** eine fünfte Schule,
1828 in **Kirchenlamitz** eine dritte,
1829 in **Thurnau** eine dritte, in **Ermreuth** eine israelitische Schule.
1830 erhielt **Neudorf** (bei Weismain) eine Schule;

---

lehrerseminar in Bamberg und der Rest zur Aufbesserung der Lehrergehalte verwendet.

Die Jahresrente des „Bayreuther Provinzial-Schulfonds" entzifferte 1839 die Summe von 4894 fl.

1831 bekamen **Rehau** und **Naila** je eine dritte Schule; in **Köstenberg** wurde eine Winterschule errichtet.

1833 erhielten **Rehau** eine vierte, **Kasendorf** und **Höchstädt** je eine zweite,

1834 **Wirsberg, Sparneck, Schney** je eine zweite, **Selb** eine vierte und fünfte Schule. In **Waischenfeld** wurde die Schule in Stadt- und Landschule getheilt und in **Bamberg** eine protestantische Schule errichtet.

1835 erhielten **Eggolsheim** eine zweite,

1836 **Weißdorf** und **Unterrodach** je eine zweite, **Bayreuth** eine zweite katholische und **Weißenstadt** eine vierte,

1837 **Thierstein, Streitau, Münchaurach, Oberröslau, Altenkunstadt** je eine zweite Schule.

1838 wurde in **Arzberg** eine vierte, in **Warmensteinach** eine zweite,

1840 in **Mitwitz** und **Büchenbach** (bei Herzogenaurach) je eine zweite, in **Hof** eine zweite katholische Schule, in **Bayreuth** unter Aufhebung der Armenschule eine sechste Knaben- und desgleichen Mädchenschule, sowie in der Jägerstraße eine Ober- und eine Unterschule errichtet. (Vergl. pag. 170.)

1841 erhielt **Goldkronach** eine dritte Schule und **Kasendorf** die s. g. Landschule.

1842 bekam **Rattelsdorf** eine zweite,

1844 **Kulmbach** eine sechste, **Bronn** (bei Heiligenstadt) eine eigne Schule.

1845 wurde die Winterschule in **Förtschendorf** zu einer ständigen Verwesung erhoben.

1847 erhielt **Kirchahorn** eine katholische, **Forchheim** eine protestantische, **Höchstadt** eine dritte,

1848 **Helmbrechts** eine vierte und **Mistelgau** eine zweite Schule.

Im Jahre 1850 wurde endlich die **Organisirung der Nebenschulen** energisch in Angriff genommen. Der oberfränkische Abgeordnete Dr. Rubner hatte beim Landtage von 1849 das k. Cultusministerium veranlaßt, sich über die oberfränkischen Schulverhältnisse eingehend Bericht erstatten zu lassen.[1]) Die oberfränkische Regierung erhielt nun unter der Zusage, daß die erforderlichen Mittel aus Centralfonds beschafft werden würden, den Auftrag, die Organisirung der noch vorhandenen 153 Schulhalterstellen unverzüglich ins Werk zu setzen.

Solche Abhilfe war in der That dringend nöthig, denn in diesen Schulen bestanden noch ganz dieselben Verhältnisse, wie sie Seite 115 ff. und 144 ff. geschildert wurden. Auch mit der Bildung der Schulhalter stand es nicht viel besser, als früher.[2]) Konnten sie lesen, etwas schreiben (vom Rechtschreiben nicht zu reden) und nothdürftig rechnen, so galten

[1]) Die oberfränkische Regierung hatte dem k. Staatsministerium auch schon früher die Mißstände des oberfränkischen Schulwesens dargelegt.

[2]) Einzelne rühmliche Ausnahmen widerlegen diese Behauptung nicht.

sie als für das Lehrfach ausreichend befähigt. Sommerschule wurde entweder gar nicht gehalten, oder dieselbe bildete nur die Nebenbeschäftigung des Schulhalters.

Die oberfränkische Regierung constatirte den traurigen Zustand der nicht organisirten Nebenschulen in verschiedenen Erlassen; so unterm 3. Mai 1834, indem es heißt: „Bei vielen unorganisirten Schulen besteht noch die für das Gedeihen des Unterrichtes sehr nachtheilige Einrichtung, daß die Schule täglich oder wöchentlich von Ort zu Ort, oder von Haus zu Haus wandert, und der Lehrer die s. g. fliegende Kost zu genießen hat. Da nicht so viele Mittel zur Verfügung stehen, um die Organisirung mit einem Male bewirken zu können, so werden die Polizeibehörden aufgefordert, die Gemeinden anzuhalten, wenigstens ein angemessenes ständiges Schulzimmer auszumitteln, und statt der fliegenden Kost eine Entschädigung in Geld oder Naturalien zu reichen."

Unterm 31. März 1835: „In mehreren Bezirken sind die unorganisirten Nebenschulen gar nicht visitirt oder es ist wenigstens kein Visitationsbefund aufgenommen worden."

Unterm 2. März 1850: „Die unorganisirten Nebenschulen geben zu vielfachen, wohlbegründeten Klagen Anlaß. Ein Theil derselben entbehrt noch immer ständiger Schulzimmer oder es sind die vorhandenen nicht zweckentsprechend. Die Lehrer, zum Theil Handwerksgesellen, sind ohne ausreichende Bildung für das Lehr- und Erziehungsfach. Das Wandern der Lehrer von Haus zu Haus in Quartier und Kost besteht noch vielfach. Das Einkommen der Schulhalter, welches selten 100 fl. beträgt, ist so spärlich, daß dieselben fast an die öffentliche Mildthätigkeit gewiesen und aller Unabhängigkeit beraubt sind. Den Gemeinden ist es häufig nicht um die Schule zu thun; die Kinder werden von derselben abgehalten und zum Hüten verwendet."[1])

---

[1]) Eine höchst auffallende Erscheinung war, daß trotz der dargelegten und sogar amtlich constatirten Mißstände manche protestantische Pfarrer sich für Beibehaltung der Schulhalter aussprachen, ja daß zehn derselben aus dem mit Schulhalterstellen am meisten gesegneten Distrikte gegen den ausgesprochenen Willen der kgl. Regierung ein Gesuch um Belassung der Schulhalter einreichten, in welchem sie sich in sehr argen, ja wahrhaft unbegreiflichen Invectiven gegen die jungen, seminaristisch gebildeten Lehrer ergingen. — Die kgl. Regierung ließ sich jedoch in der Ausführung ihres Vorhabens nicht beirren, nahm die jungen Lehrer in Schutz und erinnerte die Petenten an eine Anzahl grober Mißbräuche, die in Folge der seitherigen Einrichtungen zu beklagen waren, sowie an verschiedene ihr zur Kenntniß gekommene scandalöse Thatsachen bezüglich der Aufstellung von Schulhaltern.

Die im Jahre 1850 noch vorhandenen nicht organisirten Schulen vertheilten sich auf die einzelnen Landgerichtsbezirke folgendermaßen: Bayreuth 1, Berneck 3, Kulmbach 6, Hof 24, Kirchenlamitz 26, Kronach 4, Münchberg 30, Naila 24, Pegnitz 4, Rehau 1, Selb 13, Stadsteinach 10, Weidenberg 1, Wunsiedel 4.

Die Organisirung der sämmtlichen Schulhalterstellen nahm eine Zeit von mehr als zehn Jahren in Anspruch. Nebenbei wurde zugleich eine Anzahl neuer Schulstellen errichtet, sodaß Oberfranken am Schlusse des Jahres 1866 im Ganzen 1,047 Schulen zählte, welche von 71,601 Werk= und 23,068 Feiertagsschülern besucht wurden. 720 Stellen waren mit wirklichen Lehrern, 276 mit Verwesern, 13 mit (selbstständigen) Gehilfen und 38 mit Lehrerinnen besetzt.

Im Einzelnen erstreckte sich seit 1850 die Organisirung und Errichtung von Schulstellen (soweit es gelang, dieselben zu ermitteln) auf folgende Ortschaften:

1850 wurden organisirt die Schulen in Witzleshofen, Grün, Neuhausen, Schönlind, Kleinlosnitz, Seedorf, Fleißnitz, Gundlitz, Lehsten, Unfriedsdorf, Hildebrandsgrün, Kleinschwarzenbach. — Errichtet wurde je eine II. Schule in Schauenstein, in Kairlindach, Marienweiher und Hannberg. Ferner erhielt Breitenloh eine Schule und Burgkunstadt zwei israelitische Schulen.

1851 wurden organisirt die Schulen in Marienroth, Tiefengrün, Eisenbühl, Rudolphstein, Leimitz, Eppenreuth, Feilitzsch, Münchenreuth, Dürrnberg, Habnith, Großwendern, Grub, Ruppertsgrün, Unterröslau, Raumetengrün, Niederlamitz, Reicholdsgrün, Birk (b. Kirchenlamitz), Weißenhaid, Voitsumra, Silberbach, Wildenau, Erckersreuth, Plösberg, Unterweißenbach, Elbersreuth, Schlackenreuth, Schlopp, Neuensorg, Hohenberg (bei Stadtsteinach), Funkendorf, Engelmannsreuth, Neudorf (bei Schauenstein), Haig, Sanspareil, Schirradorf, Birkenbühl, Neuhaus (bei Selb), Großenau, Friedmannsdorf, Sauerhof (kath. Sch.), Oelschnitz, Schödlas, Oberweißenbach, Mussen, Stockenroth, Biengarten (Querenbach), Meierhof, Ahornis, Straas, Marxgrün, Reinersreuth, Förstenreuth, Göhren, Neuhaus (bei Naila), Reichenbach (bei Wunsiedel, prot. Sch.), Markersreuth. — Errichtet wurden Schulen in Unterbrunn und Donnersreuth.

Schönwald, Ahornberg, Weißenbrunn erhielten je eine II., Schwarzenbach a. W. und Nordhalben eine III. Schule.

1852 wurde organisirt in Walpenreuth, Kaiserhammer, Großschloppen, Wohlmuthshüll, Lochau. — In Ottengrün wurde eine Schule errichtet und in Hegnabrunn, nachdem die Schule bereits 170 Jahre unausgesetzt bestanden hatte, ein Schulhaus erbaut.

1853 wurde organisirt in Lauterbach und Weikenreuth. — In Zell, Oberailsfeld und Adelsdorf wurde je eine II. Schule errichtet.

1854 wurde in Neuhaidhof und Uetzdorf organisirt und in Enchenreuth eine II. Schule errichtet.

1855 wurde die prot. Schule in Schwürbitz organisirt. — Lindenhardt erhielt eine II., Wallenfels eine III. Schule.

1856 wurde in Walberngrün und Bammersdorf organisirt und in Weißenstadt eine V. Schule errichtet. Die Gutsherrschaft zu Aufseß dotirte die Schule zu Freienfels mit einem Kapitale von 1352 fl. und schenkte der Gemeinde Schulhaus und Garten.

1857 wurde in Breitenbrunn und Fesselsdorf organisirt. Treppendorf erhielt eine Schule. In Adelsdorf wurde eine III., in Herzogenaurach eine V. Schule errichtet.

1858 bekamen Neukenroth und Schwarzach je eine II. Schule. Treunitz erhielt eine eigne Schule.

1859 wurden die Schulen in Oberlangheim und Weißlenreuth organisirt. Hohenberg (bei Selb) und Altstadt-Bayreuth erhielten II. Schulen.

1860 wurden die Schulen in Mühlbühl und Reichenbach (bei Wunsiedel, kath. Sch.) organisirt. Markt-Schorgast und Kronach erhielten protestantische Schulen, Kirchenlamitz eine IV., Hirschaid eine II. (Mädchen-) Schule.

1861 wurde in Lichtenfels eine protestantische, in Wunsiedel eine katholische, in Herzogenaurach eine VI. und in Lonnerstadt eine II. Schule errichtet.

1862 wurde die Winterschule in Graisch organisirt. Geroldsgrün und Steben erhielten je eine II., Hollfeld und Oberkotzau je eine III. Schule. In Weismain wurde so organisirt, daß nun-

mehr zwei Knaben- und zwei Mädchenschulen bestehen; letztere wurden den Schulschwestern übergeben.

1863 wurde Mechlenreuth organisirt. Michelau erhielt eine II. und Ludwigsstadt eine III. Schule. In Bayreuth wurden die zwei St. Georgner und die zwei Neuweger Schulen vereinigt und ein V. Lehrer aufgestellt.

1864 erhielten Tröstau, Friesen, Königsfeld, Gattendorf, Pressec je eine II., Unterrodach eine III. Schule. In Ebing wurde eine Mädchenschule errichtet. Burk und Plankenfels (prot.) erhalten Schulen.

1865 erhielten Weißenohe, Mkt. Zeuln, Langensendelbach je eine II., Rehau eine V. Schule.

1866 wurde in Leupoldsgrün und in Bindlach eine II. Schule,

1867 in Selb und St. Georgen eine VI.,

1869 in Naila eine IV. Schule errichtet.

Einerseits um für die große Zahl neuorganisirter Schulstellen hinreichend Lehrkräfte zu gewinnen, anderseits um diejenigen Schulhalter, welche sich bessere Kenntnisse erworben und die längere Zeit im Lehrfache zur Zufriedenheit gewirkt hatten, nicht ohne Weiteres „ihres Unterhalts zu berauben", wurde im Frühjahre 1851 eine Separatprüfung in Bayreuth abgehalten, welcher sich alle Schulhalter, auch jene, welche 1837 und 1838 den Graser'schen Vorlesungen angewohnt, zu unterwerfen hatten. Diese Prüfung erstreckte sich auf die für die Seminaristen des II. Cursus vorgeschriebenen Lehrfächer. In der Geographie wurde bloß über Bayern examinirt.

Von den vorhandenen 153 Schulhaltern betheiligten sich nur 85 am Examen. 64 wurden als befähigt befunden und erhielten die Weisung, wofern sie auf Anstellung Anspruch machen wollten, nach drei Jahren die Anstellungsprüfung zu erstehen. Allein nur etwa ein Drittheil fand sich bei derselben ein. Wer bei der Separatprüfung mit Note $III_{,2}$ (schlecht) qualificirt wurde, erhielt sofort seine Entlassung aus dem Lehrfache. Die mit Note $III_{,1}$ (gering) Qualificirten durften zwar in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl seminaristisch gebildeter Lehrer noch aushilfsweise im Lehrfache verwendet werden, bekamen aber zugleich die Weisung, sich nach einem andern Berufe umzusehen.

3. Lehrerpersonal.

An allen organisirten Schulen wurden nach 1825 nur vorschrifts-mäßig gebildete, oder wenigstens solche Lehrer angestellt, welche durch das Anstellungsexamen den Nachweis hinreichender Befähigung geliefert hatten.

Die Fälle, daß Theologen vor ihrem Eintritte in's Pfarramt Schul-stellen übernahmen, hörten mit Aufhebung der „Rektorate" in den kleineren Städten[1]) auf; nur in **Helmbrechts** waren von 1822—1845 die Pfarradjunkten zugleich Lehrer an der oberen Knabenklasse. — In **Warmensteinach** und in **Tambach** hatten die ständigen Vicare Schule zu halten, weil es an Mitteln fehlte, besondere Lehrer aufzustellen.

Dafür, daß sich Lehrer organisirter Schulen nach 1820 noch mit dem Betriebe eines Handwerkes abgegeben hätten, liegt kein Beleg vor.

Wenn in einem Orte ein zweiter (provisorischer) Lehrer aufzustellen war, so sollte derselbe nicht mehr wie früher vom ersten Lehrer abhängig, sondern frei und selbstständig sein. (Ministerial-Erlaß vom 2. Januar 1836.)

Nach Ministerial-Rescript vom 2. Januar 1836 sollten künftighin für die Benennungen „Volksschule" und „Volksschullehrer" die Ausdrücke „teutsche Schule" und „Schullehrer" in Anwendung kommen. — Der Titel „Schulmeister" war schon vor 1800 in Bayern nicht mehr officiell.

a) Lehrerbildung.

Im Jahre 1836 wurde von der k. Staatsregierung das Lehrerbildungswesen neu geregelt. Als Prinzip stellte man auf: „Um unterrichten zu können, muß der Lehrer selbst gründlich unterrichtet sein; um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edle Gesinnung in ihm selbst herrschen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß er vor Allem selbst zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, sowie zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt sein, welche allein zu lenken, zu gestalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag."

Die Lehrerbildung sollte umfassen: **die Vorbildung für das Seminar, die Ausbildung im Seminare und die Fortbildung nach dem Seminare.**

---

1) Vergleiche pag. 144 und 169.

Für die **Vorbildung** waren drei Jahre angesetzt. Dieselbe erstreckte sich außer Musik und Zeichnen auf die sämmtlichen Lehrfächer der deutschen Schule, in welche „tief und ernstlich einzudringen", als Ziel gesetzt war. Als Präparandenlehrer sollten geeignete Geistliche und Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten aufgestellt werden. Das Honorar für den Unterricht hatten die Zöglinge zu bestreiten; Stipendien gab es nicht. Die Beaufsichtigung der Präparandenanstalten war den Local= und Distrikts=Schulinspektionen übertragen. Für Oberfranken waren 13 Distrikts=Schulinspektoren als Prüfungs=Commissäre bestimmt.

Die Zahl der aufgestellten Präparandenlehrer betrug 1838 über 90 und 1840 sogar 100. Es fungirten als solche a) katholischerseits: 3 Pfarrer und 47 Schullehrer; b) protestantischerseits: 19 Pfarrer und 28 Schullehrer. c) Für die Israeliten bestanden zwei von Lehrern geleitete Anstalten. Dieses Verhältniß blieb sich auch in der Folgezeit gleich.

Im Jahre 1838 wurden die Benennungen „Schuldienst=Präparanden" und „Präparandenlehrer" in „Schullehrling" und „Vorbereitungslehrer" umgeändert.

Der Aufenthalt im **Seminare** war auf zwei Jahre festgesetzt. Die Aufnahme hing vom Bestehen einer besondern Prüfung ab. Unterrichtsziel war, „die Zöglinge nicht sowohl mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr das Erlernte zu größerer Gediegenheit und zu klarer Anschauung zu bringen". Neue Lehrgegenstände waren: Geschichte, Erziehungs= und Unterrichtslehre.

Für die einzelnen Unterrichtsfächer waren wöchentlich folgende Lehr= und Uebungsstunden angesetzt: Religion 10, Sprache 8, Weltkunde 10, Rechnen 6, Zeichnen 8, Schönschreiben im I. Cursus 7, im II. Cursus 3, Musik 18, Erziehungslehre I. C. 6, II. C. 2; im Ganzen für den I. Cursus 28 Lehr= und 45 Uebungsstunden und für den II. Cursus 24 Lehr= und 41 Uebungsstunden. Hiezu kamen für letzteren noch die in den Seminar=Musterschulen angestellten Uebungen im Schulhalten.

Wirft man nun einen Blick auf die durch dieses Normativ erzielten Resultate, so tritt Folgendes zu Tage:

Die meisten Präparandenlehrer besorgten den treffenden Unterricht ganz allein. Erwägt man, daß diese Lehrer durch ihre Schulen und durch verschiedene Nebendienste sehr in Anspruch genommen waren, so

konnte für den Präparandenunterricht nur ein kleiner Bruchtheil Zeit täglich verwendet werden; es war darum unmöglich, Ersprießliches zu leisten. Aber auch den Geistlichen scheint die Erzielung der wünschenswerthen Resultate nicht immer gelungen zu sein, denn nur durch diese Annahme erscheint es erklärlich, daß im Jahre 1841 bei der Aufnahmsprüfung im Seminare zu Altdorf von 70 Präparanden bloß 19 als aufnahmsfähig erfunden wurden. Mit Recht bemerkte die oberfränkische Regierung in einem diesbezüglichen Erlasse, „daß dieses Ergebniß auf große Gebrechen des Schullehrer-Vorbereitungsunterrichts schließen lasse“.[1])

Auch 1844 und 1845 werden die Resultate der Aufnahmsprüfung als „im Allgemeinen nicht günstig“ bezeichnet, und in spätern Jahren sah sich die k. Regierung immer wieder veranlaßt, eine Anzahl von Unterrichtsfächern zu bezeichnen, in welchen von den Präparanden nicht Genügendes geleistet wurde. Fehlte es aber in der Vorbildung, so konnte im Seminare umsoweniger Ersprießliches erzielt werden, als der Unterrichtsstoff (32 Lehrgegenstände) mit der Unterrichtszeit in keinem richtigen Verhältnisse stand und überdies von letzterer zu viel auf Zeichnen und Schönschreiben verwendet werden mußte.

Dem k. Staatsministerium konnten die Mängel bezüglich der Lehrerbildung nicht verborgen bleiben. Die Kreisregierungen und die Seminar-Inspektionen erhielten deshalb 1850 den Auftrag, genannter höchsten Behörde Vorschläge zu unterbreiten, wie auf gründliche und nachhaltige Weise abgeholfen werden könne.

Diese Gutachten hatten die Erlassung des **Normativs über Lehrerbildung vom Jahre 1857** zur Folge. In demselben ist der Lehrstoff bedeutend vermindert, schließt sich überall streng an das an, was in der deutschen Schule gelehrt werden muß, und erscheint nur als eine sehr mäßige Erweiterung desselben. Neu aufgenommen wurden in den Lehrplan der Unterricht in der Landwirthschaft und im niedern Kirchendienste. Die Schönschreib- und Zeichnenstunden wurden zusammen auf wöchentlich sechs reducirt. Für Erziehungs- und Unterrichtslehre wurden wöchentlich sechs Lehr- und sechs Uebungsstunden angesetzt.

[1]) Die in der Schulverordnungssammlung für Oberfranken enthaltenen Erlasse der oberfränkischen Regierung rügen zwar stets nur die Gebrechen der protestantischen Lehrerbildungsanstalten; aber katholischerseits waren erwiesenermaßen dieselben Mängel zu beklagen.

Man suchte dem Prinzipe Rechnung zu tragen, „daß der Lehrstoff extensiv gemindert, dagegen intensiv tiefer und nachhaltiger unterrichtet werden sollte".

Daß sich mit diesem Normative die Lehrer am wenigsten befriedigt fühlen konnten, ist natürlich; denn so sehr vom Lehrerstande immer und immer wieder auf die Nothwendigkeit einer intensiveren Bildung hingewiesen wurde, so wußte man doch auch, daß die Gegenwart in Bezug auf das Maß des Wissens und Könnens der Lehrer sehr erhöhte Anforderungen stellt.

Zweckmäßig war die Anordnung, die Präparandenanstalten zu beschränken und denjenigen Vorbereitungslehrern, welche dem Schullehrerstande angehörten, Gehilfen beizugeben, damit dem Unterrichte der Präparanden mehr Zeit und Kraft gewidmet werden konnte. Die große Anzahl der oberfränkischen Präparandenlehrer wurde nunmehr auf siebenzehn, nämlich neun protestantische und acht katholische vermindert. Von den protestantischen Vorbereitungslehrern waren vier Geistliche und fünf Schullehrer; von den katholischen einer Geistlicher und sieben Schullehrer. Zur Abhaltung der Jahresprüfungen wurden von der k. Regierung eine Anzahl von Distrikts-Schulinspektoren als „Prüfungs-Commissäre" aufgestellt.

Aber trotz dieser bessern Einrichtungen constatirte die oberfränkische Regierung im Jahre 1860, daß bei der Bildung der Präparanden nicht überall nach den bestehenden Normen verfahren würde.

Es stellte sich überhaupt bald zur Genüge heraus, daß man mit dem Normativ von 1857 mindestens nicht weiter kam, als mit dem früheren; es handelte sich deshalb abermals darum, etwas Besseres zu schaffen.

Im Jahre 1863 verlangte das k. Staats-Ministerium behufs der Errichtung eines III. Cursus an den Schullehrerseminarien beim Landtage einen einmaligen Credit von 208,573 fl. zur Herstellung der nöthigen Baulichkeiten und einen jährlichen Zuschuß von 43,884 fl. für den Unterrichtszweck. Beide Postulate wurden bewilligt. Aber schon bei der Debatte hierüber machte sich die Ansicht geltend, daß auch ein dreijähriger Seminarcursus wenig nützen würde, wenn nicht die Vorbereitung für's Seminar eine Umgestaltung erführe. Wie vollständig sich das k. Staatsministerium von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugte, geht daraus hervor, daß es, seinen ursprünglichen Plan auf-

gebend, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel auf Präparandenbildung verwendete.

Am 22. September 1866 wurde unter Aufhebung der seitherigen **Präparandenschulen** vom k. Staatsministerium verfügt, daß hinfort in Bayern nur 35 Lehrervorbereitungsanstalten bestehen sollten, wovon auf Oberfranken zwei protestantische, nämlich in Kulmbach und in Wunsiedel, und zwei katholische, in Forchheim und in Staffelstein trafen.

Jeder dieser Anstalten wurde unter Beigabe mehrerer Gehilfen ein dem Schullehrerstande entnommener Hauptlehrer vorgesetzt. Die sämmtlichen Lehrer der Präparandenschulen haben ihre Zeit und Kraft ausschließlich dem Präparandenunterrichte zu widmen. Ihre Besoldung erhalten sie aus Staatsfonds. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist einem der Ortsgeistlichen, und die nächste Beaufsichtigung der Anstalt dem im Orte wohnenden Distrikts-Schulinspektor übertragen. Die nächst höhere Aufsichtsbehörde bildet die Inspektion desjenigen Seminars, in welches die Präparanden später eintreten sollen. Der Seminar-Inspektor hält auch die Jahresprüfungen ab. Die Oberleitung der Präparandenanstalten liegt in den Händen der k. Kreisregierung und des k. Staatsministeriums.

Als Ziel der Präparandenbildung wurde — im Gegensatze zum Normativ von 1857 — festgesetzt, die Schulamtszöglinge zu befähigen, „die der deutschen Schule zugewiesenen Lehrgegenstände auf sichere, freie, selbstständige Weise und mit dem erforderlichen Lehrgeschicke zu behandeln, wozu eine gründliche Unterweisung in dem Lehrstoffe, weit hinausgehend über die Grenzen, welche der Volksschüler zu erreichen hat, gehöre".

Der Unterrichtscursus ist dreijährig und umfaßt außer den Lehrgegenständen der Volksschule Musik, Zeichnen und Turnen. Für jeden Cursus sind wöchentlich 29 Unterrichtsstunden angesetzt, wovon auf Religion 3, auf Sprache und Musik je 6, auf Rechnen 4 und auf die andern Lehrgegenstände je 2 kommen.

Die Zöglinge sind „bei anerkannt rechtschaffenen und ehrenhaften Familien" unterzubringen.

Durch die Errichtung dieser Anstalten ist ein sehr großer Fortschritt zum Bessern geschehen; nur ist zu bedauern, daß nicht die Erlernung einer fremden Sprache in den Lehrplan aufgenommen wurde.

Das **Seminar** soll den weitern Unterricht und die eigentliche Fachbildung gewähren. Auch hier ist das Lehrziel gegen früher bedeutend höher gestellt. Der Lehrstoff wurde auf die 30 und resp. 31 wöchentlichen Unterrichtsstunden zweckentsprechend vertheilt. Zu beklagen ist das mit aller Strenge aufrecht erhaltene Internat der Zöglinge, sowie das Fehlen einer fremden Sprache auf dem Lehrplane.

Sehr zweckmäßig ist die aus dem Normative von 1857 herüber genommene Bestimmung, daß die Schulamtscandidaten in einer „mit einem tüchtigen Lehrer besetzten Schule" eine einjährige Praxis zu erstehen haben. In Oberfranken konnte jedoch bei dem immerwährenden Lehrermangel diese Verordnung bis jetzt nur theilweise durchgeführt werden.

b) Die Anstellungsprüfung

wurde früher für die Protestanten in Bayreuth, für die Katholiken in Bamberg abgehalten. Von 1829 an wurden die Candidaten beider Confessionen vereinigt in Bamberg examinirt. Die Zulassung zur Anstellungsprüfung erfolgte nach Erstehung einer dreijährigen Praxis (vom Seminaraustritte an gerechnet). Winterschulhalter und „nicht gebildete Aushilfslehrer" waren ausgeschlossen. Seit 1836 wurden diese Prüfungen am Sitze der k. Kreisregierung unter Leitung des k. Kreisschulreferenten abgehalten. Im Jahre 1857 wurden die Confessionen wieder getrennt und die Examina an den treffenden Seminarien vorgenommen, bis sich in Folge des neusten Normativs die frühere Uebung wieder Geltung verschaffte. Die Zulassung zur Anstellungsprüfung hängt seit 1857 von dem Nachweise einer vierjährigen Schulpraxis ab.

War früherhin außer dem „Abgeordneten der kirchlichen Stelle" und mehreren Ortsgeistlichen nur die Seminar-Inspektion Bamberg bei der Prüfungscommission vertreten, so wird seit 1857 zur großen Befriedigung der protestantischen Examinanden auch der Seminar-Inspektor von Altdorf beigezogen.

c) Fortbildung.

Obgleich schon in der Instruktion für die Distrikts-Schulinspektoren von 1808, sowie in Regierungsverordnungen von 1819 rc. die Abhaltung von „Schulconferenzen unter den Pfarrern und Lehrern" angeordnet war, so rügte doch die oberfränkische Regierung unterm 3. Mai 1834, „daß nur in sehr wenigen Bezirken Oberfrankens solche Con-

ferenzen bestanden, welche doch zur Fortbildung der Lehrer als unumgänglich nothwendig erschienen". Es wurde befohlen, in jedem Bezirke eine oder mehrere Fortbildungs-Anstalten zu gründen und die Leitung derselben tüchtigen Geistlichen zu übertragen. Die Versammlungen sollten excl. der Hauptconferenz alle Vierteljahre stattfinden. 1836 wurde von der k. Regierung monatliche Abhaltung derselben angeordnet. 1844 wurden von genannter Behörde nach Einvernahme des Kreisscholarchats besondere Statuten bezüglich der Fortbildungsconferenzen veröffentlicht und die Zahl der letztern einschlüssig der Hauptconferenz auf 6 vermindert. Die Vorstände sollten den Versammlungen eine solche Einrichtung geben, „daß das Gebiet des Wissens der Lehrer sowohl in theoretischer, als praktischer Beziehung erweitert, und eine immer größere Fertigkeit und Sicherheit in Behandlung der sämmtlichen Lehrgegenstände in den deutschen Schulen erzielt, sowie überhaupt eine wahrhaft religiöse und sittliche Erziehung und Bildung der Jugend gefördert würde".

Der Conferenz-Vorstand hatte jährlich mindestens vier entsprechende Fragen oder Themata zur schriftlichen Bearbeitung aufzugeben und die eingegangenen Elaborate „mit Censur und Note zu versehen".

Mit diesen Anstalten sollten „Leseinstitute" in der Art verbunden sein, daß anerkannt gute Bücher und eine pädagogische Zeitschrift unter den Lehrern cirkulirten. Die Anschaffung derselben geschah aus dem Säckel der Lehrer. Außerdem sollten in diesen Versammlungen Besprechungen über Methodisches, über Schuldisciplin, über besondere Erfahrungen aus dem Schulleben gepflogen werden. Mindestens zweimal im Jahre waren unter Beiziehung von Schülern praktische Uebungen im Katechisiren vorzunehmen. Die Ueberwachung dieser Anstalten war den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren übertragen, die auch alljährlich eine Hauptconferenz abzuhalten hatten.

Die Intention der k. Staatsregierung war sehr gut; fanden sich die rechten Männer zu Conferenzvorständen, und bethätigten sich bei den Conferenzen alle Lehrer mit gebührendem Eifer, so konnte aus diesen Versammlungen großer Segen erwachsen. Leider entsprachen aber die Resultate den Erwartungen nicht. Die Schuld ist ebensosehr vielen Lehrern, als vielen Conferenzvorständen beizumessen.

Unterm 9. Februar 1864 wurden die Kreisregierungen durch das k. Staatsministerium ermächtigt, wo nicht besondere Gründe gegen die Durchführung sprachen, denjenigen Theil des Lehrerpersonals, der die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden hatte, vom Besuche der seit-

herigen Fortbildungs-Conferenzen mit Ausnahme der Hauptconferenz zu dispensiren. Als Grund dieser Maßregel wird „der seither vielfach geringe Erfolg" der Conferenzen angegeben. Für die jüngeren Lehrer sollte in jedem Distrikte ein Schullehrer als Conferenzvorstand aufgestellt werden.

Sämmtliche Kreisregierungen Bayerns mit Ausnahme der oberpfälzischen und oberfränkischen fanden sich veranlaßt, dieser Anordnung sofort zu entsprechen. Die oberfränkischen Lehrer baten um Gleichstellung mit ihren Collegen in den übrigen Theilen des Landes, vermochten aber weiter nichts als eine Reducirung der Conferenzen von sechs auf vier und der schriftlichen Ausarbeitungen von vier auf zwei zu erzielen. Erst als das Kreis-Schulreferat dem wohlwollenden und allgemein hochverehrten Herrn Regierungsrathe Faber übertragen worden war, hörten auch für die oberfränkischen Lehrer die Zwangsconferenzen auf. Die Lehrer, welche sich mittlerweile als Verein constituirt hatten, übernahmen nun selbst die Regelung und Förderung ihrer Fortbildung in freiwilligen Conferenzen.

d) Lehrermangel.

Wenn es in frühern Jahrhunderten immerwährend an geeigneten Lehrkräften mangelte, so kann das, da keine Lehrerbildungsanstalten vorhanden waren, nicht befremden; aber auch noch heute entspricht der Zugang zum Lehrfache dem Bedarfe nicht.

1836 erklärte die oberfränkische Regierung: „Bei der großen Zahl der durch Graser organisirten Schulen und der geringen Anzahl der aus den Seminarien jährlich austretenden Zöglinge wird noch längere Zeit vergehen, bis alle regulirten Schulen mit normalmäßig gebildeten Lehrern besetzt werden können." Der Mangel an Lehrern bestimmte dieselbe Behörde, den greisen Schulrath Dr. Graser 1837 und 1838 zur Abhaltung von Vorlesungen für 50 Schulhalter zu veranlassen. (Vergl. pag. 176.)

1837 konnten bei der geringen Anzahl katholischer Schulamtscandidaten 31 Verweserstellen nicht besetzt werden.[1])

Von 1850 an wurden fast alljährlich junge Lehrer aus Mittel- und Unterfranken und aus der Oberpfalz nach Oberfranken berufen. Trotz-

[1]) Auch die unterfränkische Regierung constatirte zu jener Zeit, daß, während bei fast allen andern Ständen über Zudrang geklagt werde, die Zahl der Schuldienstexspektanten auf das Drittel des eigentlichen Bedarfs herabgesunken sei.

dem mußten 1853 und 1854 bei dem „immer fühlbarer gewordenen Mangel an Schuldienstexspektanten beider Confessionen" Schuldienstpräparanden zur zeitweisen Aushilfe an die Schulen berufen werden. 1856 konnten 30 protestantische Verweserstellen nicht besetzt werden. Und so währt der Mangel fort bis zum heutigen Tage. Den Grund hievon s. Art. „Besoldung".

e) Heimathsberechtigung und Verehelichung der Lehrer.

In früherer Zeit scheinen die Lehrer mit ihrer festen Anstellung in einer Gemeinde zugleich auch das Heimathsrecht daselbst erhalten zu haben. Etwas Positives hierüber liegt nicht vor.

Nach Regierungsverordnung vom 12. Dezember 1839 „erwarben bereits definitiv angestellte Lehrer durch ihre Anstellungsurkunde die Ansässigkeit". Verweser und Gehilfen mußten, wenn sie sich verehelichen wollten, erst die besondere Aufnahme in einer Gemeinde erwirken und von der k. Regierung die dienstliche Bewilligung erholen.

Man sollte meinen, daß verheirathete Verweser bei der definitiven Anstellung das Heimathsrecht für sich und ihre Familien in der neuen Gemeinde erlangt hätten; allein dem widerspricht ein Vorfall im Landgerichtsbezirke Bayreuth aus der Zeit von 1846—1848. Nach langwierigem Prozesse wurde entschieden, daß ein gewisser, aus dem Schulfache entlassener Lehrer und Kantor, obgleich er in der treffenden Gemeinde zehn Jahre hindurch in definitiver Eigenschaft gewirkt hatte, doch nicht hier, sondern in jener Gemeinde, welche ihm einst als Verweser die Aufnahme behufs der Verehelichung ertheilt hatte, seine Heimath zu suchen habe. Diesem Falle stehen noch eine Anzahl ähnlicher zur Seite, sodaß man im wahren Sinne des Worts sagen kann: Die Lehrer und ihre Relikten wußten nicht, wem sie angehörten.

Mit dankbarer Freude wurde daher das Gesetz vom 24. Dezember 1849 begrüßt, welches bestimmte, daß jeder definitive Lehrer nach dreijährigem Wirken in einer und derselben Gemeinde die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen daselbst erwerbe; sowie daß bei Beförderungen mit dem Datum des hierauf bezüglichen Dekrets die Heimathsberechtigung auf die neue Gemeinde sich übertrage.

Durch das Gesetz vom 16. April 1868 sind die früheren Bestimmungen gefallen, und es erlangt nunmehr in allen Fällen jeder definitive Lehrer mit dem Tage seiner Anstellung in einer Gemeinde daselbst auch seine Ansässigkeit.

Schulverwesern und Gehilfen sollte nach Verordnung von 1854 nur „in seltenen und besonderen Fällen" die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilt werden.

f) Lehrerinnen.

Wenn in frühern Zeiten hie und da von Frauen Schule gehalten wurde, so war das lediglich Privatsache. Die Anstellung öffentlicher Lehrerinnen geschah zuerst durch Franz Ludwig von Erthal in den Mädchenschulen zu **Bamberg**.[1]) Außer dieser Stadt hatte man nur noch in **Teßlach** zu jener Zeit eine Lehrerin angenommen, welche aber 1790 wegen ungeeigneten Betragens wieder entlassen werden mußte. Im Jahre 1817 übertrug man die untere Mädchenschule in **Kronach** einer Lehrerin.

Eine allerhöchste Verordnung von 1836 verfügte, „daß der weiblichen Jugend überall Lehrerinnen gegeben werden sollten". Den Schuldienstpräparandinnen war es freigestellt, ob sie sich die nöthige Bildung auf dem Wege des Privatunterrichts oder in weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten erwerben wollten. Geprüft wurden sie durch den Local- und Distrikts-Schulinspektor in Gegenwart eines zu diesem Zwecke committirten Kreisscholarchen.

Erst durch eine Ministerial-Entschließung vom Jahre 1868 wird angeordnet, daß bei der Heranbildung weiblicher Lehrkräfte gründlicher zu Werk gegangen werden soll. Die Schulamts-Candidatinnen haben sich nunmehr erst drei Jahre vorzubereiten und sich sodann in weitern zwei Jahren entweder in einem Institute oder auf dem Privatwege die eigentliche Fachbildung zu erwerben. Dem Unterrichte liegt mit geringen Modifikationen der Lehrplan für die Seminarien zu Grunde. Die Aufsicht führt der Seminar-Inspektor. Die Prüfungen werden analog denen der Seminaristen am Sitze des Seminars im Beisein eines von der k. Kreisregierung abgeordneten Commissärs abgehalten. Die Anstellungsprüfung erfolgt nach zweijähriger Schulpraxis.

Nach Verordnung vom 6. Februar 1857 sind die Lehrerinnen von der Ableistung eines Diensteides entbunden.

Im Jahre 1852 wurde von höchster Stelle die Aufstellung von armen Schulschwestern sehr empfohlen. Bis jetzt fanden sie an den Mädchenschulen folgender oberfränkischer Orte Verwendung: **Bamberg**; **Lichtenfels** (1850 in der untern Abtheilung und seit 1862 auch in

---

[1]) Vergl. p. 137.

den obern Klassen); Steinwiesen seit 1854; Kronach an sämmtlichen Mädchenschulen seit 1855; Herzogenaurach seit 1861; Hirschaid seit 1860; Weismain seit 1862; Altenkunstadt seit 1864; Ebing seit 1864.

4. Besoldung der Lehrer.

Mit der Aufbesserung der Lehrergehalte ging es auch in der neuen Periode nur langsam vorwärts. Es wurden zwar auf die unablässigen Bittgesuche der Lehrer von verschiedenen Landtagen Geldsummen zu diesem Zwecke bewilligt, aber dieselben waren nie ausreichend, und man konnte mit Recht die Frage stellen: „Was ist das unter so Viele?"

Alle Aufbesserungen wurden nur den Anfangs- und Verweserstellen zu Theil. Das Einkommen vieler Schuldienste wurde durch die Errichtung zweiter Schulen und den dadurch herbeigeführten Entgang des Schulgeldes beträchtlich abgemindert. Das Vorrücken auf einträglichere Stellen erfolgte äußerst langsam, und viele Lehrer waren gezwungen, auf ihren Anfangsstellen abzusterben. Keine Berufsklasse hatte unter der immermehr zunehmenden Geldentwerthung so sehr zu leiden, als der schlecht besoldete Schullehrerstand, dessen Einnahme sich nicht in dem Maße erhöhte, als der Preis der Lebensbedürfnisse stieg. Die Accidenzien für kirchliche Funktionen blieben bis heute fast überall dieselben, wie sie es vor 50—100 Jahren waren. Das wöchentliche Schulgeld beträgt noch gegenwärtig, wie vor 100 Jahren, 2 kr.[1])

Im Einzelnen ist über die Gehaltsaufbesserung der oberfränkischen Lehrer Folgendes zu berichten:

1826 erhielten die nothdürftigst besoldeten Lehrer Gehaltszulagen aus dem Bayreuther Provinzial-Schulfonde. Dieselben konnten aber nicht von Bedeutung sein, weil die Jahresrente dieses Fonds nur 5605 fl. betrug und bereits ihre etatsmäßige Bestimmung hatte.

Von 1828 an leistete die Staatskasse einen jährlichen Gesammtzuschuß von 44,000 fl. zur oberfränkischen Kreisschuldotation. Hievon wurden verwendet für die Schulen in Bayreuth 1808 fl., in Bamberg 4000 fl., in Hof 425 fl.; für die übrigen Schulen des Kreises 11,621 fl.;

---

[1]) Nach Seite 84 zahlte man vor 100 Jahren in manchen Fällen bedeutend mehr als heute.

für die Lehrer-Relikten-Versorgungsanstalt 500 fl.; für die Studienanstalt in Bayreuth 4492 fl., für jene in Bamberg 12,409 fl. Der Rest war für Schullehrerseminarien, für Schulhausbauten, für Schulvisitationsgebühren ꝛc. bestimmt.

Als Gehaltsnorm waren festgesetzt: 400 fl. für Städte mit über 2000 und 300 fl. für desgleichen mit über 500 Familien; 250 fl. für kleinere Städte und Märkte; 200 fl. für Landgemeinden; 150 fl. für Verweser und Gehilfen. Die Besoldung der Schulhalter war nicht normirt.

Daß aber den bayerischen Lehrern vorstehende Gehaltsgrößen wegen Mangels an Geldmitteln noch anfangs der dreißiger Jahre nicht verabreicht werden konnten, geht aus einer Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1832 hervor, nach welcher bei Ausscheidung der Staats- und Kreislasten „ein weiterer Beitrag von 244,000 fl. für Studienanstalten, Seminarien und für die Volksschulen des Königreichs" angewiesen wurde, „wovon aber der dem Volksschulwesen verbleibende Antheil nicht ausreichte, um die Gehaltsminima zu erzielen". Es mußten daher über alle Schulstellen Gehaltsfassionen und Statistiken eingereicht werden, um den angegebenen Zuschuß „verhältnißmäßig repartiren" zu können.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes verordnete die oberfränkische Regierung unterm 22. August 1833, „daß, da die Dotationsverbesserung die Mittel bot, die mannigfaltigen Ungleichheiten in den dienstlichen Verhältnissen der Lehrer, zumal in Ansehung der Zahl der schulpflichtigen Kinder mittels Zulagen ausgeglichen werden sollen", und daß auch diejenigen Lehrer zu unterstützen seien, „welche wegen hohen Alters oder wegen ihres beträchtlichen Familienstandes besondere Rücksichtsnahme erheischen, sowie Nebenlehrer, welche, ohne die vorschriftsmäßige Bildung für sich zu haben, längere Zeit ihrem Berufe mit Erfolg oblagen".

Um die materielle Lage der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen zu verbessern, suchte 1848 der k. Oberbaurath Freiherr v. Pechmann in München einen Verein ins Leben zu rufen, der durch freiwillige Beiträge die Ansammlung eines Kapitals ermöglichte. Vereinsmitglied konnte jeder werden, der sich zu einem Jahresbeitrag von mindestens 12 Kreuzern verpflichtete. Es wurden Statuten entworfen und allerhöchst sanctionirt. Leider erreichte Frhr. v. Pechmann seinen Zweck nicht, da der Verein aus Mangel an genügender Betheiligung nicht ins Leben treten konnte. Die Statuten wurden deshalb unterm 26. Februar 1851 vom k. Staatsministerium außer Kraft gesetzt.

Ein weiterer Staatszuschuß von 21,000 fl. für das ganze Land ermöglichte endlich (wie es scheint, erst seit 1848) die Ergänzung der Lehrergehalte bis zur normalmäßigen Höhe.

1851 wurde die Congrua der Landschulstellen auf 250, die der Verweserstellen auf 200 fl. erhöht und hiezu aus Centralfonds die Summe von 97,498 fl. fürs ganze Land bewilligt. Auf Oberfranken trafen 16,000 fl. Hiemit wurde wenigstens das dringendste Bedürfniß bei einer sehr großen Zahl von Lehrersfamilien befriedigt.

Durch die Organisirung der vielen Schulhalterstellen wuchs die Zahl der Schulverwesungen auf 385 an; nur 575 Stellen waren mit wirklichen Lehrern besetzt. Um dieses Mißverhältniß einigermaßen auszugleichen, wurden 1856 und 1857 über 50 Verwesungen zu wirklichen Schulstellen erhoben. Der Mehrbedarf für Gehalt wurde aus öffentlichen Fonds bestritten.

Zur Unterstützung älterer Lehrer, „die zwar Tüchtiges leistend, doch bessere Stellen nicht bekommen konnten, erwirkte die oberfränkische Regierung 1854 à Conto der Kreisschuldotation eine Position von „vorläufig“ 300 fl. vom Landrathe, welche sich 1869 auf 1200 fl. erhöht hatte.

Alle diese Aufbesserungen waren jedoch nicht durchgreifend und konnten daher die Lehrer nicht befriedigen. Hunderte von Familien darbten Jahrzehnte hindurch bei einer Einnahme von 200—250 fl. Daher kam es auch, daß fast jedem Budget-Landtage Petitionen der Lehrer um Gehaltsmehrung vorlagen.

Das k. Staatsministerium, des unaufhörlichen Klagens müde, fand sich 1857 veranlaßt, „eine gründliche Untersuchung“ der finanziellen Lage der Lehrer anstellen zu lassen. Es wurde eine Neufatirung der Schuldienste des ganzen Landes angeordnet, wobei die Ansätze für Dienstgründe und Naturalreichnisse nach den der Gegenwart entsprechenden Preisen zu machen waren. Das betreffende Ministerial-Rescript betonte, daß, da aus Centralfonds ohnedies sehr gesteigerte Zuschüsse für den Zweck des deutschen Schulwesens geleistet würden (1851 = 1,948,854 fl.; dagegen 1857 = 2,899,449 fl.), zunächst die Gemeinden verpflichtet seien, die Lehrergehalte aufzubessern, und daß nur notorisch arme Gemeinden weitere Unterstützung erwarten dürften. Behufs der Aufbringung des Mehrbedarfs wurde die Erhöhung des Schulgeldes um die Hälfte des bisherigen Betrags und die Einführung des Sonntagsschulgeldes, wo solches noch nicht bezahlt wurde, vorgeschlagen. Die Einnahmen aus kirchlichen Funk-

tionen, sowie aus der Gemeindeschreiberei waren wieder in die Fassion einzustellen.

Die oberfränkische Regierung betrieb dieser Instruktion entsprechend das Fatirungsgeschäft mit aller Energie. Zwei speciell mit der Revision der Fassionen betraute Rechnungs-Commissäre reisten von Landgericht zu Landgericht und entledigten sich dort ihrer Aufgabe, indem sie mit den einzelnen Gemeinde- und resp. Schulverwaltungen persönlich die nöthigen Verhandlungen pflogen.

Im Jahre 1859 wurde die Revision der Fassionen beendigt. Die projektirte, verhältnißmäßig sehr geringe Erhöhung des Schulgeldes um 50 % scheiterte nicht nur in Oberfranken, sondern im ganzen Lande an dem hartnäckigen Widerstande der Gemeinden. Viele derselben mußten sogar zwangsweise zur Entrichtung des geringen Mehrbetrags von nur jährlich 8 kr. pro Kind für die nunmehr in Ansatz gebrachten vier Ferienwochen veranlaßt werden.

Die Fassionsansätze waren bei den oberfränkischen Schulstellen fast durchgehends zu hoch, und die Angabe der „befriedigenden"[1]) finanziellen Stellung der Lehrer erwies sich als eine irrige. Wohl gab es auf dem Papier jetzt eine beträchtliche Anzahl gut dotirter Schulstellen, aber in der Wirklichkeit bestanden noch die frühern mißlichen Verhältnisse.

Die Durchschnittsberechnungen der Getreide-, Brod- ꝛc. Reichnisse waren, nach den abnorm hohen Preisverhältnissen von $18^{47}/_{57}$ hergestellt, dem wirklichen Werthe gegenüber um 30—40 % zu hoch. Das Schaff Korn, in den Pfarrfassionen mit 7 fl. 54 kr. angesetzt, wurde dem Lehrer zu circa 16 fl. berechnet. Die Dienstgründe waren in den Pfarrfassionen ihrem wahren Werthe entsprechend mit der halben, in den Schulfassionen mit der ganzen Verhältnißzahl eingestellt. Die Klafter Recht- oder Besoldungsholz war den Lehrern um 50—100 % höher angeschlagen, als den Geistlichen. — So kam es, daß bei vielen Schulstellen die wirkliche Einnahme hinter der in der Fassion verzeichneten um 100 fl. zurückblieb.

Als die oberfränkischen Lehrer noch angehalten wurden, aus diesen erhöhten Ansätzen 10 % Anstellungstaxen nachzuzahlen, fanden sie sich

---

[1]) „In den größern Städten", hieß es in einem Erlasse der kgl. Regierung von Oberfranken, „betrage jetzt der Lehrergehalt 600 fl.; in den übrigen und in den größern Pfarrschulen 500 fl.; in unteren Städten und Landschulen 400 fl.; in Nebenschulen häufig 350 fl."

1863 veranlaßt, um Rectificirung ihrer Fassionen nach den in den übrigen Kreisen Bayerns in Anwendung gekommmenen Normen zu petitioniren. Doch erst in der Mitte der sechziger Jahre, als die Leitung des oberfränkischen Schulwesens in die Hände des gegenwärtigen kgl. Kreis-Schulreferenten übergegangen war, wurde ihrem Wunsche Rechnung getragen.

Das Gesammterträgniß der oberfränkischen Minimalstellen sank nach den rectificirten Fassionen um viele tausend Gulden unter den gesetzlich gewährleisteten Betrag herab, und es trat nun klar zu Tage, wie bedeutend die oberfränkischen Lehrer gegenüber ihren Collegen in den übrigen Provinzen Bayerns durch den Ausfall der Gehaltsergänzungen, die aus Centralfonds zu leisten gewesen wären, innerhalb zehn Jahren geschädigt wurden.

Von größter Wichtigkeit für die bayerischen Lehrer ist das Jahr **1861**; denn während sich bis dahin die Vertreter des Volkes der Mitwirkung bei der Regelung des Volksschulwesens enthalten hatten, wurden jetzt die Minimalgehalte und die Pensionsbezüge der Lehrer, sowie die Dauer der Schulpflichtigkeit gesetzlich festgestellt.

Nach dem Gesetze vom 10. November 1861 hat der Minimalgehalt in Gemeinden mit über 10,000 Seelen 500 fl., mit 2500—10,000 Seelen 450 fl., in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl 350 fl. zu betragen. Die Wohnung ist den Lehrern, dem Minimalgehalte entsprechend, mit 50, 25 oder mit 12 fl. eingerechnet. Verweser erhalten nebst freier Wohnung 250 fl., Gehilfen 200 fl. Besoldung.

Eine Schule mit mehr als 50 Schülern soll mit einem Schullehrer besetzt werden; kleinere Schulen können Verwesungen bleiben. Wenn sich in einem Orte mehrere Schulen befinden, so darf der dritte Theil derselben mit Verwesern besetzt werden.

Einnahmen aus kirchlichen Funktionen sind in den Gehalt eingerechnet, wogegen Bezüge für die Gemeindeschreiberei außer Ansatz bleiben. Das Schulgeld wurde auf 1 fl. 36 kr. pro Jahr festgesetzt und bestimmt, daß das Deficit am Minimalgehalte eines Lehrers aus der Gemeindekasse zu decken sei. Notorisch arme Gemeinden haben Anwartschaft auf Unterstützung aus der Kreisschuldotation.

Das Gesammteinkommen der 1047 oberfränkischen Lehrer incl. 38 Lehrerinnen belief sich nach der dem Schulgesetzentwurfe von **1867 beigefügten Tabelle Nr. 1 auf 376,883 fl. d. i. à Lehrer durchschnittlich auf 360 fl.**

Hiezu floßen

1)	aus dem Vermögen der Schulen	10,988 fl.
2)	aus Gemeindemitteln	51,694 fl.
3)	aus Stiftungen	33,432 fl.
4)	als Anschlag der Dienstwohnungen	9,018 fl.
5)	als Miethentschädigungen	458 fl.
6)	als Ertrag der Dienstgründe	10,022 fl.
7)	aus dem Schulgelde	155,445 fl.
8)	aus fundationsmäßigen Leistungen von Privaten .	60,042 fl.
9)	aus der Kreisschuldotation	6,643 fl.
10)	aus Kreisfonds nach dem Gesetz vom 10. Nov. 1861	42,022 fl.
11)	ebendaher für Hilfslehrer	957 fl.
12)	besondere Unterstützungen und Remunerationen . .	1,472 fl.
	Nach Abzug der Lasten Summa	376,883 fl.

Hierunter sind 35,099 fl. aus Kantorats- und Organistendiensten, sowie 35,376 fl. aus Meßnersdiensten inbegriffen.

Nach den Verhandlungen des Landraths von Oberfranken wurden im Jahre 1869 für das deutsche Schulwesen 118,531 fl. verwendet. Aus Centralfonds floßen hiezu 90,227 fl. Auf Personal-Exigenz kommen incl. der Zuschüsse zum Fonde für emeritirte Lehrer, dann für Lehrer-Relikten, für Schulpräparanden ꝛc. 106,509 fl.; auf Real-Exigenz 6,722 fl.; auf Schulaufsicht 5300 fl.

Das reine Vermögen des Bayreuther Provinzial-Schulfonds betrug 18⁶⁶/₆₇ = 83,032 fl. und das des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg 50,181 fl.

Nachstehende Tabelle zeigt, in welcher Weise sich die Besoldungsverhältnisse der Lehrer innerhalb der Jahre 1855 bis 18⁶⁵/₆₆ gebessert haben. Die Ansätze I. und II. sind den Schematismen von 1855 und von 1860 entnommen, während sich die Aufstellungen pro 18⁶⁵/₆₆ im Schulgesetzentwurfe von 1867 finden.

Columne II. läßt im Zusammenhalte mit Columne III. die Uebersatirungen von 18⁵⁷/₅₉ erkennen. — Das günstigere Verhältniß von 18⁶⁵/₆₆ gegen 1855 rührt theils von höhern Fassionsansätzen, theils von den sehr namhaften Mehrzuschüssen aus Staats- und Kreisfonds her.

	I. 1855	II. 1860	III. 18⁶⁵/₆₆
	Zahl der Schulstellen.		
Winterschulen unter 100 fl.	?	2	—
Stellen für exponirte Gehilfen mit 150 bis 180 fl.; — nach 1863 mit 200 fl. .	67	54	13
Verweserstellen, bis 1863 mit 200 fl.; — seit 1863 mit 250 fl.	318	242	276
Wirkliche Schulstellen, bis 1863 mit 250 fl.; — seit 1863 mit 350 fl.	202	105	493
Stellen zwischen 300—400 fl.	224	220	
„ „ 400—500 fl.	108	195	185
„ „ 500—600 fl.	10	143	59
„ „ 600—700 fl.	—	39	21
„ „ 700—800 fl.	—	4	—
Summa der Stellen	929	1004	1047[1]
Mit Lehrerinnen waren besetzt	8	15	38
Total-Summa	937	1019	1047
Hievon waren mit Weglassung der Lehrerinnen			
a) ständige Schulstellen . . .	552	706	720
b) unständige Schulstellen. . .	385	298	289

Nach Confessionen geschieden vertheilten sich 1855 die Stellen folgendermaßen:

	prot.	kath.
Gehilfenstellen	39.	28.
Verweserstellen	222.	96.
Mit einem Gehalte von 250—299 fl.	94.	108.
Mit einem Gehalte von 300—399 fl.	106.	113.
Mit einem Gehalte von 400—500 fl.	68.	38.
Mit einem Gehalte von mehr als 500 fl. . . .	9.	1.
Summa	538.	384.

Von den sechs israelitischen Elementar-Lehrern erhielten drei zwischen 279 und 300 fl., die übrigen zwischen 315 und 418 fl. Besoldung.

[1]) Bei den 1047 sind die mit Lehrerinnen besetzten 38 Stellen inbegriffen.

In den Städten Bamberg, Bayreuth und Hof, die nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 zur Aufbringung eines Minimalgehaltes von 500 fl. verpflichtet sind, bestehen Gehaltsscalen.

In **Bamberg** betrug der Gehalt bis 1866 von 400 fl. anfangend 450, 475, 500, 560 bis 600 fl. Das Vorrücken war nur durch den Tod eines älteren Collegen ermöglicht. Im Herbste 1866 trat eine Gehaltserhöhung ein. Der Gehalt steigt, von 450 fl. ausgehend, in Quinquennien bis zu 700 fl. Außerdem haben alle Lehrer freie Wohnung.

In **Bayreuth** erhielten bis 1857 alle definitiven Lehrer 400 fl. ohne Unterschied des Dienstalters. 1857 wurden folgende Gehaltsklassen festgesetzt: 400, 450, 500, 550 und 600 fl. Das Vorrücken hing vom Abgange älterer Lehrer ab.

Seit 1864 bestand eine Scala, nach welcher sich der mit 400 fl. beginnende Gehalt in Sexennien je um 50 fl. bis zum Maximalbetrage von 700 fl. erhöhte. Wer im Schulhause wohnte, bezahlte durchschnittlich 40 fl. Miethzins; im entgegengesetzten Falle wurden dem Lehrer 40 fl. Miethzinsentschädigung gereicht. Von 1871 an beträgt der Minimalgehalt 500 fl.; die Alterszulagen erfolgen in Quinquennien bis zu 800 fl. Bei den seit 1863 in Bayreuth eingetretenen Lehrern werden zur Zeit auswärts verbrachte Dienstjahre bei Ausmessung der Alterszulagen nicht berücksichtigt. Bezüglich der Wohnung bleibt es beim Alten.

In **Hof** beziehen die definitiven Lehrer einen Anfangsgehalt von 500 fl. Die Besoldung steigt von fünf zu fünf Jahren um 50 fl. bis zum Maximalbetrage von 800 fl. Die vier Lehrer an den Oberklassen erhalten eine Extrazulage von je 50 fl. Dienstwohnungen sind nicht vorhanden, auch werden keine Miethsentschädigungen gewährt; dagegen werden bei der Gehaltsberechnung fünfzehn auswärts zugebrachte Dienstjahre (von der Anstellungsprüfung an gezählt) eingerechnet.

Ueberblickt man die Besoldungsverhältnisse der oberfränkischen Lehrer im Allgemeinen, so stellen sich dieselben nichts weniger als günstig dar. Für die Gehilfen und Verweser ist verhältnißmäßig am beßten gesorgt. Auch der Minimalgehalt der wirklichen Lehrer könnte vorderhand als befriedigend erscheinen, wenn in kürzeren Zeiträumen ein Aufsteigen in höhere Gehaltsbezüge stattfände. Aber diese Möglichkeit ist ausgeschlossen; denn die Zahl der Schulstellen mit einem Erträgnisse von 200—450 fl. ist 867, während nur 180 Schuldienste eine Einnahme von mehr als 450 fl. gewähren. Der weitaus größte Theil

der Lehrer muß auf Stellen mit 400 fl. Einkommen absterben.[1]) Diesem geringen Gehalte ist aber auch der Anschlag der Lehrerwohnung mit eingerechnet. Zieht man noch 20 — 40 fl. ab, als Beiträge zu den Lehrerwittwenkassen, zum Emeritirungsfond, zur Beerdigungskasse, sodann für Lebensversicherung, für Steuern 2c., so verbleibt ein so kärglicher Rest, daß es kaum begreiflich ist, wie damit eine zahlreiche Familie ihr Auskommen finden könne.

Werden die Lehrer-Besoldungsverhältnisse der bayerischen Provinzen mit einander verglichen, so zählt Oberfranken zu den Kreisen, in welchen die Schulstellen am geringsten dotirt sind. Dies erweist folgende nach dem Schulgesetzentwurf von 1867 hergestellte Tabelle:

Namen der Kreise.	Zahl der Lehrstellen.	Gesammt-aufwand für Personal-Exigenz.	Trifft durchschnittlich à Stelle
		fl.	fl.
Unterfranken	1357	458,591	308
Niederbayern	1028	359,209	349
Oberfranken	1047	376,883	360
Pfalz	1530	555,420	364
Oberpfalz	870	323,006	371
Schwaben	1263	469,264	371
Oberbayern	1240	489,673	394
Mittelfranken	1108	447,286	403[2])

Die ungünstigen Besoldungs-Verhältnisse veranlaßten schon seit Jahren eine namhafte Anzahl oberfränkischer Lehrer, in den andern

---

[1]) Von den durch den Landrath zu Gehaltszulagen für würdige alte Lehrer bewilligten 1200 fl. können nur einer geringen Anzahl derselben ausgiebige Unterstützungen gereicht werden.

[2]) Der mittelfränkische Landrath gewährte zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen außer dem seither Geleisteten pro 1871 einen weitern Zuschuß von 44,550 fl. Die Minimalbesoldung der definitiven Lehrer wurde dadurch von 350 auf 400 fl. und der Verwesergehalt von 250 auf 300 fl. erhöht. 75 der ältesten Lehrer erhalten Alterszulagen von je 100 fl. und weitere 75 von je 50 fl.

Ein vom ersten Ausschusse des oberfränkischen Landrathes gestellter Antrag, pro 1871 aus Kreismitteln 3000 fl. zu Alterszulagen für die ältesten Lehrer im Kreise zur Verfügung zu stellen, wurde leider durch Majoritätsbeschluß der Landrathsmitglieder „wegen Unzulänglichkeit der Mittel" abgelehnt.

Provinzen Bayerns Anstellung zu suchen. Es ist dies bei dem in Oberfranken herrschenden Lehrermangel umsomehr zu beklagen, als hiedurch dieser Kreis zugleich eines Theils seiner beßten Lehrkräfte verlustig geht.

5. Pensionirung der Lehrer.

Da in der früheren Zeit weder der Staat noch die Gemeinden sich verpflichtet erachteten, diensteSunfähig gewordene Lehrer zu unterstützen, so waren diese ganz ihrem Schicksale überlassen. Wollten vermögenslose Lehrer — und das waren fast alle — dem Hungertode in ihren alten Tagen entgehen, so blieb ihnen keine andere Wahl, als sich bis zum letzten Athemzuge zu plagen, und sich von muthwilligen Kindern, denen sie nicht mehr die nöthige Energie entgegensetzen konnten, mißhandeln zu lassen. Ging aber das Schulhalten wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit gar nicht mehr, so mußte das kärgliche Brod mit einem Gehilfen getheilt werden. War die Stelle etwas einträglicher, so trat der alte Lehrer den Dienst öfters ganz ab, und ließ sich von seinem Amtsnachfolger jährlich eine Abfindungssumme reichen. Auf diese Weise hatten freilich beide zum Leben zu wenig.

Im **Bamberger** Gebiete erhielten um das Jahr 1800 dienstesunfähig gewordene Lehrer von ihren Amtsnachfolgern gewöhnlich 100 fl.[1]) — In **Oberköst** betrug 1812 der Ruhegehalt des Lehrers Hofmann 32 fl. — Kantor Kraußold in **Kasendorf** (1765—1812) trat 1806 den Schuldienst mit Genehmigung der fürstlichen Regierung an Chr. Schmidt von Guttenberg ab und erhielt anfangs das halbe Diensteserträgniß, später 100 Thlr. und endlich nur noch 100 fl. als Sustentationsgehalt. — Die mit reichen Stiftungen versehene Stadt **Scheßlitz** pensionirte 1807 zwei Lehrer. Der eine erhielt aus dem Spitale 200 fl., der andere aus dem Schulfonde 153 fl.

Erst durch Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1810[2]) eröffnete die bayerische Regierung dienstuntauglich gewordenen Schullehrern Aussicht auf Alimentation, und unterm 6. August 1815 erklärte dieselbe Stelle „die Quiescirung und Alimentirung" der durch Krankheit oder Alter dienstunfähig gewordenen Lehrer als zur Competenz der Kreisregierungen gehörig.

---

[1]) Vergl. pag. 138.

[2]) Döllingers Generaliensammlung Band IX., Seite 998.

Aus dem Abschiede für den oberfränkischen Landrath d. d. 2. November 1835 läßt sich entnehmen, daß wenigstens von dieser Zeit an aus Kreisfonds Zuschüsse zu Lehrerpensionen gewährt wurden, indem es heißt: „Ebenso entspricht es der bestehenden Verordnung, daß Lehrer, welche nach langjährigen, verdienstvollen Leistungen am Abend ihrer Tage nur durch Beihilfe eines Gehilfen fortzuwirken vermögen, in dem ihnen obliegenden Halten dieser Gehilfen aus der Kreisschuldotation in so weit erleichtert werden, als solches ohne Nachtheil für den eigentlichen Zweck dieser Dotation geschehen kann."

Allmählich gestalteten sich die Verhältnisse etwas günstiger. Vom Jahre 1850 an wurden jeder Kreisregierung aus Centralfonds jährlich 1000 fl. behufs der Unterstützung dienstunfähiger Lehrer zur Verfügung gestellt. Die Regierung übernahm nun gewöhnlich die Baarbesoldung des Gehilfen (48 fl. pro Jahr), während der in den Ruhestand versetzte Lehrer für Kost und Logis zu sorgen hatte. In Fällen besonderer Dürftigkeit wurden zu Gunsten des quiescirten Lehrers auch größere Unterstützungsbeiträge gewährt.

Der Landtag von 1861 führte endlich durch gesetzliche Regelung der Lehrerpensionirung bessere Zustände herbei. Obwohl dieses Gesetz bei den Lehrern anfangs große Besorgnisse erregte, so mußten letztere doch bald den Gefühlen des innigsten Dankes Platz machen. Zwar decken die gegenwärtigen Unterstützungsbeiträge das Bedürfniß noch lange nicht, aber es weiß nun doch jeder Lehrer, was ihm aus Recht werden muß.

Nach dem Gesetze vom 2. Oktober 1862 war in jedem Regierungsbezirke ein Unterstützungsverein für dienstuntauglich gewordene Lehrer zu gründen, dem alle wirklichen Lehrer — Verweser und Gehilfen waren ausgeschlossen — beizutreten hatten. Die Unterstützungsquote sollte nicht unter 200 fl. betragen. Der Fond hiezu war aufzubringen a) durch die gesetzlichen Beiträge aus Centralfonds; b) durch die Eintrittsgelder (2 % des fassionsmäßigen Diensteinkommens) und Jahresbeiträge der Mitglieder (1 % des Gehalts); c) durch die Zinsen von Aktiv-Kapitalien; d) durch Ergänzungszuschüsse aus dem Kreisfonde. Die Leitung des Vereins sollte unter der Vorstandschaft des jeweiligen Kreisschulreferenten einem aus sechs Vereinsmitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen werden.

Da dem Kreis-Unterstützungsvereine vom Landtage gleich anfangs für jeden einzelnen Emeritirungsfall 200 fl. aus Centralfonds zugewiesen

wurden, und auch der oberfränkische Landrath bereitwilligst die Gewährung von je weitern 100 fl. zusagte, so konnte der Unterstützungsbeitrag sofort auf 300 fl. festgestellt werden. Der oberfränkische Verwaltungsrath fand es indessen für angemessen, eine Unterstützungsscala nach der Dauer der Dienstzeit der Lehrer anzustreben. Da auch die k. Regierung, sowie der Landrath dieser Anschauung beitraten, so wurde unterm 24. November 1864 festgesetzt, daß der Unterhaltsbeitrag bis zu 20 Dienstjahren = 200 fl., vom 20. bis 30. Dienstjahre = 250 fl., vom 30. bis 40. = 300 fl. und vom 40. an 350 fl. zu entziffern habe. Das Eintrittsgeld wurde — für alle Lehrer gleich — auf 3 fl. und der Jahresbeitrag auf 2 fl. ermäßigt. Die seit 1. Oktober 1862 einbezahlten höhern Jahresbeiträge wurden nach und nach abgeschrieben und resp. zurückersetzt; das geleistete höhere Eintrittsgeld verblieb jedoch der Kasse.

Da auch Schulverweser und weltliche Lehrerinnen in den Verein aufgenommen zu werden wünschten, so wurde denselben von der k. Regierung unterm 19. November 1864 eröffnet, daß für so lange ihr Verein als Filiale des Hauptvereins anzusehen sei, und sie keine Ansprüche an letzteren zu machen hätten, als nicht die Zurückvergütung der von den wirklichen Lehrern geleisteten Mehrzahlungen an Jahresbeiträgen zum Abschlusse gebracht sei. Auch der Filialverein erhielt Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds. Seit 24. September 1868 sind die beiden Vereine verschmolzen, sodaß von da ab die Verabreichung der Unterstützungsbeiträge für Verweser und Lehrerinnen, wie für die wirklichen Lehrer auf die Kasse des Kreisvereins übernommen ist.

Weil schon für Verweser 200 fl. als Unterstützungsbeitrag zu leisten sind, so hielt es der Verwaltungsrath für billig, den wirklichen Lehrern bis zu 20 Dienstjahren ein Mehr von 50 fl. zuzusprechen.

Vom 1. Januar 1871 an soll der Minimal-Unterstützungsbeitrag von 250 fl. auf 300 fl. erhöht werden.

In **Bamberg** und **Bayreuth**, wo seit dem Bestehen des Vereins mehrere über 50 Jahre im Amte gestandene Lehrer emeritirt wurden, leisten die städtischen Schulkassen einen Zuschuß, so daß die Emeritirten ihren vollen Dienstgehalt (= 700 fl.) beziehen.

Zur Unterstützung der vor dem Zustandekommen des gegenwärtigen Vereins emeritirten Lehrer wurden vom Landtage 1861 pro Jahr

80,000 fl. d. i. für jeden Kreis 10,000 fl. in's Budget eingestellt, und so erhalten dieselben gleichfalls 250—300 fl. Ruhegehalt.

Bis zum Beginne des Jahres 1869 wurden seit dem Bestehen des Vereins in Oberfranken 55 Lehrer und 2 Lehrerinnen emeritirt. Hievon wurden 2 Lehrer reactivirt; 16 sind gestorben. Anfangs desselben Jahres waren an 37 Lehrer und 2 Lehrerinnen Unterstützungsbeiträge zu bezahlen. Von ersteren genossen 29 die höchste Pension zu 350 fl. Die Lehrerinnen erhalten je 200 fl.

Das Baarvermögen des Vereins für wirkliche Lehrer erreichte bis zum 30. Juni 1869 den Betrag von 25,404 fl. 51 krn. Die Einnahmen betrugen außer den Zinsen von Activkapitalien: an Eintrittsgeldern 87 fl.; an Jahresbeiträgen der Mitglieder 1,472 fl.; an Zuschüssen aus Staats= und Kreisfonds 10,800 fl. — Der Unterstützungsverein für Verweser, Gehilfen und weltliche Lehrerinnen hatte zu derselben Zeit ein Vermögen von 1228 fl. An Eintrittsgeldern waren im Jahre $18^{68}/_{69}$ eingegangen = 6 fl.; an Jahresbeiträgen der Mitglieder = 25 fl.; an Zuschüssen aus Staats= und Kreisfonds = 550 fl.

Laut Bekanntmachung der k. Regierung von Oberfranken betrug am 16. Juni 1870 das reine Vermögen des verschmolzenen Vereins 30,820 fl. 35 kr.

6. Versorgung der Lehrer-Relikten.

Wenn auch noch heute die Lage armer Lehrerswittwen und Waisen eine sehr traurige ist, so war sie es doch in früherer Zeit noch viel mehr. Unterstützungskassen bestanden vor dem Jahre 1821 nicht, und Nachsitz wurde den Lehrer=Relikten nach allerh. Verordnung vom 21. April 1807 nur ein Monat gewährt. War die Wittwe erwerbsfähig, so mußte sie eben sehen, wie sie sich und ihre Kinder ernähren konnte; beim Gegentheil fiel sie nach allerh. Verordnung vom 17. November 1816 der örtlichen Armenkasse zur Last. (Vergl. p. 157 und 189.)

Wohl geht aus einer Verordnung vom 6. August 1815 hervor, daß hie und da in äußersten Nothfällen auch aus dem Kreisschulfonde Unterstützungen gewährt wurden, aber dieselben waren gering und kaum hinreichend, die augenblickliche Noth zu stillen.

Beim Landtage von 1819 wurde endlich auch der Noth der armen Lehrer=Relikten gedacht. Besonders war es Kirchenrath Dr. Stephani, welcher auf die Verpflichtung, dieselben aus öffentlichen Fonds zu unter=

stützen, hinwies, indem er unter Anderm sagte: „Für die Wittwen und Waisen der Schullehrer muß gleichfalls gesorgt werden, weil es die Noth derselben und die Verdienstlichkeit des Lehrerstandes schreiend verlangt. Der Staat darf bei jedem Kreise nur jährlich 1000 fl. beischießen. Welche Kleinigkeit bei einem so großen Werke der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit!"

a) Kreis-Lehrerwittwenkasse.

Die oberfränkische Regierung hatte, die Nothwendigkeit der Errichtung von Unterstützungskassen für Lehrer-Relikten erkennend, schon unterm 31. Dezember 1818 und 11. Januar 1819 hierauf bezügliche Anordnungen getroffen. In letzterer Verfügung wird hervorgehoben, daß sich das oberfränkische Schulwesen „bedeutend" gehoben habe, daß „Handwerker und Hirten, die um Taglohn den Jugendunterricht betrieben, beseitigt seien", und die Gemeinden immermehr Interesse für die Förderung des Schulwesens an den Tag legten. Dagegen wird der Mangel einer Anstalt zur Unterstützung der Lehrer-Relikten bedauert und der Entschluß ausgesprochen, eine solche im Einverständnisse mit den Gemeinden zu errichten.

Das Institut sollte zweifacher Art sein: a) ein allgemeines für den ganzen Kreis und b) ein besonderes bei jeder hinreichend dotirten Schulanstalt. Die Fundirung sollte geschehen durch Beiträge 1) der Gemeinden, soferne diese nicht auf die Congrua ihrer Schulstellen zu zahlen hatten; 2) der Lehrer, wenn ihre Stellen die Congrua von 300 und resp. 400 fl. erreichten; 3) der k. Regierung, welche den vierten Theil des Bedarfs zu leisten versprach durch Zuweisung der Anstellungstaxen der Lehrer und 4) der Kreisschuldotation, welcher jährlich 500 fl. hiezu entnommen werden sollten. Die Leistungen der Lehrer betrugen bei 300 fl. Gehalt $^1/_2$ % und bei 400 fl. 1% der Einnahme. Die Gemeinden sollten das Doppelte von dem Beitrage des Lehrers entrichten. Für die Local-Wittwenkassen konnten auch Grundstücke gespendet werden.

Seit Dezember 1820 wurden auch unverheirathete Lehrer zur Abgabe von $^1/_2$ % ihres Gehaltes an die Kreis-Lehrerwittwenkasse verpflichtet, sofern sie nicht schon zu den Local-Wittwenkassen concurrirten. In den Jahren 1822 und 1830 wurde diese Verordnung wiederholt eingeschärft und 1826 die Beitragspflichtigkeit auf alle Lehrer ausgedehnt, deren Gehalt nebst freier Wohnung 150 fl. betrug.

Im Jahre 1837 war das Baarvermögen des Instituts auf ca. 12,000 fl. angewachsen. Aus dessen Zinsen erhielten 58 Wittwen 1461 fl. Unterstützung, d. i. à Person durchschnittlich 25 fl.

Da sich diese Unterhaltsbeiträge als unzureichend erwiesen, so gingen die oberfränkischen Lehrer besonders auf Anregung und Betrieb ihrer Wunsiedler Collegen seit 1827 mit dem Plane um, noch eine Privatunterstützungsanstalt für oberfränkische Lehrer-Relikten zu gründen, wie solche bereits in den meisten Provinzen Bayerns bestanden. Allein die der kgl. Regierung vorgelegten Statuten erhielten die Genehmigung nicht. Es wurde zu bedenken gegeben, „ob es nicht räthlich sei, zuerst einige Partialvereine zu bilden, und wenn der Versuch sich bewähre, diese seiner Zeit auf gemeinschaftlicher Grundlage in ein Ganzes zusammenzufassen“.

Hindernisse der mannigfaltigsten Art, die auch nicht zu beseitigen waren, als die Angelegenheit von den Bayreuther Lehrern in die Hand genommen wurde, ließen die Ausführung obigen Planes erst 1837 zu Stande kommen. Die seither bestandene Kreis-Lehrerwittwenkasse wurde mit dem neuen Institute in der Weise vereinigt, daß die Zinsen aus dem oben bezeichneten Kapitale letzterem zuflossen, während die kgl. Regierung die Verwaltung des Kapitals bis zum heutigen Tage in der Hand behielt. Da die erwähnten 58 Wittwen[1]) von der neuen Anstalt zu übernehmen waren, und die Zahl der zu Unterstützenden sich überhaupt rasch mehrte, so hatte dieselbe anfangs einen harten Stand.

Die Unterstützungsbeträge waren den geleisteten Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen entsprechend in drei Klassen unterschieden. Es wurden bezahlt in

I. Klasse	16 fl. Eintrittsgeld,	12 fl. Jahresbeitrag,	80 fl. Unterstützung.
II. „	12 fl. „	9 fl. „	60 fl. „
III. „	8 fl. „	6 fl. „	40 fl. „

Einfache Waisen erhielten $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ des Bezugs der Mutter. Sämmtliche Kinder einer Wittwe konnten zusammen jedoch nicht mehr bekommen, als diese selbst.

Der jährliche Beitrag aus der Kreis-Schuldotation wurde von 500 fl. auf 1000 fl. erhöht, und die Verwaltung der Anstalt einem der Controlle der k. Regierung unterstellten, aus der Wahl der Lehrer

[1]) Von diesen leben gegenwärtig (1870) noch fünf, welche 20, 24, 25, 30 und 40 fl., Summa 139 fl. jährliche Unterstützung beziehen.

hervorgegangenen und aus Lehrern bestehenden Ausschusse übertragen. Der Beitritt war anfangs freiwillig und erfolgte zunächst von 378 Lehrern. Als Grund des verzögerten Eintritts der übrigen Lehrer wurde von der k. Regierung unterm 9. Oktober 1837 die Mittellosigkeit derselben bezeichnet. Die Gemeinden wurden aufgefordert, an Stelle armer Lehrer aus ihren Kassen die nöthigen Zahlungen zu leisten.

Die Anstalt prosperirte bald so trefflich, daß sie in einem Ministerial-Ausschreiben vom 11. Juli 1844 nebst der niederbayerischen als die beßtfundirte im Lande und als „nahezu für den Bedarf ausreichend dotirt" bezeichnet wurde. Der oberbayerischen Lehrerwittwenkassa fehlten zu jener Zeit noch 50 %, der pfälzischen 66 %, der oberpfälzischen und der schwäbischen noch 40 % an der erforderlichen Jahreseinnahme. In Mittel- und Unterfranken war der Beitritt Zwang; aber auch dort reichte die Einnahme nicht aus.

Die in dem erstbenannten Ministerial-Ausschreiben zugleich verfügte Rehabilitirung der früher bestandenen Kreis-Wittwenkasse, zu der jeder Lehrer jährlich 5 fl. und der Kreisfond à Lehrer 10 fl. leisten sollte, kam nicht zur Ausführung.

Im Jahre 1850 wurde, „weil es zur Sicherung der Existenz der Anstalt nöthig erschien", von der oberfränkischen Regierung der Beitritt aller Schulverweser befohlen und bei Revision der Statuten im Jahre 1855 in §. 3 hierüber das Nöthige eingeschaltet. Schulhalter waren zu jeder Zeit ausgeschlossen.

Das Kapitalvermögen der Anstalt, welches 1837 nur 2600 fl. betrug, hatte sich bis Ende des Rechnungsjahres 1868 auf 140,750 fl. erhöht. Dieses verhältnißmäßig rasche Anwachsen ist großentheils den Zuschüssen aus Kreisfonds zu verdanken, welche $18^{50}/_{51}$ 1500 fl., später 2500 fl. betrugen und sich gegenwärtig auf 3500 fl. belaufen.

Bei dem günstigen Stande des Vermögens war es möglich, im Jahre 1862 die Unterstützungsbeiträge in allen Klassen um 25 % zu erhöhen, sodaß seitdem 100, 75 und 50 fl. ausbezahlt werden. — Eine Anzahl oberpfälzischer Lehrer, welche durch die Vereinigung ehemals oberfränkischer Gebietstheile mit der Oberpfalz jenem Kreise zugetheilt wurden, sind zwar Mitglieder der oberfränkischen Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt verblieben, können aber auf die durch vermehrte Kreiszuschüsse ermöglichte Unterstützungserhöhung keinen Anspruch erheben.

Im Jahre 1868 wurden 230 Wittwen und 199 Waisen unterstützt und zwar

	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
a) oberfränkische Wittwen	133	25	45
b) „ einfache Waisen . . .	136	11	19
c) „ Doppelwaisen	12	6	1
d) „ ältere gebrechliche Doppelwaisen (ohne bestimmte Klasse)			5
e) oberpfälzische Wittwen	11	6	5
f) „ Waisen	3	1	5
g) 1837 übernommene Wittwen (ohne bestimmte Klasse)			5

Die Gesammtausgabe für Unterstützungen betrug im genannten Jahre 21,345 fl.

Die hauptsächlichsten Einnahmen wurden folgendermaßen erzielt:

a) aus Eintrittsgeldern	508 fl.
b) aus Jahresbeiträgen	8689 „
c) aus Anstellungstaxen	1985 „
d) aus dem k. Central-Schulbücher-Verlage	500 „
e) aus der Kreis-Schuldotation	3500 „
f) Zinsen von Aktivkapitalien	6124 „
g) Zinsen aus circa 12,000 fl. von dem ehemaligen Kreis-Lehrer-Wittwenfonde	432 „
h) Nachzahlungen	690 „
i) Aktiv-Kassabestand	3495 „
Sa.	25923 fl.

b) Local-Wittwenkassen.

Das oben erwähnte Streben der oberfränkischen Regierung bezüglich der Errichtung von Local-Lehrer-Wittwenkassen war von gutem Erfolge gekrönt. Schon 1821 konnten die Städte **Kulmbach**, **Hof**, **Kemnath**, **Kronach**, **Auerbach**, **Stadtsteinach**, **Forchheim**, **Weismain**, uud **Neuhaus** (Oberpfalz) öffentlich belobt werden wegen der beträchtlichen Zuschüsse, durch welche sie diesen Anstalten auf die Beine halfen. Mit Einschluß verschiedener, später an die Oberpfalz gekommener Ortschaften waren es 85 Gemeinden, welche zwischen 1819—1822 Local-Lehrer-Wittwenkassen errichtet hatten.

Die Art der Fundirung war in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Ueberall leisteten die Lehrer Beiträge. In manchen Orten

wurde das Sonntagsschulgeld ganz oder theilweise hiezu verwendet. Oefters wurden aus Gemeinde-, Schul-, Stiftungs- oder Armenkassen Zuschüsse gewährt, bei Taufen und Hochzeiten freiwillige Gaben gesammelt, Klingelsackseinlagen bei Leichen hiezu bestimmt, oder an dem Geburts- und Namenstage des Königs, sowie am Neujahrstage Kirchencollecten veranstaltet. In **Goldkronach** wurden für Tanzmusik- und Verehelichungslicenzen besondere Taxen erhoben. In **Nemmersdorf** bezahlt noch heute jedes Gemeindeglied einen Jahresbeitrag von 6 kr. In manchen Orten wurden Grundstücke geschenkt und deren Pachtgeldsertrag admassirt. In **Wonsees** wurde der aus mehrjähriger Verwesung der Schulstelle erzielte Ueberschuß diesem Fonde zugewendet.

Es ist zu bedauern, daß die Errichtung solch wohlthätiger Institute nicht überall und auch noch in späterer Zeit mit Nachdruck erstrebt wurde. Geradezu unverzeihlich muß es aber genannt werden, daß man an manchen Orten dieselben wieder eingehen ließ. So wies man in **Schnabelweid** das vorhandene Kapital der Local-Armenkasse, in **Affalterthal** die angesammelten 177½ fl. der Schulkasse zu.

Die Errichtung von Local-Lehrer-Wittwenkassen in späterer Zeit ist nur von **Bamberg** und **Gösweinstein** bekannt, wo solche im Jahre 1830 in's Leben traten.

Nach den Special-Schulgeschichten existiren gegenwärtig in folgenden oberfränkischen Ortschaften Local-Lehrer-Wittwenkassen:

Affalterbach mit 174 fl. Vermögen; **Bamberg** mit 44,265 fl.; **Bayreuth** mit 16,685 fl.; **Berneck** zahlt 30 fl. Pension; **Betzenstein** mit 1370 fl. Vermögen; **Bindlach** mit 2,600 fl.; **Egloffstein** mit 50 fl. Jahresrente; **Gattendorf** mit 1400 fl. Vermögen; **Goldkronach** mit 610 fl.; **Gösweinstein** mit über 4000 fl.; **Großengsee** mit 1020 fl.; **Gräfenberg** mit ca. 2000 fl.; **Hetzlas** mit 526 fl.; **Hiltpoltstein** mit 300 fl.; **Hof** mit über 20,000 fl.; **Höchstadt** mit 2462 fl.; **Kirchenlamitz** mit 2500 fl.; **Kirchrüsselbach** mit 300 fl.; **Kronach** mit 6354 fl.; **Kulmbach** mit 5550 fl.; **Langensendelbach** mit 1334 fl.; **Lichtenfels** mit über 200 fl. Jahresrente; **Nemmersdorf** mit 1155 fl. Vermögen; **Neunkirchen a. Br.** mit 4000 fl.; **Obernsees** mit 2223 fl.; **Oberkotzau** mit 1612 fl.; **Pegnitz** mit 950 fl.; **Rehau** mit 1450 fl.; **Schwarzenbach a. W.** mit 1600 fl.; **Streitau** mit 350 fl.; **Töpen** mit 700 fl.; **Trabelsdorf** mit 550 fl.; **Trogen** mit 282 fl.; **Unterhaid** mit 225 fl.; **Weißenohe** (?) **Wirsberg** mit 1000 fl.; **Weißenstadt** mit 2000 fl.; **Wonsees** mit 817 fl.; **Wunsiedel** mit 2466 fl.; **Walkersbrunn** (?); **Mkt. Zeuln** mit 452 fl.

Die frühere zwangsweise Entrichtung von Aufnahmsgeldern und Jahresbeiträgen seitens der Lehrer wurde durch Regierungs-Entschließung vom 24. November 1852 aufgehoben. Wer sich aber scheut, Pflichten zu übernehmen, hat selbstverständlich auch keine Rechte zu beanspruchen.

7. Schulzeit und Schulbesuch.

Sommerschulen waren während der zwanziger Jahre in allen regulären Schulen eingeführt. In den größern Städten war die Zahl der täglichen Schulstunden auf fünf festgesetzt mit Halbschulen am Mittwoch und Samstag; dagegen waren auf dem Lande täglich nur zwei Stunden Unterricht zu ertheilen und zwar zu der Tageszeit, in welcher die Kinder von den Eltern am beßten entbehrt werden konnten. Man wählte überall die zum Lernen ungünstigste Zeit von 12—2 Uhr. Erst anfangs der fünfziger Jahre verordnete die oberfränkische Regierung die Verlegung der Schulstunden auf die Vormittagszeit und überwachte zugleich sehr sorgfältig die consequente Durchführung dieses Befehls. Bei zahlreicher Kinderschaar waren die Schüler zu theilen, die größeren in zwei und die kleineren in einer besondern dritten Stunde zu unterrichten. Gegenwärtig besteht diese Einrichtung in fast allen Landschulen. Die Sommerschule dauert auf dem Lande vom 1. Mai bis 31. Oktober und wird wie in den Städten nur von den seit 25. Juli 1810 festgesetzten vierwöchentlichen Ferien unterbrochen.

Nach Regierungs-Entschließung vom 21. April 1854 ist die da und dort schon früher üblich gewesene Einrichtung gestattet, daß bei Landschulen, „deren Sprengel sich weit über den Schulort hinaus erstreckt", am Samstag die Schule eingestellt bleibt, während dafür am Mittwoch vor- und nachmittags Unterricht zu ertheilen ist.

Bezüglich der Dauer der **Werktagsschulpflichtigkeit** hatte es bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden. Erst durch Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1856 wurden auch die Kinder katholischer Confession zu siebenjährigem Schulbesuche verpflichtet. Dagegen wurde aber für beide Confessionen die Zeit der **Feiertagsschulpflichtigkeit** von fünf auf drei Jahre vermindert. Gegen diese Einrichtung erhoben sich aber eine große Anzahl katholischer Gemeinden, indem sie bei den Landtagen von 1859, 1863 und 1870 um Herstellung der alten Ordnung petitionirten. 1863 liefen von 639 Gemeinden derartige Gesuche ein, von denen — zum Ruhme der oberfränkischen katholischen Gemeinden

sei es gesagt — nur 6 diesem Kreise entstammten.[1]) Es war voraus-zusehen, daß solchem Ansinnen nicht entsprochen werden konnte.

Bezüglich der **Schüleraufnahme** wurde es in einer Verordnung vom 16. Juni 1835 den Local-Schulinspektionen freigestellt, dieselbe jährlich ein- oder zweimal zu beschäftigen. Daher kam es auch, daß an vielen Orten solche im Frühjahre und im Herbste stattfand, bis unterm 1. September 1839 eine Ministerial-Entschließung eine einmalige Aufnahme bei Beginn des Schuljahres anordnete.

Der **Schulbesuch** war während der Wintermonate seit den letzten fünfzig Jahren fast überall befriedigend. In größern Städten galt dies auch bezüglich der Sommermonate. Dagegen fehlte es auf dem Lande bis in die neueste Zeit herauf vielfach stark im Besuche der Sommerschule, weil es mit der Bestrafung der Versäumnisse meist zu leicht genommen wurde. Die k. Regierung sah sich wiederholt veranlaßt, den Local-Schulinspektoren die regelmäßige Abhaltung der monatlichen Schulsitzungen und energisches Einschreiten gegen Schulversäumnisse einzuschärfen.

Wenn der größte Theil der Special-Schulgeschichten den Nachweis liefert, daß sich innerhalb 10—15 Jahren die Versäumnisse bedeutend gemindert haben (in manchen Schulen um 30, 40, 50, ja bis 70%), so ist der Grund in der bessern Würdigung des Schulzweckes seitens der meisten Eltern, sowie in der energischen Handhabung des §. 107 im neuen Polizeistrafgesetzbuche zu suchen. Im Allgemeinen lehrt die Erfahrung, daß die schuldbaren Schulversäumnisse mit dem Bildungsstande einer Gemeinde stets im umgekehrten Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen ist es die zerstreute Lage und die zu große Entfernung der zum Schulsprengel zählenden Ortschaften, welche den regelmäßigen Schulbesuch erschweren. Für die Nebenschulen liegt ferner ein großer Mißstand darin, daß die ältern Schüler durch den Besuch des Präparanden- und Confirmanden-Unterrichts von Fastnacht an oft nicht im Stande sind, die Schule öfter, als wöchentlich ein- oder zweimal zu besuchen.

---

[1]) Niederbayern lieferte 271, Oberbayern 241, Schwaben 76, Oberpfalz 26, Mittelfranken 18, Unterfranken 1 und Pfalz 0 Petitionen. Bei den Kammerverhandlungen wurde constatirt, daß leider vielfach Geistliche die Urheber dieser Gesuche waren; anderseits wurde aber auch nachgewiesen, daß Glieder dieses Standes in vielen Fällen die Gemeinden von ungebührlicher Agitation gegen die Staatsregierung abmahnten.

8. Schulhäuser, Lehrzimmer, Schulutensilien, Schulbücher, Schullisten.

Die Errichtung von **Schulhäusern** schritt nicht nur in dem Maße vorwärts, als die Organisirung der Schulhalterstellen von Statten ging, sondern es wurden auch allenthalben alte, baufällige Gebäude durch stattliche Neubauten ersetzt oder durch umfassende Reparaturen entsprechend hergestellt. Bezüglich der Einrichtung der Schulhäuser in Nebendörfern blieb man bis vor Kurzem bei der durch Graser üblich gewordenen Weise, in der einen Hälfte des einstöckigen Hauses das Schulzimmer und in der andern das Wohn- und Schlafzimmer des Lehrers sammt der Küche anzubringen; auch fehlte selten ein Keller. Der Bodenraum hatte als Holzlege zu dienen.

Nach allerh. Verordnung vom 27. August 1829 waren, wenn die Baukosten von Kirchen, Pfarr-, Schul-, Rath- rc. Häusern in Städten 1000 fl. und auf dem Lande 500 fl. betrugen, die Baupläne erst dem k. Staatsministerium vorzulegen, „damit die Grundsätze eines reinen und guten Geschmackes in der Baukunst im Lande sich immer mehr verbreiteten".

Arme Gemeinden erhielten bedeutende Geldunterstützungen theils als Geschenk, theils als unverzinslichen, in kleinen Raten abzutragenden Vorschuß. Für den Schulhausbauzweck bewilligte der oberfränkische Landrath von 1865—1868 jährlich 7000 fl.; gegenwärtig ist dieser Betrag auf 6000 fl. reducirt worden.

War ein Schulhaus zugleich Kantors- oder Kirchnerswohnung und also Eigenthum der Kirchenstiftung, so mußten die sämmtlichen Glieder der Kirchengemeinde bei Bauveränderungen entsprechend concurriren. Bei einer großen Anzahl von Cultusgebäuden im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth liegt dem Staate ganz oder theilweise die Baupflicht ob, und es entziffern deshalb die Beiträge desselben zu Schulhausbauten eine ansehnliche Summe.

Die Zahl der seit vierzig Jahren in Oberfranken neuerbauten oder vollständig umgestalteten Schulhäuser ist auf mehrere Hundert anzuschlagen. Nicht selten wurden auch Privathäuser für den Schulzweck acquirirt und eingerichtet. Gegenwärtig ist nur noch eine Minderzahl unzweckmäßiger Schulhäuser vorhanden, und aus alter Zeit stammende, gänzlich unpassende Schulgebäude zählen zu den Seltenheiten.

Die **Schulzimmer** wurden in der neuern Zeit, im Gegensatze zu den frühern meist beschränkten, dunkeln, niedrigen und oft feuchten

Räumen als die Hauptsache im Schulhause betrachtet und an den passendsten Platz, bei mehrstöckigen Gebäuden in die obern Etagen verlegt und zweckentsprechend hergestellt. Daß zwei Lehrer zu gleicher Zeit in ein und demselben Lehrzimmer zu unterrichten haben, kommt seit Langem nicht mehr vor.

Auch bezüglich der **Lehrerwohnungen** wird bei Neubauten oder bei größeren Reparaturen dem Bedürfnisse entsprechend Rechnung getragen. In den fünfziger Jahren wurden in einer besondern Ministerial-Entschließung Vorschriften gegeben über Einrichtung von Staats- und Cultusgebäuden und dabei die Piecen benannt, welche bei Neubauten zur Lehrerwohnung einzurichten sind. — In größeren Städten erhalten bei Schulhaus-Neubauten die Lehrer keine Wohnung mehr im Schulhause.

Als **Schulutensilien** finden sich jetzt überall mehr oder minder zweckmäßig construirte Subsellien, mehrere schwarze Wandtafeln, ein Schulschrank, Schultisch und Stuhl. Auch dürften kaum in einer Schule die nöthigen, zweckentsprechenden Landkarten fehlen. Ebenso hat sich fast überall für die Unterklassen die „russische Rechenmaschine" eingebürgert. Dagegen zählt das Vorhandensein von Thier- und Pflanzenatlanten, von Modellen und Mineraliensammlungen, von Globen, Tellurien und physikalischen Apparaten noch zu den großen Seltenheiten, weil nach seitheriger Praxis der realistische Lehrstoff sehr stiefmütterlich behandelt wird.

Für das Vorhandensein zweckmäßiger **Schulbücher** hatte noch immer der k. Central-Schulbücher-Verlag zu sorgen. 1828 verordnete die oberfränkische Regierung, keine andern als in diesem Verlage erschienene Bücher in den Schulen einzuführen. — In der Regel findet man in den Händen der Schüler Fibel und Lesebuch für die Unterklasse und die vorgeschriebenen Religionsbücher bei der Mittel- und Oberklasse. In den protestantischen Schulen mußte 1834 der Seiler'sche Katechismus dem gegenwärtigen Spruchkatechismus weichen. Einige Jahre später fand die Calwer biblische Geschichte Eingang, für welche gegenwärtig die Buchrucker'sche eingeführt wird. — In den katholischen Schulen gelten noch heute gemäß einer Regierungs-Verordnung von 1835 der Diöcesan-Katechismus, die biblische Geschichte von Christoph Schmidt und das vom einschlägigen Ordinariate approbirte Evangelienbuch als Schulbücher.

Merkwürdig ist, daß Lesebücher für die Mittel- und Oberklasse, — **die doch erfahrungsgemäß den Unterrichtszweck ungemein**

fördern, — bis heute nur in verhältnißmäßig wenigen Schulen Oberfrankens eingeführt sind. Abgesehen davon, daß manche Schulinspektoren für den Gebrauch solcher Bücher nicht gerade begeistert gewesen sein mögen, kann der Grund dieser Erscheinung nur in dem bis vor Kurzem bestandenen Mangel an wirklich guten und wohlfeilen Lesebüchern, sowie in der Gleichgiltigkeit vieler Lehrer liegen.

Die Verabfassung von Schul-, Lese- und Rechenbüchern, von Schriften geographischen und naturhistorischen Inhalts entwickelte sich seit zwei Decennien zu einem förmlichen Industriezweige. Gute und geringe Waare wurde auf den Markt geworfen; die Schriften des Central-Schulbücherverlags wurden allmählich überflügelt. Das k. Staatsministerium sah sich deshalb nach erholtem Gutachten im Jahre 1861 veranlaßt, ein Verzeichniß derjenigen Schulbücher, welche von da an in den Volksschulen benützt werden durften, zu veröffentlichen.

Die Anlegung und Instandhaltung von **Schulnotizbüchern** wurde von der oberfränkischen Regierung schon unterm 14. Dezember 1816 befohlen, diese Anordnung aber wenig befolgt. Im Jahre 1837 sah sich deshalb der für das Schulwesen außerordentlich thätige damalige k. Regierungs-Präsident von Oberfranken, Freiherr von Andrian, veranlaßt, Anordnungen über die Einrichtung und Führung dieser Bücher zu erlassen. In gleicher Weise verfügte derselbe, die Schulverleseliste zugleich als Censurliste[1]) einzurichten. Die Censur für jeden einzelnen Schüler war monatlich nachzutragen. Im Jahre 1846 wurden die noch jetzt üblichen Censurbogen eingeführt; die Verleseliste wurde ihrem eigentlichen Zwecke zurückgegeben.

9. Lehr- und Stundenplan; Bildungsstand.

Im Allgemeinen besteht in Bayern noch der **Lehrplan** von 1811 resp. 1806 in Kraft. Verbesserungen und Ergänzungen desselben wurden auf dem Verordnungswege vorgenommen. Jeder Lehrer hatte die Aufgabe, vor Beginn eines Semesters einen speziellen Lehr-, sowie einen nach Maßgabe der allerhöchsten Vorschriften entworfenen Stundenplan dem Local-Schulinspektor zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Weil aber sehr häufig dieser Pflicht entweder gar nicht, oder in unvollständiger Weise genügt wurde, so erhielten 1858 die Distrikts-Schul-

---

[1]) Die Führung von Censurlisten war gleichfalls schon viel früher angeordnet, aber fast nirgends wurde diesem Befehle nachgekommen.

inspektoren von der oberfränkischen Regierung den Auftrag, die Berathung und Feststellung eines für alle Schulen des treffenden Distrikts geltenden Lehrplanes zum Gegenstand einer Hauptconferenz zu machen. Die aus diesen Berathungen hervorgegangenen Elaborate sind gegenwärtig noch in Geltung.

Eine allgemein giltige **Stundenordnung** läßt sich bei der Eigenart jeder einzelnen Schule nicht herstellen, weßhalb bezüglich der Stundenpläne die oben angedeutete Verordnung noch in Kraft besteht.

Faßt man den **Bildungsstand** in den oberfränkischen Schulen in's Auge, so werden wie überall mit Recht an die städtischen Schulanstalten bedeutend höhere Anforderungen gestellt, als an die Dorfschulen mit ihren ungünstigeren äußern Verhältnissen.

Es wäre thöricht, leugnen zu wollen, daß das oberfränkische Schulwesen noch ebensowenig den wünschenswerthen Grad der Vollkommenheit erreicht habe, als das der übrigen Provinzen Bayerns.

Für die religiöse Bildung der Jugend ist durch wöchentlich sechs Unterrichtsstunden hinreichend gesorgt; bezüglich der Leistungen der Schüler in den übrigen Lehrfächern aber findet sich die oberfränkische Regierung noch immer veranlaßt, in den Bescheiden auf die Schuljahrsberichte bei nicht wenigen Schulen Mängel zu rügen. Eine gedruckte, von einem sehr verdienten oberfränkischen Kreisscholarchen verfaßte und durch Auftrag der k. Regierung im Jahre 1868 allen Lehrern eingehändigte Darlegung, „die methodische Behandlung einiger Unterrichtsgegenstände" betitelt, spricht sich also aus: „Wie nahezu die meisten Visitationsberichte der k. Distrikts-Schulinspektoren melden, geben bei den Jahresprüfungen fast ausschließlich die Unterrichtsfächer der Sprache, dann des Rechnens und auch der Realien mehr oder minder Veranlassung zur Unzufriedenheit. Der Grund der nicht vollständig befriedigenden Leistungen liegt in der methodischen resp. eben nicht methodischen Behandlung dieser Lehrfächer." Bezüglich der Sprache wird „Ungelenkigkeit" der Schüler, bezüglich des Unterrichts im Rechnen und in der Weltkunde der Mechanismus, „durch den das freie Denken des Schülers in Fesseln geschlagen wird", gerügt.

Vergleicht man den Stand der Volksbildung in Oberfranken mit dem der andern bayerischen Provinzen, so nimmt ersterer Kreis eine ehrenhafte Stellung ein. Wird nämlich in Ermangelung eines bessern Maßstabes das Ergebniß der jährlichen Rekrutenprüfungen als solcher angelegt, so stellt sich für jene Mannschaft mit mangelhafter Schulbildung folgendes Prozentverhältniß heraus:

Regierungsbezirk.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1867.	1868.	1869.	1870.	1871.	Durchschnitt pro Jahr.
Oberbayern	15	10	10,2	9,2	7,8	7,2	7,5	4,3	6	4,4	5	7,87
Niederbayern . . .	29	30	23,6	19,7	15,5	13	13,4	12	10	9,5	11,7	17
Pfalz	14	13,5	12,7	8,2	9,4	9,3	8,9	10,1	14	15,5	12,3	11,63
Oberpfalz	15	14	17,2	15,9	12,7	9,2	13,4	13	12	15,6	15	13,9
Oberfranken	11	8	8,7	7	5,1	5,3	5,4	5,8	9,4	5,9	8,5	7,28
Mittelfranken . . .	9	6,5	7,6	4,8	4,4	3,8	4	4,3	4	3,9	5,7	5,27
Unterfranken . . .	9	8	7,3	6,8	5,2	6,7	7,2	4,8	4,5	6,6	7,2	6,66
Schwaben	7	5	7,4	7,4	4,4	3,7	3,3	5,9	3,4	3,6	3,9	5
Durchschnitt	13,62	11,87	11,87	9,87	8	7,25	7,87	7,50	7,86	8,12	8,66	9,32

Anmerk. 1) 1866 wurden keine Rekrutenprüfungen vorgenommen.

2) Der preußische Abgeordnete Harkort sagt 1870 in seinem „Brief an seine Wähler", daß unter den eingestellten Ersatzmannschaften ohne Schulbildung waren: in der Provinz Preußen 13¼ %, Posen 14⁷⁄₁₀ %, Schlesien 3 %, Hannover 1 %, in Hessen-Darmstadt ½ %, Rheinhessen ¼ %, Württemberg ³⁄₁₀₀ %, Sachsen ½ %.

Oberfranken nimmt mit seinen 7,28 % demnach unter den acht bayerischen Provinzen die vierte Stelle ein und steht im Durchschnitte den drei bessern Kreisen nur wenig nach.[1])

10. Schulzucht.

Es lag in der Natur der Sache, daß mit der bessern Bildung der Lehrer und mit der Anwendung besserer Unterrichtsmethoden harte und barbarische Zuchtmittel allmählich aus der Schule verschwanden. In dem Maße, als das Lernen erleichtert wurde, mußte bei den Kindern die Liebe zur Schule und das Zutrauen zum Lehrer zu=, Bosheit und Rohheit abnehmen. Die Strafen wurden seltener und gelinder, die Schulzucht wurde humaner.[2]) Auch die Gesetzgebung suchte in dieser Hinsicht einzuwirken. Nach allerhöchster Verordnung vom 20. Mai 1815 sollten die gewöhnlichen Disciplinarmittel bestehen: in Mahnungen, Warnungen, Drohungen, Verweisen, Notenherabsetzung, Stehen in und außer der Bank, Versetzen auf eine Strafbank, Arrest 2c. Nur bei gröbern Vergehen, welchen Bosheit des Herzens zu Grunde lag, sowie bei anhaltender Faulheit und bei Verführung anderer Schüler sollte die Ruthe in Anwendung kommen. Mißhandlungen jeder Art wurden verboten.

Um den vom Züchtigungsrechte mit Maß Gebrauch machenden Lehrer vor der Rache zu empfindlicher oder böswilliger Eltern sicher zu stellen, wurden durch Ministerial=Entschließung vom 30. Juli 1857, welche dem Lehrer rechtliche Privatgewalt über den Schüler ausdrücklich einräumt, und durch weitere Verfügung vom 30. Oktober 1858 die Polizeibehörden angewiesen, allenfallsige Klagen gegen den Lehrer den treffenden nächstvorgesetzten Schulbehörden zur Untersuchung zuzuweisen und erst dann gegen den Beklagten weiter einzuschreiten, wenn ein Mißbrauch des fraglichen Rechtes constatirt worden sein sollte.

---

[1]) Ueberraschend ist das Ergebniß bei Ober= und Niederbayern. Während in den übrigen Kreisen nur ein sehr allmähliches Fortschreiten zum Bessern bemerklich ist, fällt in ersteren Provinzen das Prozentverhältniß der mit ungenügender Schulbildung versehenen Mannschaft von 15 und 29 auf 4,4 und 9,5. Wie das in einem so kurzen Zeitraume möglich ist, entzieht sich umsomehr der Berechnung, als in den übrigen Kreisen trotz aller Anstrengung der Behörden und der Lehrer ähnliche Resultate bisher nicht erzielt werden konnten.

Die fränkischen Lehrer stehen hier vor einer ihnen rein unerklärlichen Thatsache.

[2]) Es soll durchaus nicht behauptet werden, daß nicht auch schon in früherer Zeit manche Lehrer milde verfuhren; im Allgemeinen jedoch war die Schulzucht eine harte, oft unmenschliche.

So sehr die Beseitigung der Ruthe aus der Schule zu wünschen wäre, so würde das doch in vielen Fällen einem Verzichten auf gute Disciplin und auf ersprießliche Fortschritte im Lernen gleichkommen.

Wie überall, so wird auch in Oberfranken allenthalben Klage geführt, daß sich in größeren Städten die Schüler viel schwerer discipliniren lassen, als in kleineren Orten.

11. Schulprüfungen und Preisevertheilungen.

Bezüglich der jährlichen Schulvisitationen blieb es bis 1834 bei den frühern Anordnungen. In den organisirten Schulen wurde zwar geprüft, aber man nahm es in der Regel nicht streng. Die unorganisirten Schulen wurden einer Prüfung nicht unterworfen. Bis 1834 genügte es, wenn der Local-Schulinspektor über den Stand letzterer an die Distrikts-Schulinspektion Bericht erstattete.

1834 verordnete die oberfränkische Regierung, daß die Schulprüfungen am Schlusse des Wintersemesters abzuhalten und zu denselben die Mitglieder der Local-Schulinspektion einzuladen seien.

Nach Verfügung vom 31. März 1835 waren die Schüler der Nebenschulen zugleich mit denen der Hauptschule zu prüfen und im Prüfungsprotokolle die nöthigen Vormerkungen über den Befund der Nebenschulen zu machen.[1])

Dieser Anordnung wurde zwar überall entsprochen, aber die Schulhalter wußten sich zu helfen; sie brachten nur ihre fähigsten Schüler und deren Hefte zur Prüfung. Da die Zahl der unorganisirten Schulen in manchen Pfarreien eine sehr beträchtliche war (z. B. in Weißenstadt 11, Stammbach 8), und da gleichzeitig auch die Sonntagsschüler der Prüfung beizuwohnen hatten, so ist es begreiflich, daß man den Schulhaltern durch die Finger sah. Die Gesammtzahl der bei der Visitation anwesenden Schüler blieb immerhin eine große.

Eine solche Prüfung bot ein eigenthümliches Bild. Jeder Lehrer erhielt mit seinen Schülern einen bestimmten Platz in der Kirche angewiesen und hantirte nun auf das Kommando des Distrikts-Schulinspektors. Während der eine seine Schüler lesen, der andere die seinigen rechnen ließ, wurde beim dritten geschrieben, beim vierten das Memorirte verhört 2c. Der Prüfungs-Commissär begab sich von Gruppe zu Gruppe

---

1) Vergleiche pag. 204.

und überzeugte sich von den Leistungen der Schüler. Eine etwas genaue Einsicht in den Stand der Schule konnte da freilich nicht gewonnen werden, selbst dann nicht, wenn die Prüfung länger als die vorgeschriebenen drei Stunden gedauert hätte.

Nicht selten wurden die Schulvisitationen auf Sonntagsnachmittage verlegt, nachdem vormittags Kirchenvisitation abgehalten worden war. Die Hauptgegenstände der Prüfung bildeten: Religion, Gedächtnißübungen und Lesen; in den übrigen Fächern begnügte man sich mit geringeren Leistungen. Erst seit 1845 scheinen (nach den Angaben verschiedener Specialschulgeschichten) auch die Nebenschulen überall einer besondern Visitation unterworfen worden zu sein. Dafür, daß auch noch in den vierziger Jahren hie und da die Prüfungen in pompöser Weise abgehalten wurden, liegt ein Nachweis von Schnabelwaid aus dem Jahre 1842 vor.

Von heilsamster Wirkung war das besondere Augenmerk, welches der schon erwähnte[1]) k. Regierungspräsident von Oberfranken, Freiherr von Andrian (1832—1839), bei seinen Inspektions-Reisen den Schulen zuwendete. Er erschien unverhofft in denselben und überzeugte sich persönlich von ihrem Zustande. Mangelte ihm hiezu die Zeit, so beschied er die Lehrer der Umgegend in sein Absteigequartier oder auf das Rathhaus, um sich von ihnen die Schulabsenten- und Censurlisten, Notizbücher, sowie die Hefte der Schüler vorlegen zu lassen. Der Durchsicht der letzteren widmete er besondere Aufmerksamkeit, sowohl was Inhalt und Umfang, als Beschaffenheit der Schrift und der Correctur betraf. Vom Resultate seiner Wahrnehmungen zog er Schlüsse auf die Sorgfalt, Amtstreue und Tüchtigkeit des Lehrers, sowie auf den Stand der Schule. — Wenn auch diese Art des Visitirens zu Täuschungen führen konnte, so hatte sie doch das Gute, die Lehrer, welche keinen Tag sicher sein konnten, zur Pünktlichkeit und zu unausgesetztem Fleiße anzuspornen.

Seit der Errichtung des Kreisscholarchats (1832) traten die S. 199 erwähnten außerordentlichen Scholarchatsprüfungen ins Leben.

1845 erhielten die Distrikts-Polizei-Vorstände vom Ministerium den Auftrag, wenigstens einem Drittel der Schulprüfungen in ihren Bezirken anzuwohnen. Zugleich wurde verfügt, daß auch die Mitglieder der Local-Schulcommission oder der Local-Schulinspektion, sowie der Vorstand der Ortspolizeibehörde bei den Schulvisitationen zu erscheinen haben. Man ging seit dieser Zeit bei letzteren überhaupt viel sorgfältiger zu

[1]) Siehe pag. 240.

Werk als früher. Die Dauer einer Prüfung wurde auf vier Stunden festgesetzt. Behufs der gründlichen Verabfassung der Prüfungsprotokolle und der Schuljahrsberichte wurden mehrere Instruktionen erlassen.

1851 wurde vom Ministerium die Abhaltung außerordentlicher Visitationen durch die Distrikts-Schulinspektoren angeordnet und für diesen Zweck der Staatszuschuß zur Kreisschuldotation um 1000 fl. erhöht. „Von dieser Summe sollte jeder Distrikts-Schulinspektor jährlich mindestens 12 fl. erhalten unter der Auflage, daß derselbe wenigstens vier außerordentliche Schulvisitationen im Laufe des Jahres vornehme.“ Vorher fanden solche deshalb nicht statt, „weil die gegebenen Mittel nur zur Noth zur Deckung des Kostenaufwandes der ordentlichen Prüfungen ausreichten“.

Hiezu verordnete endlich im Jahre 1857 die oberfränkische Regierung unter Berufung auf §. 38 und 39 der Instruktion für die Local-Schulinspektoren d. d. 18. September 1868 [1]) die Abhaltung von Herbstprüfungen durch die treffenden Local-Schulinspektoren, „weil die außerordentlichen Visitationen ergeben hatten, daß die Sommerschulen vielfach vernachlässigt werden“.

Bis jetzt scheinen sich jedoch weder die Lehrer noch die Local-Schulinspektoren mit den Herbstprüfungen befreunden zu können. Der gewissenhafte Geistliche kennt den Stand seiner Schule ohnehin genau, und was die beabsichtigte Aneiferung der Lehrer anlangt, so ist für den pflichttreuen Mann die allzu minutiöse Ueberwachung nicht nur unnöthig, sondern sie wirkt deprimirend auf ihn; der Miethling aber kümmert sich ebensowenig um das Resultat dieser, als der andern Prüfungen.

Hinsichtlich der Reisekostenentschädigung der Distrikts-Schulinspektoren ist zu erwähnen, daß für jede außerhalb des Wohnortes vorgenommene Prüfung seit 1810 drei Gulden liquidirt werden durften. 1838 und 1857 wurde diese Bestimmung wiederholt veröffentlicht.

Der Gesammtaufwand für Schulaufsicht wurde vom oberfränkischen Landrathe pro 1869 auf 5300 fl. festgesetzt, nämlich 4300 fl. als Gebühren für die ordentlichen, 1000 fl. für die außerordentlichen Visitationen.

Mit den öffentlichen Prüfungen verbundene **Preisvertheilungen** fanden bis vor wenigen Decennien nicht nur in allen Städten, sondern vielfach auch auf den Dörfern statt. Die Preise selbst bestanden meistens

---

1) Vergleiche pag. 165.

in Büchern.[1]) In manchen Orten erhielten die fleißigen Schüler an rothseidene Bänder befestigte Geldstücke (Sechser) umgehängt.

Gemäß einer Ministerial-Entschließung vom 23. März 1853 waren hinfort die s. g. Fürstenbilder, 12 Bilder mit interessanten Scenen aus dem Leben der bayerischen Regentenfamilie, als Preisgaben zu benützen. Gegen das Ende der fünfziger Jahre hörte diese Art der Prämiirung auf.

Gegenwärtig ist die Preisevertheilung, wo nicht besondere Stiftungen dafür vorhanden sind, mit Recht fast ganz abgekommen.

12. Feste, Gebräuche, Mißbräuche.

In fast allen Städten und Märkten des Fürstenthums Bayreuth wurde in früherer Zeit das **Gregorienfest** gefeiert. Ueber die Entstehung dieses Festes schreibt Professor Fries in seiner Geschichte des Bayreuther Gymnasiums: „Gregor I. (Große, † 604), der Schöpfer unseres Kirchengesanges wurde nach seiner Canonisirung als heil. Gregorius von allen Schulen zum Schutzpatron angenommen."

In **Creußen** geschieht 1688 dieses Festes in einer Weise Erwähnung, woraus sich schließen läßt, dasselbe sei schon damals als althergebracht betrachtet worden. Es wurde gewöhnlich im Freien mit kindlichen Spielen und mit Tanzunterhaltung gefeiert.

In **Hof** wurde von den Schülern der deutschen Schulen bis 1762 das **„Wachholderfest"** gefeiert. Anfangs des Herbstes begaben sich Lehrer und Schüler in einen benachbarten Wald, wohin Speisen nachgesendet wurden. Der Nachmittag wurde mit Tanzen und andern Lustbarkeiten verbracht. Wegen der auf dem Heimwege durch Schießen ꝛc. verübten Excesse wurde dieses Fest aufgehoben und dafür das Gregorienfest eingeführt.

Daß auch im **Bamberger** Lande derartige Schulfeste üblich waren, ist aus dem vorliegenden schulgeschichtlichen Materiale nicht ersichtlich.

Ein Erlaß des General-Commissariats des Mainkreises vom 7. Dezember 1811 constatirt, „daß das Gregorienfest in einigen Distrikten dieses Kreises nie üblich war, in andern vor längerer oder kürzerer Zeit abgeschafft, in den meisten aber mit mehr oder weniger Miß-

[1]) Gemäß einer allerh. Verordnung waren dieselben blau zu binden mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen. Bis zum Jahre 1814 war die Aufschrift: „Dem jugendlichen Verdienste", nach dieser Zeit „Oeffentlicher Schulpreis" vorgeschrieben.

bräuchen gefeiert worden sei". Aus diesem Erlasse geht ferner hervor, daß an manchen Orten mit der Festfeier ein Umsingen verbunden war.

Die Dauer des Festes, dem die Preisevertheilung, wo sie üblich war, vorausging, wurde seit 1811 auf einen einzigen Nachmittag beschränkt; das Umsingen wurde verboten. Der Zug hatte sich geordnet vom Schulhause auf den Festplatz und abends in derselben Weise zurückzubewegen. Die Kinder sollten unter Aufsicht der Lehrer „völlig ihrer unschuldigen Laune und Fröhlichkeit überlassen sein".

1818 wurde die Abhaltung des Festes auf den 27. Mai, dagegen 1826 wieder auf den ursprünglichen Tag, den 1. Mai, verlegt. 1844 erfolgte die Bestimmung, daß das Gregorienfest, hie und da Mai- oder Wiesenfest benannt, ohne specielle Genehmigung des Distrikts-Schulinspektors nicht mehr stattfinden dürfe. Die Veranstaltung von Musik war gänzlich untersagt. **Kulmbach** und **Thurnau** erwirkten aber 1855 bei dem k. Staatsministerium die Zurücknahme letzteren Verbots; doch erhielten die dortigen Distrikts-Schulinspektoren den Auftrag, durch sorgfältige Ueberwachung der Jugend Ausschreitungen zu verhindern.

In **Berneck** und **Wunsiedel** bestehen Stiftungen, aus welchen am Wiesenfeste die Kinder mit Bier und Brod bewirthet werden.

Im Jahre 1808 ordnete die preußische Regierung an, daß alljährlich am Sonntage vor Martini eine sogenannte **„Schulpredigt"** in der Kirche gehalten werden sollte, in welcher den Eltern die Pflicht, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, recht dringend an's Herz zu legen war. Nach der Einführung des Schulzwanges kamen diese Predigten wieder ab.[1])

Ueber die mit den Schulprüfungen verbundenen Feierlichkeiten wurde das Nöthige unter dem Artikel „Schulprüfung" gesagt.

Nach Verordnung vom 25. Januar 1823 sollte „die Einweisung der Jugend in neu erbaute Schulhäuser" unter entsprechender Feierlichkeit geschehen.

In der Ortschronik von **Hutschdorf** findet sich schon im Jahre 1530 das Umsingen unter dem Namen **„Schulhochzeit"** erwähnt.

---

[1]) Pfarrer Feder von **Neunkirchen** bei Bayreuth verband von 1806 an mit diesen Predigten eine besondere Feierlichkeit, indem er nach denselben in der Filialkirche zu **Stockau** die dortigen Schüler vor den Altar treten ließ, sie zu fleißigem Schulbesuche ermahnte, den bereits bezeigten Eifer belobte und ihnen ankündigte, „daß ihre Frequentationen auch in diesem Winter öffentlich von der Kanzel würden abgelesen werden".

Im Jahre 1738 wurde hierüber Folgendes verzeichnet: „Zu dieser Zeit, als Herr Schulmeister Reuß hergekommen, ist die s. g. Schulhochzeit abgekommen, welche fast allezeit am Gründonnerstage, da der Herr Schulmeister im Dorfe herumgesungen, gehalten worden ist, da alle Knaben und Mägdelein, die mitgegangen sind, Klöß, Fleisch oder Semmelessen vom Herrn Schulmeister bekommen haben — und haben auch deswegen nichts geschenkt — auch Bier und Brod und ein jedes Kind ein oder zwei rothe Eyer wurden gegeben; der selige Herr Martius hat jedem Kind eine Bretze und ein Trunk Bier geben, wenn sie bei ihm gesungen haben."

Die schon seit der ältesten Zeit an **Fastnacht** üblichen Gebräuche, resp. Mißbräuche verpflanzten sich zum Theil auch in die Schulen. Markgraf Georg Friedrich († 1603) erließ eine neue Polizeiordnung, in welcher die Fastnachtsmummereien verboten wurden. Bezüglich der Schulen hieß es: „Jedoch ob die Lateinischen oder Teutschen Schüler yezuzeiten ein Comedien lateinisch, oder ein Historien, in heyliger schrifft gegrundet, teutsch offentlich spielen wolten, das soll denselben hiemit vnbenommen vnd vnuerbotten sein."[1])

Unterm 7. März 1732 erging das Verbot des Possenspiels bei der Fastnacht, bei welchem die Kinder in der Schule dem Lehrer durch die Beine krochen und von ihm einige leichte Hiebe bekamen; jedoch wurde das Geben und Annehmen der dabei üblichen Geschenke in Gnaden auch fernerhin gestattet.[2]) 1776 wurde das Verbot erneuert, aber trotzdem dauerte der Unfug fort. 1839 wurden die Fastnachtstänze der Schüler abermals untersagt. Gegenwärtig darf man sie als abgekommen betrachten.

Der in der citirten markgräflichen Verordnung von 1732 erwähnte, weit in das gegenwärtige Jahrhundert hereinragende Fastnachtsunfug ging in folgender Weise vor sich: Die Kinder brachten ein kleines Geschenk an Geld (an manchen Orten „Auspeitschgroschen" genannt) oder an Naturalien, besonders Flachs, mit zur Schule. Nachdem diese Gaben vom Lehrer in Empfang genommen waren, setzte sich derselbe auf einen Stuhl, ließ die Kinder zwischen seinen Beinen durchkriechen und gab ihnen mit einer Ruthe, einem Besen oder einer Peitsche einige leichte Hiebe. Dabei durften die Kinder den Versuch wagen, dem Lehrer durch Stuhlumwerfen, Kneipen in die Beine ꝛc. Schabernack zu spielen. Nach der

---

[1]) Holle, Geschichte von Bayreuth pag. 132.

[2]) Dr. Hübsch, Gesees pag. 114.

Vertheilung von Bretzen seitens des Lehrers wurde das Schulzimmer ausgeräumt und es begann der Tanz, zu welchem ersterer, wenn er musikkundig war, aufspielte.

13. Sonntagsschule, Christenlehre und Fortbildungsschule.

Die in Abschnitt V. näher bezeichneten, aus dem Jahre 1803 stammenden Verordnungen[1]) der bayerischen Regierung, die Errichtung von Sonntagsschulen betreffend, traten 1811 auch im Bayreuther Gebiete in Kraft. Im Bambergischen war schon einige Jahre vorher die Abhaltung von Sonntagsschulen angeordnet worden. Die Stadt **Bamberg** selbst errichtete solche 1807 für die männliche und 1809 für die weibliche Jugend. Aber auch in einigen bayreuthischen Ortschaften wurde schon vor 1811 Jünglingen und Männern an den Sonntagen besonderer Unterricht ertheilt. So hatte Pfarrer Braunold in **Mengersdorf** daselbst eine Fortbildungsschule in's Leben gerufen. (S. Art. „Industrieschulen" in Abschn. VII, 14.)

In **Wunsiedel** errichtete Candidat Vogel eine „Fortbildungsschule" für Jünglinge, welche in ihren Kenntnissen mehr vorgeschritten waren und eine „Sonntagsschule" für minder geübte junge Leute. In ersterer Anstalt sollte dem Programme Vogel's zufolge in Anthropologie, Geographie, Technologie, Naturkunde, Gesundheitskunde und höherer Religionslehre, — in letzterer im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. — In **Hutschdorf** wurde die Sonntagsschule 1803 von 20—30 Schülern besucht. Die Frequenz der in **Buchau** bei Thurnau 1805 vorhandenen Sonntagsschule wird dagegen als eine „schlechte" bezeichnet.

Unterm 8. März 1819 verfügte die oberfränkische Regierung, gegen säumige Eltern und Dienstherrn mit „mäßigen Geldstrafen" einzuschreiten, da „amtliche Anzeigen hatten ersehen lassen, daß sich so mancher Feiertagsschüler und Schülerin mit Gleichgiltigkeit über den Besuch der Schule hinwegsetzten, ohne daß dagegen von den Polizeibehörden mit der vorgeschriebenen Strenge eingeschritten worden wäre". 1830 tadelt die k. Regierung, daß in manchen Distrikts-Schulbezirken die Feiertagsschüler nicht zur Prüfung beigezogen würden, und unterm 3. Mai 1834, daß „fast allenthalben die Haltung der Sonn- und Feiertagsschulen sehr vernachlässigt werde".

Vom Jahre 1838 an wurde mit Strenge auf regelmäßigen Besuch der Feiertagsschule gehalten. Die oberfränkische Regierung ver-

---

[1]) Vergleiche pag. 166.

fügte, daß bei jeder Schulprüfung dem Distrikts-Schulinspektor ein Verzeichniß der zu entlassenden Werk- und Feiertagsschüler einzuhändigen sei, und daß derselbe die Schulentlaßscheine zu contrasigniren habe. Wer sich ein Schulzeugniß — dieses damals unerläßliche Requisit bei einer Gutsübernahme und Verehelichung, bei Gesellen- und Meisterprüfungen 2c. — erwerben wollte, mußte die Schule besuchen und sich einer Prüfung unterziehen. Diese Anordnung erhielt durch eine wenige Tage später erschienene Ministerial-Entschließung, welche dieselben Ziele im Auge hatte, Nachdruck.

Die Dauer jeder Feiertagsschule war nach allerh. Verordnung vom Jahre 1803 — unter Dispensation der Schüler vom Christenlehrbesuche — auf zwei Stunden festgesetzt. In der ersten halben Stunde sollte der Geistliche Unterricht in der „Religion und Moral" ertheilen.

Eine Ministerial-Entschließung vom 22. December 1824 verpflichtete die Sonntagsschuljugend — von der Confirmation an gerechnet — zu zweijährigem **Christenlehrbesuche,** wofern nicht da oder dort eine andere Observanz bestand. 1838 wurde die erwähnte, vom Christenlehrbesuche dispensirende Verordnung von 1803 förmlich aufgehoben.

Im Jahre 1818 verfügte die oberfränkische Regierung die Erhebung eines monatlichen **Sonntags-Schulgeldes** von 4 Kreuzern behufs „der Ergänzung der Local-Schulfonds"; aber nur bei einer Minderzahl der Schulstellen kam diese Anordnung vor 1857 zum Vollzuge.

Die **Schulpflichtigkeit** erstreckte sich bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre und zwar für beide Geschlechter, obgleich schon 1819 von mehreren Distrikts-Schulinspektoren der „gutachtliche Vorschlag" gemacht wurde, dieselbe für die weibliche Jugend um zwei Jahre abzukürzen. In den Ministerial-Entschließungen vom 1. September 1839 und 13. September 1845 ist die weite Hinaussetzung des Entlassungstermins damit motivirt, daß gerade die letzten Jahre der Feiertagsschulpflichtigkeit am wichtigsten seien, um die Jugend vor den schlimmen Einflüssen der Umgebung zu bewahren, von den Jünglingen Rohheit und Zügellosigkeit ferne zu halten und in dem Gemüthe der Jungfrau den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten. Durch die Schuldisciplin sollte der Besuch der Wirthshäuser, Tanzplätze 2c. verhindert werden.

Eine Ministerial-Verordnung vom 9. Juli 1856 setzte die Dauer der Feiertags-Schulpflichtigkeit um zwei Jahre herab.

Wurde schon von jeher mit Recht Klage erhoben, daß die Sonntagsschule in didaktischer Beziehung nicht die gehofften Resultate zu erzielen vermöge, so tritt besonders in der Gegenwart das Bedürfniß von

Fortbildungsschulen sehr hervor. Nach dem Vorgange Württembergs und Badens fing man vor mehreren Jahren auch in Oberfranken an, solche zu errichten, und gegenwärtig sind deren ohngefähr dreißig in diesem Kreise vorhanden. Der Unterricht ist auf die Abendstunden verlegt und erstreckt sich auf Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Landwirthschaft, Gewerbkunde 2c. Von Seite der oberfränkischen Regierung wird dem Gedeihen dieser Anstalten möglichst Vorschub geleistet.

14. Industrieschulen.

Die erste Spur von Industrieschulen findet sich in **Bamberg**, wo bereits in Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem englischen Institute in der Pfarrei St. Martin eine niedere und eine höhere Töchterschule verbunden war, in welchen auch Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt wurde. 1810 und 1816 wurden zum Unterrichte der Knaben Industrie-Gärten angelegt, und im Jahresberichte über das Bamberger Schulwesen von 1812 heißt es: „Mit dem Fleiße der Knaben und ihrer Liebe zur Gartenkunde wetteiferten die Mädchen in der Industrieschule des englischen Instituts."

In **Bayreuth** erhielten beim Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts die Mädchen in den zahlreichen Privat- und Winkelschulen zugleich Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Aus den „Unterrichtspunkten" des Kaplans Mahr (siehe p. 108) geht hervor, daß 1790 in **Ampferbach** Unterricht im Stricken und in der Obstbaumzucht ertheilt wurde. 1788 wurde auf Betreiben des Amtsvogts Reider in **Burgebrach** ein Industriegarten angelegt und eine Industrieschule für die Mädchen eingerichtet.

Anmerkung. Die Forchheimer Gegend verdankt den Flor ihrer Obstzucht der Fürsorge des Fürstbischofs Johann Philipp Anton, welcher unter Anderm im Jahre 1751 verordnete, daß jeder Forchheimer Bürger „wenigstens ein geschlachtes stämmlein beischafen" müsse, welches unter Leitung des Hofgärtners auf der Jägerburg auf die Gemeindeplätze und Aenger zu versetzen war. Ferner sollte „ein jeglicher neuaufgenommener Bürger fürderhin schuldig und gehalten sein, drey junge stämmlein von guter arth allda einzusetzen". Baron Karg von Lebenburg, vordem geistlicher Rath und Dechant des Collegiatstiftes St. Jakob zu Bamberg, vertauschte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts den Glanz der bischöflichen Residenz mit dem ländlichen Stillleben der Pfarrei **Kirchehrenbach**; er legte daselbst einen Obstgarten an, ertheilte Unterricht in der Obstbaumzucht und spornte allenthalben zur Anlegung von Baumschulen an. Seine aufopfernde und uneigennützige Thätigkeit wurde von den glänzendsten Erfolgen belohnt; die Zahl der Baumschulen wuchs immer mehr und die Obstcultur gewann in der ganzen Umgegend bis nach Gräfenberg Boden. (Bavaria III. 427.)

Wenn auch weitere Notizen über derartige Institute aus dem vorigen Jahrhunderte mangeln, so ist doch anzunehmen, daß der weiblichen Jugend in den bedeutenderen Städten des Bayreuther und Bamberger Landes Gelegenheit gegeben war, das Nothwendigste bezüglich weiblicher Handarbeiten zu lernen.

Obgleich im Jahre 1803 die preußische Regierung die Errichtung von Industrieschulen in allen Städten und Dörfern befahl, und es sich nicht wenige Geistliche des Bayreuther Gebiets zur Aufgabe machten, die Intention der Staatsregierung zu verwirklichen, so scheiterten doch bei der großen Gleichgiltigkeit der Eltern alle Versuche. Nur einem einzigen Manne, dem Pfarrer Braunold in Mengersdorf, gelang es, eine Arbeits- und Fortbildungsschule ins Leben zu rufen, der nur die des Pfarrers Schuhmann in Rügland bei Ansbach ebenbürtig zur Seite stand.[1])

Superintendent Kapp von Bayreuth berichtete 1804 über Braunold: „Derselbe hat ein unersättliches Bestreben, Gutes zu stiften; nach unglaublichen Schwierigkeiten hat er eine Industrieschule zu Stande gebracht, dergleichen wir nicht in unserem Lande haben und seine Frau unterstützt ihn mit seltener Emsigkeit."

Die Mengersdorfer Schuljugend erhielt seit 1803 während des Winters täglich acht Stunden Unterricht nämlich von 7—11 Uhr vor- und von 12—4 Uhr nachmittags. Die Schüler waren in zwei Abtheilungen gebracht; während die eine in den gewöhnlichen Lehrgegenständen der Volksschule unterwiesen wurde, beschäftigte sich die andere mit Handarbeiten. Anfangs wurden letztere im Schulzimmer vorgenommen; da aber viele Gemeindeglieder „das Arbeiten in der Schule für eine Gotteslästerung ansahen" und der eigentliche Schulunterricht zu viele Störungen mag erlitten haben, so wurde die Industrieschule ins Pfarrhaus verlegt. Von 7—9 Uhr vormittags besuchte die untere Schüler-Abtheilung die Volksschule; die obere wurde im Pfarrhause beschäftigt. Von 9—11 Uhr fand das umgekehrte Verhältniß statt. Der Nachmittag wurde in derselben Weise benützt, wie der Vormittag.

Der Industrie-Unterricht erstreckte sich auf Stricken, Spinnen, Nähen und Wollenkarbetschen und wurde einzig von der Gattin Braunolds ertheilt. Das Stricken wurde auch von den Knaben erlernt. Auf diese Weise waren 1804 13 Knaben und 37 Mädchen beschäftigt. Im Frühjahre erhielten die Knaben Unterricht in der Obstbaumzucht.

Die Zahl der Lernenden wäre eine noch größere geworden, wenn nicht viele unverständige Eltern ihren Kindern geradezu die Betheiligung an dem Industrieunterrichte verboten hätten. Braunold erwähnt

[1]) Das Nachstehende über Braunolds Wirksamkeit ist den reponirten Akten der k. Regierung von Oberfranken entnommen.

sogar einen Fall, in dem ein Kind von seinen Eltern mißhandelt wurde, weil es gegen deren Willen die Industrieschule besuchte.

Um den Eltern den Vorwand zu benehmen, als wäre der Kostenpunkt die Veranlassung, ihre Kinder der Industrieschule zu entziehen, kaufte Braunold das nöthige Arbeitsgeräthe, sowie das Rohmaterial aus eignen Mitteln an. Die aus letzterem verfertigten Gegenstände wurden verkauft, und der Erlös wurde theils zur Schuldentilgung, theils zur Belohnung der Arbeitenden verwendet; so verdiente sich z. B. jede Spinnerin täglich 6 kr. Die aus selbst geliefertem Materiale gefertigten Gegenstände verblieben Eigenthum der Kinder. Ein kleiner Zuwachs für die Kasse wurde, wenn auch anfangs unter den größten Widerwärtigkeiten, dadurch erzielt, daß verständige Taufpathen statt der Sitte, nach der Taufe unter die vor der Kirche versammelte Kinderschaar Pfennige auszustreuen, ein beliebiges Geschenk für die Industrieschule reichten.

„Alles dies setzte Braunold durch unter unsäglichen Verdrießlichkeiten, Verleumdungen und offenen Schimpf- und Lästerreden von Seite vieler unvernünftiger Leute.“ Doch die standhafte Ausdauer Braunold's siegte über alle Hindernisse. Seine Anstalt vergrößerte sich von Jahr zu Jahr und erregte selbst bei der vorgesetzten Kreisbehörde solche Aufmerksamkeit, daß sich im Jahre 1805 Ihre Majestät, die Königin Louise von Preußen, bei Gelegenheit ihres Aufenthalts in Bayreuth durch Minister von Hardenberg aufmerksam gemacht, bewogen fand, das Braunold'sche Institut zu besuchen und demselben einige Fuder Spinn- und Zwirnräder, Haspel rc. als Geschenk zu übersenden.

Braunold hatte aber neben der Industrieschule auch eine Fortbildungsschule für Jünglinge und Männer gegründet, in welcher er an den Mittwochs- und Sonntagsnachmittagen im Schreiben (Dictando, Aufsatz und Schönschreiben), Rechnen, in Geographie und Naturkunde Unterricht ertheilte. Im Jahre 1804 betrug die Zahl der Lernenden 45; darunter befanden sich auch 11 Katholiken. 30 Personen, theils verheirathete Männer, theils Handwerksgesellen und Bauernsöhne waren Parochianen; die übrigen gehörten angrenzenden Pfarreien an.

Nach Braunold's Beförderung auf eine mittelfränkische Pfarrstelle gingen seine segensreichen Institute leider ein.

In Bayern wurde 1803 die Nothwendigkeit der Errichtung von Industrieschulen für Knaben und Mädchen von allerhöchster Stelle ausgesprochen; aber erst 1808 drang die k. Landes-Direktion in Bamberg energisch auf die Beschaffung von Industriegärten. „Den Knaben sollte Unterricht ertheilt werden über Baumzucht und Hopfenbau, sowie über den Bau der verschiedenen Futterkräuter und der Oel gebenden Pflanzen, — den Mädchen über Gemüsebau, über Arznei- und Färberkräuter rc.“

In Folge dieser Anordnung wurden zwar viele Industriegärten angelegt; aber leider fand sich die oberfränkische Regierung 1816 und 1819 zu rügen veranlaßt, daß, obgleich den Lehrern die Hälfte vom Ertrage der Schulgärten zugesichert war, viele derselben diese Grundstücke „wie ihr zugehöriges Eigenthum behandelten und nicht zum Industrie-Unterrichte benützten". Es wurde daher 1821 die Aufstellung besonderer Inspektoren befohlen, wie solche bereits in **Bamberg I.** und **II.**, **Lichtenfels** und **Teuschnitz** vorhanden waren. Dieselben hatten die Aufgabe, die vorschriftsmäßige Benützung der Industriegärten zu überwachen.

1826 verordnete eine allerh. Entschließung die Anpflanzung von Obstbäumen an öffentlichen Wegen und Plätzen und die strenge Bestrafung solcher, welche Baumpflanzungen beschädigten.

1830 besaßen 214 oberfränkische Schulorte Industriegärten, „welche theils durch Gemeindetheilungen erworben, theils von Privaten geschenkt worden waren". Da noch in sehr vielen Gemeinden Industriegärten mangelten, so erging wiederholt der Befehl, solche zu beschaffen. Ein Erlaß der oberfränkischen Regierung aus dem Jahre 1853 constatirte, daß selbst noch zu dieser Zeit in vielen Orten die Schulgärten fehlten, in andern nicht vorschriftsmäßig verwendet wurden.

Gegenwärtig dürfte es, soweit nicht das Klima hindernd entgegentritt, wenige Schulorte geben, wo nicht mindestens einige Gartenbeete zur Baumschule verwendet werden.

Obgleich die oberfränkische Regierung die Errichtung von **weiblichen Industrieschulen** zu wiederholten Malen angelegentlichst empfahl und besonders die Lehrersfrauen hiefür zu gewinnen suchte, so ist man doch besonders auf dem Lande bei der fortbestehenden Gleichgiltigkeit der Eltern heute nicht viel weiter, als vor vierzig Jahren. Die Töchter müssen sich in der Regel mit der Unterweisung durch die Mutter begnügen. Der Unterricht derselben erstreckt sich in Dörfern auf Spinnen, Stricken und die Vornahme der nothwendigsten Reparaturen an Kleidungsstücken.

Nicht selten gingen sogar Arbeitsschulen nach kurzem Bestehen wegen Mangels an Theilnahme wieder ein. **In den größern Städten ist durch Privatinstitute für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten gesorgt.**

Von einzelnen weiblichen Arbeitsschulen ist Folgendes bekannt:

1832 wurde in **Weingartsgreuth** durch Frau Oberhofmeister von Seckendorff eine weibliche Arbeitsschule in's Leben gerufen und ein Fond von fast 100 fl. beschafft. Die Pfarrers- und die Lehrersgattin ertheilten Unterricht. Die Schule ging aber bald wieder ein.

1834 gründete die Gräfin Dorothea von Rotenhan eine Industrieschule in **Kaltenbrunn**. Eine besonders aufgestellte Lehrerin ertheilte wöchentlich zweimal im Pfarrhause unentgeltlich Unterricht. Da sich an demselben aber nicht mehr als vier Schülerinnen betheiligten, so wurde das Institut in den fünfziger Jahren wieder geschlossen.

In **Pegnitz** wurde in den dreißiger Jahren eine Industrielehrerin aufgestellt.

Seit 1840 verband man in **Herzogenaurach** mit der Mädchenschule eine Industrieschule, die aber gerade bei den Familien, für welche sie hauptsächlich berechnet war, wenig Anklang findet.

Eine 1842 in **Breitengüßbach** eröffnete derartige Anstalt ging in demselben Jahre wieder ein.

Wegen zu geringer Frequenz mußte die in **Weidenberg** 1844 errichtete weibliche Arbeitsschule bald wieder geschlossen werden.

Eine seit ca. 1855 in **Muggendorf** bestehende derartige Schule „wirkt segensreich".

In **Egloffstein** wird seit 1855 von der Vorsteherin der dortigen Kinderbewahranstalt Mädchen, die der Schule entwachsen sind, Unterricht im Nähen, Stricken und Häkeln ertheilt.

In **Burgkundstadt** gründete die Frau des Lehrers Pregler daselbst im Jahre 1862 eine Industrieschule, die besonders von israelitischen Kindern stark besucht wird. Der Unterricht für die katholischen Kinder wird unentgeltlich ertheilt.

In **Lichtenfels** trat mit der Einführung der Schulschwestern (1862) eine Arbeitsschule ins Leben.

15. Rettungshäuser.

Um arme Kinder, deren Erziehung von Seite der Eltern vernachlässigt wird, dem Verderben zu entreißen, entstanden seit einigen Decennien s. g. Rettungshäuser, welche größtentheils durch Privatwohlthätigkeit unterhalten werden. Die Kinder leben unter der Aufsicht und Leitung eines Hausvaters und einer Hausmutter in familiärer Weise

zusammen und verweilen bis zu ihrer Confirmation in der Anstalt. Nach derselben werden die Knaben bei Lehrmeistern, die Mädchen bei Dienstherrschaften untergebracht, verbleiben aber noch mehrere Jahre unter der Controlle der Anstalt. Der Hausvater, der gewöhnlich dem Schullehrerstande entnommen ist, ertheilt in diesem Falle auch den Schulunterricht. Die Direktion dieser Anstalten liegt in den Händen besonderer Comité's mit einem Geistlichen an der Spitze; die Oberaufsicht führt die k. Kreisregierung.

In Oberfranken bestehen gegenwärtig folgende Rettungshäuser:

	Zahl der Zöglinge:	Vermögen der Anstalt	
		rentirendes:	nicht rentirendes:
		fl.	fl.
1) Das Jean-Pauls-Stift in Bayreuth, 1841 gegründet	34	16822	7695
2) Die Mädchenrettungsanstalt in Bamberg	21	8075	6700
3) Das Rettungshaus in Hof . . .	14	10325	7052
4) Die Mädchen-Rettungsanstalt in Kronach	6	5422	396
5) Das Rettungshaus Fassoldshof, k. Bezirksamts Lichtenfels	28	1245	8199
6) Martinsberg bei Naila, 1850 gegründet	46	10370	8994
7) Marienberg zu Schwarzenbach a. d. S.	16	2300	9094
8) Das Rettungshaus in Wunsiedel .	14	7000	1474
Außerdem besteht noch in Bamberg ein Privat-Unterstützungsverein für verwahrloste Knaben.			

Die Anstalten Nr. 1, 2 und 4 dienen zunächst dem localen Bedürfnisse, doch werden gegen festgesetzte Kostgeldsvergütung auch Kinder aus andern Gemeinden aufgenommen. Die übrigen gehören je für einen oder mehrere Landgerichtsbezirke und nehmen gegen Vergütung Kinder aus allen Gegenden Oberfrankens auf. Der oberfränkische Landrath hatte pro 1869 für die Rettungshäuser einen Zuschuß von 3276 fl. und außerdem noch an verschiedene Local-Armenpflegen behufs „der Unterbringung verwahrloster Kinder in diesen Anstalten" 3165 fl. bewilligt.

16. Taubstummenschulen.

Oberfranken besitzt zwei Taubstummenschulen, eine in Bayreuth, die andere in Bamberg.

Die anfangs der zwanziger Jahre erfolgte Gründung der Bayreuther Anstalt zählt zu den Verdiensten Graser's. Unter dem sehr tüchtigen Lehrer Poland, der nach Graser'schen Grundsätzen unterrichtend über drei Decennien dieser Schule vorstand, erlangte dieselbe bald einen so guten Ruf, daß sich Fremde aus nah und fern persönlich von den Leistungen ihrer Zöglinge Ueberzeugung verschafften. Auch die oberfränkische Regierung bezeigte das größte Interesse für dieselbe und übernahm von 1823 an die Honorirung des Taubstummenlehrers auf den Kreis-Schulfond. Da unbemittelte Eltern die Verpflegungskosten, welche für ein Kind pro Jahr auf 90 fl. berechnet wurden, nicht aufzubringen vermochten, so erhielten die Polizeibehörden den Auftrag, die Gemeinden zur Darreichung von Unterstützungsbeiträgen zu veranlassen.

Die Zahl der in Oberfranken vorhandenen Taubstummen war nach den von der k. Regierung im Jahre 1823 sowie später gepflogenen Erhebungen „eine sehr bedeutende", weshalb nur für eine Minderheit dieser Unglücklichen Aussicht bestand, in die Taubstummenschule aufgenommen zu werden.

Im Jahre 1833 wurde vom k. Staatsministerium die Anordnung getroffen, daß die Zöglinge der Schullehrer-Seminarien im Taubstummenunterrichte unterwiesen werden sollten, damit derselbe „von dort nach und nach auf die Stadt- und Landschulen übertragen würde". Als Lehr- und Handbuch wurde die Graser'sche Schrift „der Taubstumme" empfohlen.

Durch die herrlichen Erfolge der Bayreuther Taubstummenschule, sowie durch die weitere Schrift Graser's „der durch Gesichts- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme" angeregt, beschlossen die beiden Schullehrer Offinger und Pfregner in Bamberg, dortselbst eine ähnliche Anstalt in's Leben zu rufen. Nachdem die Genannten anfangs der dreißiger Jahre mehrere Taubstumme mit Glück unterrichtet hatten, bildete sich zur Förderung dieses löblichen Unternehmens 1834 im Bamberg ein Verein zur Unterstützung taubstummer Schüler, der schon im ersten Jahre 300 Mitglieder zählte.

Nach den revidirten Statuten vom Jahre 1844 verpflichtete sich jedes ordentliche Mitglied zu einem Jahresbeitrage von 2 fl. und jedes außerordentliche zu einem solchen von 1 fl. Der Verein dehnte sich

nach und nach auf ganz Oberfranken aus, sodaß 1835 die Taubstummenschule förmlich als Institut eröffnet werden konnte. Bald darnach wurde dieselbe behufs der Unterweisung der Seminaristen im Taubstummenunterrichte mit dem Seminare in Bamberg in Verbindung gebracht.

1845 wurde die Bamberger Anstalt von höchster Stelle als eine specifisch katholische erklärt und ausgesprochen, daß dieselbe „auf ewige Zeiten als eine Stiftung der Stadt Bamberg" betrachtet werden solle.

Unterhalten wurde sie zu jener Zeit durch folgende Jahresbeiträge:

a) von Vereinsmitgliedern in der Stadt Bamberg ca. . . 160 fl.
b) vom Klerus der Stadt und der Erzdiöcese ca. . . . 350 fl.
c) vom Stadtmagistrate Bamberg seit 1838 . . . . . 50 fl.
d) von verschiedenen Privaten an außerordentlichen Gaben 300 fl.
e) außerdem wurde 1845 die Veranstaltung einer jährlichen Collekte in den katholischen Kirchen Oberfrankens allerhöchst genehmigt.

Die Bayreuther Taubstummenanstalt wurde 1845 von höchster Stelle als ausschließlich protestantisches Institut erklärt. Es bildete sich für dieselbe ebenfalls ein Unterstützungsverein, dessen Statuten zugleich mit denen des Bamberger Vereins die allerhöchste Genehmigung erhielten. Ueber die Größe der Jahresbeiträge war beim Bayreuther Vereine keine Bestimmung getroffen. Beide Vereine haben sich in späterer Zeit wieder aufgelöst. Gegenwärtig werden zum Beßten der Bayreuther Taubstummenschule alljährlich Sammlungen in den Gemeinden veranstaltet; auch findet für dieselbe eine jährliche Kirchencollekte statt. Der oberfränkische Landrath bewilligte pro 1869 einen Zuschuß von 432 fl. für das Bayreuther und von 250 fl. für das Bamberger Taubstummeninstitut. In letzterem belief sich im Jahre 1867 die Zahl der Zöglinge auf sechs; in ersterem waren immer sieben bis neun Schüler vorhanden.

Das Vermögen der Bamberger Anstalt entziffert eine Rente von 8—900 fl., das der Bayreuther eine solche von ca. 400 fl. Letztere Anstalt vereinnahmte im Jahre 1869 im Ganzen ohngefähr 2600 fl., während die Ausgabe für den Zweck des Unterrichts 1039 fl. betrug. An freiwilligen Beiträgen waren für dieselbe 658 fl., aus den Sammlungen in den Kirchen 329 fl. eingegangen.[1])

[1]) Kreisamtsblatt für Oberfranken 1870.

Zu bemerken ist noch, daß 1842 die Taubstummenschule in München als Central-Anstalt erklärt und durch Beschaffung von Freiplätzen die Möglichkeit gegeben wurde, dort auch arme Kinder aus allen Theilen des Landes unterzubringen.

17. Israelitische Schulen.[1])

Die israelitische Jugend genoß vor Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts fast gar keinen Schulunterricht; nur in der Religion und in der hebräischen Sprache wurde sie einigermaßen unterwiesen und zwar von Lehrern, die in s. g. Talmudschulen, deren eine in Fürth bestand, gebildet waren, oder die sich sonstwie die nöthigsten Kenntnisse erworben hatten. Nur selten konnte einer von ihnen die deutsche Currentschrift schreiben. Sie wurden von der Gemeinde beliebig gedingt oder entlassen. Außer der fliegenden Kost erhielten sie nur sehr Geringes als Besoldung. Wohlhabende Familien hielten sich öfters Hauslehrer. Die israelitische Jugend lernte im günstigsten Falle nothdürftig hebräisch lesen.[2])

Endlich regte sich auch bei den Israeliten der Wunsch, ihren Kindern eine bessere Bildung angedeihen zu lassen.

Die Eltern suchten in manchen Orten (z. B. in Altenkunstadt) um die Erlaubniß nach, ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken zu dürfen, und diese wurde ihnen auch gerne ertheilt. Eine allerh. Verordnung von 1804 verfügte, daß die israelitische Jugend überall die christlichen Schulen besuchen dürfe und solle; nur für den Religionsunterricht hatte ein besonderer Lehrer zu sorgen. Durch die §§. 32 und 33 des Gemeinde-Edikts von 1813 trat für die Judenkinder die gesetzliche Verpflichtung zum Besuche der christlichen Schulen ein, wofern es die Eltern nicht vorzogen, besondere israelitische Elementarschulen zu gründen und mit vorschriftsmäßig gebildeten Lehrern zu besetzen, welchen ein Mindestgehalt von 300 fl. zu verabreichen war.

1825 wurde von der oberfränkischen Regierung für die israelitische Jugend die Verpflichtung zum Besuche der Feiertagsschule ausgesprochen, „da erstere ohnehin großen Theils noch gar keinen genügenden Elementarunterricht genoß“.

---

[1]) Vergleiche p. 166.

[2]) Vorstehende Notizen sind den israelitischen Special-Schulgeschichten entnommen.

Seit 1825 hatten sich angehende israelitische Lehrer einer Prüfung „in den Elementar-Unterrichtsgegenständen, in der hebräischen und deutschen Sprache, in dem israelitischen Lehrbegriff, in der jüdischen, besonders biblischen Geschichte und in der Auslegung der hl. Schrift zu unterziehen". Von dem Jahre $18^{32}/_{33}$ an sollte kein Israelit mehr Verwendung im Lehrfache finden, der nicht seine Ausbildung in einem Schullehrer-Seminare erholt hatte.

Zufolge einer höchsten Verordnung vom 29. Januar 1836 sind die israelitischen Lehrer bezüglich der Anstellung, Ansässigmachung und Verehelichung nach denselben Normen zu behandeln, wie die christlichen.

Da zur Unterhaltung der israelitischen Schulen keine Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds gegeben werden, so ist die Erhebung bedeutender Gemeindeumlagen für den Schulzweck und eines verhältnißmäßig hohen Schulgeldes erforderlich. So hat die aus achtzehn Familien (incl. sechs Wittwen) bestehende Judengemeinde in **Wannbach** für Lehrerbesoldung 250 fl. aufzubringen; die Zahl der Schüler beträgt 4—9. **Hagenbach** mit 15 Schülern leistet 287 fl.; **Altenkunstadt** 450 fl.; **Burgkundstadt** 410 fl. und 315 fl.; **Ermreuth** 279 fl. In Altenkunstadt beträgt das jährliche Werktagsschulgeld für ein Kind 6 fl. 12 kr.

Von den im Jahre 1860 vorhandenen 39 israelitischen Schulen waren 31 bloße Religionsschulen, deren Kinder christliche Schulanstalten besuchten. In den übrigen 8 israelitischen Schulen wurde zugleich in den gewöhnlichen Lehrfächern der Volksschule Unterricht ertheilt.

18. Höhere Töchterschulen und Privatinstitute.

Für den Fall, daß Eltern ihre Kinder nicht in die deutsche Schule schicken, oder sie nach ihrer Entlassung aus derselben noch weiter unterrichten lassen wollten, wurde 1841 in **Bamberg** mit dem Institute der englischen Fräulein eine höhere Töchterschule verbunden.

In **Bayreuth** bestanden zu gleichem Zwecke unter weiblicher Leitung mehrere Privatinstitute. Der Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule wurde von städtischen Lehrern ertheilt. Behufs der Unterweisung in der französischen Sprache und in weiblichen Handarbeiten wurden besondere Lehrerinnen aufgestellt. Auf den vielfach ausgesprochenen Wunsch mancher Eltern wurde 1867 in Bayreuth eine höhere Töchterschule errichtet, neben welcher jedoch noch einige stark frequentirte Privatinstitute fortbestehen.

Auch in Hof trat 1869 eine höhere Töchterschule ins Leben.

Den Bayreuther höhern weiblichen Lehranstalten hat der oberfränkische Landrath seither eine Sustentation von 250 fl. zugewendet.

19. Kleinkinder-Bewahranstalten.

Ein allenthalben wahrnehmbarer, höchst beklagenswerther Uebelstand ist, daß die kleinen Kinder der ärmeren Volksklasse bei der vielfachen Abwesenheit der Eltern von ihrer Behausung zu viel sich selbst überlassen, oder daß die Mütter, wenn sie sich der Pflege ihrer Kleinen in entsprechender Weise widmen wollen, zu sehr verhindert sind, der Arbeit und dem Verdienste nachzugehen. Um diesem Mißstande abzuhelfen, hat man schon vor mehr als dreißig Jahren angefangen, Kleinkinder-Bewahranstalten zu errichten, in denen eine größere Anzahl von 2—6jährigen Kindern von einer Aufseherin überwacht und beschäftigt wird.

Von Seite der Staatsregierung wurden die Gemeinden von 1839 an wiederholt aufgemuntert, solche Institute nicht allein in Städten, sondern auch auf Dörfern einzurichten. Dieselben sind nach allerhöchster Verordnung von 1839 als Privatanstalten zu betrachten; doch muß zu deren Errichtung die obrigkeitliche Bewilligung erholt werden.

In denselben soll der naturgemäßen Entwicklung des kindlichen Geistes und Körpers nach jeder Richtung Rechnung getragen werden. Die Kinder sollen sich viel in freier Luft bewegen; das Spiel soll nicht ein bloßes Tändeln, sondern eine leichte und geregelte, anregende, anziehende und zweckmäßig abwechselnde Thätigkeit sein. Es soll ferner der religiöse Sinn durch Erlernung und Anwendung kleiner Gebete und Denksprüche, durch Erzählung kleiner Geschichten erweckt werden &c. Dem Schulunterrichte vorzugreifen, ist untersagt.

Solche Kleinkinder-Bewahranstalten sind vorhanden: in **Bayreuth** drei, in **Hof** zwei, wovon die eine nach Fröbel'schen Grundsätzen eingerichtet ist; sodann je eine in **Wunsiedel**, **Mkt. Redwitz**, **Thurnau**, welche letztere größtentheils durch die gräfl. von Giech'sche Standesherrschaft unterhalten wird; ferner in **Egloffstein**, welche ihre Gründung und Unterhaltung dem Gesammtgeschlechte der Herren von Egloffstein verdankt. In **Bamberg** bestanden schon im Jahre 1852 drei solcher Anstalten.

20. Local-Schulkassen, Vermächtnisse und Freischulen.

Im Jahre 1803 wurde von der kurbayerischen Regierung die Gründung von **Local-Schulfonds** verfügt und diese Anordnung 1808 aufs Neue in Erinnerung gebracht. Es handelte sich hiebei nicht blos um die Verwaltung des bereits vorhandenen Vermögens, sondern die Gemeinden erhielten zugleich den Auftrag, für Vermehrung desselben besorgt zu sein. Durch eine allerhöchste Verordnung von 1818 wurden der Schulkasse die Schulstrafgelder zugewiesen.

In welcher Weise den Befehlen der k. Staatsregierung Folge geleistet wurde, läßt ein Erlaß der oberfränkischen Regierung vom Jahre 1853 ersehen, in welchem gesagt ist, daß „auf dem platten Lande noch vielfach theils gar keine Local-Schulfonds beständen, theils dieselben nicht in zweckentsprechender Weise behandelt würden“. Erst seit dem genannten Jahre besteht überall eine geordnete Rechnungsführung.

An vielen, besonders an katholischen Orten wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und zwar hauptsächlich während der Regierung Franz Ludwig's von Erthal, von Privaten für den Schulzweck sehr bedeutende **Stiftungen** gemacht. Es ist nicht möglich, genauen Bericht über den Gesammtbetrag aller dieser Schankungen zu erstatten, indeß ließ sich doch aus den Special-Schulgeschichten Folgendes zusammenstellen:

Die Summe der zwischen 1700 und 1866 für die Local-Schulfonds 80 oberfränkischer Städte und Dörfer gestifteten Kapitalien beträgt ca. 126,000 fl. Hiezu gaben — abgesehen von den reichen Spenden mehrerer Bamberger Bischöfe — dreißig namhaft gemachte katholische Geistliche 38,408 fl. Der Rest von 87,592 fl. rührt von mildthätigen Personen aus dem Laienstande her. Außerdem fiel durch Schankungen in dem erwähnten Zeitraume dem Schulvermögen eine nicht unbedeutende Anzahl von Grundstücken zu, deren Nutznießung in der Regel einen Besoldungstheil der Lehrer bildet.

Die Renten aus obigen Kapitalien werden größtentheils zur Anschaffung von Büchern, Kleidungsstücken 2c. für arme Kinder und zur Bestreitung des Schulgeldes derselben verwendet. Ein nicht geringer Theil dient jedoch zur bessern Dotirung der Schuldienste.

Waren in einer Gemeinde die für den Schulzweck vorhandenen Stiftungen beträchtlich, so wurde öfters der Betrag des Schulgeldes

vermindert, oder dasselbe ganz aufgehoben. Hiedurch entstanden s. g. **Freischulen.** Nach den Special-Schulgeschichten mag sich in Oberfranken früherhin die Zahl derselben auf ohngefähr vierzig belaufen haben. Gegenwärtig sind sie selten geworden, weil sich bei der Errichtung weiterer Schulen in einer Gemeinde oder bei Aufbesserung der Lehrergehalte die Erhebung des Schulgeldes als Nothwendigkeit herausstellte.[1])

21. Lehrerverein, Waisenstift, Begräbnißkasse.

Die Nothwendigkeit einer Einigung der Glieder des bayerischen Schullehrerstandes behufs der gegenseitigen Ermuthigung, der Hebung des Standesbewußtseins und der Förderung der Berufstüchtigkeit wurde zuerst unterm 16. August 1861 in der bayerischen Schulzeitung von dem Schullehrer und damaligen Redakteur des genannten Blattes, Karl Heiß, (zu jener Zeit Lehrer in Achdorf bei Landshut, nunmehr in gleicher Eigenschaft in Augsburg) öffentlich ausgesprochen. Da dieser Gedanke bei den Lehrern allenthalben die freudigste Zustimmung fand, so wurde behufs der Realisirung desselben auf Weihnachten des genannten Jahres eine Lehrerversammlung in Regensburg anberaumt, bei der sich circa 200 Standesgenossen, worunter auch eine Anzahl oberfränkischer Lehrer, einfanden. Man berieth Statuten, wählte einen Ausschuß mit dem erwähnten Karl Heiß als Vorstand und erklärte den bayerischen Lehrerverein als constituirt.

Bei der ersten, am 3. September 1862 in Nürnberg abgehaltenen Versammlung des bayerischen Lehrervereins wurde nach Abhandlung verschiedener pädagogischer Fragen der Beschluß gefaßt, Material zu einem Schulgesetze zu sammeln und dasselbe dem k. Staatsministerium zur Würdigung zu unterbreiten. Das Resultat dieses Beschlusses war die im Jahre 1864 durch den Druck veröffentlichte „Denkschrift des bayerischen Lehrervereins".

---

[1]) Erwähnenswerth dürfte erscheinen, wie der nunmehr verstorbene, brave Lehrer Förster in Wüstenstein ein Kapital zu einer Freischule beschaffte. Derselbe erbot sich 1827, an jedem Sonntage vor- und nachmittags in der von der Gemeinde erworbenen Schloßkapelle einen Lesegottesdienst unter der Bedingung abzuhalten, daß die Klingelsackseinlagen zu obenbenanntem Zwecke admassirt würden. Hatte Förster anfangs auch mit großen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, so siegte doch seine Beharrlichkeit in solcher Weise, daß im Jahre 1867 bereits ein Stammkapital von 1275 fl. vorhanden war, und die Gemeinde seit Jahren 48 fl. für den beabsichtigten Zweck verwenden kann.

War im Anfang eine andere Gliederung des Vereins, als die in Bezirks-Lehrervereine, welche mit dem Hauptausschusse direct verkehrten, von einem Theile der Lehrer abgelehnt worden, so machte sich doch bald die Nothwendigkeit der Bildung von Kreisvereinen geltend. Bei der 1864 in Regensburg abgehaltenen zweiten Versammlung des bayerischen Lehrervereins wurde die Constituirung von Kreisvereinen statutarisch festgesetzt, sodaß nunmehr die Lehrer jedes einzelnen Kreises interne Fragen unter sich abmachen und nur in allgemeinen Angelegenheiten mit dem Hauptausschusse ins Benehmen treten.

In Oberfranken rief das Vertrauen seiner Collegen den Schullehrer und Kantor Veit Sittig, damals in Kirchenlamitz, nun Lehrer in Bayreuth, an die Spitze des Ausschusses des Kreislehrervereins, welchen Ehrenposten derselbe noch gegenwärtig bekleidet.

Da statutengemäß alle zwei Jahre Hauptversammlungen des bayerischen Lehrervereins stattzufinden haben, so erfolgten solche 1867 in Augsburg, von mehr als 1000, und 1869 in Würzburg, von nahezu 2000 bayerischen Lehrern besucht. Für die Zwischenjahre waren Kreisversammlungen proponirt. Für Oberfranken wurde eine solche im August 1865 in Bayreuth abgehalten, zu der sich an 400 Lehrer aus diesem Kreise einfanden. Seitdem begnügt man sich in Oberfranken mit einer jährlichen Delegirten-Versammlung behufs der Besprechung und Berichterstattung über Kreis-Vereinsangelegenheiten.

So unschuldiger Natur die Ziele des bayerischen Lehrervereins sind, — „Förderung des Schulwesens und Hebung des Lehrerstandes“ — so fehlte es doch nicht an Gegnern, zu denen leider auch Geistliche zählten. Droh- und Schmeichelworte wurden angewendet, die Lehrer vom Beitritte zu diesem Vereine abzuhalten. Es regnete förmlich Pamphlete mit den heftigsten Angriffen gegen den Verein. Doch die Lehrer, der Rechtlichkeit ihres Strebens sich bewußt, ließen sich nicht irre machen, vertheidigten sich vielmehr auf mannhafte Weise.

In Oberfranken war der Kampf nicht am geringsten; eine kurze Zeit war der Kreis-Lehrerverein sogar als politischer Verein erklärt. Erst nach Uebertragung des Kreis-Schulreferats an den gegenwärtigen, allgemein hochverehrten Herrn Regierungsrath Faber gestalteten sich die Verhältnisse für die oberfränkischen Lehrer freundlicher.

Von Seite des k. Staatsministeriums wurde dem Beginnen der Lehrer nicht das geringste Hinderniß in den Weg gelegt. —

Wie rasch die Zahl der Mitglieder des Lehrervereins sich vermehrte, zeigt nachstehende Tabelle. Es zählten Mitglieder:

	1862.	1864.	1867.	1869.
1) Oberbayern	153	618	419	437
2) Niederbayern	411	474	466	368
3) Oberpfalz	298	394	554	600
4) Oberfranken	161	449	881	970
5) Mittelfranken	326	617	918	968
6) Unterfranken	118	606	761	1354
7) Schwaben	62	1035	940	1073
8) Pfalz	—	—	—	1358
Summa	1529	4166	4939	7368

Im Jahre 1869 waren 305 Personen aus andern Ständen dem Lehrervereine beigetreten. Gegenwärtig mag die Zahl derselben sich auf einige Tausend vermehrt haben. In Oberfranken allein beträgt sie nunmehr 377 und die Gesammtzahl der Mitglieder 1282.

Würdigt man die praktischen Erfolge des Lehrervereins, so sind die Resultate nicht gering anzuschlagen. Ueber 7000 Lehrer, d. i. $^7/_9$ des bayerischen Lehrerstandes, stehen fest zusammen und werden unterstützt durch eine namhafte Zahl vortrefflicher Männer aus andern Ständen; 7000 Lehrer sind geeinigt in ihrem Streben nach Förderung des Schulwesens und Hebung ihres Standes; sind geeinigt in ihren Wünschen und Bitten, welche sie den höchsten Landesstellen unterbreiten! Wie ganz anders war das vor wenigen Jahren! Kaum zwei Bezirke harmonirten in ihren Petitionen; was der eine Theil der Lehrer perhorrescirte, das erbat sich der andere, sodaß der Ausspruch eines hohen Staatsbeamten vollkommen berechtigt war: „Die Lehrer wissen selbst nicht, was sie wollen".

Den Bemühungen des Lehrervereins ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß vom k. Staats-Ministerium im Jahre 1867 den bayerischen Kammern der längst verheißene Schulgesetzentwurf vorgelegt wurde. Wenn derselbe auch — dem Referate des Bischofs Dinkel in Augsburg und des Oberconsistorialrathes Harleß in München entsprechend —

bei der Mehrzahl der Mitglieder der Reichsrathskammer keine Gnade fand, so ist doch sicher die Erledigung der Schulfrage nur vertagt, nicht aufgegeben.

Aber auch nach andern Seiten hin hat der bayerische Lehrerverein ansehnliche Erfolge errungen. Die ungeheuere Anzahl der Lehrerwaisen und die große Dürftigkeit der meisten bestimmte den Lehrerverein, auf Mittel zu sinnen, durch welche der Noth einigermaßen abgeholfen werden könnte. Schon bei der Lehrerversammlung in Regensburg im Jahre 1864 wurde beschlossen, ein eigenes **Lehrer-Waisenstift** zu gründen. Zur Gewinnung der nöthigen Geldmittel besteuerten sich vor Allem die Vereinsmitglieder selbst; sodann wurde nach erholter allerhöchster Genehmigung das Publikum von dem Vorhaben der Lehrer in Kenntniß gesetzt mit der Bitte um milde Beiträge. Von allen Seiten, besonders aber von den Städten floßen Gaben, mitunter in sehr ansehnlichem Betrage, sodaß nach Kurzem die Anstalt mit 20,000 fl. Baarvermögen als begründet erscheinen konnte. Durch fortgesetzte Leistung von Jahresbeiträgen seitens der Lehrer, durch Schankungen von Nichtlehrern, durch Erträgnisse von Concerten, welche zum Beßten des Waisenstifts veranstaltet wurden, durch Verloosungen, durch Zuweisung des Reinertrags literarischer Arbeiten 2c. hatte sich das Kapital am Schlusse des Jahres 1869 auf 39,087 fl. vermehrt.

Oberfranken zeichnete sich bei den Sammlungen für benanntes Waisenstift vor den meisten Provinzen Bayerns in sehr erfreulicher Weise aus; denn die bis zum Schlusse des Jahres 1869 an die treffende Verwaltung in Augsburg (resp. Nürnberg) eingesendeten Beträge entziffern die Summa von 5200 fl. — Eine 1866 unter Lehrern und Nichtlehrern veranstaltete Sammlung ergab in der Stadt Bayreuth nebst einigen Ortschaften des Landgerichtsbezirks über 800, in Hof über 400, in Wunsiedel über 300 und in Bamberg 65 fl.

Gegen die Ausführung des ursprünglichen Planes, der Errichtung eines eigentlichen Waisenhauses, erhoben sich so gewichtige Bedenken, daß man sich endlich für Unterbringung der Doppelwaisen bei ordentlichen Familien, und für die Verabreichung von Unterstützungen an die Mütter einfacher Waisen entschied.

Am Schlusse des Jahres 1868 wurden als erstmalige Unterstützung 2284 fl. an 382 einfache und 28 Doppelwaisen nach folgendem Modus vertheilt:

A. Von ehemaligen Vereinsmitgliedern erhielten

1) sehr bedürftige Doppelwaisen je (1/1) . . . . . . 20 fl.
2) sehr bedürftige einfache Waisen je (1/2) . . . . . 10 fl.
3) weniger bedürftige Doppelwaisen je (1/3) . . . . $6\frac{2}{3}$ fl.
4) weniger bedürftige einfache Waisen je (1/4) . . . . 5 fl.

B. Von Nichtmitgliedern des Vereins:

5) bedürftige Doppelwaisen je (1/5) . . . . 4 fl.
6) Bedürftige einfache Waisen je (1/6) . . . . $3\frac{1}{2}$ fl.

Oberfranken erhielt 1868 für 91 Waisen die Summa von $505\frac{1}{2}$ fl.

1869 kamen 3433 fl. zur Vertheilung, wovon Oberfranken $661\frac{1}{2}$ fl. erhielt; 1870 dagegen $4647\frac{1}{2}$ fl., wovon auf Oberfranken für 105 Waisenkinder 804 fl. trafen. Im Einzelnen erfolgte die Vertheilung nach dem Modus von 1868. Waisen I. Klasse erhielten 1869 und 1870 je 23 fl. Unterstützung.

Obgleich diese Unterstützungsbeträge dem Bedürfnisse lange nicht entsprechen, so ist doch nicht zu verkennen, daß schon dadurch viele Nothstände gemildert und viele Thränen getrocknet werden. Wenn die Lehrer auch ferner treulich zusammenstehen, ihre Unterstützung nicht versagen und Sorge tragen werden, daß jene Druckschriften, deren Reinertrag dem Waisenstifte zufließt, zahlreichen Absatz finden, so läßt sich letzterem ein günstiges Prognostikon stellen.

Eine weitere Frucht des Lehrervereinswesens ist die Gründung von **Begräbnißkassenvereinen** in den einzelnen Provinzen Bayerns. In Oberfranken ging der Anstoß zur Errichtung eines solchen Vereins von den Bayreuther Lehrern aus, von denen sich in diesem Betreffe besonders Carl Frank, Vogler und Baumgärtner großes Verdienst erwarben. Im Juni 1863 wurde der Verein mit nahezu 350 Mitgliedern als constituirt erklärt und 1864 erfolgte die erste Rechnungsablage. Durch die Bemühungen des I. Vorstandes des oberfränkischen Kreis-Lehrervereins wurden dem jungen Vereine von Jahr zu Jahr mehr Mitglieder zugeführt, sodaß die Zahl derselben nach dreijährigem Bestehen bereits auf 600 angewachsen war.[1]

1) Wie wenig Zusammenhalten und gegenseitiges Vertrauen vor 1864 unter den oberfränkischen Lehrern herrschte, und wie fremd sich insonderheit beide Confessionen gegenüberstanden, zeigte sich deutlich bei der Gründung des Begräbnißkassenvereines, dem in den ersten Jahren fast ausschließlich nur protestantische Lehrer beitraten. Wenn das ganz anders geworden ist, und sich nun protestantische und katholische Collegen einander brüderlich die Hand reichen, so ist das auch eine und wahrlich nicht die geringste Frucht der Lehrervereinigung.

Die Einzahlungen bestanden in 30 krn. Aufnahmsgeld, dann in einer einmaligen Nachzahlung von je 15 krn. für jedes über das vierzigste vom Neueintretenden zurückgelegte Lebensjahr und endlich in einem Beitrage von 6 Kreuzern bei jedem Sterbefalle. Die Unterstützungsbeträge bei Sterbfällen erhöhten sich von Jahr zu Jahr und zwar von 25 auf 26, dann auf 47, 53 und 63 fl. Nach Beschluß der Delegirten-Versammlung von 1869 soll behufs der Ansammlung eines größern Kapitals bis auf Weiteres die Summe von 65 fl. nicht überschritten werden. Die Jahresbeiträge beliefen sich in der Zeit von 1863—1870 durchschnittlich auf 54 kr.

Durch Beschluß der Delegirten-Versammlung von 1865 erfolgte die Verschmelzung des Begräbnißkassenvereins mit dem oberfränkischen Kreislehrervereine; dem Ausschusse des letzteren liegt daher seitdem das Verwaltungsgeschäft ob. 1868 wurden die Statuten revidirt und die Nachzahlungen auf 1 fl. für jedes über das 25. zurückgelegte Lebensjahr fixirt. Die Zahl der Mitglieder betrug am 8. Juli 1870 820, das rentirende Kapitalvermögen 2550 fl.

So prosperirt der Verein auf das Erfreulichste und steht unter den desfallsigen Anstalten der übrigen bayerischen Provinzen in jeder Hinsicht oben an. —

Der bayerische Lehrerverein erstrebt ferner die Errichtung einer **Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt** ausschließlich für Schullehrer. Vorderhand wurde mit der Hypotheken- und Wechselbank in München auf fünf Jahre ein Vertrag abgeschlossen, dahin lautend, daß die Vereinsglieder ihr Mobiliar bei derselben versichern lassen sollen, wogegen diese von den aus den Prämieneinzahlungen sich allenfalls ergebenden Ueberschüssen gewisse Prozente an das Lehrerwaisenstift leistet. —

Gelang es dem Lehrervereine, in der kurzen Zeit seines Bestehens so Erkleckliches zu erzielen, so werden solchem gemeinsamen Streben im Verlauf der Jahre gewiß noch viel erfreulichere Resultate entsprießen.

22. Schlußwort.

Ueberblickt man nochmals im Allgemeinen den Entwicklungsgang des Schulwesens in Oberfranken, so ergibt sich, daß derselbe in frühern Jahrhunderten wie auch anderwärts überall ein sehr langsamer war. In den beiden ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts machte man größere Fortschritte, als vorher in 300 Jahren, weil eben früher fast alle die Erzielung ersprießlicher Resultate ermöglichenden Bedingungen fehlten.

Wie die Ideen der Reformation die Errichtung und Verbesserung der Schulen in Stadt und Land im Gefolge hatten, die, obgleich Jahrhunderte hindurch wenig mehr als bloße Religionsschulen, doch als im Unterrichtswesen Erfahrung vermittelnde Anstalten von hoher Wichtigkeit sind, so waren es vorzugsweise in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die philosophischen Gedanken der Geistesheroen Fichte, Kant ꝛc., sowie die pädagogischen Schriften von Rousseau, Basedow, Campe, Pestalozzi, Niemeyer, Schwarz, Seiler ꝛc., welche zunächst die Gebildeten für das hohe Werk der Volkserziehung begeisterten und schließlich allenthalben die Ueberzeugung befestigten, daß unter den Faktoren zur Hebung der Volkswohlfahrt die Volksbildung einer der wichtigsten sei.

Von durchschlagender Wirkung mußte es sein, wenn sich erleuchtete Herrscher, wie es im verflossenen Jahrhunderte bei den Fürstbischöfen Adam Friedrich von Seinsheim und Franz Ludwig von Erthal und im gegenwärtigen bei dem Könige Maximilian Joseph I. von Bayern der Fall war, für solche Ideen begeisterten. Ohne energisches Eingreifen der Staatsregierung wäre es auch noch ferner beim Alten geblieben; denn der Kirche, als rein geistlicher Anstalt, konnte es, falls ihre Interessen gewahrt blieben, gleichgiltig sein, ob und welche neue Unterrichts-Disciplinen in den Volksunterricht aufgenommen und wie sie getrieben wurden. Diesem widerspricht es nicht, daß die erwähnten Fürstbischöfe Bambergs Großes vollbrachten; denn dasselbe geht weniger auf ihre geistliche Stellung, als auf die Würdigung ihrer landesfürstlichen Pflichten zurück, kraft welcher ihnen eine entsprechende Bildung des Volkes als erste und unabläßigste Bedingung zur Förderung des leiblichen und geistigen Wohls desselben erschien. [1])

Daß sich in frühern Jahrhunderten nicht wenige Geistliche, protestantischerseits hauptsächlich durch Uebernahme von Schulstellen und katholischerseits durch ansehnliche Schankungen für den Schulzweck, um das Schulwesen Verdienste erworben haben, ist nicht zu bestreiten; aber die Wirksamkeit der ersteren erstreckte sich in der Regel nur auf die städtischen Oberklassen (Lateinschulen), während für Hebung der Dorfschulen beider Confessionen sehr wenig geschah. [2]) Welche Maßregeln die bayerische Regierung anfangs unsers Jahrhunderts zu ergreifen sich

---

[1]) Man vergleiche dagegen das ganz entgegengesetzte Streben der Jesuiten pag. 24 und 152.

[2]) Vergleiche pag. 142.

vermüssigt sah, um einen Theil der Geistlichen (wie es scheint, besonders in den ältern Provinzen des Landes) zu regerer Theilnahme bezüglich der Förderung des Schulzweckes zu veranlassen, wurde pag. 153 ff. dargelegt.

Die Volksschule in ihrer gegenwärtigen Verfassung ist ein Werk des Staats.[1]) Der bayerische Staat hat Tausende von Schulen errichtet und organisirt und hat ferner für die Heranbildung von Lehrern gesorgt; auch reicht derselbe einen großen Theil der Lehrerbesoldungen und dirigirt in einem seinen Interessen entsprechenden Sinne durch Gesetze und Verordnungen das ganze Schulwesen.

Die bayerische Staatsleitung und speciell die oberfränkische Regierung hat bezüglich der Hebung des Schulwesens seit siebenzig Jahren Großes geleistet. Jedes tiefere Einblicken in das diesbezügliche Wirken der Staatsbehörden muß zu der Ueberzeugung führen, daß dieselben mit minutiöser Gewissenhaftigkeit jede, auch die kleinste Gelegenheit zur Erreichung ihrer hohen Ziele benützten.

Ja, Großes ist bereits vollbracht, aber Vieles und Großes gibt es noch zu erringen; denn noch fehlt ein liberales, alle Verhältnisse der Schule und der Lehrer ordnendes Schulgesetz; noch bildet die Schule ein bloßes Anhängsel der Kirche; noch gewähren die Lehrerbildungsanstalten nicht den Grad von Bildung, welchen wir für den Lehrer erforderlich halten; noch seufzen die meisten Lehrer unter dem Drucke der Armuth und Noth[2]) und erfreuen sich nicht derjenigen unabhängigen Stellung, welche Erziehern der Jugend gebührt; noch stehen die Ergebnisse des Unterrichts im Allgemeinen unter den Anforderungen der Jetztzeit.

Möge es unserer hohen Staatsregierung im Vereine mit allen wahren Vaterlandsfreunden gelingen, ihre erhabenen Intentionen auch bezüglich der Volksschulenreform recht bald verwirklicht zu sehen!

Das walte Gott!

---

[1]) Die ehemalige Staatsregierung unter den obengenannten Bischöfen ist natürlich inbegriffen.

[2]) Vergleiche pag. 224 und 226.

Beilagen.

1.

Schulordnung

aus

dem alten Bayreuther Stadtbuche vom Jahre 1464.

Wie ein schulmeister Regiren sol vnd was sein lone oder gerechtigkeit ist.

Man sol einem Schulmeister fürhaltten vnd In gevorderttem Rate sagen, das er Im die schuler laß getrewlich vnd mit fleiß befolhen sein vff sein gewissen als Im gepürt, Gleicherweiß als einem pfarrer zu seiner selesorg zu thün gebürt.

Er sol sich zu rechter zeyt mit seiner lere, mit sampt seinen gesellen die schuler zu leren schicken, Vnd welcher In der verhörung ist, sol sein vnntterweissung vnd lere yeden tag geton haben, vor oder nachmittag, Eehir dann sie zu kore geen, das solchs geschehen sej, vnd nicht vnfruchtbar davon, auch von den schulern geeylet werde.

Was er vnd seine gesellen fürnemen von Büche den knaben zu lesen oder leren, oder andere lernung zu thün, Sollen sie zu yedem Buche sein gesatzte Zeyt zu lesen vnd lernen, alle tag haben, an einem als dem andern ongeuerde, Getrewlich mit fleiß sie leren vnd vnderweysen, das die kinder zu eren vnd nütz davon auffgezogen werden, auch dieselben angefangen Bücher, alle zum allerwenigsten In einem Jar geenndet, außgelesen vnd gelernet sein sollen,

Sich sol auch der Schulmeister seinen Schulern gar nichts gemeyn machen, sundern sie in forcht mit der lere haltten, vnd das ir keyner kein dewtsch wort rede mit keinem gelerten, er konne dann das nicht oder tet das mit lawbe oder mit gedinge.

Dorüber sol man haben einen lupum der dieselben knaben schreibe, vnd sunderlich in yeder lection einem asinum,

Alle nacht sollen die Kinder scripturas schreiben, Iren latein den elttern anheim sagen, vnd an dem morgen die schrifft in der Schule weysen vnd ire latein wieder auffsagen,

Es sol auch ein schulmeister kein gemeynschaft mit den leyen haben, dan es nemen ebenpilde seine kinder, den er das auch weren sol das

sie an keinem ennde mit leyischen knaben gemeynschaft haben, sundern wann die Zeyten ledig sind, Ir zusammengeen auff dem krichhoue haben, vnd sich mit den leyen nicht mengen sollen,

Sie süllen auch on geschick oder on vrsach an der gassen oder für die thor nicht lawffen, sundern ir zucht haben, als wolgezogen schülern zusteet,

Sie sollen von den schulen ein vnd auß der kirchen ordenlich zu geen gewenet sein,

Wenn sie In irer Procession geen, sollen sie wolgezogen geschickt sein, von schriten zu schriten zu geen, yre custodes haben, die sie In dem chore von einander taylen, stellen, zu rechter stilheyt weysen, vmsehen, vnd vngepere weren, süllen auch sie wider am außheregeen zusammen schicken,

Vnd ein Schulmeister mit sampt seinen gesellen Ine In allen sachen vorsteen als sich gebürt, das dann ein Schulmeister wissen sol, vnd vielmer des nottdürft were alles zu erzelen, von kürtz wegen vallen lassen, doch das er dasselb selbs nach dem pesten fürneme, vnd sich das püchlein der Schuler zucht ganz leren,

Auch sol er die kirchen vnd das chor mit Gesange ordenlich außrichten, die kinder des zu gewönlicher Zeyt vnderrichten, leren, vnd domit fleiß tun, dadurch die Schule, auch die kirch zu Hübscher zierheit, nutz vnd eren gehalten, dem pfarrer vnd dem gemeinen Volk zu gefallen,

Dem Schulmeister sol man von itzlichen knaben, alle kottember geben zwelff pfennig, vnd dem Jungkmeister sieben pfennig vnd Locaten vy dl.

Zum Newen Jar sol itzlich schuler, dem Schulmeister geben zwen pfennig vnd dem Jungkmeister ein pfennig, wer aber ein schuler so arm, sollen sie ym gütlichen doran tun,

Zu Weyhnachten mag ein Schulmeister mit seinen knaben In der Stadt Goldnen.

Von vnnser frawen messe vngeuerlichen alle tag zu singen, Ist der frawenmesser einem Schulmeister zu geben pflichtig, ein Jar fünf güldlein,

Von der Procession vor dem Sacrament, so man einen kranken bewaren wil, Sein die Gotßhawßmeister ein ittliche kottember, einem Schulmeister pflichtig zu geben, fünf und sibentzig pfennig, das macht ein ganz Jar zehen pfunt, ye dreissig pfennig für ein pfunt vngeuerlich,

Vom psaltter, ob dem psaltter grabe zu lesen, vom karfreytag bis zu der Ostermetten, geben aber die Gotßhawßmeister einem Schulmeister vier Pfunt,

Wer ein Vigilien mit Newen letzen gesungen wil haben, Ist dem Schulmeister davon zu geben, sechs pfennig pflichtig, Vnd von einer kürtzen vigilien fünf pfennig, Von einer leich zu besingen, drey pfennig, gehören dem Jungkmeister zu.

Ein Schulmeister hat alle tag ym Pfarrhoue seinen beravten tisch.

Wer ein schulmeister über veltt oder würde kranck, So hat der Jungkmeister seinen tisch und koste ym pfarrhoue an seiner stat,

Wer Schulmeister vnd Jungkmeister nicht vorhanden, So hat der Locat an irer stat den gerichtten tisch im pfarrhoue,

Alle Donnerstag sol der Schulmeister bestellen, vier schuler mit Iren korrücklein, die vier stabkertzen vnd glöcklein zu tragen vor dem Sacrament In der Procession, vnd desselben tags die messe de corpore cristi helfen singen,

Er sol auch einem Pfarrer mit singen, lesen vnd allen anndern sachen sein Ambt rürend, gehorsam sein, on sein vnd eines Burgermeisters lawbe nicht außziehen vngeuerlichen,

Vnd ob sich begebe, das ein Schulmeister mit einem pfarrer, seinen Capplan, andern bristern oder sunst mit der Herrschafft leuten In der stat oder auff dem lande oder anndern, wer die weren, einem aufflauff oder vnwillen hett oder gewönne, sol er sich dorümb hie zu Beyerreüt vor einem ambtman vnd Rathe ane gleich vnd rechte begnügen lassen, des nicht ferner sich appelliren, ziehen noch waygern, Treff aber die geschicht Geistlichkeit ane, Wo yn dann ein Ambtman vnd Rat dorümb hin verweysen, sol er verfolgen vnd gar nicht ferner waygern.

Vnd ob er Jungkmeister locaten oder studenten auffneme, Sol er tun mit Rate eines Burgermeisters, die auch geloben sollen, Sich an gleiche vnd recht begnügen lassen, gleicherweyse als der Schulmeister.

Welcher Schuler nicht holtz tregt, der sol dafür von Michaelis biß vff Ostern solang man ein kündt, einem Schulmeister geben, drej gröschen, da sol er Holtz für kawffen, vnd Im nicht behalden.

Sumerzeyt, für weichselkerne, sol ein Schuler In prima secunda partibus, einem Schulmeister geben, sechs pfunt, ye acht schilling für ein pfunt, Vnd dreissig keren für einen schilling oder mj dl. dafür,

Ein schuler In casualibus, temporalibus vnd doruntter, drew pfunt keren, oder zwen pfennig dafür,

Einem calefactori, Gibt ein knabe drej pfennig, einen zu Weyhnachten, einen zu faßnacht, vnd einen zu ostern,

2.

Bamberger Schulordnung von 1491.

Im Jahre 1491, „Dienstag nach St. Görgen" (25. April) erließen Conrad Groß, Schultheiß, die Bürgermeister und der Rath der Stadt Bamberg folgende Verordnung:

„In Betrachtung der teutschen Schulmeister und Schulfrauen in Bamberg Leben, Wesen und Handlung, das dadurch der Leute Kinder, die ihnen Lesen, Schreiben, Zucht und Ersamkeit zu lehren, befohlen sind, nicht mit nothdürftigen Fleiß und Aufsehen dazu gezogen und unterweist werden, als billigen geschehen sollt, demselben mit Ordnung zu begegnen, dadurch die Kinder in Zucht und Lesen und Schreibens Lerung baß (besser) dann bisher geschehen sein mag befunden und der Lohn, so den Schulmeistern und Schulfrauen darum gegeben wird, wohl angelegt und ehrbarlich verdient gemerkt werden . . . geben sie die nachgeschriebene Satzung und Ordnung."

„Ein iglicher deutscher Schulmeister und Schulfrau sollen miteinander ehelichen sitzen ehrsamlichs und ordentlichs Handels und Wandels herkommen sein; und sich dergleichen in solchem Stand halten und nicht anders befunden werden, bey Straffen und Büßen, wie Schultheiß und Rath erkennen wird."

„Ein iglicher Schulmeister soll bei seinen Kindern selbs sein, sie getreulich unterweisen und lehren und keines anderen Handels, dieweil die Kinder in der Schul sind, pflegen, nicht sein Hausfrau mit den Kindern umgehen lassen, sie wäre denn auch gelehrt, auch nicht ein Kind das andere zu überhören oder zu meistern bestellen und verhängen, ja aller selbs mit ganzem Fleiß warten, einsichem fürgeben, sie überlesen und verhören, nicht grausam mit inschrantzen, fluchen oder schelten, sondern mit züchtigen, unterweislichen Worten und Geberden . . . mit in umgehen."

„Der Lohn von einem Schulkinde ist ein viertel Jahr ein Pfund Bamberger Münz für alle Ding und zu Weihnachten ein Austreibepfennig. Also auch zu Ostern, oder für denselben mag man dem Schulmeister Eier geben, soviel dann eins Ehre ist."

„Es soll kein Schulmeister durch sich, seine Hausfrauen oder andere, einem anderen Schulmeister seine Kinder abspennen, ablocken oder abziehen, noch sich bey der Kinder Aeltern oder Freunden mynner (weniger) von ihnen zu nehmen erbieten. . . . Jeder Schulmeister soll sich an

seinen Kindern, die ihm aus eigener Bewegung der Aeltern oder Freunden zugeschickt werden, genügen lassen, derselben mit ganzem Fleiß warten, sie getreulich an Lernung und Zucht unterweisen, bei welchen dann das erbarlich und redlich zu thun empfunden wird, dem werden desto mehr Kinder zugebracht und zugefürdert."

„Ein iglicher Schulmeister und Schulfrau sollen keinem Schulkinde verhängen, gestatten, viel mynner daranweisen, auf einmal in der Schul mehr anzuwerden, dann einen Heller um ein Lößlein ob es will, und kein Geld wenig oder viel um Leckuchen, Nuß, Birn, ander Obs oder Genäsch zu verthun. Sie söllen auch sich oder andern ire Kinder mit Nichte dazu reißen, schimpflichen oder andern Weiß anregen, noch in gestatten, Geld oder Gelds Werthe dahinnen in einige Weiß abzutragen, in zu Libnis, zu Badgeld oder Lusum zu geben, zuzubringen, noch von in zu nehmen, auch mit den Kindern, noch die Kinder allein keinerley Zehrung an Wein, Bier, Eyer, in Schmalz, Küchlein, oder gesottenes, gebratenes oder ander Speis, in der Schul noch sonst in ihrer Sammung zu Handeln zu treiben, noch zu gestatten heimlich oder öffentlich wider und ohne der Aeltern Wissen und Willen, die Creutzwochen (Bittwoche) ausgenommen. Welcher Schulmeister oder Schulfraun der eins oder mehr durch sich oder andere thut, dem soll die Schul niedergelegt werden."

„Der Schulmeister und Schulfrau sollen ihre Kinder nicht ausschicken, Holz zu klauben, Eisen oder anderes in den Gassen, an den Wegen, oder in dem Wasser zu suchen . . . gefundene Stuck den Aeltern hinzuschicken . . . und sonst nirgends hinkommen lassen. . . ."

Ist immer Buß und Strafe gleich angedroht.

3.

Schulordnung von Pegnitz vom Jahr 1760.

„Da die meisten Eltern ihre Kinder die wenigste Zeit im Jahre allhier zur Schule, sondern meistentheils nur 3 oder 4 Monate in dieselbige schicken, auch wenn sie solche senden, doch sehr unfleißig kommen, sondern bald alle Wochen 2 oder 3 mal ausbleiben und gleichwohl praetendiren, daß ihre Kinder eine Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Christenthum erlangen sollen, so sollen in Zukunft alle Kinder bei den Herrn Rectori eingeführet, inscribiret und nach vorgenommenem tentamine von ihm lociret werden — —, auch hat derselbe alle die Tage zu notiren, wie oft ein jedes Kind das ganze Jahr über versäumet,

sodann solches Verzeichniß bei öffentlichem Examine dem hiesigen Herrn Bürgermeister und Rath vorzulegen, damit man die wahre Ursache solcher Unwissenheit einsehen möge, am Ende wird sich verificiren, ob die Lehrer oder aber die Eltern selbsten, an solchem Verderben ihrer Kinder Schuld sind. — Das Schulgeld möge von 2 dl. auf wöchentlich 1 kr. erhöhet werden."

4.

Die sächsischen Generalartikel vom Jahre 1577.

„Die Dorfküster sollen verpflichtet sein, alle Sonntage nachmittags und in der Woche auch auf einen gewissen Tag die Kinder den Katechismum und christliche deutsche Gesänge mit Fleiß und deutlich zu lehren und nachmals in den vorgesprochenen Artikeln des Katechismi wiederum zu verhören und zu examiniren. Und da ein oder mehre Filiale zu der Pfarre gehörten, soll er mit solchem Lehren mit Rat seines Pastors dermaßen abwächseln, daß die Jugend in allen Dörfern nach Nothdurft unterwiesen und ja nicht versäumt werde. . . . Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleißigen, daß sie die Gebete den Kindern und Alten fein langsam, klar, deutlich und unterschiedlich vorsprechen oder vorlesen, von Wort zu Wort, wie sie im kleinen Katechismus gedruckt sind, und sollen nicht so frevel und kühn oder unachtsam sein, daß sie die Worte verändern, vermehren, verkürzen oder verstümmeln —.

Damit auch die Feiertage mit Anhörung Gottes Worts recht geheiligt und Gott allezeit gelobt werde, so sollen die Kirchner an den Orten, da die Pfarrkirchen Filiale haben, so oft der Pfarrherr an derselbigen Orte einem früh gepredigt, mittlerzeit dem Volke an andern Orten, da sie des Pfarrherrn Predigt nicht hören können, die Epistel und das Evangelium desselbigen Sonntags vorlesen und etliche christliche deutsche Lieder singen. Wenn aber der Pfarrherr desselben Orts nachmittags predigt, soll der Custos alsdann am andern Orte der Jugend den Katechismus vorlesen und mit ihnen fleißig üben." —

„Es sollen die Kirchner oder Glöckner vom Richter, Kirchenvätern und Eltesten aus der Gemeinde mit Vorwißen des Pfarrherrn gewählt, und fürders dem Consistorio präsentirt und zugeschickt werden, welche ihn verhören und da er im Examine geschickt befunden, zum Amt confirmiren und bestätigen sollen. Und demnach so soll wider des Pfarrherrn Willen keiner angenommen oder angedungen werden, in Betrachtung, daß sie in Verrichtung der Kirchenämter bei einander sein

und einander helfen müssen, auch ein jeder Pfarrherr seinem Glöckner zu befehlen und zu gebieten hat.

Doch soll kein Pfarrherr oder Gemeinde sämmtlich, vielweniger sonderlich, ihren Custodem enturlauben oder wegstoßen ohne vorgehende Beschuldigung bei dem Superintendenten oder Consistorio, welche des Pfarrherrn und der Gemeinde Klage und des Küsters Entschuldigung mit Fleiß erhören sollen und nach Befindung des Handels des Küsters an dem Dienste helfen erhalten oder wegweisen. — Und da ein neuer Custos vom Neuen angenommen würde, soll derselbe, von der Gemeinde auf ihrer oder der Kirchen (da sie des Vermögens) Unkosten mit seinem Geräthe und Gesinde geholt werden." —

5.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl Wilhelm Friederich, Markgraf zu Brandenburg etc.[1])

Obwohlen die, von Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatter's Gnaden unterm 7. Oktober 1704 und 26. dict. Mens. 1714 in unser Fürstenthum und Lande in Druck ergangene heilsame Verordnungen deutlich an Hand geben, und besagen, auf was Art und Weiße, Kirchen und Schulen in erwünschten Wohlstand nicht nur gebracht, und darinnen ohnverruckt erhalten, sondern auch deren Wachsthum befördert, insonderheit aber die Jugend in christlicher Lehr und Lebens-Wandel gut unterrichtet, und zum Gebrauch der hl. Communion auch künfftigen tugendsamen Leben tüchtig gemachet werden möge, wie gesamter erstbemeldter Ausschreiben hiernach gesetzter Innhalt von Wort zu Wort mit mehrern lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Friederich, Markgraf zu Brandenburg etc. etc.

Es hat die leidige Erfahrung bezeuget, daß bei Kirchen und Schul-Visitationen, auch andern solchen sich ergebenden Gelegenheiten Eltern und Kinder auch deren Gesind und Ehehalten in deren Christenthum schlecht gegründet, und solchergestalten ungeschickt befunden worden, daß einige solcher Leuthe mit großer Müh zu einem bessern und zulänglichen Unterricht zu bringen, und zum Theil die heilsame Lehre des

[1]) Repon. Akt. d. k. Reg. v. Oberfr.

wahren Christenthums, und allein seeligmachenden Evangelischen Glaubens Augspurgl. Confession von selbigen der Ursachen schwer zu fassen gewesen, weil die Kinder, sonderlichen in denen Dörffern, Weilern und einzeln Orten wenig, und zum Theil gar nicht zur Schul gehalten, sondern roh erzogen, und mehr zum Hüten des Anspanns und anderes Haus-Arbeit auch in ihrer zarten Jugend angewiesen, meistens aber nur von Martini biß Ostern in die Schulen geschicket, zu Haus aber ohnedem nicht sattsam zum Gebet und Ubung der Gottesfurcht, auch andern Christlichen Tugenden adstringiret werden, daß also die Sünden und Verachtung des wahren Christenthums auch Gottes Heil. Worts desto mehr einreissen, und andern Christlichen Gemüthern Aergerniß gegeben wird. Gleichwie wir nun solchen Unwesen von Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeits und competirender Kirchen-Rechte wegen nicht länger nachzusehen gemeinet seyn, sondern wollen daß in unsern Landen und Fürstenthum die Jugend in Christlicher Lehr und Lebens-Wandel wohl unterrichtet, und sonderlichen auch zum Gebrauch der heiligen Communion tüchtig gemachet, wie nicht weniger Unsern Geistlichen deren ohnedem obhabende schwere Verrichtungen und Aemter erleichtert werden möchten;

Als ergehet hiermit an alle Unsere Ober- und Aemter, auch Burgermeistere und Rath in Städten und Mark-Flecken auch Gerichte und Gemeinden Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß ein jeder Unserer Diener, Burger und Unterthan, auch Schutz-Verwandte und sonst Zugethane, deren Kinder und Gesind fleißig und eifferig zu Kirchen und Schulen, dann auch sonderlichen zum andächtigen Gebet halten, zugleich die Privat-Ubung des Gottes-Diensts unabläßig befördern, vor sich aber jenen mit guten Exempeln vorgehen, und sich auch sonst Unser Kirchen-Ordnung, und derenthalben in Druck ergangenen Ausschreiben gemäß bezeigen sollen: Als Wir zu jedermänniglich Unserer getreuen Diener und lieben Unterthanen das gnädigste und wohlgemeinte Vertrauen setzen, es werde sich ein jeder die Versorgung seiner Seelen beßtens angelegen seyn lassen, als auch ein jeder Christ und Hauß-Vatter zu thun schuldig, und dabenebenst verbunden ist, vor seiner Kinder und anderer ihme Untergebenen so zeit- als ewige Wohlfahrt sorgfältig und wachsam zu seyn; Worbei Wir absonderlich denen Land-Leuthen zum Besten statuiren, und verordnen, daß jeder eingepfarrter Gemeinds-Mann zu Facilitirung dieses heilsamen und Gott wohlgefälligen Werks angehalten werden solle, seine Kinder, worunter wir ohnedem diejenige, so unter denen Vormundschaften stehen, oder sonst jemand zum Aufer-

ziehen anvertrauet worden sind, verstanden wissen wollen, wenigstens von Michaelis biß Ostern in die Schule gehen, und selbige lesen, auch das Schreiben erlernen zu lassen; Imgleichen die Schulmeister der Schul-Gelder halber wie es ohnedem billig, und jeder Arbeiter seines Lohns wegen zu vergnügen ist, zu befriedigen. Welche Unsere Verordnung Wir auch hiermit und in Kraft biß dahin extendiren, daß, da einige eingepfarrte Gemeinds-Leuthe deme zuwider handeln, und die Kinder nicht wenigstens von Michaelis biß Ostern zur Schule schicken würden, selbige nicht allein zu Bezahlung des von gedachten Michaelis biß Ostern fällig werdenden Schul-Geldes nichts desto minder angehalten, sondern auch sonst befindenden Dingen nach abgestrafet, ja bei weitern bezeigenden Ungehorsam die Sache an Unsern Hof-Rath berichtet werden solle. Weßwegen neben Unsern Ober- und Beamten auch Unsere Decani, Pfarrer und Capläne genaue Obsicht zu tragen, und hierüber Pflichtmäßig zu halten, auch kein anderes Connivendo, oder auf andere Weiß nachzusehen, noch an deren eiferigen Vermahnungen und Anweisungen zum Christlichen Leben und Wandel was ermangeln zu lassen.

Welch Unsere Verordnung und Mandat nicht allein von denen offenen Canzeln abzulesen, sondern auch sonst behörig zu publiciren. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Singnatum Onolzbach, den 7. Oktober 1704.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Friederich, Markgraf zu Brandenburg 2c. 2c.

Obwohlen Wir gleich bey Antrettung unserer Landes-Fürstlichen Regierung Unsere forderiste Sorgfalt seyn lassen, daß Kirchen und Schulen in erwünschten Wohlstand und zu dem Christenthum ohnumgänglich erforderliches Aufnehmen gebracht, auch darinnen auf eine Gott gefällige Art ohnverruckt erhalten, und zum beständigen Wachsthum mehr und mehr bevestiget werden mögen;

So haben Wir jedoch mit besonderen Mißfallen und Betrübniß wahrnehmen müssen, daß Unserer unterm 7. Oktober 1704 in Unser Fürstenthum und Lande dißfalls publicirten allgemeinen Verordnung, und insonderheit wegen sorgfältiger Unterrichtung der Jugend darinnen gemessentlich declarirten gnädigsten Willens-Meynung die behörige Folge bishero nicht geleistet, vielmehr die so höchst-nützlich und nothwendige

Beschickung der Schulen durch derer Eltern oder Vormündere, auch anderer Vorgesetzten sträffliche und bei Gott zu schwerer Verantwortung gereichende Nachlässigkeit, oder zum Theil auch schändlichen Geiz und Kargheit an verschiedenen Orten frevventlich unterlassen worden:

Gleichwie aber der Grund des ganzen Christenthums auch künfftiger Wohlstand Unserer gesammten Lande aus guter Erziehung und getreuer Information der Jugend in der Erkenntniß Gottes hauptsächlichen beruhet, und ausser deme die durch der Leute grobe Unwissenheit und rohes Wesen sich täglich äussernde Sünd und Laster nur noch mehr gehäuffet und überhand nehmen werden, auch am Ende der aus gründlicher Erkänntnuß des Worts Gottes fliessende Gehorsam gegen die ordentlich vorgesetzte Obrigkeit merklich entzogen und gemindert, hingegen zu allerhand Aergernüssen und Unordnung Gelegenheit und Anlaß gegeben wird, welch schädlichen Beginnen aber wir länger nachzusehen, keineswegs gemeynet sind.

Also ergehet hiemit an alle Unsere Ober- und Aemter auch Burgermeistere und Rath in Städten, Märkten und Flecken, auch Gerichte und Gemeinden, Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß ein jeder unserer Diener, Burgere und Unterthanen auch Schutz-Verwandte und andere Zugethane seine Kinder und Gesinde, nach Anleitung Eingangs erwehnter Unserer Verordnung zu Kirchen und Schulen, auch fleißigen Besuch des öffentlichen Gottes-Dienstes sorgfältig und eifferigst anhalten, vornemlich aber die Land- und Bauers-Leuthe wenigstens von Michaelis biß Ostern ihre Kinder und Untergebene in die ordentliche Schulen, und damit sie das im Winter gelernte im Sommer nicht wieder vergessen mögen, auch im Sommer einige Stunden in der Wochen dahin schicken, und keineswegs, wie die leidige Erfahrung bißhero bezeiget, zu andern unnützen Handeln anhalten, oder gar im Müßiggang herumlaufen lassen sollen.

Und damit diesem allen so unnachbleiblicher von jedermänniglich nachgesetzet und gelebet werde, so ist hiermit Unser fernerer gnädigster Befehl und Willens-Meynung, daß insonderheit auf dem Lande die Schulmeistere, die Anzahl ihrer anvertrauten Schulkinder, alle Quartal in eine ordentliche Beschreibung bringen, nicht minder diejenige, so zur Schule zwar tüchtig, von denen Eltern, oder Vormündern aber, muthwillig daraus gelassen werden, dabey genau bemerket, sofort die gefertigte Consignation denen Decanaten und Aemtern eingeliefert, und diejenige, so auf solch beschehene Anzeige und vorgängige Untersuchung nachläßig und saumseelig befunden worden, zu verdienter Correction

und Bestrafung ohnnachläßig gezogen werden sollen; Gestalten dann denen Eltern und Vorgesetzten zu solchem Ende ernstlich anzufügen ist, daß ihre Kinder und Anbefohlene nicht ehender zum Gebrauch des heiligen Abendmahls gelassen, auch zu keinem Handwerk angenommen und aufgedungen werden sollen, biß solche durch den erforderlichen Unterricht, eine zulängliche Erkänntniß vorhero erlanget, und ihrer Tüchtigkeit wegen, genugsame Zeugnüsse werden erhalten haben; Und gleichwie alle Unsere Ober- und Beamte, auch Decani, Pfarrer und Caplane von Amts- und obhabenden Pflichten und Seelsorge wegen, genaue Obsicht hierüber zu tragen, und bey niemand einige Connivenz zu gebrauchen haben; Also wollen Wir auch Unsern armen und dürfftigen Unterthanen zum Besten, hiermit ferner verordnet, und befohlen haben, daß auf genugsame Bescheinung ihres Unvermögens und Armuth, das benöthigte Schulgeld aus denen Heiligen oder Gotteshauß-Gefällen gereichet, jedoch aber denen Schulmeistern selbsten keine Uebermaß hierinnen gestattet werden, sondern selbige nach Befinden ihres sonst habenden zureichlichen Einkommens dergleichen arme Kinder, auch wohl ohnentgeldlich zum Unterricht anzunehmen verbunden sein sollen. Allermassen diese Verordnung zu jedermanns Nachachtung und gehorsamster Befolgung von öffentlichen Canzeln Jährlich und zwar jedesmahl am Michaelis-Feste abzulesen, auch sonsten zu behöriger Publication zu bringen ist. Singnatum 2c. Onolzbach den 26. Oktober 1714.

So haben Wir jedoch mit großem Mißfallen vernehmen müssen, daß hauptsächlich ein Theil der Land-Leuthe ihre Kinder und Gesind resp. weder in die ohnentbehrliche Kinder-Lehren, noch auch zu gebührlicher Zeit in die Schul schicken, vielmehr selbige auch in denen Winter-Monathen durch übermäßiges Anhalten zu denen Arbeiten und häußlichen Verrichtungen daran verhindern und abhalten, wordurch eine so große Unwissenheit bei der Jugend einreisset, daß die wenigste Kinder auch nur die nöthigste Articul des Christlichen Glaubens erlernen, wann sich dieselbe das erstemahl zum h. Abendmahl, und der dabei benöthigten Vorbereitung anmelden, sich auch an die von denen Geistlichen beschehende gut- und ernstliche Ermahnungen öffters nicht gekehrt wird: Wann Wir nun diesem höchst ärgerlich- und unchristlichen Ubelstand mit Nachdruck gesteuert, und abgeholfen wissen wollen:

Als ergehet an alle Unsere Ober- und Aemter, wie auch Burgermeistere und Rath in Städten, Märkten und Flecken, dann Gerichte,

Schultheissen und Gemeinden, 2c. hierdurch Unser gleichmäßig gnädigster Befehl, daß vorstehenden beeden Ausschreiben auf das genauste nachgelebet, mithin die Hauß-Vätter und Mütter, auch Vormünder ernstlich angewiesen werden sollen, ihre eigene sowohl als Pfleeg-Kinder und Dienstboten fürohin fleissiger zu Besuchung der Kirchen und Schulen anzuhalten, und besonders in denen Zeiten, wann die Feld-Arbeit nicht allzunöthig, die Jugend behörig in die Schulen zu schicken: Wie dann auch oben allegirte Ausschreiben nebst diesem gegenwärtigen alljährlich den nächsten Sonntag vor Michaelis, von denen Canzeln, Raths- und Amt-Häusern öffentlich vorlesen, und zu jedermanns Nachachtung behörig publiciret, die wieder Unser besser Zutrauen contravenirenden Eltern und Vormündere aber auf die von denen Decanaten, Pfarrern und Schulmeistern bei denen Aemtern anbringende Klagen, und von diesen erstattende Berichte nach Befinden zur gebührenden Bestraffung ohnnachlässig gezogen, mithin über diesen heilsamen Verordnung ernstlich gehalten werden solle. Signatum 2c. Onolzbach den 22. Februar 1743.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Friederich, Markgraf zu Brandenburg 2c.

Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach wir uns von Unserem Consistorio jüngsthin unterthänigst referiren lassen müssen, in was für einem kläglichen Zustand die mehresten Landschulen in unserm Land und Fürstenthum sich bishero befunden, und wir dannenhero den ernstlichen Entschluß gefasset haben, auf Verbesserung des bekanntlichen in alle Stände der menschlichen Societät seinen starken Einfluß habenden Schulwesens den Bedacht zu nehmen; als befehlen Wir hiemit allen Unsern Landes- und Amtshaupt- wie auch Oberamtsleuten und sämmtlichen Beamten, nicht minder denen Superintendenten, Inspectoribus und Pfarrern, dann Burgermeister und Rath, ingleichen den Dorfsrichtern und Gemeinden gnädigst und ernstlich, dieselbigen sollen sofort allen Unsern Unterthanen, Einwohnern und Schuzverwanden die nachdrückliche Auflage thun, daß sie hiefüro nicht nur selbst mit ihren sowol erwachsenen als übrigen Kindern dem öffentlichen Gottesdienst und denen Kinderlehren, durch deren aufmerksame Anhörung die Alte und Erwachsene in dem Grund des Glaubens und eines wahren Christenthums nur immer mehrers befestigt werden, jederzeit fleissig beiwohnen, sondern auch besonders ihre Kinder zur Besuchung der Kinderlehren

sorgfältigst anhalten, selbige auch wenigstens von Michaelis bis Pfingsten in die ordentliche Schule, und damit sie das im Winter Erlernte, im Sommer nicht wieder vergessen mögen, auch im Sommer, nur allein die Erndtezeit ausgenommen, etliche Tag in der Wochen dahin schicken, keineswegs aber unter dem nichtigen Vorwand, daß sie ihre Kinder zur häuslichen Arbeit benöthiget seien, dieser gemeinheilsamen Verordnung entgegen zu handeln, sich unterstehen sollen. Allermassen dann und damit deme so ohnnachbleiblicher nachgelebet werde, Unser fernerer gnädigster Befehl und Willensmeynung dahin ergehet, daß von den Praeceptoribus und Schulmeistern auf dem Lande, die Anzahl der ihnen anvertrauten Schulkinder, monatlich in eine ordentliche Tabelle gebracht, und darinen diejenigen so zur Schul zwar tüchtig von den Eltern aber muthwillig daraus gelassen werden, dabei genau angemerket, sodann die gefertigte Beschreibung denen Inspectoribus und Beamten eingeliefert, und diejenige so auf solche beschehene Anzeige und vorgängige summarische Untersuchung ungehorsam, nachläßig und saumselig befunden worden, als vorsezliche Uebertretere Göttlicher und menschlicher Gebote zu verdienten Strafe und Correction gezogen werden sollen: Worneben denen Eltern alles Ernstes anzufügen ist, daß sie ihrer ihnen gegen Gott, ihren Nächsten und sich selbst obliegenden Schuldigkeit und Christenpflicht nach, ihren Kindern wie zu allen Zeiten also auch fürnemlich in derselben zarten Kindheit, da sie alles was sie sehen und hören, geschwind fassen und auffangen, mit gutem Exempel vorgehen, und besonders dieselbe, als es gleichwohl zum öftern von bösgearteten Eltern zu geschehen pfleget, werden selbst durch eigene Verleitung und Vorsagung allerley sündlicher und schändlicher Worte, Reden und Benahmungen, zu einem in dem Worte Gottes so schwer verpönten ärgerlichen Wesen gewöhnen, noch daß dergleichen durch andere mit ihnen fürgenommen werde, gestatten, sondern vielmehr ihre Kinder bey sich fleißig zu Hause behalten, auf ihre Neigungen gute Acht haben, alle bei ihnen vormerkende üble und unartige Eigenschaften sofort bestrafen und abstellen, mithin ihnen solchergestalt fein zeitlich einen Abscheu für das Böse beybringen und dargegen sie zu allem Guten anweisen, darauf auch bald möglichst und längstens in dem 5. Jahr ihres Alters, zur Erlernung Lesens, Schreibens und Rechnens in die Schule schicken, und darinnen bis zur Erlangung eines gründlichen Unterrichts in den Glaubensarticuln aushalten lassen sollen, so mehrers als hinkünftig keine Kinder ehender zum Gebrauch des h. Abendmahls gelassen- noch bei einem Handwerk angenommen und aufgedungen werden sollen, es

haben denn dieselben wegen ihres Schulfleißes und erlangter nöthiger Erkäntniß im Christenthum von dem Praeceptore und Geistlichen des Orts vorhero genugsame Zeugnisse beygebracht und diese dem Inspectore und Beamten produciret. Gleichwie nun alle Unsere vorbenahmte Lands- und Amtshaupt- dann Oberamtleute, Beamte wie auch Superintendenten, Inspectores, Pfarrer und Kapläne, resp. von Amts und obhabenden Pflichten und Seelsorge wegen über diese Unsere Beförderung der Ehre Gottes, das Seelenheil Unserer Unterthanen und die Wohlfarth des gemeinen Wesens zum Zweck habende Verordnung ein genaues wachsames Auge zu tragen, zu dem Ende nach Erforderung der Policeyordnung die Schulen selbst öftermalen zu besuchen, die Begriffe der Jugend durch anzustellende kurze Prüfungen zu erforschen, die sich etwa findende Mängel entweder sogleich abzustellen, oder solche nach Befinden an unser Consistorium einzuberichten, so mithin hierunter so wenig gegen Eltern als Kinder eine zu derselben und des Publici grossen Unheil gereichende Connivenz zu bezeigen haben; also wollen Wir auch Unsern armen und dürftigen Unterthanen zum Beßten hiermit und in Kraft dieses weiters gnädigst verordnen und anbefehlen, daß wo eines oder des andern Armuth und Unvermögen notorisch, das gewöhnliche Schulgeld entweder ganz oder zur Helfte, damit auf solche Weise niemanden die mindeste Entschuldigung übrig bleiben möge, aus denen Gotteshäusern, wenn selbige solches zu praestiren das Vermögen haben, bezahlt, und die Erkänntniß hierüber den Inspectoribus überlassen werden solle.

Bayreuth den 29. Dezember 1747.

6.

A. Catalogus der Lectionen, welche der Herr Cantor zu Berneck in der I. Classe wöchentlich zu tractiren hat. (Vor 1727.)

Vormittag. ☾ und ♂	hor. I. Wird nach dem Gesang und Gebet im neuen Testament ein oder etliche capitel gelesen und dadurch die Jugend im Lesen geübt.
	hor. II. Der catechismus, Fragstücke und die aufgegebenen Sprüche werden recitirt und in der letzten halben Stunde beigebracht.
	hor. III. Die lateinische Grammatic, besonders das decliniren und conjugiren, das zu Hauß aufgegeben worden zu lernen, nebst den vocabulis recitirt, die andern Kinder lernen unterdessen Sprüche oder Psalmen.
Nachmittag.	hor. I.—II. läßt der Schulmeister schreiben und corrigirt das Geschriebene.
	hor. II.—III. die Arithmetic.
Vormittag. ♃ und ♀	hor. I. Wie ☾ und ♂ das Lesen.
	hor. II. Wie ☾ und ♂ der catechismus.
	hor. III. In der latinitaet wird den Kindern zuvorderst beigebracht, was ein Pars orationis, genus, numerus, casus sei, dann die
	VII Haupt-Regeln in Syntax gelernet, und durch kleine formula an der Tafel appliciret.
Nachmittag.	hor. I.—II. ♃ das Schreiben wie ☾ und ♂ ♀ aber läßt der Herr Schulmeister geschriebene Briefe und Schriften lesen, zeiget auch, wie ein Brief muß gestellt werden.
	hor. II.—III. Hübners biblische Historien.
☿ und ♄	hor. I. Wie die andern Tage, Nur daß ☿ statt des Neuen Testaments der Psalter und ♄ das Evangelium und Epistel gelesen werden.
	hor. II. Wird die Ordnung des Heils, wie sie mit Sprüchen apart gedruckt ist tractirt, und catechisando derselben Verstand den Kindern beigebracht.
	hor. III. Werden die lateinische colloquia in des Langens Grammatic nach der vorgeschriebenen Instruction exponirt.
	Die Musik wird wie bißher in besondern Stunden getrieben.

B. Catalogus der **Lectionen,** wie solche der Herr Schulmeister zu **Berneck** in seiner, als der anderen **Classe** wöchentlich zu tractiren hat. (Vor 1727.)

☾ ♂ ♃ und ♀ Vormittags.	1te Stunde.	Nach dem Gesang und Gebet, dann recitirung eines Hauptstückes werden die größeren Kinder im Lesen und Buchstabiren geübt. —
	2te Stunde.	Den kleineren Kindern wird das a b c gelehrt, und der Anfang im Buchstabiren mit denen gemacht die das a b c kennen. Alles geschieht nach der besonderen Instruction. Die größeren Kinder lernen unterdessen im Catechismo.
	3te Stunde.	Die Größeren sagen her, was sie im catechismo unter voriger Stunde gelernt. Den Kleinen aber werden die Haupt und grob gedruckten Fragen im catechismo durch Vorsagen beigebracht. —
Nachmittags.	1—2	laßet der Herr Cantor Buchstabiren und lesen, dagegen der Herr Schulmeister in der ersten Klasse im Schreiben informirt. —
	2—3	läßet der Schulmeister die a b c schüler aufsagen, und wiederholet, was er ihnen durch Vorsagen aus dem Catechismo beigebracht. —
☿ und ♄	1. St.	Wie die vorigen Tage.
	2. St.	Gleichfalls wie die vorigen Tage.
	3te Stunde.	lernet er die Kurze Ordnung des Heils, welche aus 6 Periodis besteht, und bringet ihnen catechisando den Wort=Vorstand bei, auch einige kleine Sprüche und Gebete.
		In privat Stunden setzet er die öffentlichen Lectiones nach gutdünken fort, wendet aber dabei Wöchentlich et Wann 2 Stunden an, in welchen die Kinder das a b c schreiben und die Zahlen kennen lernen.

7.

Vorschläge des Pfarrers Will in Creußen zu Verbesserung des dortigen Schulwesens.

(Aus dem Jahre 1682.)

„Der Schul zu Creußen könnte etwa pro statu moderno nachfolgend Maßen gerathen und selbig in etwas geholfen werden.

1.

Sollten alle Inwohner zu Creußen ermahnt und angehalten werden, ihre Kinder wenigstens vom 6. biß ins 12. Jahr zur Schule zu halten, wie denn auch die nechst angelegenen Dorffschaften dahin zu erinnern, daß sie Winterszeit ihre Kinder zur Schul schicken wolten.

2.

Solte der Cantor keine Alphabetarios, vielweniger Mägdlein in die Lateinische Schul annehmen, sondern sie in die Teutsche Schul weisen. Wann die Knaben darinnen erst fertig lesen und etwas schreiben gelernet, alsdann wäre es Zeit, sie in die Lateinische Schul zu translociren.

3.

Solte die Schul von Ostern bis Michaelis früh um 6 Uhr und von der Zeit an bis wieder Ostern um 7 Uhr angefangen, und vor- und nachmittag 3 Stund gehalten werden.

4.

Wenn Hochzeiten oder Leichen einfallen, solte deswegen die Lateinische Schul nachmittag nicht gar eingestellt werden. So sollte der Cantor und Schulmeister auch nicht Macht haben, von der Schulen weg zu gehen, oder ferias zu geben, ohne Erlaubnus des Pfarrers. Wie denn auch die feriae caniculares aliaeque circa festa solennia nicht so weit zu extendiren, sondern vernünfftig mit des Pfarrers Bewilligung zu geben wären.

5.

Der Pfarrer solte nebst dem Diacono monatlich die Schulen einmahl visitiren, und järlich zwischen Ostern und Pfingsten vor dem Schulfest ein Examen anstellen, solches E. E. Rath wißen, und Sie und andere verständige Leuthe, wie vordeßen auch geschehen, invitiren laßen.

7.

Die Lectiones in der lateinischen Schul, wie sie sich jetzt befindet, könnten sein:

Montag und Dienstag früh:		Vestibulum Vechn: Donat. aut Gramm. Latini Rhenii, in Class. I.
		Psalterium, Nov. Testamentum Germanicum, in Classe II.
		Arithmetica: Exhibitio Scripti: Vocabula ex Vechnes Vest. in Classe I.
nachmittag:		Teutsche Brifflesen in Classe II.
Mittwoch früh:		Exercitium stili Latini ex Speccio, cum examinatione Psalmory et Catechismi in Classe I., recitatio in Classe II.
Donnerstag u. Freitag früh.		ut supra in utraque classe diebus Mont. und Dienst.
abends:		Musica: Exhibitio scripti, Examen per Declin. et Conj. in Classe I. Brifflesen in Classe II.
Samstag früh:		Exercitium stili; Dictum Lat. ex Evangelio cum analysi in I. Classe. — Catechism. Dictum Evang. Germ. in II. Classe.

8.

In den Teutschen Schul mögten, wie bishero geschehen, Knaben und Mägdlein buchstabiren und lesen und täglich vormittag die am Sonntag vorgegebene Lectionem Catechismi, Nachmittag das Evangelische Sprüchlein zugleich mit lernen. Die adultiores könnten zum schreiben angewißen werden.

Anmerkung. Vorstehendes wurde berichtlich in die hochfürstliche Hoffrathsstube und mutatis mutandis auch zugleich in das Consistorium den 31. Januar 1684 eingeschickt.

Wiederholt wurde ein Project gemacht, dem Superintendenten ratificandum ein Catologus Lectionum übergeben den 24. November 1684 und in dem einen und andern Stücke um Information gebeten. Die Antwort erfolgte am 2. Dezember darauf und wurde zur Befolgung hinausgeschlossen mit der Bestimmung, sich ad examen publicum intra fest. Pasch. et Pentecost. hiernach fertig zu machen."

Will, Pfarrer.

8.

Bittgesuch,

Schule halten zu dürfen.

(Aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.)

Wie daß ich Johann H........ mit dreien beigelegten Attestatum Attestiren Werde, daß ich schon 20 Jahr pro forma Catholica fleißig und un Vertrossen in unter Weissung der Kinderlein und Jugend im Schreiben, Lessen und Rechenkunst Instruirt und gebrauchen habe lassen. Als 7en Jahre zu Neusig eine halbe Stund von Kronach Laut des Hochwül. vice Dechand Joh. Georgius Stölzlein Seel. Attestat: nach diesem bin ich freiwillig hinweg und in Willen gewessen meinen forthun zu Verbessern und da ich nacher Fillach in das Cärnten gereist bin, zu meiner Mutter Hr. Bruder Jakob Gärbern Sel. gewessenen Erzpriestern allda: Weils mir dann darinnen nicht gefallen, und nicht anschlagen hat wollen, hab ich mich Wiederum Resolvirt wieder hieheraus und nacher Neusig bei Burkäberach gekommen und Zwei Jahr Instruiret Laut des Hochwül. Herr Pfarrer Frantz Joseph Schug Attestat:

Nach diesem bin ich nacher Frankendorff und noch 3 Jahr als ledigen Stands Instruirt, Von diesem bin ich nacher Seigendorff 8 Jahr Verheyrath als Schulmeister gestandten Laut deß Hochwül. Hr. Pfarrer Joh. Carl Ehrlacher Attestat.

Massen aber zu meinen bessern behuff fortkommens und Ernährung Weib und Kindern mein klück zu Zegendorff erkauffung eines eigentlichen Güthlein, Weil ich dann in dieser Profession gestanden, und alta Wiederum aus andern Orden Kinder hieher zu mir sein geschickt Worden, diese zu Informiren, so hat sich dann hernach in Zwischen befunden, meinen Nachbarn ihre Kinder theils sehr gering, und Theils mit sehr schlechten und armen Kleitern, mich ersuchet, deßgleichen in die Schule zu Schicken, ich dann billig und aus lieb des Nechsten hab nicht abschlagen können und mir gesagt Wann sie Zur Zeit einen haben häten können in Zigendorff ohne contradiction deren Schulmeistern in Missendorff seye Schul gehalten worden. In Hoffnung dieses mir eines Hoch, löbl. Vicariats zu erlauben, Welches ich mit der hülff Gottes Zu erlerung alles guten an Zuwenden Verspreche.

Unterthänigster gehorsambster Knecht

Johann H........ in Zeegendorff.

9.

Anstellungsdecret.

Nachdem der seitherige extra ordinaire teutsche Schulmeister Johann Wolfgang Schloth am 3. passato verstorben und man bei der angewachsenen Menge der Jugend die Stelle unersetzt zu lassen billig vor bedenklich angesehen, somit solche bei der anheute darüber gepflogenen Diliberation mediante suffragiorum collectione, durch Johann Georg Wilden zu besetzen den Entschluß gefaßt; Also wird im Namen des dreieinigen Gottes genannter Wild zu einem außerordentlichen teutschen Schulmeister hierdurch dergestalt bestellt und vociret, daß er sich zuvörderst eines christlichen und erbaren Wandels befleißige ꝛc.

Uhrkundlich unter des Raths gemeiner Stadt hier vorgedruckten kleinen Insiegels, auch gewöhnlicher Unterschrift.

Hof, den 3. September 1737.

Bürgermeister und Rath.

10.

Anstellungsdecret.

Demnach auf geschehener Abänderung des gewesenen Chor-Rectoris Maul zu Hollfeld selbiger Dienst erledigt worden und nothwendig hinwiederum mit einem andern tauglichen Subjecto zu ersetzen ist; also wird auf des Hochwürdigsten Fürsten und Herrens Herrn Friderici Caroli Bischoffens zu Bamberg und Würzburg, Herzogens zu Franken ꝛc. ꝛc. gnädigsten Befehl gegenwärtiger Johannes Matthäus Heuss nach vorher vom Pfarrer, dann Bürgermeister und Rath allda beigebrachten förmlichen Praesentation zu dem Ende dahier abgeordnet, daß er als Schul- und Chorrektor die Jugend allda seinen Pflichten und abgelegten Jurament gemäß in christl. kath. Lehre, Musico, Lesen, Schreiben und andern guten Sitten fleißig instruiren und des Ortspfarrers in der Kirchen und sonst in andern Verrichtungen, so in seinen Schul- und Chorrektorsdienst einlaufen, gebührende Assistenz und Gehorsam leisten- sich auch in allen als wachtbar, fleiß und embsig verhalten soll, daß keine Klage wider ihn einlaufen möge.

Decretum Bamberg, den 5. Juli 1745.

Vicariats-Secret.

Franciscus Josephus etc.

11.

Anstellungsurkunde

der fürstbischöflichen Regierung in Bamberg.

Des Hochwürdigsten des Heiligen römischen Reichs Fürsten und Herren, Herrn Franz Ludwig, Bischofs zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken rc. verordneter Vicarius generalis, geistlicher Regierungs=Präsident und geistliche Räthe.

Unsern Gruß zuvor.

Würdiger, Lieber, Andächtiger, auch Ehrsame, Liebe, Besondere!

Nachdem die Nothdurft erfordert, daß ihr mit einem andern Schulmeister und Kirchner versehen werdet und gegenwärtiger

Michael Reeg

nach geschehener fleißiger Erkundigung über seinen bisherigen frommen Lebenswandel, auch genauer Prüfung seiner Fähigkeit für tauglich gefunden worden, der Jugend die nöthige Unterweisung zu geben, so wird er im Namen Höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Gnaden euch zu einem Schulmeister und Kirchner dergestalt hiermit vorgestellt, daß ihr ihn dafür erkennen und gebrauchen, die Jugend zu ihm fleißig in die Schule schicken, und ihm die gewöhnliche Besoldung zur rechten Zeit reichen sollet. Wir versehen uns diesfalls gleichwie zu eurem, also auch des neuen Schulmeisters und Kirchners schuldigen Fleiß, Treue und gutem Verhalten und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Würzburg den 10. Juni im Jahre 1785.

I. F. Schenk v. Stauffenberg.
C. E. Praeses.

H. Staubach.

12.

Anstellungsdecret

der markgräflichen Regierung in Bayreuth vom Jahre 1787.[1])

Nachdem Seine Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Fürst und Herr, den huldreichen Entschluß gefaßt, dem Candidaten der Gottesgelahrtheit, I. Scherber aus G. in Rücksicht seiner gründlichen Eru-

---

1) Vergl. pag. 62.

dition und geübten Lehr-Art das erledigte Rectorat zu Kirchenlamitz nebst dem damit verknüpften Gehalt, Emolumenten und Accidenzien Kraft dieß mildest zu übertragen; Als wird dieses der allenthalbigen Behörde zu ihrer geziemenden Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Sigl. unter Seiner Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Unterschrift.

Onolzbach, den 8. Merz 1787.

Alexander, M. z. B.

Taxen 17 fl. 56½ kr. rhl.

13.

Verpflichtungs-Formul.

Herrn Johann Georg Nicolaus Probst Cantor und Schuldiener allhier in Schmölz. Derselbe wird hiemit geraden und geloben auch zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen teuren Eyd in seiner Seele abschwören, daß er einer Hochfreiherrl. von Redwitz und Künsberg gesamt Hochlöbl. Kirchenherrschaft wolle treu, hold, gehorsam und gewärtig sein, deren Schaden und Nachtheil warnen und verhindern, dagegen deren Nutzen, soviel an ihm ist, suchen, werben und befördern helfen: Zuförderst hoher Kirchen-Herrschaft allen schuldigen Respekt und Ehrfurcht erzeigen, seinen vorgesetzten Herrn Geistlichen die gebührende Ehr-Erbiethsamkeit darlegen, die liebe christl. Jugend nach denen Grundsätzen der Evangelischen Lehre getreulich und fleißig unterweisen, bei dem Gottesdienst und sonst vorkommenden geistlichen Amtsverrichtungen seine Schuldigkeit respicirn, mit denen musikalischen Uebungen zur Ehre Gottes allen Fleiß beobachten, das gemeine Kirchen- und Gotteshaus Beste mit zu beeyfern suchen, die ihm anvertraute vasa sacra und Kirchen-Ornat in gutem Stand Conserviren. Bey Verfertigung der Gottes-Haus Rechnungen fleißig und redlich sich erzeigen, mit einem christ-geziemenden erbarn Lebens-Wandel jeder männiglich besonders dem hiesigen Pfarrspiel und der lieben Jugend mit gutem Exempel vorgehen, auch mit eins nach dem Inhalt seiner vocation sich durchgehens also bezeichen und verhalten, wie einem christlichen und rechtschaffenen Cantori und Schulmeister eignet und gebühret; Worgegen ihme wieder von gesamt Kirchenherrschafftswegen aller Schutz und Schirm, auch der Genuß des Schmölzer Schuldienstes substantial als accident. emolumenten hiermit zugesaget und versprochen wird. Treulich und ohne Gefährte.

Formula Juramenti.

Alle dasjenige, was mir anjetzo ist vorgehalten worden und ich deutlich und wohl verstanden, deme allen will ich also getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Herrn und Erlöser. Amen.

14.

Verpflichtungsformel

für den Schulmeister in Höchstadt.

(Aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.)

„Ihr sollt geloben und schwören zu Gott und allen Heiligen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herren Herrn, N. N. Bischofe zu Bamberg, des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und an seiner Hochfürstlichen Gnaden Statt, dero verordneten Amtmann, Amtsverweser, Burgermeister und Rath gemeiner Stadt getreu, fleißig und gehorsam zu sein, die Jugend mit äußerster Angelegenheit ohne Ansehung der Personen sowohl in der Gottesfurcht, christlichen Tugenden, Sitten und Glaubensnothwendigkeiten, als auch Lesen und Schreiben, dann auch in der zur Gottes Ehre gereichenden Musik wohl zu unterrichten, in der Latinität soviel in euch ist, zu unterrichten, in dem würdigen Gotteshaus „Sct. Georgi dahier in Musicalibus dem Choro nach möglichsten Kräften vorzustehen, ohne besonders erhaltener Erlaubniß vorgesetzter hoher Obrigkeit, oder Burgermeister und Raths nicht über Land zu gehen, auf Erforderen jedesmal willig bei Burgermeister und Rath zu erscheinen, denenselben den gebührenden Respekt geben, einen tauglichen cantorem, worwider keine Ausstellung gemacht werden kann, der in der Musik und anderen Wissenschaften erfahren, an Handen zu schaffen, und endlichen gemeiner Stadt Nutzen und Frommen in allweg befördern zu helfen: treulich ohne Gefährde."

(Raths-Repositur zu Höchstadt.)

Nachträge.

Affalterthal. Die ersten Notizen vom Vorhandensein einer Schule daselbst stammen aus dem Jahre 1649, von welcher Zeit an auch die Lehrer verzeichnet sind. — Die Schule in

Bayergrün wurde 1842 und jene in

Culmitz 1852 organisirt. — In

Dörfleins wurde 1857 eine Schule errichtet. — Die Schule in

Dörnthal wurde 1849 organisirt.

Gössersdorf erhielt 1864 eine eigene Schule. — Die Schule in

Mödlareuth wurde 1848 organisirt; zugleich wurde bestimmt, daß fortan die Schulstelle alternirend durch die k. bayerische und fürstl. reußische Regierung zu besetzen sei. — Die Schule in

Mühlendorf wurde 1807 zum ersten Male mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt. — In

Mühlhausen wird zuerst vom Jahre 1592 ein Lehrer genannt; 1813 wurde eine II. Schule errichtet.

Nankendorf erhielt 1859 eine II. Schule. — In

Plankenfels wurde 1860 eine katholische Schule errichtet. Desgleichen in

Pommersfelden 1810. Die protestantische Schule mag seit einigen Jahrhunderten bestehen. — In

Sambach sind seit 1712 die Lehrer verzeichnet. — In

Stechendorf wurde 1806 ein Schulhaus erbaut und eine ordentliche Schule eingerichtet.

Stegaurach hatte schon vor der Gründung der Pfarrei (1762) eine Schule. 1837 wurde die II. Schule errichtet. — In der Gemeinderechnung von

Uetzing wird 1697 die Reparatur des dortigen Schulhauses erwähnt.

Unterhaid erhielt 1779 nach der Abtrennung von Oberhaid eine eigene Schule. — In

Unterkotzau wurde 1840 und in

Unterweißenbach bei Münchberg 1853 die Schule organisirt. — In

Wolfsloch wurde 1860 eine Schule errichtet.

Verzeichniß
der in vorstehender
Schulgeschichte erwähnten oberfränkischen Ortschaften.

20*

Druck von Höreth in Bayreuth.

Hagen, Siegfried

Das Volks-Schulwesen in Oberfranken geschichtliche Darstellung der
Entstehung und Entwicklung desselben bis auf die Gegenwart

Bayreuth 1871